

Amtsblatt der Europäischen Union

C 384



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
13. November 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 384/01	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof — Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	1
2020/C 384/02	Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	180

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019

(2020/C 384/01)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORWORT	2
POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION	3
BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG	10
GESAMTÜBERBLICK ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2019	11
KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN	13
VERMÖGENSÜBERSICHT	14
ERGEBNISRECHNUNG	15
KAPITALFLUSSRECHNUNG	16
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	17
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	18
ERÖRTERUNG UND ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES	100
HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	114
GLOSSAR	173
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	177

VORWORT

Ich freue mich, Ihnen die Jahresrechnung 2019 der Europäischen Union vorlegen zu können. Die Jahresrechnung vermittelt eine umfassende Übersicht über die Finanzen der EU und den Vollzug des EU-Haushalts des vergangenen Jahres und enthält darüber hinaus Angaben zu den Eventualverbindlichkeiten sowie den finanziellen und sonstigen Verpflichtungen der Union. Da die Tätigkeiten der Union auf mehrere Jahre angelegt sind, enthält die Jahresrechnung darüber hinaus Erläuterungen zu den wichtigsten Finanzkennzahlen und deren Entwicklung. Der konsolidierte Jahresabschluss der Europäischen Union ist Bestandteil des **integrierten Rechnungs- und Rechenschaftslegungspakets der Kommission** und bildet ein wesentliches Element unseres hoch entwickelten Systems finanzieller Rechenschaftslegung.

Der Haushalt der EU hat wieder einmal bewiesen, dass er für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Regionen Mehrwert bedeutet, denn trotz seines begrenzten Umfangs — er entspricht etwa 2 % aller öffentlichen Ausgaben in der Union — ergänzt er die nationalen Haushalte und fördert unsere gemeinsamen politischen Prioritäten.

Der Haushalt 2019 war der vorletzte Haushaltsplan des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Die Umsetzung beinahe aller Programme lief mit vollem Arbeitstempo; ausgenommen waren neue Programme wie das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich oder Maßnahmen, bei denen das Gesetzgebungsverfahren erst kürzlich zum Abschluss kam. Der Vollzug des EU-Haushalts umfasste einen Gesamtbetrag von 178,8 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 159,1 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen.

Dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom Mai 2018 entsprechend wurde ein bedeutender Teil des Haushalts 2019 für Programme zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für junge Menschen, und für die Stärkung von Wachstum, strategischen Investitionen und Konvergenz aufgewendet. Die EU setzte ferner ihre Anstrengungen fort, den Herausforderungen der Migration sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU wirksam zu begegnen.

Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und Verringerung der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen nahmen beinahe die Hälfte der zugesagten Mittel in Anspruch. Mittel der EU trugen 12,4 Mrd. EUR zur Forschung und Innovation im Rahmen von Horizont 2020 bei, unter anderem auf dem Gebiet der Hochleistungsrechner. Auch in anderen Bereichen bewies der Haushalt, dass er eine Investition in die Zukunft ist: Die Ausgaben für Bildung und Ausbildung stiegen gegenüber 2018 um 20 % (Erasmus+), die Ausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“, mit der Maßnahmen im Bereich Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert werden, stiegen um 37 %. Die Unterstützung für die Landwirtschaft und ländliche Gebiete blieb mit 57,9 Mrd. EUR stabil und leistete zudem einen Betrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung nachhaltigen Wachstums.

Der Haushalt 2019 bot mit insgesamt 1,2 Mrd. EUR Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie 533 Mio. EUR für Grenzmanagement und Sicherheit aus dem Fonds für die innere Sicherheit die erforderliche Flexibilität zur Bewältigung interner Aspekte von Migrationsfragen. Darüber hinaus wurden insgesamt 5 Mio. EUR für die Schaffung der neuen Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen, die zur Verfolgung von gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftaten wie Betrug, Geldwäsche und Korruption eingerichtet wurde.

Bereits vor der Corona-Krise bewies der EU-Haushalt 2019, wie wichtig ein funktionierender mehrjähriger Finanzrahmen ist, der die erforderlichen Mittel und die Flexibilität zum Agieren und Reagieren bei neu aufkommenden Herausforderungen bereithält. Diese Flexibilität wird auch im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, dem Herzstück des Aufbauplans für Europa, eine Rolle spielen.

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union wird im Einklang mit den **internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor** erstellt. Um diesen Standards gerecht zu werden, verbessert die Kommission beständig ihre Regeln und Verfahren, ihren organisatorischen Aufbau und ihre Agilität. Durch die beständige und wirkungsvolle Rechnungslegung wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften sichergestellt und die Rechenschaftspflicht für die Ausgaben der EU gestärkt. Sie unterstützt uns dabei, die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Interessenträgern herzustellen und ihr Vertrauen in die Europäische Union zu bewahren.

Johannes HAHN

Kommissar für Haushalt und Personal

POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss, dem die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind den Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Gleichbehandlung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern herrscht, gemeinsam.

1. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN

EU-Verträge

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze, von denen die Union und die Europäischen Organe bestimmt werden, sind in den EU-Verträgen festgelegt worden. Die Union und die EU-Organe dürfen nur innerhalb der Grenzen der ihnen in den EU-Verträgen übertragenen Zuständigkeiten handeln, um die in diesen Verträgen dargelegten Ziele zu erreichen. Ihr Handeln muss im Einklang mit den Grundsätzen⁽¹⁾ der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stehen. Um diese Ziele erreichen und ihre politischen Strategien umsetzen zu können, stattet sich die Union mit den erforderlichen Finanzmitteln aus. Die Kommission ist für die Förderung der allgemeinen Interessen der Union verantwortlich und ihr obliegt der Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung der Programme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung.

Die EU bedient sich bei der Verfolgung der durch den EU-Vertrag festgelegten Ziele verschiedener Werkzeuge, zu denen auch der EU-Haushalt zählt. Weitere Werkzeuge sind beispielsweise ein gemeinsamer Rechtsrahmen oder gemeinsame politischer Strategien.

Die politischen Prioritäten der Kommission

Die politischen Prioritäten der Kommission sind in den vom Präsidenten der Kommission festgelegten politischen Leitlinien definiert worden. Unter ihrer Präsidentin von der Leyen wird die Kommission, die am 1. Dezember 2019 ihr Amt antrat, die folgenden sechs übergreifenden Ziele in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen:

6 ÜBERGREIFENDE ZIELE

Ein europäischer Grüner Deal

- Erster klimaneutraler Kontinent werden

Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen

- Soziale Gerechtigkeit und Wohlstand

Ein Europa für das digitale Zeitalter

- Aktive Teilhabe mit einer neuen Technologiegeneration

Förderung unserer europäischen Lebensweise

- Schaffung einer Union der Gleichheit, in der alle die gleichen Chancen haben

Ein stärkeres Europa in der Welt

- Streben nach Höherem durch Festigung der verantwortungsvollen globalen Führungsrolle Europas

Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

- Förderung, Schutz und Stärkung unserer Demokratie

Die vorherige Kommission hatte zehn vom damaligen Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker festgelegte Prioritäten in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt, die mit der damaligen langfristigen Wachstumsstrategie der EU, „Europa 2020“ im Einklang standen.

- Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen;
- Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt;

⁽¹⁾ Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (siehe Artikel 5 EUV).

- Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik;
- Ein vertiefter und gerechterer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis;
- Eine vertiefte und gerechtere Wirtschafts- und Währungsunion (WWU);
- Eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik, um die Globalisierung zu meistern;
- Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte;
- Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik;
- Mehr Gewicht für Europa auf der internationalen Bühne;
- Eine Union des demokratischen Wandels.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die von den Vereinten Nationen im September 2015 angenommene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verlieh den weltweiten Anstrengungen für eine nachhaltige Entwicklung neuen Schwung. Die EU spielte bei der Gestaltung der Agenda 2030 eine wichtige Rolle; daran lässt sich ablesen, dass nachhaltige Entwicklung schon seit Langem ein zentraler Aspekt des europäischen Projekts ist. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind in den EU-Verträgen fest verankert und in alle politischen Strategien und Initiativen der EU eingebettet. Der Haushalt der EU hat bei der Bewältigung der vielen Herausforderungen für die Nachhaltigkeit — wie Armut, Jugendarbeitslosigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden, Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, nachhaltige Energie und Migration — großes Gewicht.

Mehrjähriger Finanzrahmen und Ausgabenprogramme

Die durch den Haushalt der EU unterstützten politischen Strategien werden im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und entsprechenden, auf die jeweiligen Sektoren bezogenen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Ausgabenprogrammen umgesetzt. Diese Rechtsvorschriften übersetzen die politischen Prioritäten der EU in finanzielle Rahmenbedingungen, für die ein Zeitraum gilt, der lang genug ist, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und den Empfängern der EU-Mittel und den kofinanzierenden nationalen Behörden eine kohärente, langfristige Perspektive zu bieten. Für die EU-Ausgaben insgesamt und für die wichtigsten Ausgabenkategorien (Rubriken) werden die jährlichen Höchstbeträge (Obergrenzen) festgelegt. Die Summe der Obergrenzen aller Rubriken ergibt die Obergrenze sämtlicher Mittel für Verpflichtungen. Der mehrjährige Finanzrahmen wird als Ausdruck des Einverständnisses aller Mitgliedstaaten mit der Höhe der Ausgaben und den damit verfolgten Zielen (Obergrenze der Mittelbindungen und Zahlungen) einstimmig angenommen und das Europäische Parlament erteilt seine Zustimmung. Der laufende MFR gilt für den Zeitraum 2014-2020.

Interinstitutionelle Vereinbarung

Ergänzt wird der mehrjährige Finanzrahmen durch die interinstitutionelle Vereinbarung⁽²⁾, einer zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission geschlossenen politischen Vereinbarung. Diese 2013 nach Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verabschiedete Vereinbarung dient dem Zweck, die Haushaltsdisziplin umzusetzen, den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern und eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.

Jährlicher Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan wird von der Kommission erstellt und auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 314 AEUV üblicherweise Mitte Dezember vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss in einem gegebenen Haushaltsjahr die Gesamtsumme der Einnahmen der Gesamtsumme der Ausgaben (Mittel für Zahlungen) entsprechen.

Die Hauptfinanzierungsquellen der EU sind Einnahmen aus Eigenmitteln, die durch weitere Einnahmen ergänzt werden. Es gibt drei Arten von Eigenmitteln: traditionelle Eigenmittel (wie Zölle und Zuckerabgaben), auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel und unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführte Eigenmittel. Weitere, aus den Tätigkeiten der EU entstehende Einnahmen (beispielsweise Geldbußen im Wettbewerbsbereich) stellen gewöhnlich weniger als 10 % der Einnahmen insgesamt dar. Der Gesamtbetrag der zur Finanzierung des Haushalts benötigten Eigenmittel errechnet sich aus der Gesamtsumme der Ausgaben abzüglich der weiteren Einnahmen. Im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen darf der Gesamtbetrag der Eigenmittel 1,20 % der Summe der Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

⁽²⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Arten der Mittelverwaltung

Der Vollzug des EU-Haushalts erfolgt auf drei unterschiedliche Arten, die bestimmen, wie die Mittel ausgezahlt und verwaltet werden.

- Gemeinsame Mittelverwaltung: der überwiegende Teil des Haushalts wird im Rahmen eines Systems gemeinsamer Mittelverwaltung von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgeführt, insbesondere in den Bereichen Strukturfonds und Landwirtschaft.
- Direkte Mittelverwaltung: Die Kommission verwaltet darüber hinaus Programme auch selbst und kann die Durchführung bestimmter Programme Exekutivagenturen übertragen.
- Indirekte Mittelverwaltung: Entscheidungen über Ausgaben können auch indirekt über andere Organe oder Stellen inner- oder außerhalb der EU gehandhabt werden. In der Haushaltsordnung bzw. den Übertragungsvereinbarungen werden von der Kommission die erforderlichen Kontroll- und Rechnungslegungsmechanismen für diese Rechtssubjekte festgelegt; werden Aufgaben des Haushaltsvollzug nationalen Agenturen, der Europäischen Investitionsbankgruppe, Drittländern, internationalen Organisationen (z. B. der Weltbank oder den Vereinten Nationen) sowie anderen Rechtssubjekten (z. B. dezentralen EU-Agenturen, Gemeinsamen Unternehmen) übertragen, wird dort auch die Aufsicht durch die Kommission festgeschrieben.

Haushaltsordnung

Die auf den Gesamthaushaltsplan der EU anzuwendende Haushaltsordnung (HO)⁽³⁾ ist ein zentraler Rechtsakt in der Regelungsstruktur der EU-Finanzen. In ihr werden die für den EU-Haushaltsplan geltenden Haushaltsvorschriften und die Funktionen der verschiedenen Akteure festgelegt, die an der Sicherstellung der soliden Verwendung der Mittel beteiligt sind und dafür sorgen dass die gesetzten Ziele erreicht werden.

2. GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

2.1. INSTITUTIONELLER BZW. ORGANISATORISCHER AUFBAU

Die EU verfügt über einen institutionellen Rahmen, dessen Ziel darin besteht, die Werte der Europäischen Union zu fördern, sie auf dem Weg zur Erreichung ihrer Ziele voranzubringen, den Interessen der EU, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen und die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Der organisatorische Aufbau der EU besteht aus den Organen, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU, die in der konsolidierte Rechnungsführung enthalten sind, sofern die in der Haushaltsordnung und den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften dargelegten Konsolidierungskriterien erfüllt sind (eine Aufstellung der in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte ist Erläuterung 9 zu entnehmen).

Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit dem Rat Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktionen aus. Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der vom Europäischen Rat vorgegebenen allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten führt der Rat darüber hinaus Aufgaben der Politikgestaltung und Koordination aus.

Die Kommission ist für die Planung, Vorbereitung und den Vorschlag von Rechtsvorschriften zuständig; weitere Aufgaben sind die Realisierung der politischen Strategien der EU, u. a. die Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und die Sicherstellung ihrer Durchsetzung, die Zuweisung von EU-Mitteln und die Verwaltung von Finanzierungsprogrammen sowie die Vertretung der EU auf internationaler Ebene.

Die Kommission führt den Haushaltsplan aus und arbeitet dabei zu einem großen Teil mit den Mitgliedstaaten zusammen⁽⁴⁾. Sie stellen gemeinsam sicher, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. In verschiedenen Verordnungen werden die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Ausführung des Haushaltsplans sowie die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten geregelt. Ferner sind darin die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, die für die einzelnen Organe der EU hinsichtlich ihrer eigenen Ausgaben gelten.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 317 des AEUV.

2.2. DIE GOVERNANCE-STRUKTUR DER KOMMISSION

Die Governance-Struktur der Kommission ist einzigartig und beinhaltet eine klare Unterscheidung zwischen politischen und administrativen Kontrollstrukturen sowie klare Wege der Verantwortlichkeit und finanziellen Rechenschaftspflicht ⁽⁵⁾.

Die interne Arbeitsweise der Kommission stützt sich auf eine Reihe wesentlicher Grundsätze, die das Fundament guter Regierungsführung bilden. Dies sind klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten, starkes Engagement für Leistungsmanagement und Konformität mit dem Rechtsrahmen, klar definierte Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht, ein qualitativ hochwertiger, integrativer Rechtsrahmen, Offenheit und Transparenz sowie hohe Standards ethischen Verhaltens.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, das Prioritäten setzt und die allgemeine politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission übernimmt. Der Präsident oder die Präsidentin trifft Entscheidungen über die inneren Aufbau der Kommission und stellt sicher dass sie kohärent, wirkungsvoll und als Kollegium handelt. Mit den internen Regelungen wird eine Struktur robuster Kontrollen und Verwaltungsinstrumente geschaffen, die es dem Kollegium der Kommissionsmitglieder erlauben, die politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission in Form der von ihr getroffenen Entscheidungen zu tragen und die in den Verträgen festgelegten Koordinationsaufgaben sowie Leitungs- und Verwaltungsfunktionen zu erfüllen.

Das Kollegium überträgt den operativen Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement an die Generaldirektoren und Dienststellenleiter, die die Verwaltungsstruktur der Kommission anführen ⁽⁶⁾. Mit diesem dezentralen Ansatz wird eine Verwaltungskultur geschaffen, die die Beamten und Beamtinnen ermutigt, für Tätigkeiten, über die sie Kontrolle haben, Verantwortung zu übernehmen, und die von ihnen verlangt, im Hinblick auf Tätigkeiten, für die sie Rechenschaft ablegen müssen, Gewähr zu bieten.

Die zentralen Dienste unterstützen die Generaldirektoren und Dienststellenleiter bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten. Insbesondere das Managementkontrollgremium bietet Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien in Fragen des institutionellen Managements in Bereichen wie Finanz- und Personalverwaltung, Risikomanagement, Leistungsmanagement, IT-Governance, Cyber- und physische Sicherheit, Betriebskontinuität, Kommunikation und Informationsmanagement ⁽⁷⁾.

Diese Governance-Struktur basiert auf den Verträgen und hat sich im Laufe der Zeit im Zuge der Anpassungen an ein sich wandelndes Umfeld mit dem Ziel herausgebildet, stets nach den in den maßgeblichen internationalen Normen dargelegten empfehlenswerten Verfahren zu arbeiten ⁽⁸⁾. Bei der weiteren Verschärfung und Stärkung der 2018 ⁽⁹⁾ eingeführten Regelungen wurde die Prüfungstätigkeit des Europäischen Rechnungshofes ⁽¹⁰⁾ und des Internen Auditdienstes der Kommission berücksichtigt. Laut Haushaltsordnung (Artikel 247) enthält die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den Haushalt der EU auch Angaben über die wichtigsten Governance-Regelungen in der Kommission.

2.3. LEISTUNGSRAHMEN DES EU-HAUSHALTS

Die Einführung stabiler Leistungsrahmen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer starken Ergebnisorientierung, des Mehrwerts auf europäischer Ebene und der effizienten Verwaltung der EU-Programme. Der Leistungsrahmen für den EU-Haushalt ist hoch entwickelt und steht im Standardindex der haushaltspolitischen Leistungsrahmen an einer höheren Stelle als jedes einzelne, von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bewertete Land.

Der haushaltspolitische Leistungsrahmen der EU gibt Auskunft über verschiedene Arten und Ebenen strategischer Zielsetzungen, Zweckbestimmungen und Indikatoren. Darüber hinaus finden darin die Komplementarität und durchgängige Berücksichtigung der politischen Strategien und Programme (beispielsweise die Bewältigung des Klimawandels oder die Gleichstellung der Geschlechter) sowie die Schlüsselrolle der Mitgliedstaaten beim Vollzug des EU-Haushalts besondere Beachtung.

⁽⁵⁾ Weitere Einzelheiten sind folgender Mitteilung von Präsident Juncker und dem Ersten Vizepräsidenten Timmermans an die Kommission zu entnehmen: Governance in der Europäischen Kommission, C(2017) 6915 final vom 11. Oktober 2017, URL: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/c_2017_6915_final_de.pdf.

⁽⁶⁾ Der Begriff „Europäische Kommission“ bezeichnet also sowohl das aus den Kommissionsmitgliedern bestehende Kollegium als auch dessen Verwaltungsapparat, der von den Generaldirektoren (und den Leitern anderer administrativer Strukturen wie Dienststellen, Ämtern und Exekutivagenturen) geleitet wird.

⁽⁷⁾ Siehe den Beschluss der Kommission vom 21. November 2018 über das Managementkontrollgremium, C(2018) 7706 final.

⁽⁸⁾ Beispielsweise beruhen die Grundsätze für interne Kontrollen der Kommission auf dem COSO-Rahmenwerk für interne Kontrollsysteme.

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/publications/governance-in-the-commission_en. Nähere Einzelheiten sind der Mitteilung an die Kommission C(2018) 7704 „Straffung und Stärkung der institutionellen Governance in der Europäischen Kommission“ zu entnehmen; https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/streamlining-strengthening-corporate-governance-european-commission_de.pdf.

⁽¹⁰⁾ Sonderbericht Nr. 27/2016 „Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?“.

- Vorgaben, Indikatoren und Ziele werden in die Rechtsgrundlage der Programme aufgenommen und in den **Programmabrisse**n, die dem Haushaltsentwurf beiliegen, berichtet die Kommission jedes Jahr darüber. Diese Programmabrisse enthalten die Informationen, die für das Verständnis der Programmausführung und die Messung ihrer Leistung erforderlich sind; zu diesen Informationen zählen unter anderem die langfristigen Finanzausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens, die Ausgangswerte für die Programmleistung (Ausgangspunkte für politischen Maßnahmen), die Endziele (die am Ende des mehrjährigen Programmplanungszeitraums erreicht werden sollen) und die Zwischenziele.
- Um sicherzustellen, dass die Mittel den Prioritäten zugewiesen werden und jede Maßnahme mit hoher Leistung und Mehrwert einhergeht, fördert die Kommission eine **Leistungskultur**. Darüber hinaus entwickelte sie in den letzten Jahren einen Ansatz, der ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Rechtskonformität und Leistung fördert.
- Die **jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt** vermittelt einen umfassenden Überblick über Leistung, Verwaltung und Schutz des Haushalts der EU. Darin wird erläutert, in welcher Weise mit dem EU-Haushalt die politischen Prioritäten der Europäischen Union unterstützt werden, welche Ergebnisse mit dem EU-Haushalt erzielt wurden und welche Rolle die Kommission bei der Sicherstellung und Förderung höchster Standards der Haushaltsführung und des Finanzmanagements spielt.

Diese Elemente versetzen die Haushaltsbehörde in die Lage, im jährlichen Haushaltsverfahren Leistungsdaten als wichtigen Faktor mit einfließen zu lassen.

2.4. DAS FINANZMANAGEMENT DER KOMMISSION

In der Kommission sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Finanzmanagement eindeutig festgelegt (beispielsweise in der Haushaltsordnung und in den internen Vorschriften⁽¹¹⁾) und werden entsprechend umgesetzt. Als bevollmächtigte Anweisungsbefugte sind die Generaldirektoren und Dienststellenleiter für die Wirtschaftlichkeit der Ressourcenverwaltung, die Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, das Risikomanagement und die Festlegung eines geeigneten Rahmens für interne Kontrollen verantwortlich.

Die Verantwortung der Anweisungsbefugten erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der Tätigkeiten in operativer Hinsicht und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Aufgaben können an Direktoren, Referatsleiter und andere Beschäftigte, die damit zu nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden, weiterübertragen werden. Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann davon ausgehen, dass ein oder zwei, für das Risikomanagement und die interne Kontrolle zuständige Direktoren die Umsetzung interner Kontrollsysteme beaufsichtigen und überwachen.

Die zentralen Dienste der Kommission bieten Orientierung und Rat und fördern unter anderem durch die Arbeit des Managementkontrollgremiums empfehlenswerte Verfahren.

Die Haushaltsordnung schreibt jedem Anweisungsbefugten vor, einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die erreichten Leistungen, die im Jahresverlauf durchgeführten internen Kontrollen und die Haushaltsführung zu erstellen. Der jährliche Tätigkeitsbericht schließt eine Erklärung ein, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass Kontrollverfahren bestehen, mit denen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Auf Kommissionsebene stellt die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt das wichtigste Instrument **für die Übernahme der politischen Verantwortung für das Finanzmanagement des Haushalts durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder** dar.

Der Rechnungsführer der Kommission ist die zentral verantwortliche Stelle für die Verwaltung der Kassenmittel und Einziehungsverfahren; er legt auf der Grundlage der internationalen Rechnungsführungsgrundsätze und -methoden für den öffentlichen Sektor Rechnungslegungsvorschriften fest, validiert Rechnungslegungssysteme und ist für die Erstellung der Jahresrechnung der Kommission und der konsolidierten Jahresrechnung der EU verantwortlich. Der Rechnungsführer hat darüber hinaus die Jahresrechnung zu unterschreiben und damit zu erklären, dass sie in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage, des operativen Ergebnisses sowie der Cashflows der Union vermittelt. Die Jahresrechnung wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommen. Der Rechnungsführer ist unabhängig und trägt bezüglich der Rechnungslegung in der Kommission hohe Verantwortung.

Der Interne Prüfer der Kommission übt ebenfalls eine zentralisierte, unabhängige Funktion aus und bietet unabhängige Ratschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität und Funktionsweise interner Kontrollsysteme in der Kommission, in EU-Agenturen und anderen autonomen Einrichtungen.

⁽¹¹⁾ Seit Mitte 2019 (noch weiter zu überarbeitender Artikel 12 der internen Vorschriften) wird die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von fünf Abteilungen gemeinsam delegiert (DEVCO, ECHO, EAC, EACEA, JRC).

Der Auditbegleitausschuss gewährleistet die Unabhängigkeit des Internen Prüfers, er überwacht die Qualität der internen Prüfungstätigkeit, die von der Kommission getroffenen Folgemaßnahmen zu Empfehlungen aus internen und externen Prüfungen sowie den vom Europäischen Rechnungshof im Zusammenhang mit der Entlastung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU. Mit seiner beratenden Funktion leistet der Ausschuss einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Kommission hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele; ferner erleichtert er dem Kollegium die Aufsicht über die Governance, das Risikomanagement und die internen Kontrollpraktiken der Kommission.

2.5. FINANZBERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung über den Haushalt der EU erfolgt in Form des **integrierten Pakets aus Rechnungslegungs- und Rechenschaftsberichten**, in dem umfassende Informationen über Vollzug, Leistung, Ergebnisse, Verwaltung und Schutz des Haushalts der EU zusammengeführt werden. Das Paket umfasst die konsolidierte Jahresrechnung der EU, die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt (mit einer Evaluierung der Finanzen der EU auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse), den jährlichen Bericht über durchgeführte interne Prüfungen, eine langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse für die nächsten fünf Jahre und den Bericht über die Folgemaßnahmen zur Entlastung. Das integrierte Paket aus Rechnungslegung und Rechenschaftsberichten vermittelt der Öffentlichkeit jedes Jahr eine umfassende Übersicht über die finanzielle und operative Lage der EU.

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union enthält Finanzinformationen zu den Tätigkeiten der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU sowohl unter dem Gesichtspunkt der Periodenrechnung als auch unter dem Aspekt der Haushaltsbuchführung. Diese Jahresrechnung umfasst nicht die Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten.

Die konsolidierte Jahresrechnung der EU besteht aus zwei separaten, aber miteinander verbundenen Teilen:

- dem konsolidierten Jahresabschluss und
- den Übersichten über den Haushaltsvollzug, die eine aggregierte Übersicht über den Haushaltsvollzug vermitteln.

Die konsolidierte Jahresrechnung der EU wird durch eine Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses ergänzt, in der wichtige Veränderungen und Trends im Jahresabschluss zusammengefasst und bedeutende Risiken und Unsicherheiten, denen die EU gegenüberstand und die sie in Zukunft bewältigen muss, erläutert werden.

Rechnungs- und Rechenschaftslegung in der Kommission:

Integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte Art. 247 Haushaltsordnung	— Konsolidierte Jahresrechnung der EU — Jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt (einschließlich Berichten über die Evaluierung der Finanzen der EU) — Jährlicher Bericht über interne Prüfungen — Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse über fünf Jahre — Bericht über die Folgemaßnahmen zur Entlastung
Weitere Berichte	— Kommunikationspaket anlässlich der Rede zur Lage der Union — Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union — Jährliche Tätigkeitsberichte der Generaldirektionen — Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement

2.6. EXTERNES AUDIT UND ENTLASTUNGSVERFAHREN

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechend müssen die Mittel wirksam, effizient und wirtschaftlich verwaltet werden. Damit man sich angemessene Gewissheit darüber verschaffen kann, dass die EU-Mittel sinnvoll verwendet werden und dass dies ordnungsgemäß erfolgt, besteht ein auf umfassender Rechnungslegung, externen Prüfungen und politischer Kontrolle basierender Rechenschaftsmechanismus.

Der **Europäische Rechnungshof** prüft jedes Jahr nach einem systematischen, gründlichen Ansatz die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der empfangenen Einnahmen und getätigten Ausgaben; ferner schaut er sich an, ob die Haushaltsführung sowie qualitative Aspekte der Planungsrechnung, einschließlich der Leistungsdimension, solide und zuverlässig sind. Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes beginnt das Entlastungsverfahren. Die Prüfer erstellen darüber hinaus Sonderberichte über besondere Ausgaben oder Politikbereiche bzw. über Haushalts- oder Finanzmanagementfragen.

Das **Europäische Parlament** entscheidet nach einer Empfehlung des **Rates**, ob es seine als „Erteilung der Entlastung“ bezeichnete endgültige Billigung der Art und Weise, wie die Kommission in einem bestimmten Jahr den Haushaltsvollzug durchgeführt hat, gewährt oder nicht. Mit dem jährlichen Entlastungsverfahren wird sichergestellt, dass die Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts politisch zur Rechenschaft gezogen wird.

Die Entscheidung über die Entlastung stützt sich darüber hinaus auf die integrierte Rechnungslegung und Rechenschaftsberichte, Anhörungen der Kommissionsmitglieder und die Antworten auf an die Kommission gerichtete, schriftliche Fragen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2019 sind auf der Grundlage der Informationen erstellt worden, die die Organe und Einrichtungen nach Artikel 246 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitstellen. Ich erkläre hiermit, dass sie im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung und den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegt werden, erstellt worden ist.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug aufzeigen, notwendigen Informationen erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen der Europäischen Kommission für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder wesentlichen Hinsicht zuverlässiges und genaues Bild der finanziellen Lage der Europäischen Union wiedergeben.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin der Kommission

18. Juni 2020

GESAMTÜBERBLICK ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Vollzug des Haushalts der Union für 2019

Dem EU-Haushalt hat bei der Erfüllung der politischen Ziele und Prioritäten der Union eine wichtige unterstützende Funktion. Trotz seines begrenzten Umfangs — er entspricht etwa 2 % aller öffentlichen Ausgaben in der Union — ergänzt er die nationalen Haushalte und setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf Investitionen und Zusätzlichkeit. In der weit gefächerten Palette politischer und regulierender Instrumente auf europäischer Ebene stellt er bei der Umsetzung der politischen Prioritäten, auf die sich sämtliche EU-Mitglieder geeinigt haben und die in einen mehrjährigen Finanzrahmen mit den verschiedenen Programmen und Ausgabenobergrenzen übersetzt wurden, das entscheidende Instrument dar.

Der am 12. Dezember 2018 angenommene EU-Haushalt für das Jahr 2019 bestätigt, dass die EU das Geld dorthin leitet, wo es gebraucht wird. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom Mai 2018 entsprechend wurde 2019 der größte Teil des EU-Haushalts für Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für junge Menschen, und für die Stärkung von Wachstum, strategischen Investitionen und Konvergenz aufgewendet. Die EU setzte ferner ihre Anstrengungen fort, den Herausforderungen der Migration sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU wirksam zu begegnen.

Der angenommene Haushaltsplan für 2019 trug zur Stärke und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und zur Förderung der Solidarität und Sicherheit sowohl innerhalb der Grenzen der EU als auch darüber hinaus bei. Der Haushalt 2019 war der vorletzte Haushaltsplan des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Die Umsetzung beinahe aller Programme lief mit vollem Arbeitstempo; ausgenommen waren neue Programme wie das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich oder Maßnahmen, bei denen das Gesetzgebungsverfahren erst kürzlich zum Abschluss kam.

Der Vollzug des EU-Haushalts 2019 beinhaltete einen Gesamtbetrag von 178,8 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 159,1 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen. Da im Laufe des Jahres nur geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden kann der Vollzug als zufriedenstellend betrachtet werden. Nach in das Jahr 2020 übertragenen Beträgen erreichte der Vollzug bei den Mitteln für Verpflichtungen 99,4 % und bei Mitteln für Zahlungen 99,5 %.

Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und Verringerung der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen nahmen beinahe die Hälfte der zugesagten Mittel in Anspruch. Mittel der EU trugen 12,4 Mrd. EUR zur Forschung und Innovation im Rahmen von Horizont 2020 bei, unter anderem auf dem Gebiet der Hochleistungsrechner. Der Haushalt für Bildung und Ausbildung (plus 20 % für Erasmus+ gegenüber 2018) sowie Verkehr und digitale Infrastruktur (37 % Zuwachs für die Fazilität „Connecting Europe“) wuchs. Die Unterstützung für die Landwirtschaft und ländliche Gebiete blieb mit 57,9 Mrd. EUR stabil und leistete zudem einen Betrag zum Kampf gegen den Klimawandel und die Förderung nachhaltigen Wachstums.

Der Haushalt 2019 bot mit insgesamt 1,2 Mrd. EUR Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie 533 Mio. EUR für Grenzmanagement und Sicherheit aus dem Fonds für die innere Sicherheit die erforderliche Flexibilität zur Bewältigung interner Aspekte von Migrationsfragen. Darüber hinaus wurden insgesamt 5 Mio. EUR für die Schaffung der neuen Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen, die zur Verfolgung von gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftaten wie Betrug, Geldwäsche und Korruption eingerichtet wurde.

Jahresabschluss — Gesamtüberblick*Vermögensübersicht*

- Unter „Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung“ bestanden die vier 2018 gestarteten Satelliten im Jahr 2019 die Testphase in der Umlaufbahn (In-Orbit Testing) mit Erfolg. Sie wurden 2019 der Betriebskonstellation hinzugefügt, sodass die Gesamtzahl nunmehr 26 Satelliten beträgt — siehe Erläuterung 2.2.
- Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte nahmen aufgrund der fortgesetzten Finanzierung der EFSI- und EFSD-Garantiefonds sowie der Finanzinstrumente im Rahmen von Horizont 2020 um 3,0 Mrd. EUR zu. Nach der Rückzahlung von Zahlungsbilanzkrediten durch Rumänien und Lettland gingen die Darlehen um 1,3 Mrd. EUR zurück, wobei dies durch neu gewährte Kredite im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) teilweise ausgeglichen wurde — siehe Erläuterung 2.4.
- Vorfinanzierungen (d. h. an Empfänger von EU-Mitteln gezahlte Vorschüsse) nahmen leicht zu (Anstieg um 1,5 Mrd. EUR auf 51,4 Mrd. EUR) — siehe Erläuterung 2.5.
- Insgesamt bewegten sich die Forderungen und einzuziehenden Beträge mit 24,0 Mrd. EUR auf einem ähnlichen Niveau wie letztes Jahr — siehe Erläuterung 2.6.
- Ein Rückgang des zur Bewertung der Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern herangezogenen langfristigen Zinssatzes („Diskontsatz“), der erstmals negativ wurde, führte zu einer erheblichen Zunahme der Jahresendverbindlichkeit um 17,2 Mrd. EUR — siehe Erläuterung 2.9.

- Die Rückzahlung von Zahlungsbilanzkrediten in Höhe von 1,5 Mrd. EUR war der Auslöser für die Abnahme der finanziellen Verbindlichkeiten, die in gewissem Umfang durch neue Kredite in Verbindung mit gewährten MFH-Krediten ausgeglichen wurden — siehe Erläuterung **2.11**.
- Abgegrenzte Beträge waren mit insgesamt 94,1 Mrd. EUR etwa so hoch wie 2018 — siehe die Erläuterungen **2.12** und **2.13**.

Ergebnisrechnung

- Auf der Einnahmenseite standen um 3,0 Mrd. EUR höhere BNE-Einnahmen, nachdem mit der Aktualisierung der BNE-Bemessungsgrundlagen durch reale Daten an früheren Beträgen Anpassungen vorgenommen worden waren (vor allem für die Jahre 2012 bis 2017). Die Einnahmen aus Geldbußen betrugen 2019 4,3 Mrd. EUR — siehe Erläuterung **3.1/3.4**.
- Die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung entstandenen Aufwendungen nahmen um 4,8 Mrd. EUR zu, vor allem aufgrund der besseren Umsetzung von Programmen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Zuge des Fortschreitens des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens — siehe Erläuterung **3.9**.

Eventualverbindlichkeiten

- Aufgrund der Unterzeichnung neuer Maßnahmen im Rahmen des EFSI und des Außenmandats (die beide durch den EU-Haushalt abgesichert werden) im Jahr 2019 nahmen die Haushaltsgarantien um 2,7 Mrd. EUR zu — siehe Erläuterung **4.1.1**.

KONSOLIDierter JAHResABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN ⁽¹²⁾

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
VERMÖGENSÜBERSICHT	14
ERGEBNISRECHNUNG	15
KAPITALFLUSSRECHNUNG	16
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	17
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHResABSCHLUSS	18
1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND VORSCHRIFTEN	18
2. ANHANG ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT	32
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG	63
4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND -FORDERUNGEN	72
5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN	76
6. FINANZRISIKOMANAGEMENT	80
7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN	93
8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG	95
9. KONSOLIDIERUNGSKREIS	97

⁽¹²⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

VERMÖGENSÜBERSICHT

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Immaterielle Vermögenswerte	2.1	515	446
Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung	2.2	11 380	11 185
Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden	2.3	591	591
Finanzielle Vermögenswerte	2.4	66 714	65 231
Vorfinanzierung	2.5	26 240	26 006
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.6	3 607	416
		109 047	103 875
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.4	4 514	4 168
Vorfinanzierung	2.5	25 206	23 968
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.6	20 367	24 248
Lagerbestände	2.7	68	73
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.8	19 745	18 113
		69 900	70 570
GESAMTVERMÖGEN		178 947	174 444
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer	2.9	(97 659)	(80 456)
Vorläufig eingesetzte Mittel	2.10	(3 710)	(3 281)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.11	(53 071)	(53 289)
		(154 440)	(137 025)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Vorläufig eingesetzte Mittel	2.10	(1 116)	(852)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.11	(1 446)	(2 617)
Verbindlichkeiten	2.12	(27 241)	(32 227)
Antizipative und transitorische Passiva	2.13	(67 227)	(63 186)
		(97 030)	(98 882)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(251 470)	(235 907)
NETTOVERMÖGEN		(72 523)	(61 463)
Reserven	2.14	5 037	4 961
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge ⁽¹⁾	2.15	(77 560)	(66 424)
NETTOVERMÖGEN		(72 523)	(61 463)

⁽¹⁾ Das Europäische Parlament verabschiedete am 4. Dezember 2019 einen Haushaltsplan, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Union mit den im Jahr 2020 von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.

ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	Erläuterung	2019	2018
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
BNE-Eigenmittel	3.1	108 820	105 780
Traditionelle Eigenmittel	3.2	21 235	22 767
MwSt-Eigenmittel	3.3	18 128	17 624
Geldbußen	3.4	4 291	6 740
Einziehung von Aufwendungen	3.5	2 627	2 215
Sonstiges	3.6	2 072	3 312
		157 174	158 438
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	3.7	1 817	3 115
Sonstige	3.8	1 298	1 379
		3 116	4 494
Einnahmen insgesamt		160 289	162 932
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	3.9		
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft		(43 951)	(43 527)
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums		(13 541)	(13 149)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds		(35 178)	(30 230)
Europäischer Sozialfonds		(11 218)	(11 935)
Sonstige		(2 608)	(2 826)
Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	3.10	(18 942)	(17 551)
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	3.11	(3 131)	(3 396)
Haushaltsvollzug durch Drittländer und internationale Organisationen	3.11	(4 085)	(4 016)
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.11	(2 875)	(3 569)
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	3.12	(11 366)	(10 929)
Finanzaufwendungen	3.13	(1 491)	(1 677)
Sonstige Aufwendungen	3.14	(7 109)	(6 208)
Aufwendungen insgesamt		(155 493)	(149 014)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		4 796	13 918

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2019	2018
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	4 796	13 918
Operative Tätigkeiten		
Abschreibung auf Vermögenswerte	107	104
Abschreibung auf Sachanlagen	1 022	998
(Zugang)/Abgang bei Darlehen	1 255	1 041
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	(1 472)	(947)
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	691	(12 299)
(Zugang)/Abgang bei Lagerbeständen	5	222
Zugang/(Abgang) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und Leistungen an Arbeitnehmer“	17 203	7 334
(Zugang)/Abgang bei vorläufig eingesetzten Mitteln	693	594
Zugang/(Abgang) bei Finanzverbindlichkeiten	(1 389)	(1 007)
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	(4 985)	(6 821)
Zugang/(Abgang) bei antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten	4 041	(716)
Haushaltsüberschuss des Vorjahres, als zahlungsunwirksamer Ertrag übernommen	(1 803)	(556)
Neubewertung der Verbindlichkeit im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer (zahlungsunwirksame Bewegungen in der Ergebnisrechnung nicht inbegriffen)	(14 164)	(4 396)
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	111	(71)
Investitionstätigkeit		
(Zunahme)/Abnahme bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung	(1 392)	(1 583)
(Zugang)/Abgang bei Investitionen, die nach der Äquivalenzmethode erfasst werden	(1)	(9)
(Zugang)/Abgang bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	(2 964)	(1 811)
(Zunahme)/Abnahme bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	(121)	7
NETTOCASHFLOW	1 633	(5 998)
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 633	(5 998)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	18 113	24 111
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	19 745	18 113

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

in Mio. EUR

	Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge Kumulierter Überschuss/(Verlust)	Sonstige Rücklagen	Neubewertungsres- erve	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2017	(75 234)	4 598	278	(70 359)
Entwicklung der Garantiefonds-Reserve	(186)	186	—	—
Entwicklung der Neubewertung	—	—	(47)	(47)
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	(4 396)	—	—	(4 396)
Sonstiges	30	(54)	—	(24)
den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2017	(556)	—	—	(556)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	13 918	—	—	13 918
SALDO ZUM 31.12.2018	(66 424)	4 730	231	(61 463)
Entwicklung der Garantiefonds-Reserve	(21)	21	—	—
Entwicklung der Neubewertung	—	—	160	160
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	(14 164)	—	—	(14 164)
Sonstiges	56	(105)	—	(49)
den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2018	(1 803)	—	—	(1 803)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	4 796	—	—	4 796
SALDO ZUM 31.12.2019	(77 560)	4 646	391	(72 523)

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND VORSCHRIFTEN

1.1. RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungslegung der EU erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹³⁾, im Folgenden „Haushaltsordnung“ (HO).

Die EU erstellt ihren Jahresabschluss gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung nach Rechnungsführungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungslegungsvorschriften müssen von allen konsolidierten EU-Organen und Einrichtungen angewandt werden, damit die interne Kohärenz der konsolidierten Rechnungsführung der EU sichergestellt werden kann.

Anwendung neuer und geänderter Rechnungslegungsregeln der Europäischen Union (EAR)

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2019 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Die folgenden, vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen neuen EAR sind für am 1. Januar 2019 oder danach beginnende Haushaltsjahre zwingend anzuwenden:

- EAR 20 „Public Sector Combinations“ (Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor), die auf dem IPSAS-Standard Nr. 40 „Public Sector Combinations“ basiert, legt die Anforderungen für die Einstufung, den Ansatz und die Bewertung von Zusammenschlüssen im öffentlichen Sektor, d. h. der Zusammenfassung getrennter Betriebe in einem Rechtssubjekt des öffentlichen Sektors, fest.

Diese Norm unterscheidet zwischen zwei Arten von Zusammenschlüssen im öffentlichen Sektor: Fusionen und Übernahmen. Unter einer Fusion ist ein Zusammenschluss im öffentlichen Sektor zu verstehen, bei dem entweder kein Beteiligter die Kontrolle über einen oder mehrere Betrieb(e) erlangt oder bei dem, falls ein Beteiligter des Zusammenschlusses die Kontrolle erlangt, nachweislich die wirtschaftliche Substanz einer Fusion vorhanden ist (die Norm nennt mehrere Indikatoren bezüglich des Abwägungs- und Beschlussfassungsprozesses, die eine solche Beurteilung erlauben). Eine Übernahme ist ein Zusammenschluss im öffentlichen Sektor, bei dem ein Beteiligter des Zusammenschlusses die Kontrolle über einen oder mehrere Betrieb(e) erlangt und bei dem es sich nachweislich nicht um eine Fusion handelt.

Als Fusionen eingestufte Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor werden mittels Anwendung der abgewandelten Interessenzusammenführungsmethode erfasst; diese Methode schreibt vor, dass das neu entstandene Rechtssubjekt die dem Zusammenschluss unterliegenden, identifizierbaren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Minderheitsbeteiligungen zum Buchwert mit einer entsprechenden Zu- oder Abnahme des Nettovermögens ansetzt (d. h. ohne dass Goodwill entsteht).

Als Übernahmen eingestufte Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor werden mittels Anwendung der Erwerbsmethode erfasst; diese Methode schreibt vor, dass die identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert am Tag des Erwerbs angesetzt werden und dass Minderheitsbeteiligungen am übernommenen Betrieb zum entsprechenden Anteil am identifizierbaren Reinvermögen des übernommenen Betriebs erfasst werden. Anders als bei einer Fusion entsteht bei einer Übernahme Goodwill (bemessen als der den gezahlten Kaufpreis überschreitende Betrag sowie Minderheitsbeteiligungen an der Nettosumme der am Tag des Erwerbs geltenden Beträge der identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten).

Um den Lesern des Jahresabschlusses eine Bewertung der Art und der finanziellen Auswirkungen einer Fusion oder Übernahme sowie der finanziellen Auswirkungen der im laufenden Berichtszeitraum in Bezug auf Umsätze dieser Art (die im Verlauf des jetzigen oder früherer Berichtszeiträume stattfanden) angesetzten Berichtigungen zu ermöglichen, sind in der Norm klar definierte Offenlegungspflichten vorgesehen.

Da im Berichtszeitraum keine Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor stattfanden, hat die neue Norm keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019.

⁽¹³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Am 31. Dezember 2019 angenommene aber noch nicht in Kraft getretene europäische Rechnungslegungsregeln

Es bestehen keine am 31. Dezember 2019 angenommene aber noch nicht in Kraft getretene europäische Rechnungslegungsregeln (EAR).

1.2. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Für die EU als Rechtssubjekt des öffentlichen Sektors besteht der Zweck insbesondere darin, Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidungsfindung von Nutzen sind, und die Rechenschaftslegung des Rechtssubjekts für die ihm anvertrauten Mittel nachzuweisen. Diese Ziele wurden bei der Verfassung des vorliegenden Dokuments berücksichtigt.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation.

Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.3. KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst alle bedeutenden kontrollierten Rechtssubjekte, gemeinsamen Vereinbarungen und verbundenen Einrichtungen. Die vollständige Liste der konsolidierten Rechtssubjekte ist Erläuterung 9 zu entnehmen. Sie umfasst heute 52 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung. Zu den kontrollierten Rechtssubjekten zählen die EU-Organe (einschließlich der Kommission, aber ohne die Europäische Zentralbank) und die Agenturen der EU (mit Ausnahme der Agenturen der ehemaligen zweiten Säule, d. h. der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik). Auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gilt als kontrolliertes Unternehmen. Die einzige verbundene Einrichtung der EU ist der Europäische Investitionsfonds (EIF).

Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis gehören aber für den konsolidierten Jahresabschluss der EU insgesamt unwesentlich sind, müssen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert oder ausgewiesen werden, wenn dies einen übermäßigen Zeit- oder Kostenaufwand für die EU mit sich brächte. Diese Rechtssubjekte werden als „Rechtssubjekte von geringer Bedeutung“ bezeichnet und in Erläuterung 9 getrennt aufgeführt. Im Jahr 2019 wurden sieben Rechtssubjekte als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestuft.

Kontrollierte Rechtssubjekte

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wird das Konzept der Kontrolle angewendet. Kontrollierte Rechtssubjekte sind die Rechtssubjekte, in deren Hinblick die EU veränderlichen finanziellen Vorteilen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist bzw. Anspruch auf solche veränderlichen Vorteile hat und mittels ihrer Verfügungsgewalt über dieses andere Rechtssubjekt die Art und Höhe dieser Vorteile beeinflussen kann. Diese Verfügungsgewalt muss gegenwärtig ausübbar sein und sich auf die maßgeblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts beziehen. Kontrollierte Rechtssubjekte werden voll konsolidiert. Die Konsolidierung beginnt mit dem ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn diese Kontrolle nicht mehr vorliegt.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der EU sind: Gründung des Rechtssubjekts durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung des Rechtssubjekts aus dem EU-Haushalt, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Auf Ebene des jeweiligen Rechtssubjekts muss im Einzelfall eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der oben genannten Kriterien als Bedingung(en) für die Ausübung von Kontrolle ausreicht/ausreichen.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Rechtssubjekten der EU wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

Gemeinsame Vereinbarungen

Eine gemeinsame Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die der gemeinsamen Kontrolle der EU und einer oder mehrerer anderer Parteien unterliegt. Unter gemeinsamer Kontrolle ist zu verstehen, dass man übereingekommen ist, eine Vereinbarung gemeinsam zu lenken. Die gemeinsame Kontrolle kommt nur dann zum Tragen, wenn Entscheidungen über relevante Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien erfordern. Bei gemeinsamen Vereinbarungen kann es sich entweder um Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) oder um gemeinschaftliche Tätigkeiten handeln. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, die als eigenständiges Vehikel aufgebaut ist, wobei die Parteien, die die Vereinbarung gemeinsam kontrollieren, Rechte in Bezug auf das Nettovermögen der Vereinbarung haben. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der

Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**). Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, unter deren gemeinsamer Kontrolle die Vereinbarungen stehen, Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte und Pflichten in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinbarung haben. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten werden in der Weise ausgewiesen, dass deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen sowie der Anteil der EU an im gemeinsamen Besitz befindlichen Vermögenswerten, gemeinsamen Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen im Jahresabschluss der EU erfasst werden.

Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Rechtssubjekte, die mittel- oder unmittelbar unter dem maßgeblichen Einfluss, nicht aber der ausschließlichen oder gemeinsamen Kontrolle, der EU stehen. Ein maßgeblicher Einfluss wird angenommen, wenn die EU direkt oder indirekt mindestens 20 % der Stimmrechte hält. Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**).

Nicht konsolidierte Rechtssubjekte, deren Mittel von der Kommission verwaltet werden

Die Mittel des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems des EU-Personals, des Europäischen Entwicklungsfonds und des Teilnehmer-Garantiefonds werden im Namen des jeweiligen Fonds von der Kommission verwaltet. Da die EU diese Rechtssubjekte nicht kontrolliert, werden sie nicht in ihrem Jahresabschluss konsolidiert.

1.4. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.4.1. Währung und Umrechnungsgrundlage

Funktions- und Berichtswährung

Der Jahresabschluss wird, sofern nichts anderes angegeben wird, in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist.

Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen der Tage, an denen die Transaktionen erfolgten, umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Verrechnung solcher Transaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Wechselkursdifferenzen bei nichtmonetären Finanzinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden, sind in der Neubewertungsreserve enthalten.

Für Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem im Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2019	31.12.2018	Währung	31.12.2019	31.12.2018
BGN	1,9558	1,9558	PLN	4,2568	4,3014
CZK	25,4080	25,7240	RON	4,783	4,6635
DKK	7,4715	7,4673	SEK	10,4468	10,2548
GBP	0,8508	0,8945	CHF	1,0854	1,1269
HRK	7,4395	7,4125	JPY	121,9400	125,8500
HUF	330,5300	320,9800	USD	1,1234	1,145

1.4.2. Rückgriff auf Schätzungen

Nach IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Beträge weichen möglicherweise von den Schätzwerten ab. Änderungen bei Schätzungen werden in dem Zeitraum angesetzt, in dem sie bekannt werden, sofern die Änderung nur diesen Zeitraum betrifft; wirkt sich die Änderung auf den Zeitraum des Bekanntwerdens und künftige Zeiträume aus, werden sie auch dort angesetzt.

1.5. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.5.1. Immaterielle Vermögenswerte

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht-monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er entweder separierbar ist, d. h. er kann vom Unternehmen getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden. Dies kann einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Verbindlichkeit unabhängig davon erfolgen, ob das Unternehmen dies zu tun beabsichtigt; oder wenn er aus verbindlichen Vereinbarungen (einschließlich vertraglicher oder anderer gesetzlicher Rechte) entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte übertragbar oder vom Rechtssubjekt oder anderen Rechten und Verpflichtungen separierbar sind.

Durch Kauf erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungslegungsvorschriften erfüllt sind und wenn sich die Aufwendungen ausschließlich auf die Phase der Entwicklung des Vermögenswerts beziehen. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Kosten im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten sowie nicht aktivierbare Entwicklungskosten und Wartungskosten werden nach Anfall als Aufwendungen angesetzt.

Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer (3-11 Jahre). Die geschätzte Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab.

1.5.2. Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung

Alle Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung, dem Bau oder der Übertragung des Vermögenswerts zuzuordnen sind.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten bzw. werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau“ werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibung auf andere Vermögenswerte wird linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

Art des Vermögenswerts	Linearer Abschreibungssatz
Gebäude	4 % bis 10 %
Weltraumressourcen	8 % bis 25 %
Anlagen und Ausstattung	10 % bis 25 %
Mobiliar und Fuhrpark	10 % bis 25 %
Computer-Hardware	25 % bis 33 %
Sonstiges	10 % bis 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Leasingverhältnisse

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, in der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht an der Nutzung eines Vermögenswerts für einen bestimmten Zeitraum überträgt. Leasingverhältnisse werden entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Leasing klassifiziert.

Finanzierungs-Leasingverhältnisse sind Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt. Beim Eintritt in ein Finanzierungs-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden ab Beginn der Leasingdauer die im Rahmen des Finanzierungs-Leasingverhältnisses erworbenen Vermögenswerte als Vermögenswerte und die damit verbundenen Leasing-Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden als Beträge in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder, wenn dieser niedriger ist, als Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, wobei beide bei der Begründung des Leasingverhältnisses bestimmt werden. Während des Zeitraums der Leasingdauer werden die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist. Die Mindestleasingzahlungen werden anteilig zwischen den Finanzierungskosten (dem Zinselement) und der Tilgung (dem Kapitalelement) aufgeteilt. Die Finanzierungskosten werden so über die Leasingdauer verteilt, dass ein konstanter, periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit entsteht, der wie jeweils zutreffend als kurz- oder langfristig ausgewiesen wird. Eventualmietzahlungen werden im Entstehungszeitraum als Aufwand belastet.

Ein Operating-Leasingverhältnis ist ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing ist, sondern ein Leasingverhältnis, bei dem alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen beim Leasinggeber verbleiben. Beim Eintritt in ein Operating-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden die Zahlungen im Rahmen des Operating-Leasingverhältnisses in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses als Aufwand angesetzt, wobei in der Ergebnisrechnung weder ein geleaster Vermögenswert noch eine Leasingverbindlichkeit ausgewiesen wird.

1.5.3. Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

Eine Wertminderung ist ein Verlust des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials eines Vermögenswertes, der über den mittels Abschreibung vorgenommenen, systematischen Ansatz des Verlustes des künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials des betreffenden Vermögenswertes hinausgeht. Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung auf immaterielle/materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die der Abschreibung unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn am Abschlussstichtag Hinweise auf eine mögliche Wertminderung des Vermögenswertes bestehen. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert erfasst. Der erzielbare Veräußerungs- oder Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung werden mindestens einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, wird der Wertminderungsaufwand entsprechend zurückgebucht.

1.5.4. Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen

Nach der Equity-Methode erfasste Investitionen werden bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip ausgewiesen, wobei der anfängliche Buchwert anschließend zur Bilanzierung weiterer Beiträge, des Anteils der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens sowie eventueller Wertminderungen und Ausschüttungen erhöht oder gesenkt wird. Zum Bilanzstichtag ergeben die Gesteungskosten zusammen mit sämtlichen Entwicklungen den Buchwert der Investition im Jahresabschluss. Der Anteil der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, während ihr Anteil an der Entwicklung des Eigenkapitals in der Reserve im Nettovermögen erfasst wird. Dabei verringern Gewinnausschüttungen von Investitionen den Buchwert des Vermögenswerts.

Wenn der Anteil der EU an den Verlusten einer nach der Equity-Methode erfassten Investition dem Wert ihrer Beteiligung an der betreffenden Investition entspricht oder diesen übersteigt, erfasst die EU keine weiteren Verlustanteile („nicht erfasste Verluste“). Sobald die Beteiligung der EU auf Null gesunken ist, werden zusätzliche Verluste nur in dem Umfang berücksichtigt und als Verbindlichkeit anerkannt, in dem die EU eine rechtliche oder faktische Verpflichtung eingegangen ist oder namens des betreffenden Rechtssubjekts Zahlungen geleistet hat.

Wenn Anzeichen einer Wertminderung vorliegen, müssen Abschreibungen auf den niedrigeren erzielbaren Veräußerungswert vorgenommen werden. Der erzielbare Betrag wird, wie in der Erläuterung 1.5.3 beschrieben, ermittelt. Fällt der Grund für eine Wertminderung später weg, werden die Wertminderungsaufwendungen wieder auf den Buchwert gesetzt, der ohne den Ansatz von Wertminderungsaufwendungen errechnet worden wäre.

In Fällen, in denen die EU mindestens 20 % eines Investitionskapitalfonds hält, strebt sie nicht die Ausübung maßgeblichen Einflusses an. Fonds dieser Art werden folglich als Finanzinstrument behandelt, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden.

Als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestufte verbundene Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen (siehe Erläuterung 1.3) werden nicht nach der Equity-Methode erfasst. Einlagen der EU in diese Rechtssubjekte werden als Periodenaufwand erfasst.

1.5.5. *Finanzielle Vermögenswerte*

Einstufung

Die EU ordnet ihre finanziellen Vermögenswerte in die Kategorien „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“, „Kredite und Forderungen“, „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen“ und „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ ein. Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

(i) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert wird in Kategorie „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ eingestuft, wenn er hauptsächlich zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder von dem Rechtssubjekt als solcher ausgewiesen wird. Auch Derivate werden in dieser Kategorie dargestellt. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als Umlaufvermögen behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

(ii) Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn die EU einem Schuldner unmittelbar Geld, Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, dabei aber keinen Handel mit der Forderung beabsichtigt, oder wenn der EU die Rechte des ursprünglichen Kreditgebers übertragen werden, nachdem sie im Rahmen eines Garantievertrags eine Zahlung geleistet hat. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag fällige Zahlungen werden als kurzfristige Vermögenswerte klassifiziert. Nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag fällige Zahlungen werden als langfristige Vermögenswerte klassifiziert. Auch Termingelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von über drei Monaten zählen zu den Krediten und Forderungen.

(iii) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und festen Endfälligkeiten, bei denen die EU die Absicht und Fähigkeit hat, sie bis zu Endfälligkeit zu halten. In diesem Haushaltsjahr hielt die EU keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte klassifiziert, je nachdem, wie lange die EU beabsichtigt, sie zu halten. Investitionen in Rechtssubjekte, die weder konsolidiert noch nach der Equity-Methode ausgewiesen werden, sowie andere beteiligungsähnliche Investitionen (z. B. Wagniskapitaloperationen) werden ebenfalls als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe und Verkäufe von als „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „Bis zur Endfälligkeit zu haltend“ oder „Zur Veräußerung verfügbar“ eingestuften finanziellen Vermögenswerten werden am Handelstag — dem Datum, an dem die EU sich zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet — erfasst. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden. Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt; die Transaktionskosten werden in der Ergebnisrechnung in die Kosten gebucht.

Beim erstmaligen Ansatz entspricht der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts normalerweise dem Transaktionspreis (d. h. dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung). Dies gilt nicht, wenn der beizulegende Zeitwert des betreffenden Finanzinstruments durch einen Vergleich mit anderen beobachtbaren, aktuellen Markttransaktionen mit dem gleichen Instrument nachgewiesen werden kann oder wenn dieser Nachweis auf der Grundlage einer Bewertungstechnik möglich ist, deren Variablen ausschließlich Daten beobachtbarer Märkte beinhalten (beispielsweise bei bestimmten Derivatverträgen). Wird jedoch ein langfristiger, zinsloser oder günstiger als marktüblich verzinsten Kredit gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Barwert aller künftigen abgezinsten Bareinnahmen ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlicher Bonitätseinstufung als Vergleich herangezogen wird.

Gewährte Kredite werden zu ihrem Nennbetrag erfasst, der als beizulegender Zeitwert des Kredits gilt. Dies hat folgende Gründe:

- Das „Marktumfeld“ für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, an dem Unternehmens- oder Staatsanleihen begeben werden. Da Kreditgeber in diesen Märkten unter verschiedenen Investitionen wählen können, schlägt sich die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen nieder. Allerdings verfügt die EU nicht über die Opportunität für alternative Investitionen, weil sie keine Gelder an den Kapitalmärkten anlegen darf, sondern nur Mittel aufnimmt, um sie zum gleichen Zinssatz weiterzuverleihen. Bezüglich der aufgenommenen Mittel stehen der EU demnach keine alternativen Darlehens- oder Investitionsoptionen offen. Demzufolge entstehen auch keine Opportunitätskosten und folglich ergibt sich keine Vergleichsgrundlage mit Marktkursen. Die Kredittransaktionen der EU an sich stellen den Markt dar. Da die „Option“ Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Kredittransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Daher ist es nicht angebracht, den beizulegenden Zeitwert für das Kreditgeschäft der EU anhand von Unternehmens- oder Staatsanleihen zu bestimmen.
- Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Kreditgeschäfte im Rahmen des EFSM, Zahlungsbilanzhilfe oder anderen Krediten dieser Art herangezogene Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.
- Zudem bestehen bei diesen Krediten aufgrund ihrer Wechselseitigkeit (back-to-back) Ausgleichseffekte zwischen in Anspruch genommenen und vergebenen Krediten. Der Effektivzins für den Kredit entspricht also dem Effektivzins der zugehörigen Ausleihungen. Die der EU entstandenen und dem Kreditempfänger rückbelasteten Transaktionskosten werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder die EU im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat.

Folgebewertung

- a) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste, die durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Finanzinstrumente in der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Finanzinstrumente“ entstehen, werden in der Periode ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.
- b) Kredite und Forderungen werden anhand der Effektivzinismethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Im Falle von Darlehen aus Anleihemitteln wird derselbe Effektivzinssatz auf Darlehen und Anleihen angewandt, da diese Darlehen die Merkmale von Gegengeschäften (Back-to-back-Transaktionen) erfüllen und die Unterschiede zwischen Darlehen und Anleihen in Bezug auf Bedingungen und Beträge unwesentlich sind. Die der EU entstandenen und dem Kreditempfänger rückbelasteten Transaktionskosten werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.
- c) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Vermögenswerte werden anhand der Effektivzinismethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gegenwärtig hält die EU keine bis zur Endfälligkeit zu haltenden Investitionen.
- d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden in der Neubewertungsreserve erfasst, mit Ausnahme von Wechselkursdifferenzen bei monetären Vermögenswerten, die in der Ergebnisrechnung erfasst werden. Werden als zur Veräußerung verfügbar eingestufte finanzielle Vermögenswerte nicht mehr erfasst oder abgewertet, werden die zuvor in der Neubewertungsreserve ausgewiesenen kumulativen Berichtigungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Ergebnisrechnung erfasst. Nach der Effektivzinismethode berechnete Zinsen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Ergebnisrechnung angesetzt. Dividenden aus zur Veräußerung verfügbaren Dividendenpapieren werden erfasst, sobald ein Auszahlungsanspruch der EU besteht.

Der beizulegende Zeitwert von an aktiven Märkten notierten Anlagen basiert auf den jeweiligen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Zu diesen Techniken zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Als zur Veräußerung verfügbar eingestufte Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Kann der beizulegende Zeitwert von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, nicht zuverlässig ermittelt werden, erfolgt die Bewertung der betreffenden Investitionen zum Anschaffungswert abzüglich Wertminderungsaufwendungen.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert ist nur dann wertgemindert und ein Verlust wird nur dann angesetzt, wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung infolge eines nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts eingetretenen Ereignisses (oder mehrerer solcher Ereignisse) bestehen und wenn sich aufgrund dieses Ereignisses (bzw. dieser Ereignisse) verlässlich schätzbare Auswirkungen auf die geschätzten künftigen Cashflows ergeben. Die EU prüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt.

a) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte

Besteht ein objektiver Hinweis auf das Entstehen von Wertminderungsaufwendungen bei Krediten und Forderungen oder bis zur Endfälligkeit zu haltenden, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten, wird die Höhe dieser Verluste als Differenz zwischen dem Buchwert des finanziellen Vermögenswertes und dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows (ohne die künftigen, bisher nicht entstandenen Kreditverluste), abgezinst zum ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswertes, ermittelt. Der Buchwert des Vermögenswerts verringert sich und der Verlustbetrag wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Gilt für einen Kredit oder eine bis zur Endfälligkeit zu haltende Investition ein variabler Zinssatz, entspricht der für die Bewertung eventueller Wertminderungsaufwendungen hinzugezogene Abzinsungssatz dem jeweils aktuellen, im Rahmen des Vertrags bestimmten, effektiven Zinssatz. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Aufkündigung spiegelt die Barwertberechnung der geschätzten künftigen Cashflows eines besicherten finanziellen Vermögenswertes die möglichen Cashflows aus der Aufkündigung abzüglich der Kosten für den Erwerb und den Verkauf der Sicherheit wider. Verringert sich der Wertminderungsverlust in einem späteren Zeitraum und lässt sich diese Verringerung objektiv mit einem Ereignis in Verbindung bringen, das nach Erfassung des Wertminderungsverlustes eingetreten ist, so wird die zuvor erfasste Wertminderung in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

b) Zum beizulegenden Zeitwert erfasste Vermögenswerte

Bei Kapitalbeteiligungen, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft wurden, wird bei der Feststellung, ob die betreffenden Wertpapiere wertgemindert sind oder nicht, ein erheblicher oder dauernder (anhaltender) Rückgang des beizulegenden Zeitwerts des Wertpapiers unter seinen Anschaffungswert berücksichtigt. Besteht ein solcher Nachweis für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, wird der kumulative Verlust — bemessen als die Differenz zwischen den Erwerbskosten und dem derzeitigen beizulegenden Zeitwert abzüglich eventueller, zuvor in der Ergebnisrechnung angesetzter Wertminderungsaufwendungen für den betreffenden finanziellen Vermögenswert — aus den Rücklagen ausgebucht und in der Ergebnisrechnung angesetzt. In der Ergebnisrechnung erfasste Wertminderungsaufwendungen aus Kapitalbeteiligungsinstrumenten werden in der Ergebnisrechnung nicht aufgehoben. Steigt in einem späteren Zeitraum der beizulegende Zeitwert eines Schuldtitels, der als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert eingestuft wurde, und lässt sich die Steigerung objektiv mit einem Ereignis in Verbindung bringen, das nach Erfassung des Wertminderungsverlustes eingetreten ist, so wird die zuvor erfasste Wertminderung in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

1.5.6. Lagerbestände

Lagerbestände werden zum jeweils niedrigeren Wert der Kosten oder des Nettoveräußerungswerts angegeben. Die Kosten werden nach dem FIFO-Verfahren (first-in, first-out) bestimmt. Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse umfassen Rohstoffe, unmittelbare Arbeitskosten, sonstige unmittelbar zurechenbare Kosten und damit zusammenhängende Fertigungsgemeinkosten (auf der Grundlage der normalen Betriebskapazität). Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Veräußerungspreis im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abzüglich der Fertigstellungs- und der Verkaufskosten. Werden Lagerbestände kostenlos oder gegen ein nominelles Entgelt für den Vertrieb vorgehalten, werden sie zum jeweils niedrigeren Wert der Anschaffungs- und Wiederbeschaffungskosten bewertet. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Abschlussstichtag erwerben.

1.5.7. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss, d. h. Startkapital, gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Hat der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben zu tätigen, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Da die EU die Kontrolle über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf Erstattung des nicht förderfähigen Teils hat, wird der Vorfinanzierungsbetrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Vorfinanzierungen werden in der Vermögensübersicht erstmals angesetzt, wenn dem Empfänger Zahlungsmittel überwiesen werden. Sie werden in Höhe des Betrags der erbrachten Gegenleistung bemessen. In darauffolgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Vermögensübersicht angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

Die Zinsen der Vorfinanzierungen werden den Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung entsprechend mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der aufgelaufenen Zinserträge wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

Sonstige Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten aus der seitens der EU geleisteten Rückerstattung von Beträgen, die von den Mitgliedstaaten als Vorauszahlungen an ihre Empfänger (einschließlich „Finanzinstrumente im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung“) gezahlt wurden, werden als Vermögenswerte verbucht und unter der Rubrik „Vorfinanzierungen“ erfasst. Die sonstigen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten bemessen sich folglich an dem ursprünglich in der Vermögensübersicht erfassten Betrag abzüglich einer bestmöglichen Schätzung der den letztendlichen Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen, berechnet auf der Grundlage vernünftiger und vertretbarer Annahmen.

Die Beiträge der EU zu den Treuhandfonds des Europäischen Entwicklungsfonds oder anderer nicht konsolidierter Rechtssubjekte werden ebenfalls als Vorfinanzierung klassifiziert, da ihr Zweck darin besteht, dem Treuhandfonds einen Puffer zu verleihen, um ihm zu ermöglichen, die unter den Zielen des Treuhandfonds definierten spezifischen Maßnahmen zu finanzieren. Die EU-Beiträge zu Treuhandfonds bemessen sich anhand des ursprünglichen Betrags des EU-Beitrags abzüglich förderfähiger Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der prognostizierten Beträge, die von dem Treuhandfonds innerhalb des Berichtszeitraums verausgabt wurden und dem EU-Beitrag in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Vereinbarung zugeordnet werden.

1.5.8. Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch

In den EU-Rechnungslegungsvorschriften wird eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch verlangt. Zur Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ den Transaktionen mit Leistungsaustausch vorbehalten, während für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, also Transaktionen, bei denen die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu veräußern, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Eigenmitteln einzuziehende Beträge).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch erfüllen die Definition von Finanzinstrumenten und werden deshalb als Kredite und Forderungen eingestuft und entsprechend erfasst (siehe Erläuterung 1.5.5). In den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten gemachten Angaben zu Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch sind auch antizipative Aktiva und transitorische Passiva aus Transaktionen mit Leistungsaustausch enthalten, da diese unwesentlich sind. Ferner wird für offene Einziehungsanordnungen, die nicht bereits Gegenstand einer besonderen Abschreibung waren, eine allgemeine, auf Erfahrungswerten basierende Abschreibung vorgenommen.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs (um Zinsen und Geldbußen angepasst) abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von einzuziehenden Beträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einziehbaren Betrag der Forderung. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Ferner wird für offene Einziehungsanordnungen, die nicht bereits Gegenstand einer besonderen Abschreibung waren, eine allgemeine, auf Erfahrungswerten basierende Abschreibung vorgenommen. Angaben zur Behandlung antizipativer Aktiva zum Jahresende sind der Erläuterung 1.5.14 zu entnehmen. Die als einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch ausgewiesenen Beträge sind keine Finanzinstrumente, da ihnen kein Vertrag zugrunde liegt, der eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Kapitalbeteiligungsinstrument begründet. Allerdings werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss Beträge aufgrund von Transaktionen ohne Leistungsaustausch zusammen mit Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch ausgewiesen, sofern dies angemessen ist.

1.5.9. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.5.10. Leistungen an Arbeitnehmer

Die EU stellt für Bedienstete eine Reihe verschiedener Leistungen (Bezüge und Sozialversicherungen) bereit. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung müssen diese in kurzfristig fällige Leistungen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden.

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums, in der Bedienstete die entsprechende Dienstleistung erbrachten, beglichen werden müssen, beispielsweise Gehälter, Jahresurlaub, Krankengeld und andere kurzfristige Zuwendungen. Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer werden zum Zeitpunkt der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung als Aufwendung angesetzt. Für den voraussichtlich zu zahlenden Betrag wird eine Verbindlichkeit angesetzt, wenn die EU aufgrund einer in der Vergangenheit von dem Bediensteten erbrachten Leistung eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Zahlungsverpflichtung hat und die Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die EU gewährt Bediensteten eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter anderem Ruhegehälter, Invalidengelder, Hinterbliebenenversorgungen, die vom Versorgungssystem der europäischen Beamten bereitgestellt werden, sowie im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems Krankenversicherungsdeckung (siehe Erläuterung 2.9). Diese Leistungen werden im Rahmen eines einzigen — wenn auch in zwei Systeme aufgeteilten — Versorgungsplans gewährt und müssen ähnlich behandelt werden, damit die Lage angemessen dargestellt werden kann und die wirtschaftliche Realität widerspiegelt wird.

- i. Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of European Officials, PSEO): Die im Rahmen dieses fiktiv finanzierten⁽¹⁴⁾ Systems gewährten Leistungen beziehen sich auf nach Dienstalter und Invalidität gewährte Leistungen, Leistungen für Hinterbliebene sowie Familienzulagen, Leistungen für Bedienstete, die in den Organen, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU arbeiten oder gearbeitet haben und vor dem Eintritt in den Ruhestand versterben, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Beamte oder Ruhegehaltsempfänger. Die Bediensteten tragen ein Drittel der erwarteten Kosten dieser Leistungen aus ihren Gehältern bei.
- ii. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem Im Rahmen dieses Systems stellt die EU den Bediensteten der Europäischen Kommission sowie der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU mittels Erstattung der Heilbehandlungskosten Krankenversicherungsschutz zur Verfügung. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen werden als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ eingestuft.

Die EU gewährt darüber hinaus Mitgliedern der Einrichtungen der EU mittels eigener Altersversorgungssysteme Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie werden in der Rubrik „Andere Altersversorgungssysteme“ ausgewiesen. Im Rahmen dieser Systeme gewährt die EU Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes und des Gerichts der Europäischen Union, des Europäischen Rechnungshofes, des Rates, des Europäischen Parlaments, des Bürgerbeauftragten, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und Mitgliedern des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union Versorgungsleistungen. Durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) erhalten die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der EU Krankenversicherungsschutz.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können als definierte Leistungsverpflichtungen der EU bezeichnet werden; sie werden an jedem Abschlussstichtag mittels Schätzung der Höhe künftiger, von Bediensteten im gegenwärtigen und in früheren Zeiträumen erworbenen Leistungen berechnet, wobei dieser Betrag abgezinst wird und der beizulegende Zeitwert des Planvermögens abgezogen wird. Die Berechnung der definierten Leistungsverpflichtung erfolgt jährlich mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Der Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Mittelabflüsse zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der entsprechenden Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Die den Bediensteten der EU bereitgestellten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden in ein einziges System eingegliedert, das sowohl ein Altersversorgungssystem (PSEO) als auch ein Krankenfürsorgesystem (GKFS) umfasst, wobei der Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des GKFS-Systems vom Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des PSEO-Systems abhängt. Nach den Bestimmungen dieses einzigen Systems gemäß Darlegung im Statut der Beamten werden bestimmte Ansprüche wie das Recht auf ein aufgeschobenes, herabgesetztes Ruhestandsgehalt gemäß PSEO-System nach 10 Dienstjahren erworben. Allerdings sind die Ansprüche, die Bedienstete durch ihre Dienstzeiten im Rahmen des einzigen Systems erwerben, wesentlich höher als jene anfänglichen Ansprüche, die sich in späteren jährlich erworbenen Versorgungsanwartschaften widerspiegeln.

⁽¹⁴⁾ Bei dem Versorgungssystem der europäischen Beamten handelt es sich um einen fiktiven (virtuellen) Fonds mit Leistungsprimat, bei dem die Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten dazu dienen, ihre künftigen Ruhegehälter zu finanzieren. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von einem solchen Fonds eingesammelt worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird. Nach Artikel 83 des Statuts der Beamten und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam (eine genaue Beschreibung der Versorgungsordnung ist COM(2018) 829 zu entnehmen).

Nach dem sowohl in der Rechnungslegungsvorschrift EAR 1 als auch im IPSAS-Rahmenkonzept vorgeschriebenen qualitative Merkmal eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Rechnungslegung ist es erforderlich, die wirtschaftliche Substanz des zugrunde liegenden Vorgangs darzustellen; daher wird der aufgelaufene Dienstzeitaufwand periodengerecht und linear über die geschätzte aktive Dienstzeit der Bediensteten erfasst, d. h. dem Zeitraum ab dem Tag, an dem der von dem betreffenden Bediensteten geleistete Dienst erstmals zu Leistungen aus dem Versorgungssystem führt (ungeachtet dessen, ob die Leistungen an die Bedingung weiterer Dienstzeiten geknüpft sind oder nicht), bis zu dem Tag, an dem weitere, von dem Bediensteten geleistete Dienstzeiten keinen erheblichen Betrag weiterer Leistungen aus dem Versorgungssystem mehr mit sich bringen, außer durch weitere Gehaltserhöhungen. Dieser Ansatz wird kohärent auf die im Rahmen des einzigen Versorgungssystems vorgesehenen Leistungen angewendet.

Neubewertungen der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen umfassen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und die Rendite aus dem Planvermögen; sie werden sofort im Nettovermögen angesetzt.

Die EU setzt die Netto-Zinsaufwendungen (Passiva) und sonstige, mit den Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen zusammenhängende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung in der Rubrik „Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge“ an.

Ändern sich vorgesehene Leistungen oder werden sie gekürzt, wird die daraus entstehende Änderung der Leistungen, die sich auf frühere Dienstzeiten bezieht, beziehungsweise der bei einer Kürzung erzielte Gewinn oder Verlust sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt. Bei Verrechnungen entstehende Gewinne und Verluste werden angesetzt, wenn die Verrechnung eintritt. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt, sofern die Änderungen nicht an die Bedingung geknüpft sind, dass die Bediensteten für einen festgelegten Zeitraum im Dienst verbleiben.

1.5.11. Vorläufig eingesetzte Mittel

Rückstellungen werden angesetzt, wenn die EU aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung zum Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

Rückstellungen für belastete Verträge werden zum Barwert des jeweils niedrigeren Betrags der erwarteten Kosten einer Vertragskündigung und der erwarteten Nettokosten einer Weiterführung des Vertrags bewertet.

1.5.12. Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Verbindlichkeiten, als Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien bewertet.

Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen bei Kreditinstituten und Schuldzertifikaten zusammen. Zunächst werden sie zum beizulegenden Zeitwert erfasst, wobei sich ihr Emissionserlös (der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung) abzüglich der entstandenen Transaktionskosten versteht, und anschließend anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; jegliche Abweichung zwischen dem Erlös abzüglich der Transaktionskosten und dem Rückzahlungswert wird in der Ergebnisrechnung über die Laufzeit der Anleihen anhand der Effektivzinsmethode erfasst. Bei Krediten aus Anleihemitteln kann die Effektivzinsmethode aus Gründen der Wesentlichkeit nicht auf Kredite und Anleihen angewendet werden. Die der EU entstandenen und dem Kreditempfänger rückbelasteten Transaktionskosten werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie die zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfassten finanziellen Vermögenswerte, siehe dazu Erläuterung 1.5.5.

Verbindlichkeiten aus Finanzsicherheiten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, wobei dieser der eingemommenen Prämie entspricht. Anschließend werden Verbindlichkeiten aus Finanzsicherheiten zum jeweils höheren Wert der bestmöglichen Schätzung der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der Verbindlichkeit aus Finanzsicherheiten erforderlich sind, und des ursprünglich angesetzten Betrags, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Amortisationen, bewertet. Die EU setzt eine Verbindlichkeit aus Finanzsicherheiten an, wenn sie das Entgelt für die Gewährung der Sicherheit erhält, also zu Marktkonditionen, oder aber, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzsicherheit zuverlässig bemessen werden kann. Besteht kein aktiver Markt für einen unmittelbar gleichwertigen Sicherheitsleistungsvertrag, legt die EU die gewährte Sicherheitsleistung als Eventualverbindlichkeit offen (siehe dazu Erläuterung 1.7.2) oder — wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung ein Mittelabfluss erforderlich sein wird — setzt die EU sie als Rückstellung an (siehe dazu Erläuterung 1.5.11).

Finanzverbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die als Teil der operativen Tätigkeiten der Kommission betrachteten EU-Treuhandfonds werden in der Rechnungsführung der Kommission entsprechend ausgewiesen und überdies im Jahresabschluss der EU konsolidiert. Daher erfüllen die Beiträge anderer Geber zu EU-Treuhandfonds die Kriterien für Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch zu bestimmten Bedingungen und werden als Verbindlichkeiten dargestellt, bis die mit den überwiesenen Beiträgen verknüpften Bedingungen erfüllt worden sind und somit anrechenbare Kosten für den Treuhandfonds entstehen. Der Treuhandfonds ist für die Finanzierung festgelegter Projekte bestimmt, wobei zum Zeitpunkt der Abwicklung verbliebene Mittel zurückzuzahlen sind. Zum Abschlussstichtag bemessen sich die noch ausstehenden Beitragsverbindlichkeiten anhand der erhaltenen Beiträge abzüglich der für den Treuhandfonds entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der geschätzten Beträge. Zu Berichtszwecken werden die Nettoaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bis zum 31. Dezember eingezahlten Beiträgen den Beiträgen anderer Geber zugeordnet. Diese Zuordnung der Beiträge ist rein indikativ. Wird der Treuhandfonds abgewickelt, trifft der Vorstand des Treuhandfonds die Entscheidung über die tatsächliche Aufteilung der verbleibenden Mittel.

1.5.13. *Verbindlichkeiten*

Bei einem erheblichen Teil der Verbindlichkeiten der EU handelt es sich um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln (Transaktionen ohne Leistungsaustausch). Sie werden in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.5.14. *Antizipative und transitorische Aktiva und Passiva*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch die EU erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgeben. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.6. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.6.1. *Einnahmen*

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Erträge der EU aus.

BNE-Eigenmittel und MwSt-Eigenmittel

Einnahmen werden periodengerecht mit dem Mittelabrufschreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten erfasst. Sie werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ ausgewiesen. Da MwSt- und BNE-Eigenmittel auf geschätzten Angaben für das betreffende Haushaltsjahr beruhen, kann es aufgrund von Änderungen bis zur Vorlage der endgültigen Daten durch die Mitgliedstaaten zu Anpassungen kommen. Die Auswirkungen einer Änderung werden bei der Bestimmung des Überschusses oder Defizits (netto) für den Zeitraum, in dem die Änderung eintrat, berücksichtigt.

Traditionelle Eigenmittel

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die entsprechenden monatlichen Übersichten über die „A“-Buchführung (einschließlich garantierter und nicht angefochtener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eingehen. Zum Abschlussstichtag werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Kommission gezahlt wurden,

geschätzt und als antizipative Aktiva periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen Übersichten über die „B“-Buchführung (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner angefochtene garantierte Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten, zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Außerdem wird eine Wertminderung für den Betrag der geschätzten Einziehungslücke ausgewiesen.

Geldbußen

Einnahmen aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Nach dem Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße bleiben dem Schuldner ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

- a) um entweder den Beschluss anzunehmen — in diesem Fall hat er die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Frist zu zahlen, wobei der betreffende Betrag endgültig von der EU eingezogen wird; oder
- b) den Beschluss abzulehnen und dem EU-Recht entsprechend Rechtsmittel einzulegen.

Auch wenn Rechtsmittel eingelegt wurden, muss die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Dreimonatsfrist bezahlt werden, da das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat (Artikel 278 AEUV). Die eingegangene Zahlung wird zur Verrechnung des einzuziehenden Betrags verwendet. Der Schuldner kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den betreffenden Betrag vorlegen. In diesem Fall bleibt die Geldbuße ein einzuziehender Betrag. Gehen weder Zahlungsmittel noch eine Bankgarantie ein und bestehen Zweifel hinsichtlich der Solvenz des Unternehmens, wird eine Wertminderung des Anspruchs angesetzt.

Legt das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein, nachdem es die Geldbuße bereits unter Vorbehalt entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen; alternativ wird, wenn es als wahrscheinlich angesehen wird, dass das Gericht der Europäischen Union zu Ungunsten der EU entscheiden könnte, zur Deckung dieses Risikos eine Rückstellung angesetzt. Wurde stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird der offene einzuziehende Betrag nach Bedarf abgeschrieben.

Die aufgelaufenen Zinsen, die die Kommission aufgrund der Verzinsung der auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen erhält, werden als Einnahme ausgewiesen, und die etwaige Eventualverbindlichkeit wird entsprechend erhöht.

Seit 2010 werden alle vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

Zinseinnahmen und -aufwendungen

Zinseinnahmen und -aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinismethode angesetzt. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung aller vertraglichen Konditionen des Finanzinstruments (beispielsweise Vorauszahlungsoptionen), lässt jedoch dabei künftige Kreditverluste unberücksichtigt. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein einzelner finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte infolge eines Wertminderungsaufwands abgeschrieben, werden zur Bestimmung des Wertminderungsaufwands die Zinseinnahmen anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendet wird.

Dividendeneinnahmen

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden angesetzt, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

1.6.2. Aufwendungen

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Aufwendungen der EU aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen nach Ermessen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er als Aufwand in der Höhe des zulässigen Betrags verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Des Weiteren werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit innerhalb des Zeitraums gelieferten Leistungen, für die noch keine Rechnungen eingegangen sind bzw. anerkannt wurden, geschätzt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

1.7. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.7.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.7.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die entweder nicht angesetzt wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichem Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.8. KAPITALFLUSSRECHNUNG

Angaben zum Kapitalfluss (Cashflow) dienen als Grundlage zur Beurteilung der Fähigkeit der EU, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erzeugen; ferner dienen sie zur Bewertung ihres Cashflowbedarfs.

Die Kapitalflussrechnung wird anhand der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Einnahme- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Aus Transaktionen in einer Fremdwährung entstehende Cashflows werden in der Berichtswährung der EU (dem Euro) erfasst; hierzu wird der auf die Fremdwährung lautende Betrag zu dem am Tag des Cashflows geltenden Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung umgerechnet.

In der Kapitalflussrechnung werden im Berichtszeitraum aufgetretene Cashflows nach operativen Tätigkeiten und Investitionstätigkeiten ausgewiesen (die EU übt keine Finanzierungstätigkeiten aus).

Unter operative Tätigkeiten fallen alle Tätigkeiten der EU, die keine Investitionstätigkeiten sind. Sie stellen den überwiegenden Teil der durchgeführten Tätigkeiten dar. Begünstigten gewährte Kredite (und gegebenenfalls die zugehörigen Anleihen) gelten nicht als Investitionstätigkeit (oder Finanzierungstätigkeit), weil sie unter die allgemeinen Ziele und somit unter das Tagesgeschäft der EU fallen.

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung immaterieller Vermögenswerte, von Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. An Begünstigte vergebene Kredite gehören nicht zu den Investitionstätigkeiten. Vielmehr besteht die Zielsetzung darin, die von der EU vorgenommenen Sachinvestitionen darzustellen.

2. ANHANG ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

VERMÖGENSWERTE

2.1. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

	in Mio. EUR
Bruttobuchwert zum 31.12.2018	1 073
Zugänge	178
Veräußerungen	(20)
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	0
Sonstige Änderungen	(1)
Bruttobuchwert zum 31.12.2019	1 230
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2018	(627)
Abschreibungsaufwand für das Haushaltsjahr	(107)
Rückgebuchte Abschreibungen	0
Veräußerungen	19
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	0
Sonstige Änderungen	0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2019	(715)
Nettobuchwert zum 31.12.2019	515
Nettobuchwert zum 31.12.2018	446

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

2.2. GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE, ANLAGEN UND AUSSTATTUNG

Unter die Kategorie Weltraumressourcen fallen Gegenstände des Anlagevermögens, die mit den beiden EU-Weltraumprogrammen zusammenhängen, nämlich dem globalen Satellitennavigationssystem (GNSS), d. h. Galileo und EGNOS, und dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus; Vermögenswerte der Weltraumsysteme, die noch nicht in Betrieb sind, werden dagegen in der Rubrik „Anlagen im Bau“ aufgeführt.

Bei Galileo bestanden die vier 2018 gestarteten Satelliten die Testphase in der Umlaufbahn (In-Orbit Testing) mit Erfolg. Sie wurden 2019 der Betriebskonstellation hinzugefügt, sodass die Gesamtzahl nunmehr 26 Satelliten beträgt. Das funktionsfähige Anlagevermögen des Galileo-Programms, unter das sowohl Satelliten als auch bodengestützte Anlagen fallen, belief sich am 31. Dezember 2019 auf 2 489 Mio. EUR abzüglich kumulierter Abschreibung (2018: 2 410 Mio. EUR). Die restlichen im Bau befindlichen Anlagen belaufen sich auf insgesamt 1 361 Mio. EUR (2018: 1 324 Mio. EUR). Die Entwicklung des Galileo-Systems wird andauern, bis das System seine volle Betriebskapazität erreicht. Bei seiner Vollendung wird die Galileo-Konstellation 30 Satelliten umfassen (unter Einschluss von sechs Ersatzsatelliten).

Zum Copernicus-Programm ist zu berichten, dass 2019 keine neuen Satelliten in Betrieb genommen wurden. Der Gesamtwert des funktionsfähigen Anlagevermögens des Copernicus-Programms beläuft sich auf 1 153 Mio. EUR (2018: 1 455 Mio. EUR) abzüglich kumulierter Abschreibung. Weitere 1 453 Mio. EUR im Zusammenhang mit Copernicus-Satelliten werden als Anlagen im Bau angesetzt (2018: 1 207 Mio. EUR).

Anlagevermögen im Zusammenhang mit Bodeninfrastruktur des EGNOS-Programms (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) in Höhe von 37 Mio. EUR (2018: 52 Mio. EUR) ist ebenfalls in der Rubrik Weltraumressourcen enthalten. Ferner belaufen sich die im Bau befindlichen Anlagen des EGNOS-Programms auf 238 Mio. EUR (2018: 130 Mio. EUR).

Die mit dem EU-Weltraumprogrammen im Zusammenhang stehenden Anlagen werden mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) errichtet.

Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung

in Mio. EUR

	Grundstücke und Gebäude	Weltraumresourcen	Anlagen und Ausstattung	Mobiliar und Fuhrpark	Computer-Hardware	Sonstiges	Finanzleasing	Anlagen im Bau	Insgesamt
Bruttobuchwert zum 31.12.2018	5 626	5 259	641	270	634	327	2 620	3 199	18 575
Zugänge	117	10	24	14	60	21	118	941	1 306
Abgänge	(1)	(0)	(117)	(28)	(58)	(29)	(3)	—	(236)
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	154	411	(7)	3	7	7	(98)	(477)	0
Sonstige Änderungen	(0)	—	0	(0)	0	(0)	—	(10)	(10)
Bruttobuchwert zum 31.12.2019	5 895	5 680	542	259	644	325	2 638	3 653	19 635
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2018	(3 279)	(1 342)	(540)	(198)	(521)	(255)	(1 257)		(7 390)
Abschreibungsaufwand im Haushaltsjahr	(190)	(659)	(31)	(17)	(64)	(27)	(94)		(1 083)
Abschreibungsrückbuchungen	0	—	39	7	14	0	(0)		61
Veräußerungen	1	0	67	17	43	26	3		157
Umwidmungen zwischen Vermögenskategorien	(35)	—	7	(2)	(5)	0	35		(0)
Sonstige Änderungen	—	—	0	(0)	0	(0)	—		0
Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2019	(3 503)	(2 001)	(457)	(194)	(533)	(255)	(1 313)		(8 255)
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2019	2 392	3 679	85	65	110	70	1 325	3 653	11 380
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2018	2 347	3 917	101	72	113	72	1 363	3 199	11 185

2.3. NACH DER EQUITY-METHODE ERFASSTE BETEILIGUNGEN

Die Beteiligung der EU, vertreten durch die Kommission, am Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird als Beteiligung an einer verbundenen Einrichtung behandelt und nach der Equity-Methode bilanziert. Der EIF ist das auf die Bereitstellung von Wagniskapital und Garantien an kleine und mittlere Rechtssubjekte (KMU) spezialisierte Finanzinstitut der EU. Der EIF hat seinen Sitz in Luxemburg und wird als öffentlich-private Partnerschaft betrieben. Seine Mitglieder sind die Europäische Investitionsbank (EIB), die EU und eine Gruppe von Finanzinstituten. Am 31. Dezember 2019 hielt die EU 29,7 % der Eigentumsanteile am EIF (2018: 29,7 %) und 29,7 % der Stimmrechte (2018: 29,7 %). Seiner Satzung entsprechend muss der EIF mindestens 20 % seines jährlichen Nettoergebnisses einer gesetzlichen Rücklage zuweisen, bis diese Deckungsrücklage 10 % des gezeichneten Kapitals erreicht hat. Diese Rücklage steht nicht für Ausschüttungen zur Verfügung.

in Mio. EUR

	Europäischer Investitionsfonds
Beteiligung zum 31.12.2018	591
Beiträge	—
Erhaltene Dividenden	(3)
Anteil am Nettoergebnis	53
Anteil am Nettovermögen	(49)
Beteiligung zum 31.12.2019	591

Die folgenden Buchwerte sind der EU auf der Grundlage ihrer prozentualen Beteiligung zuordenbar:

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
	EIF insgesamt	EIF insgesamt
Vermögenswerte	2 965	2 662
Verbindlichkeiten	(975)	(674)
Einnahmen	337	291
Aufwendungen	(161)	(167)
Überschuss/(Defizit)	176	124

Die Überleitungsrechnung von den oben aufgeführten Finanzinformationen zum Buchwert der Anteile am EIF lautet wie folgt:

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Nettovermögen der verbundenen Einrichtung	1 990	1 988
Eigentumsanteil der Europäischen Kommission am EIF	29,70 %	29,70 %
Buchwert	591	591

Die EU, vertreten von der Europäischen Kommission, hat zum 31. Dezember 2019 20 % ihrer gezeichneten Anteile am Kapital des EIF eingezahlt; der noch nicht abgerufene Betrag beläuft sich auf:

in Mio. EUR

	Kapital des EIF insgesamt	Von der EU gezeichnete Summe
Aktienkapital insgesamt	4 500	1 337

in Mio. EUR

	Kapital des EIF insgesamt	Von der EU gezeichnete Summe
Eingezahlt	(900)	(267)
Noch nicht abgerufen	3 600	1 070

2.4. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.4.1	15 211	13 657
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	2.4.2	134	14
Darlehen	2.4.3	51 368	51 560
		66 714	65 231
Kurzfristig			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.4.1	3 196	1 786
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	2.4.2	3	2
Darlehen	2.4.3	1 316	2 380
		4 514	4 168
Insgesamt		71 228	69 398

2.4.1. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
BUFI-Investitionen	1 863	1 888
EGKS in Abwicklung	1 459	1 506
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	188	188
Versorgungsplan für örtliche Bedienstete des EAD	75	—
	3 585	3 582
Garantiefonds für Haushaltsgarantien:		
EFSD-Garantiefonds	6 654	5 000
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	2 545	2 465
EFSD-Garantiefonds	595	9
	9 794	7 474

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
<i>Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente:</i>		
<i>Horizont 2020</i>	2 455	2 031
<i>Fazilität „Connecting Europe“</i>	699	540
<i>Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis</i>	597	679
<i>EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU</i>	507	464
<i>Europäischer Fonds für Südosteuropa</i>	166	115
<i>Risikokapitaltransaktionen</i>	112	113
<i>Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz</i>	105	101
<i>Sonstiges</i>	387	343
	5 028	4 386
Insgesamt	18 407	15 443
<i>Langfristig</i>	15 211	13 657
<i>Kurzfristig</i>	3 196	1 786

Von den insgesamt 18 407 Mio. EUR hält die EU zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte in Form von Schuldverschreibungen (z. B. Anleihen) in Höhe von 14 998 Mio. EUR (2018: 13 993 Mio. EUR), Kapitalbeteiligungsinstrumente in Höhe von 2 801 Mio. EUR (2018: 1 365 Mio. EUR) und Anlagen in Geldmarktfonds (wie dem EIB Unitary Fund) in Höhe von 608 Mio. EUR (2018: 85 Mio. EUR).

BUFI-Investitionen

Im Zusammenhang mit Wettbewerbsvorschriften vorläufig vereinnahmte Geldbußen werden einem speziell dafür vorgesehenen Fonds (BUFI-Fonds „Budget Fines“ Fonds) zugewiesen und von der Kommission in Fremdfinanzierungsinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden.

EGKS in Abwicklung

Was die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung betrifft, so handelt es sich bei sämtlichen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten um an aktiven Märkten notierte, auf Euro lautende Schuldverschreibungen.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die EU hält eine finanzielle Beteiligung am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), und zwar hielt sie zum 31. Dezember 2019 90 044 Anteile (2018: 90 044 Anteile); dies entspricht 3 % des gesamten gezeichneten Grundkapitals. Die EU zeichnete insgesamt 900 Mio. EUR des Grundkapitals, von denen 713 Mio. EUR derzeit noch nicht abgerufen worden sind. Nach dem Gründungsabkommen der EBWE unterliegen die Anteilseigner gewissen vertraglichen Beschränkungen; beispielsweise sind die Anteile nicht übertragbar und ihre Rückzahlung unterliegt einer Deckelung bei den ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die EU bemisst die Beteiligung an der EBWE zum beizulegenden Zeitwert. Als ursprüngliche Anschaffungskosten gelten die bestmöglichen Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts, was insbesondere auf die vorstehend genannten vertraglichen Beschränkungen zurückzuführen ist. Obgleich die Aktien der EBWE an keiner Börse notiert sind, gab es in jüngster Zeit Transaktionen im Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens (Ausgabe von Kapital zum Nennwert), die darauf hinweisen, dass die Kosten die bestmögliche Schätzung des in dieser Situation beizulegenden Zeitwerts darstellen.

GARANTIEFONDS FÜR HAUSHALTSGARANTIEN

EFSI-Garantiefonds

Laut EFSI-Verordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾) wurde der EFSI-Garantiefonds errichtet, um einen Liquiditätspuffer zur Absicherung gegen der EIB möglicherweise im Zusammenhang mit ihren Finanzierungs- und Investitionsvereinbarungen entstehende Verluste bereitzustellen, sofern diese nach der EFSI-Vereinbarung für eine EFSI EU-Garantie infrage kommen — siehe Erläuterung 4.1.1. Der EFSI-Garantiefonds wird aus Beiträgen aus dem Haushalt der EU finanziert. Er finanziert sich ferner durch Einnahmen aus investierten Mitteln des Garantiefonds, Einnahmen, die die EU als Entgelt für die im Rahmen der EFSI-Vereinbarung geleistete Garantie bezieht, und aus Beträgen, die die EIB hinsichtlich früherer Inanspruchnahmen der Garantie bei säumigen Schuldern einzieht. Ende 2019 betrugen die Vermögenswerte des EFSI-Garantiefonds insgesamt 6 688 Mio. EUR (2018: 5 452 Mio. EUR), von denen 6 654 Mio. EUR in zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten angelegt waren (2018: 5 000 Mio. EUR), während weitere 1 879 Mio. EUR (2018: 2 688 Mio. EUR) zugesagt aber noch nicht in den Fonds eingezahlt wurden; sie sind in den noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushaltsplans enthalten und werden in Erläuterung 5.1 als noch nicht abgewickelte und noch nicht als Aufwand verbuchte Mittelbindungen ausgewiesen. Der Fonds wird nach und nach mit Mitteln ausgestattet und soll schrittweise einen Betrag von 9,1 Mrd. EUR, also 35 % der gesamten EFSI-Garantieverpflichtungen der EU erreichen.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen deckt Kredite, die von der EU besichert werden, insbesondere aus den Eigenmitteln der EIB finanzierte Kredittransaktionen der EIB in Drittländern und Kredite im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) sowie Euratom-Kredite außerhalb der EU — siehe Erläuterung 4.1.1. Der Fonds wird von der EIB verwaltet und soll zur Deckung von notleidenden Krediten dienen, die von der EU besichert werden. Der Fonds finanziert sich durch Zahlungen aus dem EU-Haushalt, durch die Zinserträge der mit den Vermögenswerten des Fonds durchgeführten Investitionen und aus den bei säumigen Schuldnern eingezogenen Beträgen, für die der Fonds seine Garantie in Anspruch nehmen musste. Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen sollte auf einem Zielbetrag von 9 % der zum Jahresende ausstehenden, garantierten Kredite gehalten werden. Die Differenz zwischen dem Zielbetrag und dem Wert des Fondvermögens am Jahresende wird durch den EU-Haushalt des Jahres N+2 gedeckt, während Überschüsse an den EU-Haushalt zurückgezahlt werden.

EFSD-Garantiefonds

Nach der EFSD-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾) wurde der EFSD-Garantiefonds eingerichtet, um einen Liquiditätspuffer für den Fall einer Inanspruchnahme der von der Union im Einklang mit den maßgeblichen EFSD-Garantievereinbarungen gegebenen Garantie bereitzustellen. Der EFSD-Garantiefonds wird mit Beträgen aus dem EU-Haushalt, Beiträgen des 11. EEF an den EU-Haushalt und außerdem freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geber finanziert. Der Fonds finanziert sich ferner durch Erträge aus investierten Mitteln, bei säumigen Schuldnern eingezogenen Beträge sowie Einnahmen und anderen Zahlungen, die die EU auf der Grundlage von EFSD-Garantievereinbarungen erhält. Die Zahlungen, die der Garantiefonds erhalten hatte, beliefen sich am 31. Dezember 2019 auf 600 Mio. EUR, von denen 595 Mio. EUR in zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten angelegt worden sind, während weitere 95 Mio. EUR (2018: 325 Mio. EUR) zugesagt aber noch nicht gezahlt wurden; sie sind in den noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushalts enthalten und werden darüber hinaus in Erläuterung 5.1 als noch nicht abgewickelte und noch nicht als Aufwand verbuchte Mittelbindungen ausgewiesen. Der EFSD-Garantiefonds wird nach und nach mit Mitteln ausgestattet und soll schrittweise 750 Mio. EUR, also 50 % der gesamten, durch den EU-Haushalt gedeckten künftigen Garantieverpflichtungen des EFSD, erreichen; zudem wird er durch andere Beiträge weiter erhöht.

AUS DEM EU-HAUSHALT FINANZIERTE FINANZINSTRUMENTE

Horizont 2020

Im Rahmen der EU-Verordnung über Horizont 2020 — das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — wurden neue Finanzinstrumente eingerichtet, um Forschung und Innovation (FuI) gewidmeten Rechtssubjekten einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen. Diese Instrumente sind: der *InnovFin-Kredit- und Garantieservice für FuI*, unter dem die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestand neuer EIB-Finanzierungen teilt, die *InnovFin-Bürgschaft für KMU*, einschließlich des *nicht begrenzten Bürgschaftsinstruments der KMU-Initiative (SIUGI)*, vom EIF verwaltete Garantiefazilitäten, die Finanzmittlern für die neuen Kreditportfolios Bürgschaften und Rückbürgschaften bieten (im Rahmen des SIUGI teilt die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der gewährten Bürgschaft mit den Mitgliedstaaten, dem EIF und der EIB), und die vom EIF verwaltete *InnovFin-Eigenkapitalfazilität für F&I* zur Bereitstellung von Investitionen in Wagniskapitalfonds.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1.

Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis

Die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) wird von der EIB verwaltet und mit dem Beteiligungsportfolio der Kommission wird das finanzielle Risiko für Kredite und Garantien gedeckt, die von der EIB für förderfähige Forschungsprojekte gestellt wurden. Der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis wurden im Rahmen des MFR 2007-2013 EU-Haushaltsmittel bis in Höhe von 1 Mrd. EUR zugewiesen. Im MFR 2014-2020 sind keine neuen Haushaltsbeiträge für die Finanzierungsfazilität mit Risikoteilung vorgesehen. Da ein wesentlicher Anteil der laufenden Finanzierungen der RSFF bereits zurückgezahlt worden ist, gab die EIB 2019 die Garantie der EU teilweise frei; dies führte zu einem Rückgang der Eventualverbindlichkeit der EU, der in Erläuterung **4.1.3** offengelegt wird.

Fazilität „Connecting Europe“

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ wurde das Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) zu dem Zweck geschaffen, für Vorhaben in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern. Die Fazilität wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der EU von der EIB verwaltet. Das CEF-Fremdfinanzierungsinstrument stellt die Fortsetzung des Kreditgarantieinstruments für TEN-V-Vorhaben (LGTT) und der Pilotphase der Projektanleiheninitiative (PBI) dar. Die Fazilität bietet in Form von vor- oder nachrangigen Fremdmitteln bzw. Sicherheitsleistungen eine Risikoteilung für Fremdfinanzierungen und bietet darüber hinaus Unterstützung für Projektanleihen. Ab dem 19. Juni 2019 werden mit dem Inkrafttreten der ersten überarbeiteten Fassung der Übertragungsvereinbarung mit der EIB alle von der EIB eingesetzten CEF-Finanzierungen einem der beiden folgenden Portfolios zugewiesen: dem Schuldenportfolio oder dem Portfolio für nicht verbriefungstaugliche Finanzierungen, für das ein neuer Risikoteilungsansatz auf Portfoliobasis eingeführt wird.

EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU

Dies sind Kapitalbeteiligungsinstrumente, die durch das COSME-Programm, das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP), das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative (MAP) und das Pilotprojekt Technologietransfer unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete spezialisierte Wagniskapitalfonds finanziert wurden.

2.4.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte

in Mio. EUR

Art des Derivats	31.12.2019		31.12.2018	
	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert
Devisentermingeschäfte	393	3	476	2
Garantie für das Beteiligungsportfolio	1 439	134	674	14
Insgesamt	1 832	137	1 150	16
Langfristig	1 439	134	674	14
Kurzfristig	393	3	476	2

Die EU schließt zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im Zusammenhang mit den im EFSI-Garantiefonds gehaltenen, auf USD lautenden Schuldverschreibungen Devisentermingeschäfte ab. Im Rahmen der Devisentermingeschäfte übergibt die EU am Fälligkeitstermin den vertraglich vereinbarten Nominalwert in Fremdwährung („Zahlerseite“) (siehe vorstehende Tabelle) und nimmt den Nominalwert in EUR („Empfängerseite“) entgegen. Solche Derivatverträge werden am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet und je nachdem, ob ihr beizulegender Zeitwert positiv oder negativ ist, entweder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert auszuweisende finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Rubrik „Garantie für das Beteiligungsportfolio“ umfasst Garantien, die die EU Finanzinstituten für Portfolios mit Beteiligungsinvestitionen gewährt, die als Finanzderivate klassifiziert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit erfasst werden. Der Gesamtbetrag stellt im Wesentlichen die

⁽¹⁷⁾ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

von der EU der EIB-Gruppe gewährte EFSI-Garantie dar, wobei sich der von EIB und EIF ausgezahlte Betrag der zugrunde liegenden Kapitalbeteiligungen auf 1 420 Mio. EUR beläuft (2018: 674 Mio. EUR). Der beizulegende Zeitwert der EU-Garantie für die Kapitalbeteiligungsportfolios des EFSI betrug insgesamt 134 Mio. EUR (2018: 14 Mio. EUR).

Bemessungshierarchie von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	15 482	13 993
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	1 543	275
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	1 518	1 191
Insgesamt	18 544	15 459

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Mittelübertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2.

Überleitungsrechnung für die finanziellen Vermögenswerte, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

	in Mio. EUR
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019	1 191
Käufe, Verkäufe, Emissionen und Erfüllungen	173
Im Berichtszeitraum entstandene Gewinne oder Verluste bei den Finanzerträgen oder den Finanzierungskosten	90
Gewinne oder Verluste aus Nettovermögenswerten	71
Mittelübertragungen in Stufe 3	—
Mittelübertragungen aus Stufe 3	—
Sonstiges	(8)
Abschlussbilanz zum 31.12.2019	1 518

2.4.3. Darlehen

		in Mio. EUR	
	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Als finanzieller Beistand gewährte Kredite	2.4.3.1	52 564	53 873
Sonstige Kredite	2.4.3.2	121	67
Insgesamt		52 684	53 939
Langfristig		51 368	51 560
Kurzfristig		1 316	2 380

2.4.3.1. Als finanzieller Beistand gewährte Kredite

in Mio. EUR

	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	Makrofinanzhilfe (MFH)	Euratom	EGKS in Abwicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2018	47 400	1 734	4 388	254	98	53 873
Neue Kredite	—	—	420	—	—	420
Rückzahlungen	—	(1 500)	(52)	(40)	(97)	(1 689)
Wechselkursdifferenzen	—	—	—	—	5	5
Änderungen im Buchwert	(6)	(33)	(1)	(0)	(6)	(45)
Wertminderung	—	—	—	—	—	—
Gesamtwert zum 31.12.2019	47 394	201	4 754	214	0	52 564
Langfristig	46 800	200	4 112	178	—	51 290
Kurzfristig	594	1	643	35	—	1 273

Der Nennwert der als finanzieller Beistand gewährten Kredite zum 31. Dezember 2019 beträgt insgesamt 51 941 Mio. EUR (2018: 53 206 Mio. EUR. Die Änderung im Buchwert entspricht der Änderung der aufgelaufenen Zinsen.

Der EFSM ermöglicht, Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind. Die Finanzhilfe kann in Form eines Kredits oder einer Kreditlinie erfolgen. In den Schlussfolgerungen des Rats „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) vom 9. Mai 2010 wird die Fazilität auf 60 Mrd. EUR beschränkt, der gesetzliche Höchstbetrag begrenzt jedoch die Höhe der ausstehenden Kredite oder Kreditlinien auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum. Anleihen zur Finanzierung von Krediten im Rahmen des EFSM werden durch den EU-Haushalt besichert. Es ist nicht vorgesehen, dass sich der EFSM in neuen Finanzierungsprogrammen engagiert oder neue Vereinbarungen über Kreditfazilitäten schließt.

Mit dem politisch-strategischen Finanzinstrument der Fazilität zur Stützung der Zahlungsbilanzen sollen EU-Mitgliedstaaten, die nicht den Euro eingeführt haben, mittelfristig finanziell unterstützt werden. Damit können Mitgliedstaaten, die von Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz oder ihres Kapitalverkehrs betroffen oder ernstlich davon bedroht sind, Kredite gewährt werden. Der Kapitalbetrag der im Rahmen dieses Instruments gewährten Kredite ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt. Anleihen zur Finanzierung dieser Zahlungsbilanzkredite werden durch den EU-Haushalt besichert. Im Laufe des Jahres 2019 zahlte Rumänien den Restbetrag seines ausstehenden Darlehens von 1 Mrd. EUR zurück und Lettland leistete auf seinen ausstehenden Betrag von 700 Mio. EUR eine Rückzahlung in Höhe von 500 Mio. EUR.

Bei der Makrofinanzhilfe (MFH) handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe der EU, die Partnerländern, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, geleistet wird. Diese Mittel werden als mittel-/langfristige Kredite oder Finanzhilfen oder als angemessene Kombination aus beidem gewährt und verstehen sich zumeist als Ergänzung zu im Rahmen der Stabilisierungs- und Reformprogramme des IWF vergebenen Finanzmitteln. Diese Kredite sind über den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen abgesichert. Im Verlauf des am 31. Dezember 2019 beendeten Jahres wurden im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 420 Mio. EUR ausgezahlt, und zwar 300 Mio. EUR an Tunesien, 100 Mio. EUR an Jordanien und 20 Mio. EUR an Moldau — siehe auch die Erläuterung 4.1.2.

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, vertreten von der Kommission) leiht sowohl Mitgliedstaaten als auch Nichtmitgliedstaaten sowie Rechtssubjekten beider Arten von Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen. Garantien von Drittparteien in Höhe von 214 Mio. EUR (2018: 254 Mio. EUR) wurden zur Abdeckung von Euratom-Darlehen angenommen — siehe Erläuterung 4.1.2.

Bei den Krediten der EGKS in Abwicklung handelt es sich nicht um Finanzhilfekredite, sondern um Solawechsel, die dem Zweck dienen, die Cashflows und die Anleihemittel gleichhoch zu halten. Ähnlich den Finanzhilfekrediten wurden sie aber in Übereinstimmung mit Artikel 54 und 56 des EGKS-Vertrags für Projektfinanzierungen aus aufgenommenen Fremdmitteln vergeben. Die letzten Solawechsel wurden 2019 vollständig rückerstattet.

Effektivzinssätze von Krediten (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

	31.12.2019	31.12.2018
Makrofinanzhilfe (MFH)	0 % - 3,82 %	0 % - 3,82 %
Euratom	0,08 % - 5,76 %	0,08 % - 5,76 %
Zahlungsbilanzkredite	2,88 %	2,88 % - 3,38 %
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	0,50 % - 3,75 %	0,50 % - 3,75 %
EGKS in Abwicklung	—	5,23 % - 5,81 %

2.4.3.2. Sonstige Kredite

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Kredite mit Sonderkonditionen	73	64
Wohnungsbaukredite der EGKS in Abwicklung	1	2
Terminkonten	46	0
Insgesamt	121	67
Langfristig	78	38
Kurzfristig	42	28

Der Nennwert der sonstigen Kredite zum 31. Dezember 2019 betrug insgesamt 728 Mio. EUR (2018: 617 Mio. EUR).

Kredite mit Sonderkonditionen werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten zu Vorzugszinsen vergeben.

Termingelder beinhalten vor allem Beträge mit Fälligkeiten zwischen 3 und 12 Monaten, die nicht der Definition von Zahlungsmitteläquivalenten entsprechen.

Wertminderung sonstiger Kredite

in Mio. EUR

	31.12.2018	Zugänge	Rückbuchungen	Abschreibung	Sonstiges	31.12.2019
Kredite mit Sonderkonditionen	8	2	—	—	—	10
Kredite mit Forderungsübergang	579	75	—	—	4	658
Insgesamt	587	77	—	—	4	668

Bei den Krediten mit Forderungsübergang handelt es sich um von der EIB vergebene und aus dem EU-Haushalt besicherte, notleidende Kredite, für die im Anschluss an die Zahlung aus dem Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen oder vom EFSI-Garantiefonds alle Rechte an die EU übertragen wurden. Diese Kredite wurden für einen Betrag von 658 Mio. EUR in voller Höhe wertberichtigt (2018: 579 Mio. EUR). Garantieabrufe werden teilweise durch in den Vorjahren vorgenommene finanzielle Rückstellungen gedeckt. Nach den maßgeblichen, zwischen der EU und der EIB geschlossenen Vereinbarungen betreibt die EIB im Namen der EU Rückforderungsverfahren mit dem Ziel, fällige Beträge beizutreiben.

2.5. VORFINANZIERUNGEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig			
Vorfinanzierung	2.5.1	22 135	21 814
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	2.5.2	4 045	4 122
Beiträge zu Treuhandfonds		60	71
		26 240	26 006
Kurzfristig			
Vorfinanzierung	2.5.1	22 314	21 572
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	2.5.2	2 892	2 396
		25 206	23 968
Insgesamt		51 446	49 974

Der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen muss ausreichend hoch sein, um die für den Start und das weitere Fortschreiten des Projekts notwendigen Finanzmittel für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

2.5.1. Vorfinanzierung

in Mio. EUR

	Bruttobetrag	Verrechnet über Aufwands- und Ertrags- abgrenzung	Nettobetrag am 31.12.2019	Bruttobetrag	Verrechnet über Aufwands- und Ertrags- abgrenzung	Nettobetrag am 31.12.2018
Geteilte Mittelverwaltung						
ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	3 193	—	3 193	3 743	—	3 743
EFRE und Kohäsionsfonds	17 985	(3 540)	14 444	18 088	(3 461)	14 627
ESF	6 830	(1 530)	5 301	6 548	(1 147)	5 401
Sonstiges	3 549	(1 463)	2 086	4 684	(2 498)	2 186
	31 557	(6 533)	25 024	33 063	(7 105)	25 958
Direkte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
Kommission	12 839	(8 344)	4 495	12 531	(8 262)	4 269
Exekutivagenturen der EU	16 522	(10 339)	6 184	15 012	(9 540)	5 472

in Mio. EUR

	Bruttobetrag	Verrechnet über Aufwands- und Ertrags- abgrenzung	Nettobetrag am 31.12.2019	Bruttobetrag	Verrechnet über Aufwands- und Ertrags- abgrenzung	Nettobetrag am 31.12.2018
Treuhandfonds	858	(665)	194	585	(433)	152
	30 219	(19 347)	10 872	28 127	(18 234)	9 893
Indirekte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	1 162	(678)	484	762	(207)	555
Drittländer	1 491	(861)	630	1 546	(879)	667
Internationale Organisationen	8 289	(5 317)	2 972	7 684	(5 053)	2 631
Sonstige Rechtssubjekte	10 570	(6 104)	4 467	9 107	(5 426)	3 681
	21 513	(12 960)	8 553	19 099	(11 565)	7 534
Insgesamt	83 289	(38 840)	44 449	80 289	(36 904)	43 386
Langfristig	22 135	—	22 135	21 814	—	21 814
Kurzfristig	61 154	(38 840)	22 314	58 476	(36 904)	21 572

Vorfinanzierungen stellen ausgezahlte Gelder und somit den Vollzug der Mittel für Zahlungen dar. Wie in Erläuterung 1.5.7 dargelegt, handelt es sich hierbei um Vorschüsse; sie sind folglich noch nicht als Aufwendungen verbucht worden. Vorfinanzierungen führen somit einerseits zu einer Senkung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (siehe Erläuterung 5.1), stellen aber andererseits Aufwendungen dar, die noch akzeptiert und in der Ergebnisrechnung angesetzt werden müssen.

Bei der geteilten Mittelverwaltung beziehen sich so gut wie alle Vorfinanzierungen auf den laufenden Programmplanungszeitraum. Es besteht eine anfängliche Vorfinanzierung, deren Verrechnung (d. h. Ansatz in der Ergebnisrechnung) erst am Ende des Programmplanungszeitraums erfolgt und die als langfristige Finanzierung ausgewiesen wird. Daneben besteht eine jährliche Vorfinanzierung, deren Verrechnung auf Jahresbasis erfolgt und die als kurzfristig erfasst wird. Im Jahr 2019 wurden neue Vorfinanzierungszahlungen in Höhe von 10,5 Mrd. EUR als geleistet. Die Vorfinanzierungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung blieben mit Ausnahme eines Rückgangs beim ELER im Zusammenhang mit verbleibenden Vorfinanzierungen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum gegenüber 2018 stabil. Diese Vorfinanzierung wurden im Verlauf des Jahres verrechnet.

Bei der direkten Mittelverwaltung betrifft der größte Teil der Vorfinanzierungen die Forschung (vor allem Horizont 2020, bei dem der Haushaltsvollzug durch die Kommission und EU-Exekutivagenturen erfolgt) und beträgt 7,8 Mrd. EUR (2018: 6,8 Mrd. EUR). Der Anstieg ergibt sich aus 2019 geschlossenen Vereinbarungen, für die Vorfinanzierungszahlungen geleistet wurden.

Bei der indirekten Mittelverwaltung decken die Vorfinanzierungen vor allem interne Programme wie Erasmus, Galileo und EGNOS, aber auch Instrumente im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen wie das ENI (Europäisches Nachbarschaftsinstrument), das DCI (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit) und IPA (Instrument für Heranführungshilfe) ab. Die Zunahme der internationalen Organisationen geleisteten Vorfinanzierungen betrifft vor allen die vorstehend genannten Instrumente der Außenbeziehungen. Die Zunahme der Vorfinanzierungen für andere Rechtssubjekte ist vor allem auf das von nationalen Agenturen umgesetzte Erasmus-Programm zurückzuführen, für das 2019 neue Vereinbarungen in Kraft traten.

Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen: der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. „Auslösender Tatbestand“ für den Nennwert ist das Bestehen der Garantie. Beim laufenden Wert ist der auslösende Tatbestand die gegen die Garantie geleistete Vorfinanzierungszahlung, die dann durch spätere Verrechnungen reduziert wird. Am 31. Dezember 2019 belief sich der „Nennwert“ der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 492 Mio. EUR, während der „laufende Wert“ dieser Garantien 406 Mio. EUR betrug (2018: 516 Mio. EUR bzw. 420 Mio. EUR).

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (7. RP) für Forschung und technologische Entwicklung und unter Horizont 2020 ausgezahlt wurden, sind effektiv durch einen Teilnehmer-Garantiefonds (PGF) abgedeckt. Beim Teilnehmer-Garantiefonds handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der Risiken bei Nichtzahlung durch die Empfänger während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms und von Horizont 2020 eingerichtet wurde. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die eine Finanzhilfe der EU erhalten, leisten einen Beitrag von 5 % des empfangenen Gesamtbeitrags zum Kapital des Teilnehmer-Garantiefonds.

Am 31. Dezember 2019 beliefen sich die durch den Teilnehmer-Garantiefonds gedeckten Vorfinanzierungsbeträge auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR (2018: 2 Mrd. EUR). Die EU (vertreten durch die Kommission) handelt als Ausführungsbevollmächtigte der Teilnehmer am Teilnehmer-Garantiefonds, die jedoch Kapitaleigner des Fonds sind.

Zum Jahresende betrug das Gesamtvermögen des Teilnehmer-Garantiefonds 2,2 Mrd. EUR (2018: 2,1 Mrd. EUR). Das Vermögen des Teilnehmer-Garantiefonds beinhaltet auch finanzielle Vermögenswerte, die von der Kommission verwaltet werden. Da dieser Fonds ein separates Rechtssubjekt ist, werden die Vermögenswerte des Fonds nicht in dieser Jahresrechnung der EU konsolidiert.

2.5.2. Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung	3 304	3 675
Beihilferegelungen	3 634	2 843
Insgesamt	6 937	6 518
Langfristig	4 045	4 122
Kurzfristig	2 892	2 396

Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung

Im Rahmen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten zu tätigen, um ihnen zu ermöglichen, ihren Beitrag zu Finanzinstrumenten zu leisten (d. h. in Form von Krediten, Beteiligungsinvestitionen oder Garantien). Für die Einrichtung und das Management dieser Finanzinstrumente sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, nicht die Kommission. Nichtsdestoweniger sind am Jahresende nicht für diese Instrumente verwendete Mittel Eigentum der EU und werden somit in der Vermögensübersicht der EU als Vermögenswert behandelt, wie es bei allen Vorfinanzierungen der Fall ist.

Programmplanungszeitraum 2014-2020:

Hinsichtlich der Kohäsionspolitik wird davon ausgegangen, dass von den 7 146 Mio. EUR an geleisteten Zahlungen am 31. Dezember 2019 ein Betrag in Höhe von 3 247 Mio. EUR noch nicht in Anspruch genommen worden war. Hierzu zählt auch der Beitrag der Mitgliedstaaten zur KMU-Initiative, einem Instrument zur Stimulierung zusätzlicher Kreditvergaben des Bankensektors an KMU (unter Ausschluss von Beträgen, die sich noch in der Vorfinanzierung befinden, wurden 1 198 Mio. EUR gezahlt, von denen Schätzungen zufolge 324 Mio. EUR noch nicht genutzt worden sind).

Ebenfalls am Jahresende noch nicht verwendet war ein Betrag von 54 Mio. EUR für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Programmplanungszeitraum 2007-2013:

Alle mit der Kohäsionspolitik zusammenhängenden Beträge sind entweder ausgeführt oder anderen Maßnahmen zugewiesen worden; daher bestanden in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019 keine Vermögenswerte mehr. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der tatsächliche Haushaltsvollzug durch die verschiedenen Instrumente in den nächsten Jahren im Rahmen des Abschlussverfahrens der Programme geprüft werden wird.

Beihilferegelungen

Ähnlich wie oben werden die von den Mitgliedstaaten für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL oder Investitionsmaßnahmen des ELER) gezahlten Vorschüsse, die zum Jahresende nicht in Anspruch genommen waren, in der Vermögensübersicht der EU als Vermögenswert (Vorauszahlungen) ausgewiesen. Die Kommission hat den Wert dieser Vorschüsse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen geschätzt; die sich ergebenden Beträge werden in der oben aufgeführten Unterrubrik „Beihilferegelungen“ ausgewiesen.

Programmplanungszeitraum 2014-2020:

Die zum Jahresende noch nicht ausgeschöpften Mittel wurden auf 2 044 Mio. EUR für die Kohäsionspolitik und 1 460 Mio. EUR für die Agrarpolitik und die Entwicklung des ländlichen Raums geschätzt.

Programmplanungszeitraum 2007-2013:

Es wird geschätzt, dass 130 Mio. EUR, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums gezahlt wurden, Ende 2019 noch nicht in Anspruch genommen wurden.

2.6. FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

<i>in Mio. EUR</i>			
	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig			
<i>Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch</i>	2.6.1	2 422	397
<i>Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>	2.6.2	1 185	19
		3 607	416
Kurzfristig			
<i>Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch</i>	2.6.1	19 328	22 212
<i>Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>	2.6.2	1 038	2 036
		20 367	24 248
Insgesamt		23 974	24 664

2.6.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

<i>in Mio. EUR</i>			
	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig			
<i>Mitgliedstaaten</i>	2.6.1.1	2 422	397
		2 422	397
Kurzfristig			
<i>Mitgliedstaaten</i>	2.6.1.1	6 180	10 900
<i>Geldbußen im Wettbewerbsbereich</i>	2.6.1.2	11 301	9 727
<i>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	2.6.1.3	1 788	1 511
<i>Sonstige einzuziehende Beträge</i>		59	74
		19 328	22 212
Insgesamt		21 750	22 609

2.6.1.1. Bei Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
A-Buchführung für TEM	5 478	5 609
Gesonderte Buchführung für TEM	1 591	1 612
Einzunehmende Eigenmittel	7	2 758
Wertminderung	(931)	(991)
Sonstiges	—	86
Einzuziehende Eigenmittelbeträge	6 145	9 075
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	1 722	1 708
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	879	954
Wertminderung	(822)	(788)
Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge	1 779	1 875
Einzahlung von Vorfinanzierungen	443	145
Gezahlte und einziehbare MwSt	44	45
Sonstige von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge	191	158
Insgesamt	8 602	11 297
Langfristig	2 422	397
Kurzfristig	6 180	10 900

Der größte der in der Zeile „langfristig“ enthaltenen Beträge hängt mit von Mitgliedstaaten zu zahlenden Beträgen zusammen; die starke Zunahme betrifft das nachstehend erläuterte Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich — im Vorjahr war dieser Betrag von 2,1 Mrd. EUR in der Zeile „kurzfristig“ ausgewiesen worden. Ebenfalls als langfristig ausgewiesen werden, wie in den Vorjahren, Beträge im Zusammenhang mit nicht durchgeführten Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die mit diesen Entscheidungen zusammenhängenden Beträge werden in Jahrestanchen eingezogen.

Die erwähnte Umgliederung von kurz- in langfristig erklärt auch den starken Rückgang bei den von Mitgliedstaaten zu zahlenden Beträgen. Der Rückgang ist auch darauf zurückzuführen, dass es, anders als 2018, im Jahr 2019 keine mit einem Berichtigungshaushaltsplan verbundenen einzunehmenden Eigenmittel gab — siehe unten.

Einzuziehende Eigenmittelbeträge

Unter „A-Buchführung“ sind die monatlichen Übersichten zu verstehen, mit denen die Mitgliedstaaten der Kommission die ermittelten Ansprüche auf traditionelle Eigenmittel (TEM) mitteilen, die noch nicht eingezogen wurden. Die traditionellen Eigenmittel (TEM) setzen sich aus Zöllen und Zuckerabgaben zusammen und werden von den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission eingezogen.

Bei den „A-Buchführungen“ zeigte sich die Tendenz zu einem Stand von etwa 3 Mrd. EUR am Jahresende; allerdings enthält der Saldo sowohl 2018 als auch 2019 zusätzliche TEM-Beträge im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich (wie unten erläutert) und anderen TEM-Kontrollberichten. Da Verzugszinsen in Höhe von 1,2 Mrd. EUR (2018: 1,3 Mrd. EUR) zu berechnen sind, werden diese Beträge folglich auch in den Jahresabschlüssen der entsprechenden Jahre aufgeführt (siehe die Erläuterungen 2.6.2 und 3.7).

Was das Vertragsverletzungsverfahren betrifft, so übersandte die Europäische Kommission am 8. März 2018 dem Vereinigten Königreich ein Aufforderungsschreiben (Vertragsverletzung Nr. 2018/2008), weil das Vereinigte Königreich dem EU-Haushalt nicht den korrekten Betrag an traditionellen Eigenmitteln zur Verfügung stellte, wie es das EU-Recht vorschreibt. Da das Vereinigte Königreich weder zum Aufforderungsschreiben noch zu der am 24. September 2018 übersandten begründeten Stellungnahme eine zufriedenstellende Antwort übermittelte, bestätigte die Kommission am 6. März 2019 ihre Entscheidung, die Vertragsverletzungssache an den Europäischen Gerichtshof zu übergeben, und reichte am 7. März 2019 ihre Klage ein. Ursprung der Vertragsverletzungssache war ein Bericht des OLAF aus dem Jahr 2017, in dem festgestellt worden war, dass Importeure im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie bei der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten. Nach den Berechnungen der Kommission, die diese auf Grundlage einer vom OLAF und der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelten Methode anhand der verfügbaren Informationen anstellte, führte der Verstoß des Vereinigten Königreichs gegen EU-Recht im Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2017 zu Verlusten in Höhe von 2,1 Mrd. EUR für den EU-Haushalt (netto, d. h. nach Abzug der Erhebungspauschale, die das Vereinigte Königreich vom Bruttobetrag von 2,7 Mrd. EUR einbehalten kann). Das Vereinigte Königreich ist mit der Methode, nach der die Kommission die vorstehend genannten Verluste berechnet hat, nicht einverstanden. Aufgrund des noch laufenden Verfahrens und der bisher verfügbaren Informationen ist von einem langwierigen Prozess auszugehen. Aus diesem Grund wurden sowohl die Hauptforderung in Höhe von 2,1 Mrd. EUR als auch die bis zum Jahresende 2019 aufgelaufenen, geschätzten Verzugszinsen von 1,1 Mrd. EUR (verglichen mit bis Ende 2018 aufgelaufenen und angesetzten Zinsen in Höhe von 0,7 Mrd. EUR) als langfristige Vermögenswerte eingestuft.

Darüber hinaus nahm die Kommission eine Forderung in Höhe von 0,2 Mrd. EUR für festgestellte Zollabgaben und Verzugszinsen in die Jahresrechnung auf, der die neuesten verfügbaren Informationen zugrunde liegen. Der 2018 ursprünglich angesetzte Betrag von 0,7 Mrd. EUR wurde nach unten berichtigt, nachdem die Behörden des Vereinigten Königreichs 2019 neue Informationen übermittelt hatten (siehe die Erläuterungen 2.6.2 und 3.7).

Unter „gesonderter Buchführung“ sind festgestellte Ansprüche zu verstehen, die nicht in die „A-Buchführung“ aufgenommen wurden, weil sie von den betreffenden Mitgliedstaaten nicht eingezogen wurden und keine Sicherheitsleistung bereitgestellt wurde (oder für die eine Sicherheitsleistung bereitgestellt wurde, die Beträge aber angefochten werden). Diese Ansprüche unterliegen auf der Grundlage der jedes Jahr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einer Wertminderung. Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, bewegen sich diese Beträge im Allgemeinen an jedem Jahresende auf ähnlichem Niveau.

Unter „einzunehmenden Eigenmitteln“ im Jahr 2018 sind Beträge zu verstehen, die infolge des am 12. Dezember 2018 angenommenen Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 einzuziehen sind. Die Beträge wurden von den Mitgliedstaaten am ersten Arbeitstag des Januars 2019 eingetragen. Für 2019 besteht ein solcher Betrag nicht.

Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge

Unter diesen Posten fallen in erster Linie die von den Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2019 geschuldeten Beträge, die von ihnen zum 15. Oktober 2019 erklärt und bescheinigt wurden. Die zwischen dem Zeitpunkt dieser Erklärung und dem 31. Dezember 2019 anfallenden einzuziehenden Beträge werden geschätzt. Die Kommission nimmt ferner eine Schätzung der Abschreibung von Beträgen vor, die von Begünstigten geschuldet werden aber wahrscheinlich nicht eingezogen werden können. Dass eine solche Anpassung vorgenommen wird, bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission künftig auf die Einziehung der betreffenden Beträge verzichtet. In der Berichtigung ist außerdem ein Abzug von 20 % enthalten. Dies entspricht dem Betrag, den die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

2.6.1.2. Im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Bruttobetrag der im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge	14 606	13 022
Vorläufige Zahlungen	(3 125)	(3 131)
Wertminderung	(180)	(164)
Insgesamt	11 301	9 727
Langfristig	—	—
Kurzfristig	11 301	9 727

Bei den vorläufigen Zahlungen handelt es sich überwiegend um Bareinnahmen bei Unternehmen, die dennoch Rechtsmittel eingelegt haben oder die Möglichkeit haben, bei den Gerichten der EU Rechtsmittel gegen Bußgeldentscheidungen einzulegen. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass diese Beträge an die mit Bußgeldern belegten Unternehmen zurückgezahlt werden müssen, wird eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen (siehe die Erläuterung 4.1.4).

Mit einer Geldbuße belegte Unternehmen, die Rechtsmittel eingelegt haben oder dies planen, haben die Option, entweder vorläufige Zahlungen zu leisten oder der Kommission Bankgarantien zu stellen. Für 11 133 Mio. EUR (2018: 9 354 Mio. EUR) an zum Jahresende nicht eingekommenen Geldbußen hat die Kommission Garantien angenommen.

In den aufgrund einer Wertminderung abgeschrieben Beträgen spiegelt sich die von der Kommission vorgenommene Einzelfallbewertung nicht eingekommener oder nicht durch Garantien gedeckter Geldbußen wider, bei denen die Kommission nicht mehr mit einer Einziehung rechnet.

Die Zunahme bei den im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehenden Beträgen betrifft vor allem eine bedeutende Geldbuße (in Höhe von 1 494 Mio. EUR), die das betroffene Unternehmen mit einer von der Kommission akzeptierten Bankgarantie deckte. Der verbleibende, auf anderen im Berichtsjahr erhobene Geldbußen im Wettbewerbsbereich zurückzuführende Anstieg dieser Beträge (2 597 Mio. EUR) wurde größtenteils durch 2019 endgültig eingekommene Geldbußen ausgeglichen (siehe Erläuterung 2.8.1).

2.6.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Antizipative Aktiva	1 502	1 240
Transitorische Passiva aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	286	272
Insgesamt	1 788	1 511
Langfristig	—	—
Kurzfristig	1 788	1 511

In den antizipativen Aktiva sind 1,4 Mrd. EUR (2018: 1,1 Mrd. EUR) im Bereich der Kohäsionspolitik enthalten, mit deren Einziehung bei den Mitgliedstaaten die Kommission rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten Anfang 2020 vorgelegten Jahresabschlüsse erfolgen. Dieses Verfahren für die Annahme der Jahresabschlüsse von Mitgliedstaaten wurde auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführt.

2.6.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig		
Verzugszinsen	1 137	—
Sonstige Forderungen	48	19
	1 185	19
Kurzfristig		
Kunden	269	232
Wertminderung auf Forderungen von Kunden	(153)	(143)
Transitorische Passiva aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	238	243
Sonstiges	684	1 704
	1 038	2 036
Insgesamt	2 223	2 055

Die langfristigen Verzugszinsen betreffen das in Erläuterung 2.6.1.1 genannte Vertragsverletzungsverfahren. 2018 waren diese Zinsen unter „kurzfristig“ ausgewiesen worden.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beziehen sich überwiegend auf Verzugszinsen. Der 2019 verzeichnete Rückgang ist in erster Linie auf die Einstufung der Zinsen im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren als langfristig und die Abwärtsanpassung von TEM-Kontrollberichten zurückzuführen (siehe Erläuterung **2.6.1.1**).

2.7. LAGERBESTÄNDE

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Wissenschaftliches Material	47	52
Sonstiges	21	21
Insgesamt	68	73

2.8. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken		15 519	12 932
Sichtkonten		91	79
Zahlstellen		7	5
Durchläufer (durchlaufende Gelder)		0	0
Bankkonten für den Haushaltsvollzug	2.8.1	15 617	13 017
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente	2.8.2	1 567	2 377
Zahlungsmittel im Zusammenhang mit Geldbußen	2.8.3	1 258	1 438
Zahlungsmittel im Zusammenhang mit sonstigen Organen, Agenturen und Einrichtungen		1 208	1 167
Zahlungsmittel im Zusammenhang mit Treuhandfonds		97	114
Insgesamt		19 745	18 113

2.8.1. Bankkonten für den Haushaltsvollzug

In dieser Rubrik sind die Mittel ausgewiesen, die die Kommission auf ihren Bankkonten in den einzelnen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken) sowie auf Girokonten bei Geschäftsbanken, Zahlstellen und sonstigen Nebenkassenkonten hält. Der Kassenbestand zum Ende des Jahres 2019 ergibt sich in erster Linie aus Folgendem:

- Ein Betrag an Geldbußen in Höhe von 2,6 Mrd. EUR, die von der Kommission wegen Verstößen gegen Wettbewerbsregeln verhängt worden waren, wurde 2019 endgültig eingenommen und ist im Kassenbestand zum Jahresende enthalten.
- Der Kassenbestand schließt auch die noch nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen sowie sonstige Mittel für Zahlungen des Haushalts 2019 in Höhe von 9,7 Mrd. EUR ein.

2.8.2. Zahlungsmittel für Finanzinstrumente

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge betreffen in erster Linie Zahlungsmitteläquivalente, die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung bestimmter aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verwalten, sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die in Garantiefonds im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien gehalten werden (siehe Erläuterung **2.4.1**). Zahlungsmittel für Finanzinstrumente und Garantiefonds können nur für das jeweilige Programm verwendet werden.

2.8.3. Zahlungsmittel im Zusammenhang mit Geldbußen

Hierbei handelt es sich um Zahlungsmittel, die in Verbindung mit von der Kommission auferlegten Geldbußen eingenommen werden, bei denen die entsprechende Rechtssache noch nicht abgeschlossen worden ist. Diese Zahlungsmittel werden auf besonderen Einlagenkonten gehalten, die für keine anderen Tätigkeiten verwendet werden. Wenn Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von der anderen Seite Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in der Erläuterung **4.1.4** als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Seit 2010 werden alle späteren vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission im BUFI-Fonds verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden (siehe Erläuterung **2.4.1**).

VERBINDLICHKEITEN

2.9. RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

Nettoverbindlichkeit für das System der Leistungen an Arbeitnehmer

	in Mio. EUR				
	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	31.12.2019 Insgesamt	31.12.2018 Insgesamt
Definierte Leistungsverpflichtung	83 842	2 149	12 071	98 062	80 871
Planvermögen	entf.	(94)	(309)	(403)	(415)
Nettoverbindlichkeit	83 842	2 055	11 762	97 659	80 456

Auslöser des Anstiegs der Verbindlichkeit für Leistungen an Arbeitnehmer ist in erster Linie der Anstieg der Nettoverbindlichkeit des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO), dem größten bestehenden Versorgungssystem. Die Verbindlichkeit des Versorgungssystems der europäischen Beamten stieg vor allem aufgrund des durch Änderungen der finanziellen Annahmen ausgelösten versicherungsmathematischen Verlusts, wobei diese Änderungen auf einen deutlichen Rückgang des nominalen Abzinsungssatzes zurückzuführen sind. Darüber hinaus wird der nominale Abzinsungssatz zur Berechnung des realen Abzinsungssatzes inflationsbereinigt; dieses Jahr war der reale Abzinsungssatz erstmals negativ, was bedeutet, dass ein gegebener Betrag heute mehr wert ist als in Zukunft. Dadurch stieg der Umfang der Verbindlichkeit zum Jahresende erheblich (siehe Erläuterung **2.9.3**). Der gesunkene Abzinsungssatz wirkte sich in ähnlicher Weise auf die anderen, kleineren Versorgungssysteme aus.

Darüber hinaus übersteigen die aufgrund der Dienstzeit im Jahresverlauf erworbenen Ansprüche die im Jahresverlauf gezahlten Leistungen. Daneben ist ein erfahrungsgemäß ein Anstieg der jährlichen Zinskosten (Auflösung der Abzinsung der Verbindlichkeit) und der versicherungsmathematischen Verluste zu verzeichnen.

2.9.1. Versorgungssystem der europäischen Beamten

Diese definierte Leistungsverpflichtung stellt den Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen dar, die die EU vornehmen muss, um die aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Da es sich um ein fortlaufendes System handelt, werden alle Zahlungen, die durch das System auf jährlicher Grundlage erfolgen müssen, jedes Jahr in den Haushaltsplan der EU aufgenommen.

Gemäß Artikel 83 des Statuts der Beamten werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird fiktiv finanziert und die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam. Vom Grundgehalt der aktiven Mitglieder des Versorgungssystems wird ein Pflichtbeitrag von derzeit 9,7 % abgezogen. Diese Beiträge werden als Haushaltseinnahmen des Jahres erfasst und tragen allgemein zur Finanzierung der Ausgaben der EU bei, siehe auch Erläuterung **3.6**.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden auf Basis der Zahl der zum 31. Dezember 2019 im Versorgungssystem erfassten Personen (aktive Bedienstete, Ruheständler, ehemalige aktive Bedienstete, die nun Invaliditätsleistungen erhalten, sowie gegenüber verstorbenen Bediensteten unterhaltsberechtigten Personen) und der an diesem Tag geltenden Vorschriften des Beamtenstatuts geschätzt. Diese Bewertung wurde nach der Methodik des IPSAS-Standards Nr. 39 (und folglich der EU-Rechnungslegungsvorschrift 12) durchgeführt.

2.9.2. Sonstige Altersversorgungssysteme

Dies bezieht sich auf die Verbindlichkeit für Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes (und des Gerichts der Europäischen Union), des Europäischen Rechnungshofes, des Rates sowie gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Bediensteten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Diese Rubrik enthält auch eine Verbindlichkeit bezüglich der Ruhestandsbezüge der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

2.9.3. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Altersversorgungssystemen wird bezüglich des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) die geschätzte Verbindlichkeit der EU in Bezug auf Gesundheitsfürsorgekosten bewertet, die nach dem Ausscheiden von Beschäftigten aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten). Laut Erläuterung **1.5.10** wird bei der Berechnung dieser Verbindlichkeit die volle aktive Dienstzeit berücksichtigt und auf diese Weise sichergestellt, dass sowohl das Altersversorgungssystem als auch das Krankheitsfürsorgesystem im Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kohärent berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der sowohl in den EAR als auch den IPSAS vorgeschriebenen Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der zugrunde liegenden Lage haben wir den IPSAS-Standard Nr. 39 bei der Zuordnung der zuzurechnenden Leistungen zu Dienstzeiten nicht strenger ausgelegt. Erfasste man den Dienstzeitaufwand für das GKFS für alle Beamten über zehn Jahre — und nicht über die aktive Dienstzeit des jeweiligen Bediensteten — vollständig periodengerecht, entstünde eine Situation, in der die definierte Leistungsverpflichtung aufgrund dieses Ansatzes zum Jahresende um 4,3 Mrd. EUR höher ausfiele. Wie bereits angemerkt, wäre dieser strengere Ansatz nicht mit dem qualitativen Merkmal der wahrheitsgetreuen Darstellung vereinbar und es wird nicht davon ausgegangen, dass er zuverlässige Informationen gemäß EAR 1 und dem IPSAS-Rahmenkonzept vermittelt. Diese Schätzung reagiert äußerst sensibel auf die Entwicklung des Verwaltungsstatus des derzeitigen Personals (insbesondere die Anzahl von Mitgliedern mit befristeten Arbeitsverträgen, von denen angenommen wird, dass sie in Zukunft verbeamtet werden).

Entwicklung des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung in Bezug auf die Leistungen an Arbeitnehmer

Unter dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung werden die abgezinsten erwarteten künftigen Zahlungen verstanden, die zur Erfüllung der aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der im laufenden Jahr bei der definierten Leistungsverpflichtung eingetretenen Entwicklungen.

in Mio. EUR				
	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2018	70 017	1 865	8 990	80 871
In der Ergebnisrechnung ausgewiesen				
<i>Laufender Dienstzeitaufwand</i>	2 824	84	277	3 185
<i>Zinsaufwendungen</i>	1 339	30	180	1 549
<i>Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand</i>	—	(60)	—	(60)
Im Nettovermögen ausgewiesen				
<i>Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer</i>				
<i>Auf Erfahrung basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste</i>	1 910	77	(339)	1 648
<i>Auf demografischen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste</i>	—	0	—	0
<i>Auf finanziellen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste</i>	9 339	220	3 065	12 625
Sonstiges				
<i>Gezahlte Leistungen</i>	(1 587)	(67)	(101)	(1 756)
Barwert zum 31.12.2019	83 842	2 149	12 071	98 062

Der laufende Dienstzeitaufwand bezeichnet den Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtungen, der auf die von derzeitigen Mitgliedern im Berichtszeitraum erbrachte Arbeitsleistung entfällt.

Der Zinsaufwand bezieht sich auf den im Berichtszeitraum zu verzeichnenden Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung, der entsteht, weil der Zeitpunkt der Leistungserfüllung um einen Berichtszeitraum näher gerückt ist.

Die auf Erfahrung basierenden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste beziehen sich auf die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den zuvor für 2019 getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und den 2019 tatsächlich eingetretenen Entwicklungen.

Auf versicherungsmathematischen Annahmen (demografischen Variablen wie Personalfluktuations- und Sterblichkeitsraten und finanziellen Variablen wie Abzinsungssätzen und erwarteten Gehaltserhöhungen) basierende versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen, wenn diese Annahmen an Veränderungen der zugrunde liegenden Bedingungen angepasst werden.

Leistungen (beispielsweise Ruhestandsbezüge oder Erstattungen von Behandlungskosten) werden gemäß den Regeln des Systems im Jahresverlauf gezahlt. Diese ausgezahlten Leistungen führen zu einer Abnahme der definierten Leistungsverpflichtung.

Planvermögen

in Mio. EUR

	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2018	119	296	415
<i>Nettoentwicklung des Planvermögens</i>	(25)	14	(12)
Barwert zum 31.12.2019	94	309	403

Versicherungsmathematische Annahmen — Leistungen an Arbeitnehmer

Die wichtigsten, in der Bewertung der beiden Hauptversorgungssysteme der EU verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen werden im Folgenden dargestellt:

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem
2019		
<i>Nomineller Abzinsungssatz</i>	1,1 %	1,2 %
<i>Erwartete Inflationsrate</i>	1,3 %	1,3 %
<i>Realer Abzinsungssatz</i>	(0,2) %	(0,1) %
<i>Erwartete Erhöhungssatz der Dienstbezüge</i>	1,8 %	1,8 %
<i>Kostentrends im medizinischen Bereich</i>	entf.	3,0 %
<i>Renteneintrittsalter</i>	63/64/66	63/64/66
2018		
<i>Nomineller Abzinsungssatz</i>	1,9 %	2,0 %

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem
Erwartete Inflationsrate	1,4 %	1,5 %
Realer Abzinsungssatz	0,5 %	0,5 %
Erwartete Erhöhungsrates der Dienstbezüge	1,9 %	1,8 %
Kostentrends im medizinischen Bereich	entf.	3,0 %
Renteneintrittsalter	63/64/66	63/64/66

Die Sterblichkeitsraten für 2018 und 2019 beruhen auf der Sterbetafel für EU-Beamte — EULT 2018.

Der nominelle Abzinsungssatz wird als Wert der auf Euro lautenden Rendite für Nullkupon-Anleihen ermittelt (mit einer Laufzeit von 22 Jahren ab Dezember 2019 für das Versorgungssystem der europäischen Beamten (PSEO) und von 26 Jahren für das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem). Die verwendete Inflationsrate ist die über den Vergleichszeitraum erwartete Inflationsrate. Sie muss auf der Basis der voraussichtlichen Werte laut indexgebundener Anleihen auf den europäischen Finanzmärkten empirisch bestimmt werden. Der reale Abzinsungssatz wird anhand des nominalen Abzinsungssatzes und der erwarteten langfristigen Inflationsrate berechnet.

In den letzten Jahren wurde ein Rückgang des realen Abzinsungssatzes, d. h. der Differenz zwischen dem nominalen Abzinsungssatz und der erwarteten Inflationsrate, beobachtet, der 2019 besonders steil war. Der Rückgang des realen Abzinsungssatzes ist vor allem auf den Rückgang des nominalen Abzinsungssatzes zurückzuführen und entspricht dem weltweit an den Finanzmärkten beobachteten Trend. Da die erwartete Inflationsrate nur geringfügig fiel, wurde der Rückgang des nominalen Abzinsungssatzes nicht ausgeglichen und schlug in Form eines beträchtlichen Rückgangs auf den realen Abzinsungssatz durch, der somit erstmals einen negativen Wert annahm und zum erheblichen, auf finanziellen Annahmen basierenden versicherungsmathematischen Verlust beitrug.

Sensitivitätsbetrachtung

Grundlage der Sensitivitätsbetrachtung sind Simulationen, mit denen bei gleichen sonstigen Umständen der Wert der betroffenen Annahmen geändert und anschließend die Reaktion des Modells beobachtet wird.

Sensitivität des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Eine Änderung um zehn Basispunkte bei den erwarteten Kostentrends im medizinischen Bereich hätte folgende Auswirkungen:

	in Mio. EUR			
	2019		2018	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8	(8)	12	(12)
Definierte Leistungsverpflichtung	352	(341)	253	(246)

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

	in Mio. EUR			
	2019		2018	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	(311)	322	(219)	226

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

in Mio. EUR

	2019		2018	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	(30)	29	(26)	25

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

in Mio. EUR

	2019		2018	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	(363)	383	(91)	54

Sensitivität des Versorgungssystems der europäischen Beamten

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

in Mio. EUR

	2019		2018	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	(1 797)	1 854	(1 434)	1 478

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

in Mio. EUR

	2019		2019	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	1 774	(1 724)	1 427	(1 388)

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

in Mio. EUR

	2019		2018	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	(620)	771	(573)	645

2.10. VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

in Mio. EUR

	Betrag am 31.12.2018	Zusätzliche Rückstellungen	Nicht verwendete, aufgelöste Beträge	Verwendete Beträge	Mittelübertra- gungen zwischen Kategorien	Veränderung der Schätzung	Betrag zum 31.12.2019
<i>Rechtssachen:</i>							
<i>Landwirtschaft</i>	270	439	—	(269)	0	—	441
<i>Sonstiges</i>	100	4	(8)	(6)	12	1	103
<i>Rückbau nuklearer Anlagen</i>	1 933	—	—	(34)	—	233	2 132
<i>Finanzierung</i>	1 551	587	(1)	(206)	0	7	1 938
<i>Sonstiges</i>	278	31	(34)	(24)	(12)	(27)	211
Insgesamt	4 132	1 061	(43)	(539)	0	214	4 826
Langfristig	3 281	871	(17)	(278)	(362)	215	3 710
Kurzfristig	852	190	(27)	(261)	362	(2)	1 116

Unter Rückstellungen sind zuverlässig geschätzte Beträge zu verstehen, die ihren Ursprung in vergangenen Ereignissen haben und wahrscheinlich in der Zukunft aus dem EU-Haushalt gezahlt werden müssen.

Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um die Schätzung der Beträge, die voraussichtlich nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen ausgezahlt werden müssen. Die Beträge im Bereich Landwirtschaft stehen im Zusammenhang mit gerichtlichen Klagen von Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den EGFL.

Rückbau nuklearer Anlagen

Ab 2017 wurde die Grundlage für die Rückstellung durch das „Stilllegungs- und Nuklearabfallentsorgungsprogramm (D&WM-Programm) für die kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) — 2017 aktualisiert“ — auf den neuesten Stand gebracht. Die Überprüfung der Strategie wurde, parallel zur Überprüfung des Mittel- und Personalbedarfs, gemeinsam mit der DWM-Gruppe der unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Sie stellt die beste verfügbare Schätzung des Mittel- und Personalbedarfs für den Abschluss der Arbeiten zur Stilllegung der GFS-Standorte Ispra, Geel, Karlsruhe und Petten dar.

Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Rückstellung an die Inflation angepasst und dann auf den Nettogegenwartswert abgezinst (unter Verwendung der Euro-Swapkurve). Am 31. Dezember 2019 ergab sich daraus eine Rückstellung in Höhe von 2 132 Mio. EUR, aufgeteilt nach Beträgen, die voraussichtlich 2020 (31 Mio. EUR) verwendet werden, und solchen, die später verwendet werden (2 101 Mio. EUR). Die Zunahme gegenüber 2018 ergibt sich in erster Linie aus dem für die geschätzten künftigen Kosten geltenden, sinkenden Abzinsungssatz.

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass diese Schätzung bedeutenden, mit der langfristigen Planung für die Stilllegung nuklearer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten unterworfen ist und sich hier in Zukunft noch erhebliche Erhöhungen ergeben könnten. Die wichtigsten Quellen dieser Unsicherheiten hängen mit dem Endzustand der stillgelegten Anlagen, den nuklearen Materialien, verschiedenen Aspekten der Abfallwirtschaft und -entsorgung, einer lückenhaften oder fehlenden Definition nationaler Regelungsrahmen, komplizierten, zeitaufwendigen Zulassungsverfahren und künftigen Entwicklungen des Markts der Stilllegungsbranche zusammen.

Finanzierungsrückstellungen

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzinstrumente entstehen werden, bei denen entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko der EU auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für die EU ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet. Diese Rubrik enthält auch Rückstellungen für ausstehende Kredite an Syrien, die die EIB im Rahmen ihrer Kreditvergaben im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gewährt hat und für die folglich über den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen Garantien bestehen. Langfristige finanzielle Rückstellungen werden auf ihren Nettogegenwartswert abgezinst.

Der Anstieg der finanziellen Rückstellungen hängt mit dem gewachsenen Volumen der mit Garantien besicherten Vorhaben im Rahmen der Finanzinstrumente der Programme Horizont 2020 und COSME zusammen.

2.11. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig			
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.11.1	53 062	53 281
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	2.11.2	9	7
		53 071	53 289
Kurzfristig			
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.11.1	1 423	2 602
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	2.11.2	4	15
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	2.11.3	20	—
		1 446	2 617
Insgesamt		54 517	55 906

2.11.1. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Anleihen zu Finanzhilfzwecken	2.11.1.1	52 564	53 872
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	2.11.1.2	1 921	2 012
Insgesamt		54 485	55 884
Langfristig		53 062	53 281
Kurzfristig		1 423	2 602

2.11.1.1. Anleihen zu Finanzhilfeszwecken

	in Mio. EUR					
	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	MFH	Euratom	EGKS in Abwicklung	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2018	47 400	1 734	4 388	254	97	53 872
Neue Kredite	—	—	420	—	—	420
Rückzahlungen	—	(1 500)	(52)	(40)	(97)	(1 689)
Wechselkursdifferenzen	—	—	—	—	5	5
Änderungen im Buchwert	(6)	(33)	(1)	—	(5)	(44)
Gesamtwert zum 31.12.2019	47 394	201	4 754	214	0	52 564
Langfristig	46 800	200	4 112	178	—	51 290
Kurzfristig	594	1	643	35	—	1 273

Die Anleihen enthalten in erster Linie durch Zertifikate bescheinigte Schuldverschreibungen in Höhe von 52 433 Mio. EUR (2018: 53 725 Mio. EUR). Die Änderungen im Buchwert entsprechen der Änderung der aufgelaufenen Zinsen.

Die Rückzahlung der vorstehend aufgeführten Anleihen wird letztendlich durch den EU-Haushalt — siehe Erläuterung 4.1.2 — und im weiteren Sinne die einzelnen Mitgliedstaaten besichert.

Effektivzinssätze der Anleihen (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

	31.12.2019	31.12.2018
Makrofinanzhilfe (MFH)	0 % - 3,82 %	0 % - 3,82 %
Euratom	0 % - 5,68 %	0 % - 5,68 %
Zahlungsbilanzkredite	2,88 %	2,88 % - 3,38 %
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	0,50 % - 3,75 %	0,50 % - 3,75 %
EGKS in Abwicklung	—	6,91 % - 8,97 %

2.11.1.2. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Langfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen	1 244	1 331
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	385	314
Sonstiges	144	115
	1 772	1 760

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen	97	93
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	36	29
Zu erstattende Geldbußen	—	125
Sonstiges	17	5
	149	252
Insgesamt	1 921	2 012

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen

in Mio. EUR

	Künftig zahlbare Beträge			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamtverbindlichkeit
Grundstücke und Gebäude	91	332	788	1 211
Sonstiges Anlagevermögen	5	124	—	129
Gesamtwert zum 31.12.2019	97	456	788	1 340
Zinsbestandteil	54	189	157	400
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2019	150	644	946	1 741
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2018	153	654	1 089	1 896

Die vorstehend aufgeführten Beträge in Bezug auf Leasingverhältnisse und Gebäude müssen über künftige Haushalte finanziert werden.

2.11.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

Art des Derivats	31.12.2019		31.12.2018	
	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert
Garantie für das Beteiligungsportfolio	752	10	536	20
Devisenoption (Put-Spread)	13	2	11	2
Insgesamt	765	12	546	22

in Mio. EUR

Art des Derivats	31.12.2019		31.12.2018	
	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert
Langfristig	148	9	82	7
Kurzfristig	617	4	464	15

Garantie für das Beteiligungsportfolio

Für das Beteiligungsportfolio gewährte Garantien werden als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst, weil sie nicht der Definition einer Verbindlichkeit aus Finanzgarantien entsprechen — siehe Erläuterung 1.5.12. Zum 31. Dezember 2019 bezieht sich diese Rubrik hauptsächlich auf eine Garantie, die die EU der EIB-Gruppe im Rahmen der Finanzinstrumente des Programms Horizont 2020 (siehe Erläuterung 2.4.1) für Portfolios mit Beteiligungstransaktionen gewährt hat. Die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit der EU erfolgt nach dem Wert der zugrunde liegenden Beteiligungen.

Devisenoption

Zum 31. Dezember 2019 hielt die EU ein Finanzderivat (Devisenoption — Optionstyp Put-Spread), mit dem sie die Abwertung der ausländischen Währung (UHA) in Bezug auf Kredite abdeckte, die Finanzinstitute an KMU in der Ukraine zur Verbesserung ihres Zugangs zu Finanzmitteln gewährt hatten; ein weiterer Grund für die Kredite war die Attraktivität der Kreditbedingungen in der Ukraine. Nach den Vertragsbestimmungen gewährt die EU ihren Partnern eine Option, für jeden die Voraussetzungen erfüllenden Kredit einen Beitrag der EU bis zu einem Höchstbetrag von 30 % abzurufen, falls es zu einer Abwertung des UHA gegenüber dem EUR kommen sollte.

Bemessungshierarchie von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	—	—
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	2	2
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	10	20
Insgesamt	12	22

2.11.3. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien

Die Garantie des EFSI für das von der EIB im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters „Innovation und Infrastruktur“ ausgezahlten Schuldenportfolios sowie die Garantie für Kreditvergaben im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen für von der EIB im Rahmen ihrer Resilienzinitiative vergebene Kredite werden als Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien eingestuft. Am 31. Dezember 2019 belief sich die Verbindlichkeit für Finanzgarantien des EFSI auf insgesamt Null EUR (2018: Null EUR), weil die im Rahmen der Garantie einzunehmenden Beträge die erwarteten Verluste überstiegen; die Verbindlichkeit aus der Finanzgarantie für Kreditvergaben im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und der Resilienzinitiative betrugen dagegen 20 Mio. EUR (siehe Erläuterung 4.1.1).

2.12. VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2019	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2018
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen von:						
<i>Mitgliedstaaten</i>						
<i>ELER und anderen Finanzinstrumenten zur Entwicklung des ländlichen Raums</i>	21	(0)	21	247	—	247
<i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>	8 068	(2 437)	5 631	10 761	(1 724)	9 037
<i>ESF</i>	2 882	(558)	2 325	5 195	(496)	4 699
<i>Sonstiges</i>	852	(45)	807	632	(75)	557
<i>privaten und öffentlichen Rechtssubjekten</i>	1 562	(180)	1 381	1 461	(179)	1 282
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen insgesamt	13 384	(3 220)	10 165	18 296	(2 475)	15 821
EGFL	16 255	entf.	16 255	14 772	entf.	14 772
Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln		entf.	—	769	entf.	769
Sonstige Verbindlichkeiten	539	entf.	539	570	entf.	570
Sonstiges	283	entf.	283	294	entf.	294
Insgesamt	30 462	(3 220)	27 241	34 701	(2 475)	32 227

Die Verbindlichkeit enthält auch zum Jahresende eingegangene aber noch nicht bezahlte Rechnungen und Kostenanträge. Sie werden erstmalig zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungen bzw. Zahlungsanträge in Höhe der geforderten Beträge angesetzt. Danach werden die Verbindlichkeiten in der Weise angepasst, dass nur die nach einer Kostenprüfung anerkannten Beträge und die als förderfähig eingeschätzten Beträge wiedergegeben werden. Die Beträge, die voraussichtlich nicht förderfähig sind, werden in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen; die höchsten Beträge entfallen auf die Strukturfondsmaßnahmen.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sieht die auf die Strukturfonds (EFRE und ESF), den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) anzuwendende Dachverordnung (GSR) vor, dass der EU-Haushalt mittels eines systematischen Selbstbehalts von 10 % der vorgenommenen Zwischenzahlungen geschützt wird. Bis zum auf das Ende des GSR-Rechnungsjahres (1. Juli-30. Juni) folgenden Februar ist der Kontrollzyklus hinsichtlich der Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörden als auch der Prüfungen der Prüfbehörden abgeschlossen. Die Kommission prüft die von den maßgeblichen Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelten Nachweisdokumente und Buchführungen. Die Auszahlung/Einziehung des endgültigen Saldos erfolgt erst, wenn diese Auswertung abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse angenommen worden sind. Der nach dieser Bestimmung Ende 2019 zurückbehaltene Betrag belief sich auf insgesamt 7,6 Mrd. EUR. Von einem Teil dieses Betrags (2 Mrd. EUR) wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten in ihren Abschlüssen übermittelten Informationen davon ausgegangen, dass er nicht förderfähig ist, und daher wird er ebenfalls in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen. Den letzten Bestandteil der Anpassungen an den Verbindlichkeiten stellen die Beträge dar, die die sonstigen, zum Jahresende noch zu zahlenden Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung 2.5.2) betreffen (0,5 Mrd. EUR).

Die mit der Kohäsionspolitik im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten (EFRE, Kohäsionsfonds, ESF) sind gesunken. Die Zahlungsanträge für den Zeitraum 2007-2013 gingen weiter auf nunmehr 1,9 Mrd. EUR zurück (2018: 3,5 Mrd. EUR), weil die Kommission die letzten, von den Mitgliedstaaten für diesen Zeitraum eingereichten Kostenanträge validiert und ausgezahlt hat. Parallel dazu gingen die Zahlungsanträge für den Zeitraum 2014-2020 auf 5,8 Mrd. EUR (2018: 10 Mrd. EUR) zurück, weil im Vergleich zum Vorjahr am 31. Dezember weniger Kostenanträge eingegangen waren. Die Umsetzung der Programme macht jedoch Fortschritte (siehe die Erläuterung 3.9 zu den Aufwendungen von EFRE und Kohäsionsfonds); dies lässt sich daran erkennen, dass die Verbindlichkeiten des EFRE und des Kohäsionsfonds insgesamt stabil blieben — siehe die Erläuterung 2.13 zu den antizipativen Passiva.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus dem EGFL hängt mit der Neuaufteilung der gesamten EGFL-Verbindlichkeiten in Verbindlichkeiten und antizipative Passiva zusammen. Insgesamt verhielten sich die EGFL-Verbindlichkeiten mit 44 448 Mio. EUR gegenüber 44 159 Mio. EUR im Vorjahr stabil. Allerdings sind im Jahr 2019 die von den Mitgliedstaaten zum Jahresende bereits beantragten (als Verbindlichkeiten verbuchten) Beträge höher als 2018.

Anträge auf Vorfinanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beträgen waren bis zum Ende des Jahres 2019 Anträge auf Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 0,5 Mrd. EUR eingegangen, die zum Jahresende noch nicht ausgezahlt worden waren. Nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften werden diese Beträge nicht als Verbindlichkeiten verbucht.

Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln

Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt, die zum Jahresende zu erstatten sind. Berichtigungshaushaltspläne werden nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates⁽¹⁸⁾ durchgeführt. Der am 31. Dezember 2018 ausgewiesene Betrag ist auf die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 am 12. Dezember 2018 zurückzuführen. Laut der genannten Rechtsvorschrift wurden den Mitgliedstaaten die sich ergebenden Beträge am ersten Arbeitstag im Januar 2019 zurückgezahlt. Dieses Jahr besteht ein solcher Berichtigungshaushaltsplan nicht und folglich existieren auch keine Verbindlichkeiten dieser Art.

2.13. ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE PASSIVA

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
<i>Antizipative Passiva</i>	66 860	62 877
<i>Transitorische Passiva</i>	251	96
<i>Sonstiges</i>	116	213
Insgesamt	67 227	63 186

Die antizipativen Passiva werden wie folgt aufgeteilt:

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
<i>EGFL</i>	28 193	29 387
<i>ELER und andere Instrumente für die Entwicklung des ländlichen Raums</i>	18 583	18 687
<i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>	9 525	5 863
<i>ESF</i>	3 016	2 321
<i>Sonstiges</i>	7 542	6 619
Insgesamt	66 860	62 877

⁽¹⁸⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39.

Unter antizipativen Passiva sind ausgewiesene Aufwendungen zu verstehen, für die die Kommission noch keine Kostenanträge erhalten hat. Bezüglich der Kohäsionspolitik gleicht der Anstieg bei den antizipativen Passiva für den EFRE und den Kohäsionsfonds (da die Programme weiter umgesetzt werden) den Rückgang der Verbindlichkeiten aus und es ergibt sich ein stabiler Betrag der Gesamtverbindlichkeit gegenüber den Mitgliedstaaten (15 156 Mio. EUR gegenüber 14 900 Mio. EUR im Vorjahr). Beim ESF ging die Verbindlichkeit insgesamt auf 5 341 Mio. EUR (2018: 7 020 Mio. EUR) zurück und folgte somit dem Trend bei den ESF-Aufwendungen. Einzelheiten zum Rückgang beim EGFL sind Erläuterung 2.12 zu entnehmen.

NETTOVERMÖGEN

2.14. RÜCKLAGEN

in Mio. EUR			
	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Neubewertungsreserve	2.14.1	391	231
Garantiefonds-Rücklage	2.14.2	2 870	2 849
Sonstige Rücklagen	2.14.3	1 776	1 881
Insgesamt		5 037	4 961

2.14.1. Neubewertungsreserve

Gemäß den EU-Rechnungslegungsvorschriften wird die Anpassung der zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerte an den beizulegenden Zeitwert in der Neubewertungsreserve erfasst.

Veränderungen der Neubewertungsreserve im Berichtszeitraum

in Mio. EUR		
	31.12.2019	31.12.2018
In der Neubewertungsreserve enthalten	200	(70)
In der Ergebnisrechnung erfasst	(40)	23
Insgesamt	160	(47)

2.14.2. Garantiefonds-Rücklage

Diese Rücklage spiegelt den 9 %igen Zielbetrag der ausstehenden Beträge wider, die vom EU-Haushalt im Rahmen von Maßnahmen der EIB im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen garantiert werden. Dieser Zielbetrag muss im Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen als Vermögenswert gehalten werden (siehe Erläuterung 2.4.1).

2.14.3. Sonstige Rücklagen

Der Betrag betrifft in erster Linie die Reserven der EGKS in Abwicklung (1 461 Mio. EUR) für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die aus der Abwicklung der EGKS stammen.

2.15. BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE

in Mio. EUR	
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2018	66 424
Rückfluss des Haushaltsüberschusses an Mitgliedstaaten	1 803
Entwicklung der Garantiefonds-Reserve	21

	in Mio. EUR
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	14 164
Entwicklung sonstiger Rücklagen	(56)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(4 796)
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2019	77 560

Dieser Betrag stellt den Teil der Aufwendungen dar, die der EU bis zum 31. Dezember entstanden sind und durch künftige Haushalte finanziert werden müssen. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im Jahr N erfasst, obwohl sie tatsächlich erst im Jahr N+1 (oder später) bezahlt und daher aus dem Haushalt des Jahres N+1 (oder später) finanziert werden. Die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Jahresrechnung sowie die Tatsache, dass die entsprechenden Beträge aus künftigen Haushalten finanziert werden, führen dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Jahresende weit höher sind als die Vermögenswerte. Besonders hervorzuheben sind hier die erheblichen Beträge für die Tätigkeiten des EGFL und Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer.

Zudem ist festzuhalten, dass die oben aufgeführten Sachverhalte keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis haben. Die Haushaltseinnahmen müssen immer den Haushaltsausgaben entsprechen oder sie übersteigen und jeder Einnahmeüberschuss fließt an die Mitgliedstaaten zurück.

Die Neubewertungen bei den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer beziehen sich auf infolge der versicherungsmathematischen Bewertung dieser Verbindlichkeiten entstehende versicherungsmathematische Gewinne und Verluste. Seit dem 1. Januar 2018 ist die geänderte (auf dem IPSAS-Standard Nr. 39 basierende) EU-Rechnungslegungsvorschrift 12 für Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden. Nach dieser Vorschrift werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste als Entwicklung des Nettovermögens ausgewiesen und nicht in der Ergebnisrechnung erfasst.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH: EIGENMITTEL

3.1. BNE-EIGENMITTEL

Die Eigenmitteleinnahmen bilden das wichtigste Element der operativen Einnahmen der Europäischen Union. Die Einnahmen aus den BNE (Bruttonationaleinkommen) belaufen sich für 2019 auf 108 820 Mio. EUR (2018: 105 780 Mio. EUR) und stellen die wichtigste der drei Eigenmittelkategorien dar. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaates wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben. Mit den BNE-Einnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben, also der durch andere Einkommensquellen gedeckte Teil des Haushalts, ausgeglichen. Der Anstieg der BNE-Einnahmen ist vor allem durch die Höhe der Anpassungen für frühere Jahre (überwiegend die Jahre 2012 bis 2017) zu erklären. Die BNE-Bemessungsgrundlagen werden jedes Jahr anhand realer Daten aktualisiert und die Beiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt werden ihrer aktualisierten Wirtschaftsleistung entsprechend neu berechnet. Dieses Verfahren ist im Hinblick auf die jährlichen Beiträge von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen für die Mitgliedstaaten.

3.2. TRADITIONELLE EIGENMITTEL

	in Mio. EUR	
	2019	2018
Zölle	21 235	22 763
Zuckerabgaben	0	4
Insgesamt	21 235	22 767

Traditionelle Eigenmittel umfassen Zölle und Zuckerabgaben. Die Mitgliedstaaten behalten 20 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die oben aufgeführten Beträge werden ohne diesen Abzug ausgewiesen. Der Rückgang bei den Zollabgaben ist größtenteils auf das Fehlen der 2018 angesetzten Einnahmen aus dem Vertragsverletzungsverfahren zurückzuführen. (Siehe Erläuterung 2.6.1.1).

3.3. MWST-EIGENMITTEL

Die MwSt-Eigenmittel werden als zweite Eigenmittelart der Union bezeichnet, weil sie die erste Steuerart waren, die auf EU-Ebene weitgehend harmonisiert wurden. Der MwSt-Beitrag wird mittels Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes von 0,3 % auf die nationale MwSt-Grundlage berechnet, wobei diese 50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten nicht übersteigen kann. Für den Zeitraum 2014-2020 sieht der Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates ⁽¹⁹⁾ einen ermäßigten Abrufsatz von 0,15 % für Deutschland, die Niederlande und Schweden vor.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH: TRANSFERZAHLUNGEN

3.4. GELDBUSSEN

Einnahmen in Höhe von 4 291 Mio. EUR (2018: 6 740 Mio. EUR) beziehen sich auf Geldbußen, die die Kommission gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln der EU verhängt hat, sowie auf Geldbußen, die die Kommission Mitgliedstaaten wegen Verstößen gegen EU-Recht auferlegte. Die Kommission setzt Einnahmen aus Geldbußen an, wenn sie den Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße erlässt und dies dem Adressaten offiziell mitteilt. Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich überwiegend um wettbewerbsrechtliche Geldbußen (4 091 Mio. EUR). Die größten Wettbewerbssachen betreffen Verstöße gegen EU-Kartellvorschriften, beispielsweise eine wegen missbräuchlicher Praktiken in der Online-Werbung gegen Google verhängte Geldbuße (1 494 Mio. EUR), fünf Banken im Rahmen von zwei Devisenverfahren wegen der Beteiligung an Devisen-Sporthandelkartellen auferlegte Geldbußen (insgesamt 1 068 Mio. EUR) und eine Geldbuße gegen Mastercard wegen der Behinderung des Zugangs von Händlern zu grenzübergreifenden Kartenzahlungsdiensten (570 Mio. EUR).

3.5. WIEDEREINZIEHUNGEN

	in Mio. EUR	
	2019	2018
<i>Geteilte Mittelverwaltung</i>	2 547	2 116
<i>Direkte Mittelverwaltung</i>	65	65
<i>Indirekte Mittelverwaltung</i>	16	34
Insgesamt	2 627	2 215

In dieser Rubrik werden vor allem die von der Kommission erlassenen Einziehungsanordnungen dargestellt, die eingenommen oder mit späteren, im Buchführungssystem der Kommission erfassten Zahlungen verrechnet (d. h. von diesen abgezogen) werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, zuvor aus dem Gesamthaushalt bezahlte Ausgaben wieder einzuziehen. Die Grundlage für Einziehungen sind Kontrollen, Prüfungen oder Förderfähigkeitsanalysen. Daher sind diese Maßnahmen ein wichtiger Faktor im Vollzug des EU-Haushalts.

Hierbei sind auch Einziehungsanordnungen der Mitgliedstaaten an Begünstigte von EGFL-Ausgaben sowie die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwerts gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge umfassen die Einnahmen aus der Ausstellung von Einziehungsanordnungen. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Kohäsionspolitik, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer nicht förderfähige Ausgaben größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können. Nicht eingeschlossen sind Beträge, die mittels Verrechnung mit Aufwendungen oder durch Einbehaltungen eingezogen wurden; ebenfalls nicht eingeschlossen sind Einziehungen von Vorfinanzierungen.

Der größte Teil des Gesamtbetrags entfällt auf Einziehungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung:

Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des EGFL und des ELER sind die als Einnahmen für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge Finanzkorrekturen des betreffenden Jahres und von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, sowie der Nettoanstieg der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Kohäsionspolitik

Die größten, mit der Kohäsionspolitik zusammenhängenden Beträge betreffen antizipative Aktiva in Höhe von 1,4 Mrd. EUR (2018: 1,1 Mrd. EUR), mit deren Einziehung bei den Mitgliedstaaten die Kommission rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten Anfang 2020 vorgelegten Jahresabschlüsse erfolgen. Dieses Verfahren für die Annahme der Jahresabschlüsse von Mitgliedstaaten wurde auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik erstmals für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführt.

3.6. WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

	in Mio. EUR	
	2019	2018
Beiträge von Drittländern	1 485	1 376
Steuern und Beiträge der EU-Bediensteten	1 299	1 268
Beiträge der Mitgliedstaaten für die Außenhilfe	331	594
Übertragung von Vermögenswerten	60	85
Anpassung von Rückstellungen	41	100
Agrarabschöpfungen	2	4
Haushaltsanpassungen	(1 719)	(726)
Sonstiges	574	612
Insgesamt	2 072	3 312

Unter den Beiträgen von Drittländern sind Beiträge von EFTA-Ländern und Heranführungsländern zu verstehen.

Die Einnahmen aus Steuern und Beiträgen der Bediensteten beziehen sich in erster Linie auf die Abzüge von den Gehältern der Bediensteten. Dabei stellen die Beiträge zum Altersversorgungssystem und die Einkommenssteuer in dieser Kategorie die größten Beträge dar.

Bei den Beiträgen der Mitgliedstaaten für die Außenhilfe handelt es sich überwiegend um Beträge, die für die Einrichtung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei gezahlt wurden.

Die Übertragung von Vermögenswerten betrifft hauptsächlich den Transfer von Satelliten im Rahmen des Programms Copernicus von der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) an die Kommission (siehe Erläuterung 2.2). Bei dieser Übertragung handelt es sich nach den Rechnungslegungsvorschriften der EU um eine Transaktion ohne Leistungsaustausch, die auch in künftigen Berichtszeiträumen für die derzeit im Bau befindlichen Copernicus-Satelliten erfolgen wird.

Die Haushaltsanpassungen hatten einen negativen Betrag zur Folge, weil der positive Effekt der Übernahme des Haushaltsüberschusses von 1 803 Mio. EUR (2018: 555 Mio. EUR) aus dem Vorjahr durch BNE/MwSt-Anpassungen in Höhe von 3 443 Mio. EUR (2018: 1 292 Mio. EUR) überkompensiert wurde.

Die weiteren Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch enthalten 151 Mio. EUR aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zu Fusion for Energy, dem gemeinsamen europäischen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

3.7. FINANZERTRÄGE

	in Mio. EUR	
	2019	2018
Zinsen auf:		
Verspätete Zahlungen	133	1 458

	in Mio. EUR	
	2019	2018
<i>Darlehen</i>	1 180	1 265
<i>Sonstiges</i>	70	68
<i>Agio auf die Verbindlichkeit aus Finanzgarantien</i>	193	121
<i>Ausschüttungen</i>	29	103
<i>Finanzerträge aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten</i>	125	29
<i>Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	82	23
<i>Sonstiges</i>	4	48
Insgesamt	1 817	3 115

In den Verzugszinsen für das Jahr 2018 war eine hohe Einnahme aus Anfangszinsen für Zahlungsverzüge im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich und die TEM-Kontrollberichte enthalten (siehe Erläuterung 2.6.1.1). Die zusätzlichen Einnahmen dieses Jahres wurden für das Vertragsverletzungsverfahren angesetzt; ebenfalls erfasst wurde die Abwärtsanpassung von Zinsen im Zusammenhang mit TEM-Kontrollberichten (siehe Erläuterung 2.6.1.1).

Die Zinseinnahmen aus Krediten beziehen sich hauptsächlich auf Kredite, die als Finanzhilfe gewährt wurden (siehe Erläuterung 2.4.3).

3.8. WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

	in Mio. EUR	
	2019	2018
<i>Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen (Agenturen)</i>	592	602
<i>Wechselkursgewinne</i>	347	329
<i>Einnahmen aus mit Finanzinstrumenten verbundenen Gebühren und Prämien</i>	43	54
<i>Anteil am Nettoergebnis des EIF</i>	53	37
<i>Warenverkäufe</i>	31	33
<i>Erträge aus Sachanlagen</i>	5	27
<i>Sonstiges</i>	227	297
Insgesamt	1 298	1 379

Zu den Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen zählen vor allem die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhobenen Gebühren für Zulassungen und die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragenen Markengebühren.

AUFWENDUNGEN**3.9. GETEILTE MITTELVERWALTUNG**

	in Mio. EUR	
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	2019	2018
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	43 951	43 527
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	13 541	13 149
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds	35 178	30 230
Europäischer Sozialfonds	11 218	11 935
Sonstiges	2 608	2 826
Insgesamt	106 495	101 666

Die Steigerung betrifft vor allem die Kohäsionspolitik (EFRE, Kohäsionsfonds), in der fast alle Aufwendungen den laufenden Programmplanungszeitraum betreffen, wobei die kohäsionspolitische Arbeit weiter voranschreitet.

Zu den sonstigen Aufwendungen zählen vor allem: Asyl- und Migration (0,6 Mrd. EUR), der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (0,5 Mrd. EUR), Innere Sicherheit (0,4 Mrd. EUR), der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (0,4 Mio. EUR) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (0,7 Mrd. EUR). Der gegenüber dem Vorjahr eingetretene Rückgang bezieht sich vor allem auf den Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

3.10. DIREKTE MITTELVERWALTUNG

	in Mio. EUR	
	2019	2018
Haushaltsvollzug durch die Kommission	8 435	8 120
Haushaltsvollzug durch die EU-Exekutivagenturen	10 095	8 964
Haushaltsvollzug durch Treuhandfonds	412	468
Insgesamt	18 942	17 551

Diese Beträge betreffen vor allem die Umsetzung der Forschungspolitik (7,7 Mrd. EUR), den dem Verkehr gewidmeten Teil der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (3,1 Mrd. EUR), das Instrument der Entwicklungszusammenarbeit (1,4 Mrd. EUR) und die europäische Nachbarschaftspolitik (1,1 Mrd. EUR).

Der Anstieg der Aufwendungen bei den von Exekutivagenturen der EU durchgeführten Vorhaben unter direkter Mittelverwaltung betrifft vor allem (0,8 Mrd. EUR) die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA), wobei sich der größte Teil davon wiederum auf den dem Verkehr gewidmeten Teil der CEF bezieht. Die Fazilität „Connecting Europe“ ist das Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der europäischen Politik auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur mit dem Ziel des Neubaus oder der Erweiterung/Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur in Europa.

3.11. INDIREKTE MITTELVERWALTUNG

	in Mio. EUR	
	2019	2018
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	3 131	3 396
Haushaltsvollzug durch Drittländer	637	679

in Mio. EUR

	2019	2018
<i>Haushaltsvollzug durch internationale Organisationen</i>	3 448	3 337
<i>Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte</i>	2 875	3 569
Insgesamt	10 091	10 981

Bei den Aufwendungen für die indirekte Mittelverwaltung sind 4,2 Mrd. EUR Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zuzuordnen (vor allem den Bereichen der Heranführungshilfe, der humanitären Hilfe, der internationalen Zusammenarbeit und der Nachbarschaftspolitik). Weitere 5,8 Mrd. EUR hängen mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (auf Gebieten wie Forschung, Satellitennavigationssysteme und Bildung) zusammen. Der Rückgang der Aufwendungen für den Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte bezieht sich in erster Linie auf den Bildungsbereich (Erasmus).

3.12. KOSTEN FÜR PERSONAL UND RUHESTANDSBEZÜGE

in Mio. EUR

	2019	2018
<i>Personalkosten</i>	6 692	6 454
<i>Kosten für Ruhestandsbezüge</i>	4 674	4 476
Insgesamt	11 366	10 929

An den Kosten für Ruhestandsbezüge lassen sich die Veränderungen ablesen, die nach der versicherungsmathematischen Bewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer aufgetreten sind (ohne versicherungsmathematische Annahmen). Sie stellen folglich nicht im Jahresverlauf tatsächlich geleistete Zahlungen von Ruhestandsbezügen dar; diese sind erheblich niedriger.

3.13. FINANZIERUNGSKOSTEN

in Mio. EUR

	2019	2018
<i>Zinsaufwendungen:</i>		
<i>Anleihen</i>	1 174	1 260
<i>Sonstiges</i>	23	26
<i>Wertminderungsaufwendungen bei Krediten und Forderungen</i>	105	126
<i>Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten</i>	57	95
<i>Finanzleasing</i>	70	73
<i>Wertminderungsaufwendungen aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	19	25
<i>Realisierter Verlust aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	7	21
<i>Sonstiges</i>	36	50
Insgesamt	1 491	1 677

Der Betrag der Zinsaufwendungen für Anleihen entspricht hauptsächlich den Zinserträgen aus Krediten, die als Finanzhilfe gewährt wurden (Back-to-back-Transaktionen).

3.14. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	2019	2018
Aufwendungen für Verwaltung und IT	2 540	2 313
Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen	1 630	1 608
Anpassung von Rückstellungen	1 294	923
Wechselkursverluste	343	341
Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse	442	424
Vom Gerichtshof beschlossene Ermäßigung von Geldbußen	91	1
Sonstiges	769	598
Insgesamt	7 109	6 208

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind in den Aufwendungen für Verwaltung und IT enthalten und schlüsseln sich wie folgt auf:

in Mio. EUR

	2019	2018
Forschungskosten	398	385
Nicht aktivierte Entwicklungskosten	119	106
Insgesamt	517	491

3.15. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in Mio. EUR

	Intelligentes und integratives Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Sicherheit und Unionsbürger- schaft	Europa in der Welt	Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR- Rubriken ⁽¹⁾	Insgesamt
BNE-Eigenmittel	—	—	—	—	—	108 820	108 820
Traditionelle Eigenmittel	—	—	—	—	—	21 235	21 235
MwSt	—	—	—	—	—	18 128	18 128
Geldbußen	—	—	—	—	—	4 291	4 291
Einziehung von Aufwendungen	1 520	1 076	10	22	0	0	2 627
Sonstiges	1 202	29	43	214	5 176	(4 592)	2 072
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaus- tausch	2 722	1 104	54	235	5 176	147 882	157 174
Finanzerträge	423	1	0	11	0	1 383	1 817
Sonstiges	155	(12)	(5)	13	283	864	1 298
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	578	(11)	(5)	24	283	2 247	3 116
Einnahmen insgesamt	3 300	1 093	49	260	5 459	150 129	160 289
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten:							
EGFL	—	(43 951)	—	—	—	—	(43 951)
ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	—	(13 541)	—	—	—	—	(13 541)
EFRE und Kohäsionsfonds	(35 178)	—	—	—	—	—	(35 178)
ESF	(11 218)	—	—	—	—	—	(11 218)
Sonstiges	(512)	(668)	(1 382)	(46)	—	(0)	(2 608)
Vollzogen durch die EK, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	(12 763)	(676)	(1 060)	(4 446)	(19)	23	(18 942)
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtun- gen	(2 799)	(62)	(927)	(32)	—	689	(3 131)
Haushaltsvollzug durch Drittländer und int. Org.	(526)	(2)	(242)	(3 314)	(0)	—	(4 085)
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	(2 037)	(1)	(1)	(839)	(0)	3	(2 875)
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	(1 637)	(350)	(444)	(604)	(7 222)	(1 110)	(11 366)

in Mio. EUR

	Intelligentes und integratives Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Sicherheit und Unionsbürger- schaft	Europa in der Welt	Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR- Rubriken ⁽¹⁾	Insgesamt
Finanzaufwendungen	(113)	(56)	(0)	(9)	(104)	(1 209)	(1 491)
Sonstige Aufwendungen	(2 287)	(493)	(137)	(136)	(3 640)	(415)	(7 109)
Aufwendungen insgesamt	(69 070)	(59 800)	(4 194)	(9 427)	(10 985)	(2 018)	(155 493)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(65 770)	(58 707)	(4 145)	(9 167)	(5 526)	148 111	4 796

⁽¹⁾ „Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken“ beinhaltet den Haushaltsvollzug von konsolidierten Rechtssubjekten, Herausnahmen aus der Konsolidierung, nicht über den Haushalt finanzierte Vorgänge und nicht zugeordnete Programme mit individuell geringfügigem Umfang.

Die Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Rubriken des MFR basiert auf Schätzungen, da nicht alle Mittelbindungen einer MFR-Rubrik zugeordnet werden.

4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND -FORDERUNGEN

4.1. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen der EU, die infolge vergangener Ereignisse oder eingegangener, rechtsverbindlicher Verpflichtungszusagen entstehen können, aber von künftigen Ereignissen abhängen, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen. Sie beziehen sich überwiegend auf gewährte Finanzgarantien (für Kredite und Finanzhilfeprogramme) und rechtliche Risiken. Sollten sie fällig werden, würden alle Eventualverbindlichkeiten mit Ausnahme der durch Sicherheiten gedeckten Geldbußen und Garantien (siehe Erläuterung 2.4.1) in künftigen Jahren aus dem EU-Haushalt (und somit von den EU-Mitgliedstaaten) finanziert.

4.1.1. Haushaltsgarantien

in Mio. EUR

	31.12.2019			31.12.2018		
	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt
<i>Garantien im Rahmen des EIB-Mandats für die Darlehensstätigkeit in Drittländern</i>	37 929	31 521	20 014	40 417	30 889	20 510
<i>EFSD-Garantie</i>	25 797	21 889	17 634	25 898	19 842	15 764
<i>EFSD-Garantie</i>	50	—	—	—	—	—
Insgesamt	63 775	53 410	37 648	66 315	50 731	36 273

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EU-Haushalt bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Ausgezählte Beträge sind die bereits an Endempfänger gezahlten Beträge, während in den gezeichneten Beträgen diese ausgezahlten Gelder und die bereits mit Empfängern oder Finanzmittlern geschlossenen, aber noch nicht erfüllten Vereinbarungen enthalten sind (15 762 Mio. EUR). Die Obergrenze stellt die gesamte Garantie dar, zu deren Deckung sich der EU-Haushalt und somit die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet haben, denn um die maximale Haftungssumme offenzulegen, mit der die EU zum 31. Dezember 2019 konfrontiert ist, muss man auch Vorhaben einrechnen, deren Zeichnung genehmigt wurde, die aber noch nicht gezeichnet worden sind (10 365 Mio. EUR). Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Garantien im Rahmen des EIB-Mandats für die Darlehensstätigkeit in Drittländern

Aus dem Haushalt der EU werden Garantien für die von der EIB aus Eigenmitteln an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Kredite gestellt. Zum 31. Dezember 2019 belief sich der Betrag ausstehender und von der EU-Garantie gedeckter Kredite auf insgesamt 20 014 Mio. EUR (2018: 20 510 Mio. EUR). Aus dem EU-Haushalt werden folgende Beträge garantiert:

- 19 074 Mio. EUR (2018: 19 360 Mio. EUR) über den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (siehe Erläuterung 2.4.1) und
- 940 Mio. EUR (2018: 1 150 Mio. EUR) unmittelbar für an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebene Kredite.

Zusätzlich zu den vorstehend als ausgezahlt ausgewiesenen 20 014 Mio. EUR leistet die EU eine Garantie für weitere 161 Mio. EUR an ausstehenden Krediten an Syrien, für die Rückstellungen gebildet wurden, sowie für 20 Mio. EUR, die als Finanzgarantieverbindlichkeit für die EIB-Initiative für wirtschaftliche Resilienz (ERI) (Mandat für den privaten Sektor) erfasst wurden.

Für nach 2007 unterzeichnete Vereinbarungen sind die EU-Garantien im Rahmen des Mandats für die Darlehensstätigkeit in Drittländern in Bezug auf von der EIB gewährte Kredite auf 65 % der ausstehenden Salden begrenzt (Mandate 2007-2013 und 2014-2020). Bei vor 2007 geschlossenen Vereinbarungen ist die EU-Garantie auf einen bestimmten Prozentsatz der Obergrenze der genehmigten Kreditlinien begrenzt; diese betragen in den meisten Fällen 65 %, können sich aber auch auf 70 %, 75 % oder 100 % belaufen. Wird die Obergrenze nicht erreicht, deckt die EU-Garantie den gesamten Betrag ab.

Laut des Beschlusses (EU) 2018/412⁽²⁰⁾ sollen bis zu 2,3 Mrd. EUR dem neuen Darlehensmandat für den privaten Sektor für Projekte zur Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme- und Transitgemeinschaften im Rahmen des EIR-Programms der EIB zugewiesen werden. Die EIB hat 2019 die ersten Auszahlungen für Vorhaben im Rahmen des EIR-Mandats für den privaten Sektor geleistet. Der EU-Haushalt erhält eine Vergütung für das Risiko, das er bezüglich der Garantie übernimmt, die für Finanzierungsvorhaben der EIB im Rahmen des Darlehensmandat für den privaten Sektor gewährt wurde; dementsprechend wird die Garantier für das EIR-Darlehensmandat für den privaten Sektor als Verbindlichkeit aus einer finanziellen Garantie verbucht (siehe Erläuterung 2.11.3).

Die Zahlung von EU-Garantien wird durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen geleistet — siehe Erläuterung 2.4.1. Im Laufe des Jahres 2019 wurden aus dem Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen 55 Mio. EUR an abgerufenen Garantien ausgezahlt (2018: 56 Mio. EUR) führen.

Garantie im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der EFSI ist eine Initiative mit dem Ziel der Stärkung der Risikoübernahmekapazität der EIB-Gruppe; zu diesem Zweck wird die EIB befähigt, ihre Investitionen in der EU auszuweiten. Die Zielsetzung des EFSI besteht in der Förderung zusätzlicher Investitionen in der EU und des Zugangs kleiner Unternehmen zu Finanzmitteln. Im EU-Haushalt wird eine Garantie von bis zu 26 Mrd. EUR (die „EFSI-EU-Garantie“) bereitgestellt, die in einer Vereinbarung zwischen EU und EIB (im Folgenden die „EFSI-Vereinbarung“) festgelegt wurde und dem Schutz der EIB vor möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Finanzierungs- und Investitionstätigkeit entstehende Verluste dient.

Die Transaktionen des EFSI erfolgen unter zwei Finanzierungsfenstern: dem von der EIB implementierten Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ (EFSI-EU-Garantie von 19,5 Mrd. EUR) und dem vom EIF implementierten Finanzierungsfenster „KMU“ (SMEW) (EFSI-EU-Garantie von 6,5 Mrd. EUR), von denen beide ein Schuldenportfolio und ein Beteiligungsportfolio umfassen. Der EIF handelt im Rahmen einer Vereinbarung mit der EIB, der eine Garantie der EIB zugrunde liegt, wobei diese Garantie selbst durch die im Rahmen der EFSI-Vereinbarung gewährten EFSI-EU-Garantie rückgarantiert wird.

Die EU und die EIB nehmen innerhalb des EFSI unterschiedliche Funktionen wahr. Der EFSI ist bei der EIB angesiedelt, die das operative Geschäft (Fremdmittel und Kapitalbeteiligungen) finanziert und zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die EIB-Gruppe trifft die Investitionsentscheidungen unabhängig und verwaltet die Vorhaben gemäß ihren Regeln und Verfahren. Die EU stellt die Garantie für diese Vorhaben und deckt der EIB entstehende Verluste bis in Höhe der Obergrenze dieser Garantie.

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des EFSI getätigten Investitionen auf die spezifische Zielsetzung der Bekämpfung des Marktversagens ausgerichtet bleiben und dass sie für die Sicherung durch die EU-Garantie infrage kommen, wurde eine spezifische Governance-Struktur geschaffen; ein Bestandteil dieser Governance-Struktur ist ein aus unabhängigen Experten bestehender Investitionsausschuss, der jedes von der EIB im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ vorgeschlagene Projekt darauf überprüft, ob es für eine Deckung durch die EU-Garantie in Frage kommt; darüber hinaus stellt der EFSI-Lenkungsausschuss die Programmaufsicht sicher.

Da die Kontrollkriterien und die buchhalterischen Anforderungen für die Konsolidierung nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften (und den IPSAS-Standards) nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen besicherten Vermögenswerte in der konsolidierten Jahresrechnung der EU nicht erfasst.

Die der EIB-Gruppe im Rahmen des EFSI gewährte EU-Garantie wird hinsichtlich des Schuldenportfolios des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ als Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie (siehe Erläuterung 2.11.3), für das Schuldenportfolio des Finanzierungsfensters „KMU“ als finanzielle Rückstellung und für beide Kapitalbeteiligungsportfolios als Derivat (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasster finanzieller Vermögenswert oder Verbindlichkeit) (siehe Erläuterung 2.4.2) verbucht. Darüber hinaus wird in der vorliegenden Erläuterung eine Eventualverbindlichkeit in Bezug auf die gewährte EFSI-Garantie offengelegt. Die Eventualverbindlichkeit des EFSI umfasst in dem von der EFSI-EU-Garantie gedeckten Teil des Schuldenportfolios des Finanzierungsfensters „KMU“ Transaktionen der Programme COSME, Horizont 2020, CCS LGF und EaSI; sie wird abzüglich der für dieses Portfolios angesetzten finanziellen Rückstellungen in Höhe von 74 Mio. EUR dargestellt; diese sind in der Rubrik „finanzielle Rückstellungen“ in Erläuterung 2.10 enthalten.

Garantiezahlungen der EU, die nicht auf der Guthabenseite des EFSI-Verrechnungskontos bei der EIB stehen, werden vom EFSI-Garantiefonds geleistet — siehe Erläuterung 2.4.1. 2019 wurden aus dem EFSI-Garantiefonds keine abgerufenen Garantien ausgezahlt (2018: 61 Mio. EUR) führen.

⁽²⁰⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30.

Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)

Der durch die EFSD-Verordnung errichtete Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung ist eine Initiative zur Förderung von Investitionen in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft und soll einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Beseitigung bestimmter sozioökonomischer Grundursachen der Migration leisten. Im Rahmen der EFSD-Verordnung sollte die EU den die Verordnung umsetzenden Partnern (durch externe Beiträge weiter erhöhte) Garantien in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Investitions- und Finanzierungsvorhaben bereitstellen, um die Investitionsrisiken dieser Partner zu verringern. Die EFSD-Garantie wird durch den EFSD-Garantiefonds gedeckt (siehe Erläuterung 2.4.1). Zum 31. Dezember 2019 war eine EFSD-Garantievereinbarung mit dem Titel „Rahmen zur Erhöhung von Investitionen in erneuerbare Energie“ in Kraft; von der EBWE als umsetzenden Partnerin waren jedoch keine zugrunde liegenden Finanzierungsvorhaben unterzeichnet worden.

4.1.2. Garantien im Zusammenhang mit Finanzhilfe (Anleihe- und Darlehenstransaktionen)

in Mio. EUR

	31.12.2019			31.12.2018		
	In Anspruch genommen	Nicht in Anspruch genommen	Insgesamt	In Anspruch genommen	Nicht in Anspruch genommen	Insgesamt
EFSM	47 394	—	47 394	47 400	—	47 400
Zahlungsbilanzhilfe	201	—	201	1 734	—	1 734
MFH	4 754	560	5 314	4 388	980	5 368
Euratom	214	200	414	254	200	454
Insgesamt	52 564	760	53 324	53 775	1 180	54 955

Mit dem EU-Haushalt werden die Anleihen der Kommission besichert, mit denen Kredite an Mitglied- und Nicht-Mitgliedstaaten als Back-to-back-Transaktionen finanziert werden. Diese Anleihen sind in der Vermögensübersicht der EU bereits als Verbindlichkeiten erfasst worden — siehe Erläuterung 2.11.1. Sollte es bei den mit diesen Anleihen vergebenen Back-to-back-Krediten jedoch zu einem Ausfall kommen, müsste der EU-Haushalt nach Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates die vollen Kosten des ausgefallenen Betrages tragen.

- Anleihen zur Finanzierung von Krediten im Rahmen des EFSM werden allein durch den EU-Haushalt besichert.
- Anleihen zur Finanzierung von Zahlungsbilanzkrediten werden allein durch den EU-Haushalt besichert.
- Kredite im Rahmen der Makrofinanzhilfe (MFH) werden in erster Linie durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (siehe Erläuterung 2.4.1) und in zweiter Linie durch den EU-Haushalt besichert.
- Garantien Dritter dienen als erste Deckung für die Gesamtbeträge ausstehender Euratom-Kredite. Aus dem Garantiefonds werden die Beträge der Kredite im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt, falls die externen Garantiegeber dies nicht gewährleisten.

4.1.3. Für Finanzinstrumente der EU geleistete Garantien

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Horizont 2020	1 584	1 467
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis	110	642
Fazilität „Connecting Europe“	684	579
Sonstiges	38	29
Insgesamt	2 416	2 717

Laut Artikel 210 Absatz 1 der Haushaltsordnung dürfen die Haushaltsausgaben im Zusammenhang mit einem Finanzierungsinstrument und die finanzielle Haftung der Union in keinem Fall den Betrag der entsprechenden Mittelbindung überschreiten, um Eventualverbindlichkeiten für den Haushaltsplan auszuschließen. In der Praxis bedeutet dies, dass für diese Verbindlichkeiten auf der Aktivseite der Vermögensübersicht eine Entsprechung ausgewiesen wird oder dass sie durch noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen gedeckt werden. Die oben aufgeführten Eventualverbindlichkeiten werden nach den für die betreffenden Finanzinstrumente vorgenommenen Finanzierungsrückstellungen und den für diese Instrumente angesetzten finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen — siehe die Erläuterungen **2.10** und **2.11.2**.

4.1.4. **Rechtssachen**

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
<i>Geldbußen</i>	3 128	3 187
<i>Landwirtschaft</i>	199	653
<i>Kohäsion</i>	341	26
<i>Sonstiges</i>	2 137	1 867
Insgesamt	5 805	5 732

Geldbußen

Diese Beträge betreffen vor allem Geldbußen, die von der Kommission für die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften auferlegt und von den mit Bußen belegten Unternehmen vorläufig entrichtet wurden und gegen die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes bzw. bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge werden wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits im wirtschaftlichen Jahresergebnis für das betreffende Jahr und andererseits auch als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Sollte die EU in einer dieser mit auferlegten Geldbußen zusammenhängenden Rechtssachen unterliegen, werden den Unternehmen die vorläufig vereinnahmten Beträge zurückgezahlt, ohne dass sich dies auf den Haushalt auswirkt. Geldbußen werden erst dann als Haushaltseinnahmen verbucht, wenn gegen die Geldbußen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können (Artikel 107 HO).

Landwirtschaft

Hierbei handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen bezüglich des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums, deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht. Wann die endgültige Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Auswirkungen erfolgreich eingelegter Rechtsmittel zulasten des Haushalts verbucht werden, bestimmt werden können, hängt von der Dauer des noch vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

Kohäsion

Es handelt sich hierbei um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten in Verbindung mit kohäsionspolitischen Maßnahmen, deren Verhandlungstermin noch nicht festgelegt worden ist bzw. deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht. Der Anstieg ist auf zwei Rechtssachen bezüglich förderfähiger Aufwendungen und der Rechnungslegung von Mitgliedstaaten zurückzuführen.

Sonstige Rechtssachen

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die derzeit gegen die EU angestrengt werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Rechtskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 340 AEUV muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden kommen gelassen hat, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein. Der 2019 (wie auch 2018) ausgewiesene Betrag betrifft in erster Linie eine Schadensersatzklage gegen die Kommission wegen der Untersagung einer Fusion; da keine verlässliche Schätzung vorliegt, entspricht der ausgewiesene Betrag dem geforderten Betrag. Der 2019 verzeichnete Anstieg hängt mit einer Schadensersatzklage bezüglich einer delegierten Verordnung der Kommission zusammen, die vom Gericht der Europäischen Union aufgehoben wurde.

4.2. EVENTUALFORDERUNGEN

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
<i>Erhaltene Garantien:</i>		
<i>Erfüllungsgarantien</i>	349	321
<i>Sonstige Garantien</i>	16	19
<i>Sonstige Eventualforderungen</i>	65	25
Insgesamt	430	366

Mitunter werden Erfüllungsgarantien vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Diese Erläuterung enthält Informationen über die Haushaltsverfahren und den künftigen Finanzbedarf, nicht aber über zum 31. Dezember 2019 bestehende Verbindlichkeiten.

In dem von den Mitgliedstaaten erlassenen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden die Programme festgelegt sowie die finanziellen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen in den einzelnen Rubriken und die Gesamtsumme der Mittel für Zahlungen festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen darf die EU über einen Zeitraum von sieben Jahren Mittelbindungen und rechtliche Verpflichtungen eingehen und letztendlich Zahlungen leisten — siehe Tabelle 1.1 in den Erläuterungen zu den Haushaltsrechnungen.

Die MFR-Obergrenzen wurden vom Rat (den Mitgliedstaaten) mit Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik stellt eine direkte Verbindung zwischen der jährlichen Obergrenze für die Ausgaben des EGFL und der MFR-Verordnung her. Das Europäische Parlament und der Rat nahmen darüber hinaus die jeweiligen Basisrechtsakte für die EGFL-Ausgaben an, in denen für den gesamten Planungszeitraum 2014-2020 die Ausgaben pro Mitgliedstaat festgelegt werden.

Unter rechtlichen Verpflichtungen sind unterzeichnete Programme, Projekte sowie Vereinbarungen oder Verträge zu verstehen, die folglich für die EU rechtsverbindlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung ist eine Handlung, durch die der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung (für die EU) eingeht, die eine Belastung zur Folge hat (Artikel 2 Absatz 37 der Haushaltsordnung).

Mittelbindungen erfolgen grundsätzlich vor der rechtlichen Verpflichtung, bei einigen mehrjährigen Programmen oder Projekten verhält es sich jedoch umgekehrt und die maßgeblichen Mittelbindungen erfolgen in jährlichen Tranchen über mehrere Jahre, wenn dies im Basisrechtsakt so vorgesehen ist. Im Bereich der Kohäsionspolitik beispielsweise sieht Artikel 76 der Dachverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾) vor, dass der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt, dass die Mittelbindungen der Union bezüglich der einzelnen Programme im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 jedoch für jeden Fonds in jährlichen Tranchen erfolgen sollen. Andere Rechtsgrundlagen können ähnliche Bestimmungen enthalten. Aus diesem Grund kann es Beträge geben, zu deren Zahlung sich die EU rechtlich verpflichtet hat, für die aber noch keine Mittelbindung erfolgt ist — siehe die folgenden Erläuterungen 5.2 und 5.3.

Ist die Mittelbindung erfolgt, sind jedoch die anschließenden Zahlungen noch nicht durchgeführt worden, wird der Betrag der noch nicht abgewickelten Mittelbindungen als noch abzuwickelnde Mittelbindung („Reste à Liquider“ — RAL) bezeichnet. Hierbei kann es sich um — häufig mehrjährige — Programme oder Vorhaben handeln, die gezeichnet wurden und für die erst in späteren Jahren Zahlungen geleistet werden. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen für künftige Jahre dar. Da der Jahresabschluss periodengerecht erstellt wird, während die Haushaltsrechnungen auf Einnahmen- und Ausgabenbasis zusammengestellt werden, ist ein Teil der noch nicht gezahlten Gesamtbeträge (noch abzuwickelnden Mittelbindungen) bereits als Aufwand erfasst und in der Vermögensübersicht als Verbindlichkeit ausgewiesen worden (siehe Erläuterungen 2.12 und 2.13). Die Berechnung dieser Aufwendungen erfolgt entweder auf der Grundlage von eingegangenen Zahlungsanträgen bzw. Rechnungen oder, in Fällen, in denen der EU bis zum Abschlussstichtag noch keine Zahlungsanträge übermittelt wurden, auf Basis der geschätzten Durchführung eines Programms oder Vorhabens — siehe Erläuterung 5.1. Sobald die Zahlungen im Zusammenhang mit den noch abzuwickelnden Mittelbindungen erfüllt werden, wird die Verbindlichkeit aus der Vermögensübersicht ausgebucht. Der noch nicht als Aufwand erfasste Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen wird nicht unter den Verbindlichkeiten erfasst, sondern stattdessen in der folgenden Tabelle offengelegt.

⁽²¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Die unten aufgeführten Angaben stellen folglich Beträge zum 31. Dezember 2019 dar, zu deren Zahlung unter der Voraussetzung der Erfüllung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sich die EU verpflichtet hat und die daher durch künftige EU-Haushalte finanziert werden sollen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	5.1	249 686	235 836
Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung eingegangene, noch nicht vollzogene rechtliche Verpflichtungen aus dem derzeitigen MFR	5.2	72 832	143 883
Erhebliche rechtliche Verpflichtungen auf anderen Gebieten	5.3	13 941	18 126
Insgesamt		336 459	397 845

5.1. NOCH NICHT ALS AUFWAND ERFASSTE NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	249 686	235 836

Bei dem oben ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL, „Reste à Liquider“) des Haushalts in Höhe von 297 693 Mio. EUR (siehe Tabelle 4.4 in den Erläuterungen zu den Haushaltsrechnungen) abzüglich damit zusammenhängender Beträge, die in die Vermögensübersicht als Verbindlichkeiten und in die Ergebnisrechnung als Aufwendungen aufgenommen wurden. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushalts entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Wie bereits erläutert, ist dies eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die ausstehenden Vorfinanzierungsbeträge zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 51 Mrd. EUR beliefen (siehe Erläuterung 2.5). Dieser Betrag stellt Mittelbindungen des Haushalts dar, die bereits ausgezahlt wurden und somit zu einer Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen führten, die aber noch als der EU und nicht dem Empfänger gehörend betrachtet werden, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt worden sind. Sie sind also wie die vorstehend offengelegten, noch abzuwickelnden Mittelbindungen noch nicht als Aufwand erfasst worden.

5.2. IM RAHMEN DER GETEILTEN MITTELVERWALTUNG EINGEGANGENE, NOCH NICHT ERFÜLLTE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN AUS DEM DERZEITIGEN MFR

in Mio. EUR

Fonds	Finanzrahmen 2014-2020 (A)	Rechtliche Verpflichtungen gemäß neuestem Kommissionsbeschluss (B)	Mittelbindungen des Haushalts einschließlich Aufhebungen von Mittelbindungen (C)	Noch nicht erfüllte rechtliche Verpflichtungen (B-C)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds	262 585	262 407	220 447	41 960
Europäischer Sozialfonds	92 912	92 751	78 841	13 910
Europäisches Nachbarschaftsinstrument	—	—	—	—
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	3 814	3 813	3 235	578
TEILRUBRIK 1B: MITTEL FÜR DIE KOHÄSIONSPOLITIK	359 310	358 971	302 524	56 448

in Mio. EUR

Fonds	Finanzrahmen 2014-2020 (A)	Rechtliche Verpflichtungen gemäß neuestem Kommissionsbe- schluss (B)	Mittelbindungen des Haushalts einschließlich Aufhebungen von Mittelbindungen (C)	Noch nicht erfüllte rechtliche Verpflichtungen (B-C)
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	100 079	100 079	85 404	14 675
Europäischer Meeres- und Fischereifonds	5 749	5 687	4 828	859
RUBRIK 2: NATÜRLICHE RES- SOURCEN	105 829	105 766	90 232	15 534
Asyl- und Migrationsfonds	4 575	4 482	4 032	450
Fonds für die innere Sicherheit	3 159	3 095	2 695	401
RUBRIK 3: SICHERHEIT UND UNIONSBÜRGERSCHAFT	7 733	7 577	6 727	851
Insgesamt	472 872	472 315	399 483	72 832

Es handelt sich um gesetzliche Verpflichtungen, zu deren Zahlung sich die EU mit der Annahme der operationellen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verpflichtet hat. Die Entscheidung der Kommission zur Annahme eines operationellen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung dar; sobald er dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, wird er zur rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung.

Artikel 76 der Dachverordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) lautet:

„Die Bindung der Haushaltsmittel der Union in Bezug auf jedes Programm erfolgt in Jahrestrenchen für jeden Fonds während des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020. Die Bindung der Haushaltsmittel in Bezug auf die leistungsbezogene Reserve jedes Programms erfolgt getrennt von der verbleibenden Zuweisung von Mitteln zugunsten des Programms.“

Die vorstehende Tabelle bietet eine Übersicht über die rechtlichen Verpflichtungen und Mittelbindungen im Zusammenhang mit der Teilrubrik 1B und den Rubriken 2 und 3 des MFR 2014-2020. Die Tabelle beginnt mit der Offenlegung der für den Haushaltszeitraum beschlossenen MFR-Beträge (Spalte A). Spalte B gibt Aufschluss über die von der EU zum Jahresende eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen, von denen einige noch nicht durch Mittelbindungen gedeckt sind. Spalte C enthält die Mittelbindungen, die zur Deckung der vorstehend erwähnten rechtlichen Verpflichtungen bereits eingegangen worden sind. Die Differenz zwischen diesen beiden Spalten stellt die ausstehenden Beträge dar, die die EU im Haushalt binden und anschließend, nach dem 31. Dezember 2019, auszahlen wird. Da sich der MFR-Zeitraum seinem Ende zuneigt, nimmt die Differenz zwischen den rechtlichen Verpflichtungen und den Mittelbindungen deutlich ab (72,8 Mrd. EUR gegenüber 143,8 Mrd. EUR 2018).

5.3. ERHEBLICHE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN AUF ANDEREN GEBIETEN

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Fazilität „Connecting Europe“	7 680	11 554
ITER	1 676	1 489
Copernicus	601	1 267
Galileo	438	493

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
<i>Fischereiabkommen</i>	223	46
<i>Mittelbindungen für Operating-Leasingverhältnisse</i>	2 535	2 352
<i>Sonstige vertragliche Verpflichtungen</i>	788	924
Insgesamt	13 941	18 126

Diese Beträge stellen die langfristigen rechtlichen Verpflichtungen dar, für die zum Jahresende im Haushalt noch keine Mittel für Verpflichtungen bewilligt worden waren. Diese verbindlichen Zusagen werden in künftigen Jahren in Jahrestanchen in den Haushalt eingestellt und gezahlt.

Bestimmte wichtige Programme (siehe unten) können laut Artikel 112 Absatz 2 HO in Jahrestanchen vollzogen werden. Dadurch erhält die EU die Möglichkeit, rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Finanzhilfsvereinbarungen, Übertragungsvereinbarungen und Beschaffungsverträge zu unterzeichnen), die die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen eines bestimmten Haushaltsjahres übersteigen. Aus diesem Grund kann ein erheblicher Betrag der Gesamtmittel des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens bereits gebunden sein. Dies trifft insbesondere auf die im Folgenden beschriebenen Programme zu.

Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

Über diese Fazilität erhalten transeuropäische Netzwerke Finanzhilfen zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Die rechtlichen Verpflichtungen für das CEF-Programm betreffen für „Connecting Europe“ — Verkehr einen Durchführungszeitraum von 2014 bis 2023 und für „Connecting Europe“ — Energie einen Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2024. Die Rechtsgrundlage für diese Verpflichtungen ist die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010; in Artikel 19 dieser Verordnung ist die Nutzung von Jahrestanchen vorgesehen.

Copernicus

Copernicus ist das Europäische Erdbeobachtungsprogramm — siehe dazu auch Erläuterung 2.2. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2020. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010⁽²³⁾ unterzeichnete die Kommission Übertragungsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), EUMETSAT, Mercator und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. In Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 wird die Nutzung von Jahrestanchen zugelassen.

ITER — Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor

Mit diesen Verpflichtungen soll der künftige Finanzbedarf der ITER-Anlagen bis 2021 gedeckt werden. Der Beitrag der EU (Euratom) zum Projekt ITER International erfolgt durch die Agentur „Fusion for Energy“ und schließt auch die Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der Schweiz ein. Diese Verpflichtungen erfolgen auf der Grundlage des Beschlusses 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür⁽²⁴⁾, in dem die Nutzung von Jahrestanchen zugelassen wird. ITER wurde gegründet, um die Nutzung der ITER-Anlagen zu verwalten und zu fördern, Verständnis und Akzeptanz der allgemeinen Öffentlichkeit für die Fusionsenergie zu stärken und sonstige Tätigkeiten zur Erreichung seines Zwecks zu unternehmen. Beteiligt an ITER sind neben der EU China, Indien, Russland, Südkorea, Japan und die USA.

Galileo

Diese Beträge wurden im Programm Galileo für die Entwicklung eines europäischen globalen Satellitennavigationssystems gebunden — siehe dazu auch Erläuterung 2.2. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2020. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾ unterzeichnete die Kommission eine Übertragungsvereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA). In Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 wird die Nutzung von Jahrestanchen zugelassen.

⁽²³⁾ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44.

⁽²⁴⁾ ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100.

⁽²⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen bis 2025 eingegangene Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiabkommen gelten. Die eingegangenen Verpflichtungen basieren auf Ratsbeschlüssen für jedes einzelne Drittland (z. B. das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, das Durchführungsprotokoll dazu und der das Abkommen begleitende Briefwechsel ⁽²⁶⁾) und gelten als besondere internationale Abkommen mit mehrjährigen Ansprüchen und Verpflichtungen.

Mittelbindungen für Operating-Leasingverhältnisse

Folgende Mindestbeträge sind nach den zugrunde liegenden Verträgen in der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge zu zahlen:

in Mio. EUR

	Mindestleasingzahlungen			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
<i>Gebäude</i>	429	981	1 079	2 490
<i>IT-Material und sonstige Ausrüstung</i>	10	26	9	45
Insgesamt	439	1 008	1 088	2 535

Im Zusammenhang mit der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Bekanntgabe seiner Absicht, aus der EU auszutreten, sowie infolge der Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽²⁷⁾ wurde im März 2019 der Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) von London nach Amsterdam verlegt. Am 2. Juli 2019 erzielte die Agentur eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter; seit dieser Zeit überlässt sie ihre Räumlichkeiten einem Untermieter unter Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, u. a. bezüglich der Laufzeit des Untermietverhältnisses, das bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags der EMA im Juni 2039 andauert.

Die in der vorstehenden Tabelle offengelegten Beträge schließen 418 Mio. EUR ein, die im Rahmen dieses Hauptmietvertrags noch zu zahlen sind. Ein Zahlungsbetrag gleicher Höhe wird voraussichtlich im Rahmen des unkündbaren Untermietverhältnisses vom Untermieter eingehen.

Sonstige vertragliche Verpflichtungen

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der Laufzeit der Verträge zu zahlenden Beträgen. Der größte Betrag in dieser Rubrik bezieht sich auf einen Bauauftrag (JMO2) der Kommission in Luxemburg (381 Mio. EUR).

6. FINANZRISIKOMANAGEMENT

Gegenstand der nachstehenden Angaben zum Finanzrisikomanagement der EU sind

- die Anleihe- und Kreditstätigkeiten der Kommission, die über die Instrumente EFSM, Zahlungsbilanzkredite, MFH und Maßnahmen von Euratom durchgeführt werden;
- die Kassentransaktionen der Europäischen Kommission zum Vollzug des Haushalts, unter Einschluss der Vereinnahmung von Geldbußen;
- In Fonds zum Zweck von Haushaltsgarantien gehaltene Vermögenswerte: Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, EFSI-Garantiefonds, EFSI-Garantiefonds und
- aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente.

⁽²⁶⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 1.

⁽²⁷⁾ ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 3.

6.1. RISIKOARTEN

Das **Marktrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Veränderungen der Marktpreise schwankt bzw. schwanken. Das Marktrisiko umfasst nicht nur das Potenzial für Verluste, sondern auch das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das *Wechselkursrisiko*, das *Zinsrisiko* und *sonstige Preisrisiken* (die EU ist mit keinen anderen wesentlichen Preisrisiken konfrontiert).

- Das *Wechselkursrisiko* bezeichnet das Risiko, dass die Tätigkeiten der EU oder der Wert ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Dieses Risiko entsteht aus der Veränderung des Kurses zwischen zwei Währungen.
- Das *Zinsrisiko* bezeichnet die Möglichkeit der Wertminderung eines Wertpapiers, insbesondere einer Anleihe aufgrund eines Zinsanstiegs. Im Allgemeinen führen höhere Zinssätze zu niedrigeren Kursen für festverzinsliche Anleihen und umgekehrt.

Das **Kreditrisiko** bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Kredits oder einer sonstigen Kreditlinie durch einen Schuldner/Kreditnehmer (entweder dass das Kapital nicht zurückgezahlt wird oder die Zinsen nicht bezahlt werden oder beides) oder die Nichteinhaltung einer sonstigen vertraglichen Verpflichtung. Zu Ausfällen zählen unter anderem Tilgungsverzögerungen, die Umstrukturierung der Tilgungen durch den Kreditnehmer und Insolvenz.

Das **Liquiditätsrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit der Veräußerung eines Vermögenswerts ergibt; z. B. das Risiko, dass eine bestimmte Sicherheit oder ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug auf dem Markt gehandelt werden kann, um einen Verlust zu verhindern oder einer Verpflichtung nachzukommen.

6.2. STRATEGIEN DES RISIKOMANAGEMENTS

Der Vollzug des EU-Haushalts erfordert zunehmend den Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen operationeller Programme. Weiterführende Informationen zu den betreffenden Beträgen finden sich in Erläuterung **2.4.1**.

Den meisten Finanzinstrumenten gemeinsam ist die Tatsache, dass die Durchführung entweder an die EIB-Gruppe (einschließlich EIF) oder, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem betreffenden Finanzinstitut, an andere Finanzinstitute übertragen wird. Mit diesen Finanzinstituten geschlossene Vereinbarungen unterliegen strengen Bestimmungen und Verpflichtungen für die Mittler, um sicherzustellen, dass EU-Gelder sachgemäß verwaltet werden und hierüber Bericht erstattet wird. Sobald ein finanzieller Beitrag zu einem der Instrumente bewilligt wird, werden die Mittel auf ein eigens im Namen des Finanzinstituts aber für die Europäische Kommission eingerichtetes Bankkonto des Finanzinstituts (also auf ein Treuhandkonto) überwiesen. Je nach Finanzinstrument kann das Finanzinstitut die Mittel dieses Treuhandkontos verwenden, um beispielsweise Kredite zu gewähren, Fremdfinanzierungsinstrumente zu begeben, in Eigenkapitalinstrumente zu investieren oder Garantieabrufe zu erfüllen. Einnahmen aus Finanzinstrumenten müssen in der Regel in den EU-Haushalt zurückfließen.

Das Risiko in Bezug auf diese Finanzinstrumente ist auf einen Höchstbetrag begrenzt, der in den zugrunde liegenden Vereinbarungen festgelegt ist und der dem im Haushaltsplan für dieses Instrument vorgesehenen Betrag entspricht. Da die Kommission häufig das Erstausfallrisiko (First Loss Piece) trägt und die Instrumente zur Finanzierung von Empfängern mit höherem Risiko (die Schwierigkeiten haben, sich am freien Kapitalmarkt Finanzmittel zu beschaffen) vorgesehen sind, ist ein gewisser Verlust für den EU-Haushalt anzunehmen.

Bewertung von Finanzinstrumenten

Die folgenden Klassen finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Kredite, Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch, Kredite und andere zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten. Der Buchwert dieser finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt als angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert.

Anleihe- und Kredittransaktionen zur Finanzhilfe

Die Anleihe- und Kredittransaktionen werden von der EU nach den einschlägigen Verordnungen des Rates, Beschlüssen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie gegebenenfalls nach internen Leitlinien durchgeführt. Zu bestimmten Themenbereichen wie Anleihen und Kredite wurden von den zuständigen operativen Referaten Verfahrenshandbücher erstellt, die von ihnen genutzt werden. Anleihetransaktionen werden durch Gegensicherungstransaktionen (Back-to-Back) finanziert und führen folglich nicht zu offenen Zins- oder Währungspositionen.

Kassentransaktionen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Kommission sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates⁽²⁸⁾) und in der Haushaltsordnung festgelegt.

⁽²⁸⁾ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 85.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die jeder Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei der nationalen Zentralbank auf den Namen der Kommission eröffnet. Die Kommission darf bei den vorgenannten Konten nur dann Mittel in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Bedarf an Kassenmitteln decken muss.
- Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen gezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.
- Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eigenmittelkonten der Kommission bei Zahlungsausfall im Rahmen eines gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Kredits sowie unter bestimmten Bedingungen in Fällen, in denen der Kassenmittelbedarf die auf diesen Konten gehaltenen Zahlungsmittel übersteigt.
- Die Guthaben auf Bankkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in diesen Währungen verwendet oder regelmäßig in Euro konvertiert.

Neben den Eigenmittelkonten eröffnet die Kommission zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Zentral- und Geschäftsbanken.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche (wie Zahlungsausführung und Zahlungsmittelverwaltung, Cashflow-Vorausschau, Geschäftskontinuität usw.) und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

Geldbußen

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Vor 2010 eingegangene Beträge verbleiben auf Konten bei Banken, die speziell für die Einlage von vorläufig vereinnahmten Geldbußen ausgewählt wurden. Die Banken werden unter Einhaltung der in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Die Anlage von Mitteln bei bestimmten Banken wird durch die interne Risikomanagementrichtlinie geregelt, in der die Anforderungen an die Bonitätseinstufung und die Höhe der Mittel, die im Verhältnis zum Eigenkapital des Vertragspartners dort angelegt werden können, festgelegt werden. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Ab 2010 werden verhängte und vorläufig vereinnahmte Geldbußen in ein speziell zu diesem Zweck geschaffenes Portfolio investiert: dem BUFI. Zu den wichtigsten Zielen dieses Portfolios zählt es, die mit den Finanzmärkten verbundenen Risiken zu mindern und alle Rechtssubjekte gleich zu behandeln, indem eine garantierte, auf der gleichen Grundlage berechnete Rendite auf den Nennbetrag der Geldbußen gewährt wird. Allerdings beträgt die Untergrenze der garantierten Rendite, die für vor dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung im August 2018 mit einer Geldbuße belegte Rechtssubjekte gilt, Null. Die Kommission führt die Vermögensverwaltung für vorläufig vereinnahmte Geldbußen nach den internen Vermögensverwaltungsrichtlinien durch. Die maßgeblichen operativen Referate nutzen Verfahrenshandbücher, die zu bestimmten Themengebieten wie der Verwaltung der Kassenmittel von ihnen erstellt worden sind. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Tätigkeiten dienen dazu, die der Kommission vorläufig gezahlten Geldbußen so zu investieren, dass

- sichergestellt ist, dass die Mittel im Bedarfsfall problemlos verfügbar sind
- und unter normalen Umständen eine Rendite erzielt wird, die im Durchschnitt der Rendite der BUFI-Benchmark abzüglich entstandener Kosten entspricht und zugleich den Nennbetrag der Geldbußen erhält, die von der Kommission vor dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung im August 2018 verhängt wurden.

Investitionen sind im Wesentlichen auf folgende Kategorien beschränkt: Termineinlagen bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Agenturen für öffentliche Schuldtitel, vollständig im Staatsbesitz befindliche bzw. staatlich garantierte Banken oder supranationale Institutionen sowie Anleihen, Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, die entweder von öffentlichen Einrichtungen oder supranationalen Institutionen begeben werden.

Finanzgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe (siehe Erläuterung **2.6.1.2**). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Die Garantien werden unter Beachtung der internen Risikomanagementrichtlinie verwaltet. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung des Garantiefonds sind in der Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB vom 25. November 1994 samt nachfolgenden Änderungen dargelegt. Dieser Garantiefonds ist nur in Euro tätig. Er investiert ausschließlich in dieser Währung, um jedes Wechselkursrisiko zu vermeiden. Die Verwaltung der Vermögenswerte beruht auf dem traditionellen Vorsichtsgrundsatz, der bei Finanzaktivitäten eingehalten wird. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Risiken vermindert werden und gewährleistet ist, dass die verwalteten Vermögenswerte ohne erhebliche Verzögerung veräußert oder übertragen werden können, wobei die eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind.

EFSI-Garantiefonds

Der EFSI-Garantiefonds wurde durch die EFSI-Verordnung gegründet — siehe Erläuterung **2.4.1**. Die Regeln und Grundsätze für die Vermögensverwaltung des Fonds sind im Kommissionsbeschluss C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 festgelegt. Der Fonds wird von der Kommission verwaltet; sie ist befugt, die Vermögenswerte des EFSI-Garantiefonds unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung und angemessener Aufsichtsregeln an den Finanzmärkten zu investieren. Die verwalteten Vermögenswerte müssen im Hinblick auf potenzielle Abrufe der Garantie eine ausreichende Liquidität aufweisen und gleichzeitig darauf ausgerichtet sein, Rendite und Risikoniveau zu optimieren, damit ein hohes Maß an Sicherheit und Stabilität gewährleistet ist.

EFSD-Garantiefonds

Der EFSD-Garantiefonds wurde gemäß EFSD-Verordnung gegründet — siehe Erläuterung **2.4.1**. Die Vermögenswerte im EFSD-Garantiefonds werden von der Kommission auf der Grundlage interner Leitlinien sowie Leitlinien zur Vermögensverwaltung verwaltet; diese Leitlinien werden in Anhang 1 des Beschlusses der Kommission C(2017) 7693 vom 22. November 2017 aufgeführt. Die Kommission ist befugt, die Vermögenswerte des EFSD-Garantiefonds unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung und angemessener Aufsichtsregeln an den Finanzmärkten zu investieren. Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt so, dass eine ausreichende Liquidität der verwalteten Mittel in Bezug auf die potenziellen Inanspruchnahmen der Garantie bei gleichzeitiger Optimierung des Ertrags- und Risikoniveaus gewährleistet wird, wobei zugleich ein hoher Grad an Sicherheit und Stabilität gewahrt werden muss.

6.3. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Aus Finanzinstrumenten entstehende Währungsrisiken der EU zum Jahresende — Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2019						
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstiges	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	577	62	17	9	17 723	21	18 407
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	(393)	—	—	—	529	—	137

in Mio. EUR

	31.12.2019						
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstiges	Insgesamt
Kredite ⁽¹⁾	17	32	—	—	65	7	121
Forderungen und einzuziehende Beträge	30	804	62	93	22 751	233	23 974
Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente	100	311	319	432	16 910	1 673	19 745
	332	1 209	398	533	57 979	1 934	62 384
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlich- keiten	(0)	—	—	—	(10)	(2)	(12)
Verbindlichkeiten	(5)	(1)	(0)	(1)	(27 200)	(33)	(27 241)
	(5)	(1)	(0)	(1)	(27 211)	(35)	(27 254)
Insgesamt	326	1 208	398	532	30 768	1 898	35 130

⁽¹⁾ Ohne Back-to-Back-Kredite für Zwecke der Finanzhilfe.

in Mio. EUR

	31.12.2018						
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstiges	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	619	57	18	7	14 725	17	15 443
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögens- werte	(475)	—	—	—	491	—	16
Kredite ⁽¹⁾	6	0	—	—	56	5	67
Forderungen und einzuziehende Beträge	19	4 109	99	109	20 026	303	24 664
Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente	49	1 524	290	406	14 338	1 505	18 113
	218	5 690	407	523	49 635	1 830	58 303
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlich- keiten	—	—	—	—	(20)	(2)	(22)
Verbindlichkeiten	(2)	(1)	(0)	(0)	(32 218)	(5)	(32 227)
	(2)	(1)	(0)	(0)	(32 238)	(7)	(32 249)
Insgesamt	216	5 689	407	523	17 397	1 824	26 055

⁽¹⁾ Ohne Back-to-Back-Kredite für Zwecke der Finanzhilfe.

Hätte der Euro gegenüber anderen Währungen um 10 % an Wert gewonnen, hätte dies die folgenden Auswirkungen gehabt:

in Mio. EUR

	Wirtschaftliches Ergebnis			
	USD	GBP	DKK	SEK
2019	(14)	(104)	(35)	(48)
2018	(7)	(512)	(35)	(47)

in Mio. EUR

	Nettovermögen			
	USD	GBP	DKK	SEK
2019	(17)	(6)	(2)	(1)
2018	(13)	(5)	(2)	(1)

Hätte der Euro gegenüber diesen Währungen um 10 % an Wert verloren, hätte dies die folgenden Auswirkungen gehabt:

in Mio. EUR

	Wirtschaftliches Ergebnis			
	USD	GBP	DKK	SEK
2019	17	127	42	58
2018	9	625	43	57

in Mio. EUR

	Nettovermögen			
	USD	GBP	DKK	SEK
2019	20	7	2	1
2018	16	6	2	1

Anleihe- und Kreditstätigkeiten zur Finanzhilfe

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden derzeit nur in Euro gehalten, sodass die EU keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro eingezahlte Eigenmittel werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) auf den Eigenmittelkonten gehalten. Sie werden in Euro konvertiert, wenn sie für die Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Die bei der Verwaltung dieser Mittel angewendeten Verfahren werden in der vorstehend genannten Verordnung dargelegt. In einer begrenzten Anzahl von Fällen werden diese Mittel direkt für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen verwendet.

Die Kommission hält bei Geschäftsbanken eine Reihe von Konten in anderen EU-Währungen als dem Euro sowie in USD und CHF für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden je nach der Höhe der aufzuführenden Zahlungen aufgefüllt und folglich besteht für die Salden dieser Konten kein Währungsrisiko.

Gehen sonstige Einnahmen (Einnahmen außer Eigenmitteln) in anderen Währungen als dem Euro ein, werden diese entweder auf Konten der Kommission in denselben Währungen überwiesen, sofern sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden, oder sie werden in Euro umgerechnet und auf andere, auf Euro lautende Konten überwiesen. Zahlstellenkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden je nach dem geschätzten kurzfristigen lokalen Zahlungsbedarf in eben diesen Währungen aufgefüllt. Die Salden dieser Konten dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Geldbußen

Sämtliche Geldbußen werden in EUR verhängt, gezahlt oder vorläufig gedeckt und stellen daher kein Wechselkursrisiko dar.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Die finanziellen Vermögenswerte dieses Fonds lauten auf Euro; folglich besteht kein Währungsrisiko. Die Darlehen, die der EU aufgrund einer Inanspruchnahme des Fonds wegen Zahlungsausfalls eines Kreditempfängers übertragen werden, lauten auf ihre ursprüngliche Währung und stellen daher ein Wechselkursrisiko für die EU dar. Da der Zeitpunkt der Rückzahlung der Kredite nicht sicher bekannt ist, werden keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen (Hedging) durchgeführt.

EFSI-Garantiefonds

Der EFSI-Garantiefonds führt seine Transaktionen derzeit sowohl in EUR als auch in USD aus. Das Währungsrisiko wird durch den Abschluss von Derivatverträgen (Devisentermingeschäfte) zur Absicherung des Marktwerts des Portfolios mit USD-Investitionen verwaltet. Die Grenze für das maximale, nicht abgesicherte Wechselkursrisiko wurde auf 1 % des gesamten Portfoliowerts innerhalb der Benchmark und der jährlichen strategischen Zuweisungen festgesetzt. Auf- oder Abwärtsbewegungen beim Marktwert der USD-Investitionen, die in der einen oder anderen Richtung über die 1 %-Grenze hinausgehen, würden folglich ein Ausgleichsgeschäft (einen neuen Terminkontrakt in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung) auslösen, mit dem die abgesicherte Position entsprechend angepasst oder umgekehrt wird. Eine Anpassung des Sicherungsgeschäfts kann auch durch Veränderungen im Wechselkurs zwischen EUR und USD veranlasst werden.

Die Darlehen, die der EU aufgrund einer Inanspruchnahme des Fonds wegen Zahlungsausfalls eines Kreditempfängers übertragen werden, lauten auf ihre ursprüngliche Währung und stellen daher ein Wechselkursrisiko für die EU dar. Da der Zeitpunkt der Rückzahlung der Kredite nicht sicher bekannt ist, werden hinsichtlich übertragener Kredite keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen (Hedging) durchgeführt.

EFSD-Garantiefonds

Der EFSD-Garantiefonds arbeitet derzeit ausschließlich mit EUR, in den Vermögensverwaltungsleitlinien des EFSD-Garantiefonds ist jedoch die Möglichkeit der Investition in bestimmten, nicht auf EUR lautenden Vermögenswerten vorgesehen.

6.4. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

In der folgenden Tabelle wird die Sensitivität des Zinssatzes von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten bei einer möglichen Änderung der Zinssätze um +/- 100 Basispunkte (1 %) dargestellt.

		in Mio. EUR
	Zunahme (+)/Abnahme (-) in Basispunkten	Auswirkungen auf das Nettovermögen
2019: Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	+100	(447)
	-100	483
2018: Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	+100	(348)
	-100	374

Anleihe- und Kreditstätigkeiten zur Finanzhilfe

Aufgrund der Beschaffenheit ihrer Anleihe- und Kreditvergabetransaktionen verfügt die EU über bedeutende verzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Es besteht jedoch kein Zinsänderungsrisiko, weil das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannten Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen wird.

Kassentransaktionen

Die Kassenmittelverwaltung der Kommission nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist sie keinem Zinsrisiko ausgesetzt. Für die auf den verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden werden jedoch Zinsen berechnet. Die Kommission hat daher Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die auf ihren Konten eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen sind zins- und gebührenfrei. Bei nationalen Zentralbanken geführte Konten (Eigenmittel- und andere Konten) können zu den von dem einzelnen Finanzinstituten angewandten Zinssätzen verzinst werden. Da diese Konten derzeit negativ verzinst werden könnten, wurden Verfahren für die Zahlungsmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten niedrig zu halten. Darüber hinaus sind Eigenmittelkonten nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates geänderten Fassung vor den Auswirkungen von Negativzinsen geschützt.

Sichtguthaben auf Geschäftsbankkonten werden täglich verzinst. Diese Zinsen basieren auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Bei den von Geschäftsbanken angewendeten Sätzen besteht im Allgemeinen für operative Kontoständige bis zu einer festgelegten Obergrenze eine vertragliche Untergrenze von Null.

Die Sensitivität für Zinsänderungen eines Portfolios von Geldmarktinstrumenten und Anleihen nimmt mit dessen Laufzeit zu. Die Laufzeiten der wichtigsten, von der Kommission verwalteten Anlagenportfolios werden im Folgenden aufgeführt.

Geldbußen

Die vorläufig vereinnahmten Geldbußen werden in ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 2,57 Jahren investiert.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Die in diesem Garantiefonds bereitgestellten Haushaltsmittel werden in ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von insgesamt 2,99 Jahren investiert.

EFSI-Garantiefonds

Die im EFSI-Garantiefonds bereitgestellten Haushaltsmittel werden in ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von insgesamt 3,07 Jahren investiert.

EFSD-Garantiefonds

Die im EFSD-Garantiefonds bereitgestellten Haushaltsmittel werden in ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von insgesamt 2,51 Jahren investiert.

6.5. KREDITRISIKO

Die Beträge, an denen sich das Kreditrisiko der EU am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt, sind die Buchwerte der Finanzinstrumente wie in Erläuterung 2 angegeben.

Analyse des Alters nicht wertgeminderter Vermögenswerte

in Mio. EUR

	Insgesamt	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
<i>Darlehen</i>	52 684	52 683	1	—	—
<i>Forderungen und einzuziehende Beträge</i>	23 974	9 410	2 726	11 543	295
<i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte</i>	137	137	—	—	—
Gesamtwert zum 31.12.2019	76 795	62 231	2 727	11 543	295
<i>Darlehen</i>	53 939	53 939	0	—	—
<i>Forderungen und einzuziehende Beträge</i>	24 664	14 737	6 585	3 209	134
<i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte</i>	16	16	—	—	—
Gesamtwert zum 31.12.2018	78 620	68 692	6 585	3 209	134

Zu den weniger als ein Jahr überfälligen Forderungen und einzuziehenden Beträgen zählen im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Geldbußen einzuziehende Beträge in Höhe von 1 799 Mio. EUR. Die ein bis fünf Jahre überfälligen Forderungen und einzuziehenden Beträge enthalten im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge in Höhe von 9 212 Mio. EUR und die mehr als fünf Jahre überfälligen Forderungen und einzuziehenden Beträge enthalten im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge in Höhe von 257 Mio. EUR. Die erwähnten Beträge werden großenteils durch Bankgarantien gedeckt, sodass die Kommission einer geringen Belastung durch Kreditrisiken ausgesetzt ist. Die mit Geldbußen belegten Unternehmen stellen diese Garantien als Alternative zur Leistung vorläufiger Zahlungen bereit. Darüber hinaus sind in den weniger als ein Jahr sowie den zwischen einem und fünf Jahren überfälligen Forderungen und einzuziehenden Beträgen Forderungen in Höhe von 0,8 Mrd. EUR bzw. einzuziehende Beträge in Höhe von 2,1 Mrd. EUR enthalten, die mit dem in Erläuterung **2.6.1.1** genannten Vertragsverletzungsverfahren zusammenhängen.

Werthaltigkeit der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

in Mio. EUR

	31.12.2019					
	AFS ⁽¹⁾	Finanzielle Vermögenswerte zum bzgl. ZW ⁽²⁾	Darlehen	Forderungen und einzuziehende Beträge	Bargeld	Insgesamt
Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung						
Prime und High-Grade	8 848	137	32	3 632	15 452	28 101
Upper Medium Grade	3 588	—	23 013	1 444	3 688	31 734
Lower Medium Grade	2 298	—	24 711	1 867	322	29 198
Non-Investment Grade	264	—	4 855	478	262	5 858
	14 998	137	52 610	7 422	19 724	94 891
Gegenparteien ohne externe Bonitätseinstufung						
Gruppe 1	—	—	73	1 987	21	2 082
Gruppe 2	—	—	—	2	—	2
	—	—	73	1 989	21	2 083
Insgesamt	14 998	137	52 683	9 410	19 745	96 974

in Mio. EUR

	31.12.2018					
	AFS ⁽¹⁾	Finanzielle Vermögenswerte zum bzgl. ZW ⁽²⁾	Darlehen	Forderungen und einzuziehende Beträge	Bargeld	Insgesamt
Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung						
Prime und High-Grade	9 019	16	98	9 064	14 950	33 146
Upper Medium Grade	3 209	—	23 513	755	2 740	30 217

in Mio. EUR

	31.12.2018					
	AFS ⁽¹⁾	Finanzielle Vermögenswerte zum bzgl. ZW ⁽²⁾	Darlehen	Forderungen und einzuziehende Beträge	Bargeld	Insgesamt
<i>Lower Medium Grade</i>	1 765	—	25 775	1 456	181	29 177
<i>Non-Investment Grade</i>	—	—	4 488	200	221	4 909
	13 993	16	53 874	11 475	18 092	97 449
Gegenparteien ohne externe Bonitätseinstufung						
<i>Gruppe 1</i>	—	—	64	3 262	21	3 347
<i>Gruppe 2</i>	—	—	2	0	—	2
	—	—	66	3 262	21	3 349
Insgesamt	13 993	16	53 939	14 737	18 113	100 797

⁽¹⁾ Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (ohne Investitionen in Geldmarktfonds und Kapitalbeteiligungsinstrumente).

⁽²⁾ Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

In der obenstehenden Tabelle nicht enthalten sind zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte in Form von Kapitalbeteiligungsinstrumenten ohne externe Bonitätsbewertung. Die vier oben erwähnten Risikokategorien stützen sich im Prinzip auf die Ratingkategorien externer Rating-Agenturen und entsprechen:

— Prime and high grade: Moody P-1, Aaa — Aa3; S&P A-1+, A-1, AAA — AA -; Fitch F1+, F1, AAA — AA- und gleichwertig

— Upper Medium Grade: Moody P-2, A1 — A3; S&P A-2, A+ — A-; Fitch F2, A+ — A- und gleichwertig

— Lower Medium Grade: Moody P-3, Baa1 — Baa3, S&P A-3, BBB+ — BBB-; Fitch F-3, BBBB+ — BBB- und gleichwertig

— Non-Investment Grade: Moody not prime, Ba1 — C; S&P B, C, BB+ — D; Fitch B, C, BB+ — D und gleichwertig

Die EU orientiert sich vor allem im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und Geschäftsbanken an diesen Ratingklassen externer Agenturen; es ist aber durchaus möglich, dass sie nach eigenen Analysen in Einzelfällen Beträge in einer der oben genannten Risikokategorien belässt, auch wenn eine oder mehrere der obengenannten Rating-Agenturen die betreffende Gegenpartei herabgestuft hat/haben. Bei den nicht extern bewerteten Gegenparteien bezieht sich die Gruppe 1 auf Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit und Gruppe 2 auf Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit.

Die oben unter Krediten aufgeführten Beträge mit dem Rating „Non-Investment-Grade“ beziehen sich in erster Linie auf Darlehen zur finanziellen Unterstützung, die die Kommission an Partnerländer in finanziellen Schwierigkeiten vergibt. Der unter Forderungen und einzuziehende Beträge aufgeführte Betrag bezieht sich auf Forderungen gegenüber einigen Mitgliedstaaten, die auf den Rechtsvorschriften für die Eigenmittel oder einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Der unter Zahlungsmitteln aufgeführte Betrag bezieht sich vor allem auf in den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten eröffnete Eigenmittelkonten, auf denen — wie in der vorstehend genannten Verordnung vorgesehen — die Eigenmittelbeiträge gehalten werden. Die Kommission darf bei diesen Konten Mittel nur zur Deckung ihres Zahlungsmittelbedarfs zur Ausführung des Haushalts in Anspruch nehmen.

Anleihe- und Kreditstätigkeiten zur Finanzhilfe

Das Management des Kreditrisikos erfolgt an erster Stelle durch staatliche Bürgschaften wie im Fall von Euratom, an zweiter Stelle durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (MFA und Euratom), dann durch die Möglichkeit, die erforderlichen Mittel aus den Eigenmittelkonten der Mitgliedstaaten auf den Namen der Kommission zu entnehmen und schließlich durch den EU-Haushalt.

In den Rechtsvorschriften für die Eigenmittel wird die Obergrenze für Eigenmittelzahlungen auf 1,20 % des BNE des betreffenden Mitgliedstaats festgesetzt. Im Jahr 2019 wurden 0,88 % zur Deckung von Mitteln für Zahlungen in Anspruch genommen. Dies bedeutet, dass am 31. Dezember 2019 eine Marge von 0,32 % zur Deckung dieser Garantien zur Verfügung stand. Zu diesem Zweck kann die EU Mittel von den Mitgliedstaaten anfordern, um die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern zu gewährleisten.

Kassentransaktionen

Die meisten Kassenmittel der Kommission werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates über das Eigenmittelsystem (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) auf den Konten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge (Eigenmittel) eröffnet wurden. Alle Konten dieser Art werden bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Diese Organe bringen für die Kommission das geringste Kreditrisiko (Ausfallrisiko) mit sich, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt. Für den Teil der Kassenmittel der Kommission, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Deckung der Zahlungen „just in time“ aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung. Auf den einzelnen Konten wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen ein Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher ist der Tagesgeld-Gesamtbetrag auf diesen Konten ständig niedrig (im Durchschnitt insgesamt weniger als 70 Mio. EUR über etwa 20 Konten verteilt); auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich das Risiko für die Kommission in Grenzen hält. Diese Beträge sind im Zusammenhang mit den täglichen Gesamtkassenständen zu betrachten, die 2019 zwischen 6 Mrd. EUR und 40 Mrd. EUR schwankten, wobei 2019 Zahlungen im Wert von mehr als 158 Mrd. EUR von Konten der Kommission geleistet wurden.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern.

- Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von P-1 oder gleichwertig erforderlich. Ein niedrigeres Rating kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen akzeptiert werden.
- Die Bonitätsbewertungen der Geschäftsbanken, bei denen die Kommission Konten hält, werden täglich überprüft.
- In EU-Delegationen außerhalb der EU werden Zahlstellenkonten bei lokalen Banken gehalten, die in einem vereinfachten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Anforderungen an die Bonitätseinstufung hängen von der jeweiligen örtlichen Situation ab und können sich zwischen den Ländern deutlich unterscheiden. Um das Kreditrisiko zu begrenzen, werden die Salden auf diesen Konten auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten (unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs); sie werden regelmäßig aufgefüllt und die geltenden Höchstgrenzen werden einmal jährlich überprüft.

Geldbußen

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Die Auswahl der Banken, in denen Einlagen im Zusammenhang mit vor 2010 vorläufig vereinnahmten Geldbußen gehalten werden, erfolgt mittels Ausschreibungsverfahren nach der Risikomanagementrichtlinie. In dieser Richtlinie sind die Anforderungen an die Bonitätseinstufung und die Höhe der Mittel festgelegt, die im Verhältnis zum Eigenkapital des Vertragspartners platziert werden könnten.

In der Regel müssen speziell für Einlagen aus vorläufig vereinnahmten Geldbußen ausgewählte Geschäftsbanken eine langfristige Bonitätsbewertung von mindestens A- (S&P oder gleichwertig) durch zwei Rating-Agenturen vorweisen. Sollten Banken in dieser Gruppe herabgestuft werden, kommen besondere Maßnahmen zum Tragen. Darüber hinaus wird der bei den einzelnen Banken hinterlegte Betrag auf einen bestimmten Prozentsatz der Eigenmittel der jeweiligen Bank begrenzt. Dieser Prozentsatz ist je nach Bonitätseinstufung der einzelnen Finanzinstitute unterschiedlich. Bei der Berechnung dieser Grenzen wird ferner die Summe der Garantien zugunsten der Kommission, die von demselben Institut übernommen wurden, berücksichtigt. Auch wird regelmäßig überprüft, ob die ausstehenden Einlagen den geltenden Anforderungen gemäß Richtlinie entsprechen.

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Für Investitionen in öffentliche Schuldtitel aus vorläufig eingezogenen Geldbußen, die ab 2010 verhängt wurden, trägt die Kommission das Kreditrisiko. Die höchste Konzentration im Kreditengagement besteht gegenüber Spanien, auf das 20 % des Portfolios entfallen. Die fünf Länder mit dem höchsten Kreditengagement (Spanien, Italien, Deutschland, Frankreich und Belgien) stellen zusammen 52 % des Beteiligungsportfolios dar. Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für den Wertpapierbestand beträgt A (S&P oder gleichwertig).

Finanzgarantien

Das Risikomanagement für die Annahme solcher Garantien gewährleistet der Kommission eine hohe Kreditqualität. Ein Bestandteil der Risikopolitik ist es, ein maximales Kreditengagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt des Finanzsektors festzulegen, das sich nach der Bonitätseinstufung und der Höhe seines im nach IFRS erstellten Jahresabschluss ausgewiesenen Kapitals richtet. Es wird regelmäßig überprüft, ob bei den bestehenden Garantien die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien bzw. Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um das Kreditrisiko des Portfolios zu begrenzen. Zu diesen Grenzen und Einschränkungen zählen Auswahlkriterien, von der Emittentenkategorie abhängige, absolute nominelle Kreditlimits, von der Emittentenkategorie abhängige, relative Konzentrationslimits und Konzentrationslimits pro Emission. Sämtliche Investitionen sind mindestens als „Investment Grade“ eingestuft.

EFSI-Garantiefonds

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien, Risiko- und Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um die Belastung des Portfolios durch Kreditrisiken zu begrenzen; generell ist das Portfolio auf Papiere mit „Investment Grade“ beschränkt, es sei denn, es wird in Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten investiert. Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt BBB+ (S&P oder gleichwertig).

Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2019 die Banque de France ist, werden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt. Das maximale Kreditrisiko durch Devisenterminkontrakte mit positivem beizulegendem Zeitwert zum Ende des Berichtszeitraums entspricht dem Buchwert in der Vermögensübersicht.

EFSD-Garantiefonds

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien, Risiko- und Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um die Belastung des Portfolios durch Kreditrisiken zu begrenzen; generell ist das Portfolio auf Papiere mit „Investment Grade“ beschränkt, es sei denn, es wird in Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten investiert. Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt BBB+ (S&P oder gleichwertig).

6.6. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

	in Mio. EUR			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Anleihen	(1 273)	(19 312)	(31 978)	(52 564)
Verbindlichkeiten	(27 241)	—	—	(27 241)
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	(20)	—	—	(20)
Sonstiges	(149)	(640)	(1 132)	(1 921)
Gesamtwert zum 31.12.2019	(28 684)	(19 952)	(33 110)	(81 746)
Anleihen	(2 350)	(17 363)	(34 158)	(53 872)
Verbindlichkeiten	(32 227)	—	—	(32 227)

in Mio. EUR				
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Sonstiges	(252)	(648)	(1 112)	(2 012)
Gesamtwert zum 31.12.2018	(34 829)	(18 011)	(35 270)	(88 110)

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Finanzinstrumente

in Mio. EUR				
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Derivative Zahlerseite	(397)	(2)	(7)	(406)
Derivative Empfängerseite	395	—	—	395
Netto-Cashflows zum 31.12.2019	(2)	(2)	(7)	(10)
Derivative Zahlerseite	(490)	(2)	(6)	(498)
Derivative Empfängerseite	477	—	—	477
Netto-Cashflows zum 31.12.2018	(14)	(2)	(6)	(21)

Anleihe- und Kreditmöglichkeiten zur Finanzhilfe

Das mit Anleihen einhergehende Liquiditätsrisiko wird in der Regel durch Kredite zu gleichwertigen Konditionen, sogenannten Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen. Im Hinblick auf MFH und Euratom dient der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfällen als Liquiditätsreserve (oder Sicherheitsnetz). Hinsichtlich der Zahlungsbilanzhilfe ist in der Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates ⁽²⁹⁾ ein Verfahren vorgesehen, das genügend Zeit zur Mobilisierung von Mitteln über die Eigenmittelkonten der Kommission bei den Mitgliedstaaten einräumt. Bezüglich des EFSM ist in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 407/2010 des Rates ⁽³⁰⁾ ein ähnliches Verfahren vorgesehen.

Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass die Zahlungsmittel für ein bestimmtes Jahr stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten zusammen mit den sonstigen Einnahmen dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen, über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein und basieren auf dem angenommenen Haushaltsplan, während für die Zahlungen operative Erfordernisse gelten. Außerdem verhält es sich so, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) die Beiträge der Mitgliedstaaten zu in einem beliebigen Monat (N) genehmigten Berichtigungshaushaltsplan entweder am ersten Arbeitstag des Monats N+1 (wenn die Genehmigung vor dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) oder aber am ersten Arbeitstag des Monats N+2 (wenn die Genehmigung am oder nach dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) zur Verfügung stehen, wohingegen die entsprechenden Mittel für Zahlungen sofort bereitgestellt werden.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt, und bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzierungen bis zu bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden. Die operativen Erfordernisse und die allgemeinen Haushaltseinschränkungen in den letzten Jahren haben eine verstärkte Überwachung des Rhythmus' der Zahlungen im Jahresverlauf notwendig gemacht. Darüber hinaus wird im Zuge der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatisierte Cash-Managementinstrumente sichergestellt, dass auf jedem Bankkonto der Kommission täglich ausreichend Liquidität vorhanden ist.

⁽²⁹⁾ ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1.

⁽³⁰⁾ ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

Geldbußen

Für die Verwaltung des BUFI-Fonds, in dem vorläufig gezahlte Geldbußen angelegt werden, gilt der Grundsatz, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den jeweiligen Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich überwiegend aus hochliquiden Wertpapieren zusammen, die veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 24 %.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen

Für die Verwaltung des Fonds gilt der Grundsatz, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Der Fonds hält daher einen ausreichenden Betrag an monetären Vermögenswerten zur Deckung kurzfristiger Mittelabflüsse bereit. Der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr beträgt 11 %.

EFSI-Garantiefonds

Für die Verwaltung des EFSI-Garantiefonds gilt der Grundsatz, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich aus liquiden Vermögenswerten zusammen, die bei Bedarf veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 23 %.

Die Abwicklung von Derivatverträgen erfolgt brutto und basiert auf ihrer vertraglichen Restlaufzeit. Die Erfüllung von Verpflichtungen erfolgt mittels Verkauf von auf USD lautenden Vermögenswerten bzw. Swapgeschäften; dadurch ist es möglich, dass es aufgrund von Wechselkursdifferenzen zu einem Mittelabfluss kommt.

Hinsichtlich der Anforderungen an Sicherheiten/Einschussforderungen ist kein Liquiditätsmanagement erforderlich, weil die derzeitige Gegenpartei der Sicherungsgeschäfte Transaktionen mit der Kommission ohne Sicherheiten bzw. Aufforderungen zur Einschusszahlung akzeptiert.

EFSD-Garantiefonds

Für die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds gilt der Grundsatz, wonach die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen.

Das Portfolio setzt sich aus liquiden Vermögenswerten zusammen, die bei Bedarf veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 42 %.

Sonstige Finanzinstrumente — derivative finanzielle Verbindlichkeiten

Im Jahr 2017 schloss die EU einen Derivatvertrag (Devisenoption) zur Deckung der Abwertung von auf Fremdwährungen lautenden Krediten, die von Finanzinstituten im Rahmen der KMU-Finanzierungsfazilität für Länder der Östlichen Partnerschaft gewährt worden waren (siehe Erläuterung 2.11.2). Darüber hinaus führte die Garantie der EU für von der EIB-Gruppe gehaltene Kapitalbeteiligungsportfolios zu einer finanziellen Verpflichtung zur Deckung von Wertänderungen oder Wertminderungen der zugrunde liegenden Anlagen. Hinsichtlich der sonstigen, aus dem Haushalt der EU finanzierten Finanzinstrumente kann der Betrag, für den die EU im Rahmen dieser Instrumente haftet, den gebundenen Betrag, also das durch diese Tatsache geminderte Liquiditätsrisiko, nicht übersteigen.

7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

7.1. NAHESTEHENDE EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den der EU nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die konsolidierten Rechtssubjekte der EU, Partner sowie um Bedienstete der höchsten Führungsebene dieser Rechtssubjekte. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge der EU ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

7.2. ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit nahestehenden Einrichtungen und Personen werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

Besoldungsgruppe 1: die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Gerichtshofes der Europäischen Union

Besoldungsgruppe 2: der Vizepräsident der Kommission und der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die anderen Vizepräsidenten der Kommission

Besoldungsgruppe 3: der Generalsekretär des Rates, die Mitglieder der Kommission, die Richter und Staatsanwälte des Gerichtshof der Europäischen Union, der Präsident und die Mitglieder des Gerichts, der Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte

Besoldungsgruppe 4: der Präsident und die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe 5: hochrangige Beamte der Organe und Agenturen

Eine Zusammenfassung der Ansprüche dieser Personen folgt. Weitere Informationen sind dem auf der Europa-Website veröffentlichten Beamtenstatut zu entnehmen. Das Beamtenstatut ist das offizielle Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten beschrieben werden. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsvergünstigte EU-Kredite gewährt.

FINANZIELLE ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

EUR

Anspruch (pro Bedienstetem)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Grundgehalt (pro Monat)	28 461,39	25 780,25 - 26 811,47	20 624,20 - 23 202,23	22 274,14 - 23 717,84	13 113,98 - 20 624,20
Wohnungs-/Auslandszulage	15 %	15 %	15 %	15 %	0-4 %-16 %
Familienzulagen:					
Haushalt (in % vom Gehalt)	2 % + 191,44	2 % + 191,44	2 % + 191,44	2 % + 191,44	2 % + 191,44
Unterhaltsberechtignte Kinder	418,31	418,31	418,31	418,31	418,31
Vorschulkinder	102,18	102,18	102,18	102,18	102,18
Erziehungszulage oder	283,82	283,82	283,82	283,82	283,82
Erziehungszulage bei außerhalb des Arbeitsortes gelegenen Schulen	567,38	567,38	567,38	567,38	567,38
Pauschale für Vorsitz führende Richter	entf.	entf.	651,20	entf.	entf.
Repräsentationszulage	1 542,36	991,26	651,20	entf.	entf.
Jährliche Reisekosten	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.
Überweisungen an den Herkunftsmitgliedstaat:					
Erziehungsbeihilfe ⁽¹⁾	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
in % des Gehalts ⁽¹⁾	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
in % des Gehalts ohne Berichtigungskoeffizient	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %	max. 25 %
Repräsentationsaufwand	Erstattet	Erstattet	Erstattet	entf.	entf.
Dienstantritt:					
Einrichtungsaufwand	56 922,77	51 560,49 - 53 622,93	41 248,39 - 46 404,45	44 548,28 - 47 435,67	Erstattet
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Umwugaufwendungen	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Ausscheiden aus dem Amt:					
Wiedereingliederungsaufwendungen	28 461,39	25 780,25 - 26 811,47	20 624,20 - 23 202,23	22 274,14 - 23 717,84	Erstattet
Reisekosten für Angehörige	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Umwugaufwendungen	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet	Erstattet
Übergangsgeld (in % des Gehalts) ⁽²⁾	40 % – 65 %	40 % – 65 %	40 % – 65 %	40 % – 65 %	entf.

EUR

Anspruch (pro Bedienstetem)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Krankenversicherung	Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt	Gedeckt
Ruhestandsbezüge (in % vom Gehalt vor Steuern)	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %	max. 70 %
Abzüge:					
Lohnsteuer	8 % – 45 %	8 % – 45 %	8 % – 45 %	8 % – 45 %	8 % – 45 %
Krankenversicherung (in % des Gehalts)	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
Sonderabgabe auf das Gehalt	7 %	7 %	7 %	7 %	6-7 %
Abzug für Ruhegehalt	entf.	entf.	entf.	entf.	9,7 %
Anzahl der Personen zum Jahresende	3	8	93	28	112

(¹) Berichtigungskoeffizient wird angewandt.

(²) Wird in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden gezahlt.

8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Die Jahresrechnungen und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt worden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung werden im Folgenden zwei wesentliche Angelegenheiten offengelegt, nämlich das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und die Reaktion der EU auf den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit. Der Rechnungsführerin der Kommission sind weder weitere wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten.

Die Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)

Der Ausbruch der Coronavirus-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 zeitigte auf der ganzen Welt Folgen ungeheuren Ausmaßes. Da es sich beim Ausbruch des Coronavirus um ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis handelt, ist keine Berichtigung der ausgewiesenen Zahlen erforderlich. In späteren Berichtszeiträumen wird die Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Initiativen zur Soforthilfe (unter anderem die Reaktivierung des Instruments für Soforthilfe (ESI) und die weitere Verstärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM/rescEU), die Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+) und die Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE)) den Ansatz sowie die Bewertung oder Umgliederung einiger Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss beeinflussen; dies betrifft:

- die Aktivierung des Instruments für Soforthilfe (ESI) und die weitere Verstärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM/rescEU).

In Anbetracht der Schwere der Krise, die dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie folgte, sowie angesichts von Art und Umfang der Notsituationen, die Unterstützung aus dem EU-Haushalt erfordern, reaktivierte die EU das ESI. Dieses ursprünglich im März 2016 eingerichtete Instrument zur Bewältigung der Notsituation, die aus dem massiven Zustrom von Flüchtlingen in Griechenland entstanden war (siehe die Verordnung (EU) 2016/369 des Rates (³¹) vom 15. März 2016), wurde für einen Zeitraum von drei Jahren (2020-2022) reaktiviert, damit in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2022 Ausgaben finanziert werden können, die für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind (siehe die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates (³²) vom 14. April 2020). Um dieses Ziel verwirklichen zu können, wurde der Haushaltsplan 2020 geändert und enthält nun 2,7 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 1,4 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen (siehe den Endgültigen Erlass (EU, Euratom) 2020/537 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (³³) vom 17. April 2020). Mit der Reaktivierung erhält die Union die Möglichkeit, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schwerer Folgen in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) zu treffen und durch die Ergänzung von im Rahmen anderer EU-Instrumente gewährter Hilfen den mit der COVID-19-Katastrophe zusammenhängenden Bedarf gut abgestimmt zu erfüllen. Das Instrument wird zentral von der Kommission verwaltet und legt den Hauptschwerpunkt auf direkte Auftragsvergaben und Finanzhilfen, wobei in bestimmten Fällen Maßnahmen durch Partner wie beispielsweise internationale Organisationen umgesetzt werden.

(³¹) ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1.

(³²) ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3.

(³³) ABl. L 126 vom 21.4.2020, S. 67.

Das Katastrophenschutzverfahren der Union/rescEU wurde als Ergänzungsmaßnahme zum ESI im Hinblick darauf verstärkt, eine umfassendere Vorratshaltung und Koordinierung der Verteilung lebenswichtiger Ressourcen in ganz Europa zu ermöglichen (siehe den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission⁽³⁴⁾, geändert durch den Durchführungsbeschluss 2020/414 der Kommission⁽³⁵⁾ vom 19. März 2020, und den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/452 der Kommission⁽³⁶⁾ vom 26. März 2020). Zu diesem Zweck wurde der Haushaltsplan für 2020 in der Weise geändert, dass er nun weitere 0,3 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 0,2 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen enthält. Mit der Verstärkung des UCPM/rescEU erhalten die Mitgliedstaaten Unterstützung beim Kauf benötigter Ausrüstung (u. a. Therapeutika, medizinischer Geräte, persönlicher Schutzausrüstung und Labormaterialien); hierdurch wird das Volumen der im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung erworbenen vorrangigen Produkte erhöht und der Anwendungsbereich der Vereinbarung ergänzt und erweitert; diese Vereinbarung ist ein koordinierter Ansatz, der den Mitgliedstaaten bei Verhandlungen mit der Industrie über die Lieferbarkeit und den Preis medizinischer Produkte eine starke Position verschafft. Mit den direkten Finanzhilfen im Rahmen von rescEU wird eine vollständige Finanzierung (100 %) aus dem EU-Haushalt bereitgestellt, einschließlich einer vollständigen Finanzierung der Entwicklung der entsprechenden Kapazitäten sowie einer vollen Finanzierung für den Einsatz der Ausrüstung. Die beschaffte Ausrüstung wird von einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) aufbewahrt, während die Beschlussfassung auf EU-Ebene organisiert wird, sodass Notvorräte über die nationalen Bestände hinaus bereitstehen. Die Bestände stehen allen Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden in Anspruch genommen, wenn die Versorgung auf nationaler Ebene nicht ausreicht.

— Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII und CRII+)

Durch die mit der Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁷⁾ vom 30. März 2020 umgesetzte Initiative CRII wurden besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs eingeführt, indem zur Beschleunigung von Investitionen der öffentlichen Hand in Europa in Höhe von bis zu 37 Mrd. EUR sofort verfügbare Liquidität bereitgestellt, die Anwendung der EU-Ausgabenvorschriften flexibilisiert und der Geltungsbereich des EU-Solidaritätsfonds erweitert wurde. Durch die mittels der Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁸⁾ vom 23. April 2020 umgesetzte Initiative CRIIplus wurden weitere Maßnahmen eingeführt, die sicherstellen, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds außerordentlich flexibel genutzt werden können. Die Vermögensübersicht 2019 enthält 6,8 Mrd. EUR als kurzfristige Vorfinanzierungen, da ursprünglich beabsichtigt war, diese Beträge im Verlauf des Jahres 2020 einzuziehen. Aufgrund der Initiative CRII werden diese Beträge jedoch nun bei den Mitgliedstaaten verbleiben, um dort zur Beschleunigung von Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch verwendet zu werden. Da in der CRII die Abrechnung oder Einziehung von Vorfinanzierungen bei Rechnungsabschluss vorgesehen ist und Förderzeiträume 2022 enden können, wird dieser Betrag von 6,8 Mrd. EUR an kurzfristigen Vorfinanzierungen im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften im Jahresabschluss 2020 wahrscheinlich in die Kategorie „langfristig“ umgegliedert.

— Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE)

Am 19. Mai 2020 nahm die EU die Verordnung (EU) 2020/672 des Rates⁽³⁹⁾ zur Schaffung des SURE-Instruments zur Unterstützung der Arbeitnehmer beim Erhalt ihrer Arbeitsplätze während der Krise an, die Bestandteil ihres Soforthilfepakets zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise bildet. SURE ist eine befristete Regelung, mit der den Mitgliedstaaten bis zu 100 Mrd. EUR an finanziellem Beistand (zinsgünstige Kredite) gewährt werden können. Dieses Instrument ermöglicht den Mitgliedstaaten die Beantragung von finanziellem Beistand bei der Finanzierung der plötzlichen, starken Zunahme der Ausgaben auf nationaler Ebene, die seit dem 1. Februar 2020 im Zusammenhang mit nationalen Kurzarbeitsprogrammen und ähnlichen Maßnahmen, unter anderem auch für Selbständige, sowie den als Reaktion auf die Krise getroffenen gesundheitspolitischen Maßnahmen, bei denen es insbesondere um Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geht, eingetreten ist. Damit die EU im Rahmen von SURE finanziellen Beistand leisten kann, wird die Kommission ermächtigt, auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten im Namen der EU Anleihen in Höhe von bis zu 100 Mrd. EUR aufzunehmen. SURE-Kredite werden durch den EU-Haushalt und durch Garantien besichert, die die Mitgliedstaaten ihrem Anteil am BNE der EU entsprechend bereitstellen. Die Höhe der Garantien wird sich auf insgesamt 25 Mrd. EUR belaufen und das Instrument wird erst dann aktiv, wenn alle Garantien bereitgestellt worden sind. Das Instrument ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

⁽³⁴⁾ ABl. L 99 vom 10.4.2019, S. 41.

⁽³⁵⁾ ABl. L 82 I vom 19.3.2020, S. 1.

⁽³⁶⁾ ABl. L 94 I vom 27.3.2020, S. 1.

⁽³⁷⁾ ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5.

⁽³⁸⁾ ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1.

⁽³⁹⁾ ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.

— Next Generation EU

Darüber hinaus stellte Präsidentin von der Leyen am 27. Mai 2020 einen neuen Entwurf für den langfristigen Haushaltsplan der EU, den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, und sektorenbezogene Programme vor, die durch „Next Generation EU“⁽⁴⁰⁾, ein befristetes Notfallaufbauinstrument, zusätzlich verstärkt werden; dieses Instrument soll dabei helfen, die durch die Coronavirus-Pandemie verursachten, unmittelbaren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden zu beheben, die Erholung der Konjunktur anzukurbeln und für die nächste Generation die Voraussetzungen für eine bessere Zukunft zu schaffen. Dieser Vorschlag wird derzeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament erörtert. Sollte auf der Grundlage dieses Vorschlags eine Vereinbarung getroffen werden, würden viele Programme des EU-Haushalts durch Mittel aufgefüllt werden, die durch Anleihen der EU beschafft wurden. In Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Beträge würde der Vorschlag bedeutende Auswirkungen auf den Inhalt künftiger Vermögensübersichten der EU haben; welche Auswirkungen dies im Einzelnen sein werden, lässt sich erst beurteilen, wenn der endgültige Vorschlag von der Haushaltsbehörde genehmigt worden ist und mit seiner Umsetzung begonnen wird.

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Nach dem Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“) zwischen den beiden Vertragsparteien sagte das Vereinigte Königreich zu, alle seine aus seiner Mitgliedschaft in der Union entstehenden Verpflichtungen aus dem laufenden mehrjährigen Finanzrahmen sowie aus früheren finanziellen Vorausschauungen zu erfüllen.

Auf der Grundlage des unterzeichneten und bereits in Kraft getretenen Austrittsabkommens sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung hier keine finanziellen Auswirkungen zu melden.

9. KONSOLIDIERUNGSKREIS

A. KONTROLLIERTE RECHTSSUBJEKTE (52)

1. Organe und beratende Einrichtungen (11)

Europäisches Parlament

Europäischer Rat

Europäische Kommission

Europäischer Rechnungshof

Gerichtshof der Europäischen Union

Europäischer Auswärtiger Dienst

Europäische/-r Datenschutzbeauftragte/-r

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Europäischer Bürgerbeauftragter

Ausschuss der Regionen

Rat der Europäischen Union

2. EU-Agenturen (39)

2.1. Exekutivagenturen (6)

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA)

Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)

Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

⁽⁴⁰⁾ https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-long-term-budget/2021-2027_de

2.2. Dezentrale Agenturen (33)

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Europäische Umweltagentur (EUA)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Agentur für das europäische globale Satellitennavigationssystem (GSA)

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde (ACER)

Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (RAIL)

Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

„Fusion for Energy“ (Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie)

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

3. Sonstige kontrollierte Rechtssubjekte (2)

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung (EGKS i. L.)

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

B. VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (1)

Europäischer Investitionsfonds (EIF)

RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG

Die nachfolgend aufgeführten Rechtssubjekte sind aufgrund ihrer Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode in den konsolidierten Jahresabschluss 2019 der EU aufgenommen worden.

Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)

BBI ist eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) zwischen der EU und dem Konsortium der biobasierten Industrien (Bio-based Industries Consortium — BIC). Das BBI hat sich das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu einer ressourceneffizienteren, nachhaltigen, CO₂-armen Wirtschaft leisten und durch die Entwicklung nachhaltiger, wettbewerbsfähiger biobasierter Industriezweige in Europa Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu fördern.

Gemeinsames Unternehmen Clean Sky (Clean Sky)

Clean Sky ist das größte europäische Forschungsprogramm zur Entwicklung innovativer Spitzentechnologie zur Reduzierung der von Luftfahrzeugen erzeugten CO₂- und Gasemissionen sowie Geräuschpegel. Clean Sky wird über das EU-Programm Horizont 2020 finanziert und trägt zur Stärkung der Zusammenarbeit in der europäischen Luftfahrtindustrie, dem Ausbau der globalen Führungsposition und zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)

IMI, eine Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der europäischen Pharmaindustrie, ist die größte öffentlich-private Partnerschaft der Welt auf dem Gebiet der Biowissenschaften; sie arbeitet daran, durch die Beschleunigung der Entwicklung innovativer Arzneimittel und des Zugangs der Patienten zu solchen Arzneimitteln insbesondere in Bereichen mit unerfülltem medizinischen oder sozialen Bedarf die Gesundheit der Menschen zu verbessern.

Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)

ECSEL, eine öffentlich-private Partnerschaft auf dem Gebiet der Elektronikkomponenten und -systeme finanziert Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte für Weltklassekompetenz bei Elektronikkomponenten und -systemen und trägt somit zur Entwicklung einer starken, weltweit wettbewerbsfähigen Industrie für Elektronikkomponenten und -systeme in der Europäischen Union bei.

Gemeinsames Unternehmen für Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH)

FCH ist eine öffentlich-private Partnerschaft zur Unterstützung der Forschung, technischen Entwicklung und Demonstration im Zusammenhang mit den technologischen Gebieten Brennstoffzellen und Wasserstoffenergie in Europa. Ihr Ziel besteht in der Beschleunigung der Markteinführung dieser Technologien durch die Verwirklichung ihres Potenzials als Instrument zur Erreichung eines kohlenstoffarmen Energiesystems.

Gemeinsames Forschungsunternehmen für den Einheitlichen Europäischen Luftraum ATM (SESAR)

SESAR ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die für die Modernisierung des europäischen Systems für Luftverkehrsmanagement (Air Traffic Management — ATM) verantwortlich zeichnet und zu diesem Zweck alle für das Luftverkehrsmanagement relevanten Forschungs- und Innovationsanstrengungen koordiniert und bündelt.

Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail (Shift2Rail)

„Shift2Rail“ ist die erste europäische gemeinsame Technologieinitiative für den Schienenverkehr, mit der zielgerichtete Forschung und Innovation (FuI) und marktorientierte Lösungen unterstützt werden sollen, indem die Integration neuer, modernster Technologien in innovative Schienenverkehrsprodukte beschleunigt wird.

Die Jahresrechnungen der vorstehenden Rechtssubjekte sind auf deren jeweiligen Websites öffentlich zugänglich.

ERÖRTERUNG UND ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES ⁽⁴¹⁾

HAUSHALTSJAHR 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
1. KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS DER EU: FINANZIELLE LAGE 2019	101
1.1. EINNahmen	101
1.2. AUFWENDUNGEN	102
1.3. VERMÖGENSWERTE	102
1.4. VERBINDLICHKEITEN	110
2. MANAGEMENT VON RISIKEN UND UNSICHERHEITEN BEIM VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS	111
2.1. MAKROÖKONOMISCHES UMFELD	111
2.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN DES HAUSHALTS FÜR FINANZHILFE	111
2.3. HAUSHALTSGARANTIEEN	112
2.4. RESERVE FÜR NEUE MARKTTETILNEHMER (NER) 300	113

⁽⁴¹⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

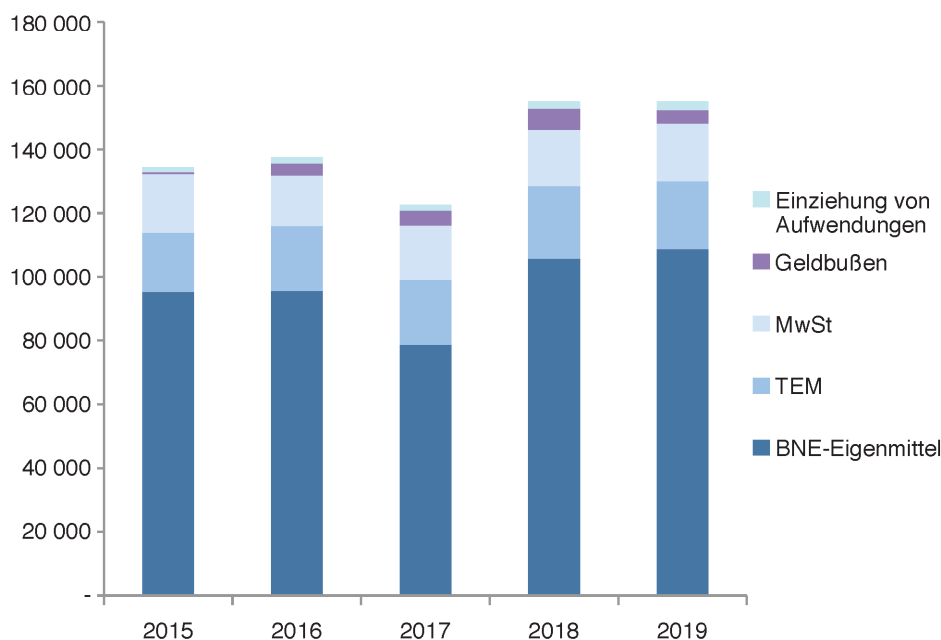
Der Zweck dieser Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses besteht darin, den Leserinnen und Lesern Hilfestellung zum Verständnis der im konsolidierten Jahresabschluss der EU dargestellten Vermögenslage, der Finanz- und Ertragslage und der Cashflows zu leisten. Die in dieser Erörterung und Analyse dargestellten Informationen wurden nicht geprüft.

1. KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS DER EU: FINANZIELLE LAGE 2019

1.1. EINNAHMEN

Die konsolidierten Einnahmen der EU beinhalten sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch, wobei letztere die wichtigeren sind.

Fünffahrtstrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch (in Mio. EUR)



Da die Haushaltseinnahmen den Haushaltsausgaben entsprechen (oder sie übersteigen) müssen, stellen die in den einzelnen Jahren geleistete Zahlungen den Haupteinflussfaktor für den vorstehend dargestellten Einnahmentrend dar.

2019 betrugen die konsolidierten Einnahmen 160,3 Mrd. EUR; dies ist ein leichter Rückgang um 2,6 Mrd. EUR oder 1,6 % gegenüber der Vorjahreszahl von 162,9 Mrd. EUR und vor allem darauf zurückzuführen, dass die Zunahme bei den BNE- und MwSt-Eigenmitteln durch eine Abnahme bei anderen Einnahmekategorien überkompensiert wurde.

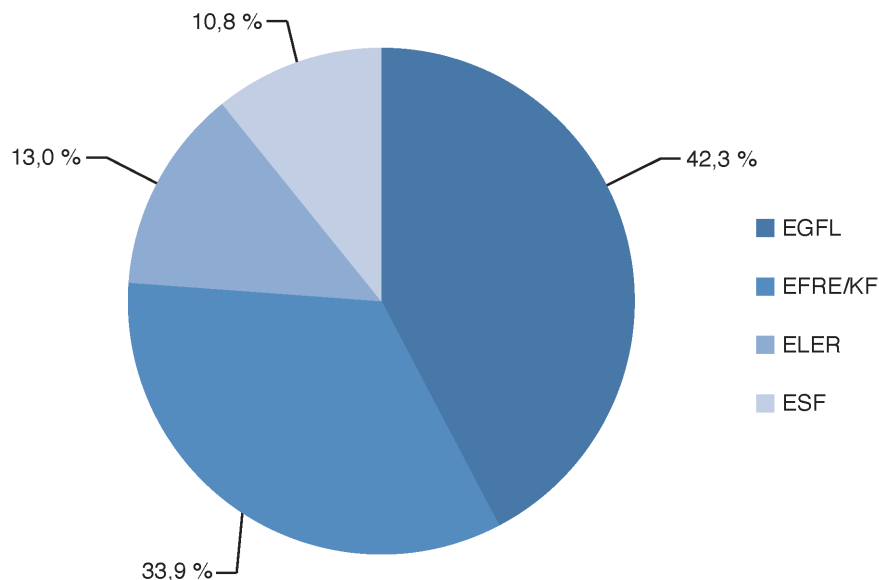
- Die Einnahmen aus BNE-Eigenmitteln (Bruttonationaleinkommen), dem wichtigsten Element der operativen Einnahmen der EU, und die MwSt-Eigenmittel stiegen von 123,4 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf 126,9 Mrd. EUR 2019. Der Anstieg um 3,5 Mrd. EUR oder 2,8 % war vor allem auf Anpassungen zurückzuführen, die mit der Aktualisierung der BNE- und MwSt-Bemessungsgrundlagen durch reale Daten an früheren Beträgen vorgenommen worden waren (vor allem für die Jahre 2012 bis 2017).
- Die Einziehungen von Aufwendungen stiegen von 2,2 Mrd. EUR auf 2,6 Mrd. EUR (eine Zunahme von 0,4 Mrd. EUR oder 18,2 %) und trugen somit ebenfalls zur Erhöhung der Einnahmen bei.
- Zugleich gingen die Einnahmen aus Geldbußen, die 2018 6,7 Mrd. EUR betragen hatten, aufgrund der geringeren Höhe der verhängten Geldbußen um 2,4 Mrd. EUR oder 35,8 % auf 4,3 Mrd. EUR zurück. Während sich 2018 die drei höchsten Geldbußen auf 5,7 Mrd. EUR beliefen, erreichten die drei größten Wettbewerbssachen 2019 eine Summe von 3,1 Mrd. EUR.

Begleitet wurden diese Veränderungen durch einen Rückgang der Einnahmen aus traditionellen Eigenmitteln, die von 22,8 Mrd. EUR 2018 auf 21,2 Mrd. EUR im Jahr 2019 fielen (ein Rückgang um 1,6 Mrd. EUR oder 7,0 %), und durch die Abnahme der Finanzerträge, die von 3,1 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf 1,8 Mrd. EUR 2019 fielen (ein Rückgang um 1,3 Mrd. EUR oder 41,9 %) und auf eine 2018 angesetzte Einnahme aus Verzugszinsen im Zusammenhang mit TEM-Verfahren des Vereinigten Königreichs (1,3 Mrd. EUR) zurückzuführen sind.

1.2. AUFWENDUNGEN

Die Hauptkomponente der im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Aufwendungen sind Transferzahlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zu denen folgende Fonds gehören: (i) der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), (ii) der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums, (iii) der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds und (iv) der Europäische Sozialfonds (ESF). Auf diese Fonds entfielen 2019 66,8 % der gesamten Aufwendungen (2018: 66,3 %) — die Aufteilung ist dem folgenden Diagramm zu entnehmen.

Relatives Gewicht der wichtigsten, von den Mitgliedstaaten vollzogenen Aufwendungen (geteilte Mittelverwaltung) im Haushaltsjahr 2019



Die im Rahmen der direkten Mittelverwaltung entstandenen Aufwendungen betreffen den Vollzug des Haushaltsplans durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung wird der Haushalt von den EU-Agenturen, den Organen der EU, Drittländern, internationalen Organisationen und anderen Rechtssubjekten vollzogen.

Die im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung entstandenen Aufwendungen beliefen sich auf 29,0 Mrd. EUR oder 18,7 % der gesamten Aufwendungen und blieben im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr stabil (2018: 28,5 Mrd. EUR oder 19,1 %).

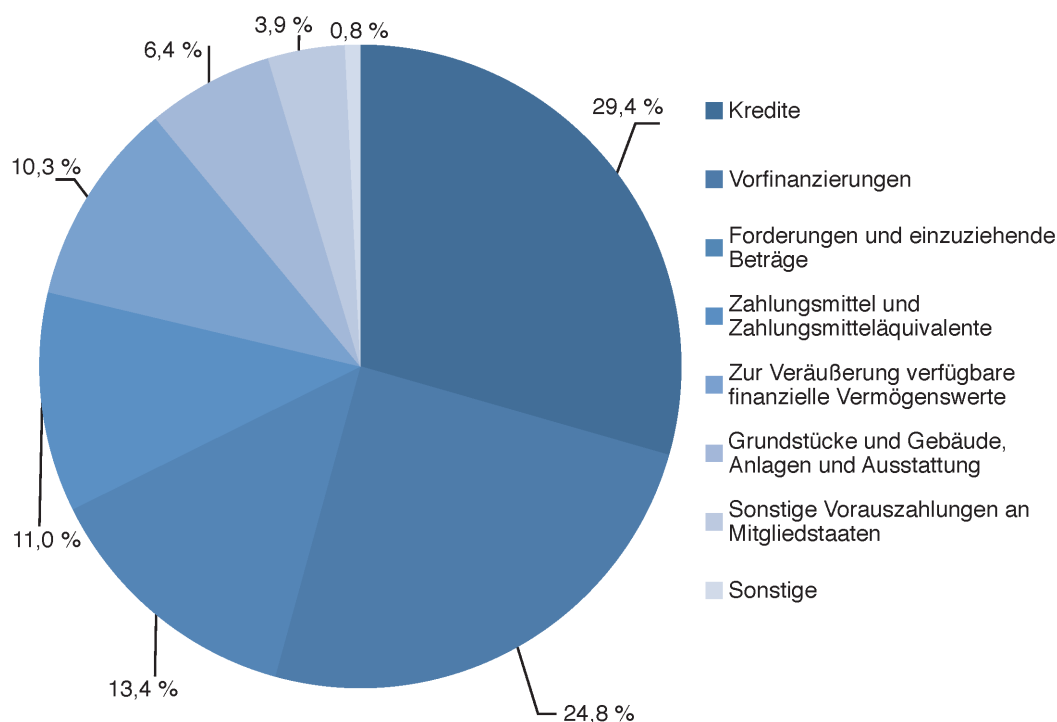
Die EU erfasst bestimmte künftige Zahlungsverpflichtungen auch dann als Aufwendungen, wenn sie in den kassenbasierten Haushaltsrechnungen noch nicht ausgewiesen werden. Bedeutende Beträge werden unter Verbindlichkeiten und antizipativen Passiva für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums sowie unter Ruhestandsbezügen und Leistungen an Arbeitnehmer im Hinblick auf von Kommissionsmitgliedern, Mitgliedern der EU-Organe und Bediensteten erworbene Ruhegehaltsansprüche und andere Ansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses aufgeführt (siehe Erläuterung 2.9).

Insgesamt stiegen die Aufwendungen im Vergleich zu 2018 um 4,4 % oder 6,5 Mrd. EUR von 149,0 Mrd. EUR auf 155,5 Mrd. EUR; zurückzuführen ist dies vor allem auf die um 4,8 Mrd. EUR oder 4,7 % von 101,7 Mrd. EUR auf 106,5 Mrd. EUR gestiegenen Aufwendungen für von den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführte Programme, wobei die mit Fortschreiten des derzeitigen MFR zunehmende Umsetzung von Programmen im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds der Hauptgrund ist.

1.3. VERMÖGENSWERTE

Die wichtigsten Posten auf der Aktivseite der Vermögensübersicht beziehen sich auf finanzielle Vermögenswerte (gewährte Kredite, zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, Zahlungsmittel) und Vorfinanzierungen, die 79,6 % der Vermögenswerte der EU ausmachen (2018: 78,8 %).

Zusammensetzung der konsolidierten Vermögenswerte der EU



Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die gesamten Vermögenswerte auf 178,9 Mrd. EUR; im Vergleich zum Vorjahr (2018: 174,4 Mrd. EUR) entspricht dies einem Anstieg um 4,5 Mrd. EUR oder 2,6 %. Die wichtigsten Veränderungen waren:

- ein Anstieg der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte um 3,0 Mrd. EUR (19,2 %), was die fortgeführte Finanzierung der EFSI- und EFSD-Garantiefonds und des Programms Horizont 2020 widerspiegelt;
- eine Zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 1,6 Mrd. EUR (9,0 %) (siehe unten);
- die Vorfinanzierungen, d. h. die Empfängern von EU-Mitteln gezahlten Vorschüsse, blieben bei einem leichten Anstieg um 1,1 Mrd. EUR (2,5 %) im Wesentlichen stabil;
- Die vorstehend beschriebenen Effekte wurden teilweise durch eine Abnahme der Kredite um 1,3 Mrd. EUR (2,3 %) ausgeglichen, die vor allem auf die 2019 erfolgte Rückzahlung von Zahlungsbilanzkrediten durch Rumänien (1 Mrd. EUR) und Lettland (0,5 Mrd. EUR) zurückzuführen ist; die Wirkung dieser Rückzahlungen wurde zum Teil durch neue MFH-Kredite aufgehoben.

Allgemein streben die Organe und Einrichtungen der EU an, den Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einer geringen Höhe zu halten. Der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende von 19,7 Mrd. EUR setzt sich aus folgenden Hauptelementen zusammen:

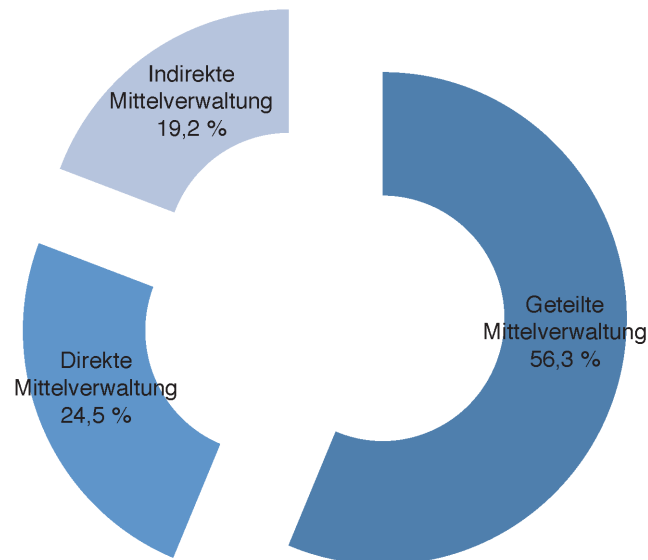
- Ein Betrag an Geldbußen in Höhe von 2,6 Mrd. EUR, die von der Kommission wegen Verstößen gegen Wettbewerbsregeln verhängt worden waren, wurde 2019 endgültig eingenommen und ist im Kassenbestand zum Jahresende enthalten.
- Der Kassenbestand schließt auch die noch nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen sowie sonstige Mittel für Zahlungen des Haushalts 2019 in Höhe von 9,7 Mrd. EUR ein.

Vorfinanzierungen

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Vorfinanzierungen in erheblichem Maße vom MFR-Zyklus beeinflusst wird — zu Beginn eines MFR-Zeitraums kann man beispielsweise erwarten, dass den Mitgliedstaaten hohe Vorschüsse im Rahmen der Kohäsionspolitik zu zahlen sind; diese Beträge stehen den Mitgliedstaaten dann bis zum Abschluss der Programme zur Verfügung. Zudem werden jährliche Vorfinanzierungen ausgezahlt, die innerhalb des Jahres genutzt oder im folgenden Jahr als Teil der jährlichen Rechnungsabschlüsse eingezogen werden müssen. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Anteil der Vorfinanzierungen angemessen bleibt. Zwischen der Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung für die Projekte und der fristgerechten Erfassung der Ausgaben muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden.

Die gesamten, in der Vermögensübersicht der EU ausgewiesenen Vorfinanzierungen (ohne sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten und Beiträge an die Treuhandfonds Békou und Afrika) belaufen sich auf 44,4 Mrd. EUR (2018: 43,4 Mrd. EUR), von denen der größte Teil mit Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang steht. Etwa 56 % der Vorfinanzierungen der Kommission betreffen die geteilte Mittelverwaltung, was bedeutet, dass die diesbezüglichen Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen werden (die Kommission behält eine Aufsichtsfunktion).

Vorfinanzierungen der Kommission nach Art der Mittelverwaltung



Der bedeutendste Vorfinanzierungsbetrag bei geteilter Mittelverwaltung betrifft den EFRE und den Kohäsionsfonds (14,4 Mrd. EUR); er bewegt sich auf ähnlichem Niveau wie 2018 (14,6 Mrd. EUR).

FINANZIERUNGSTRUMENTE

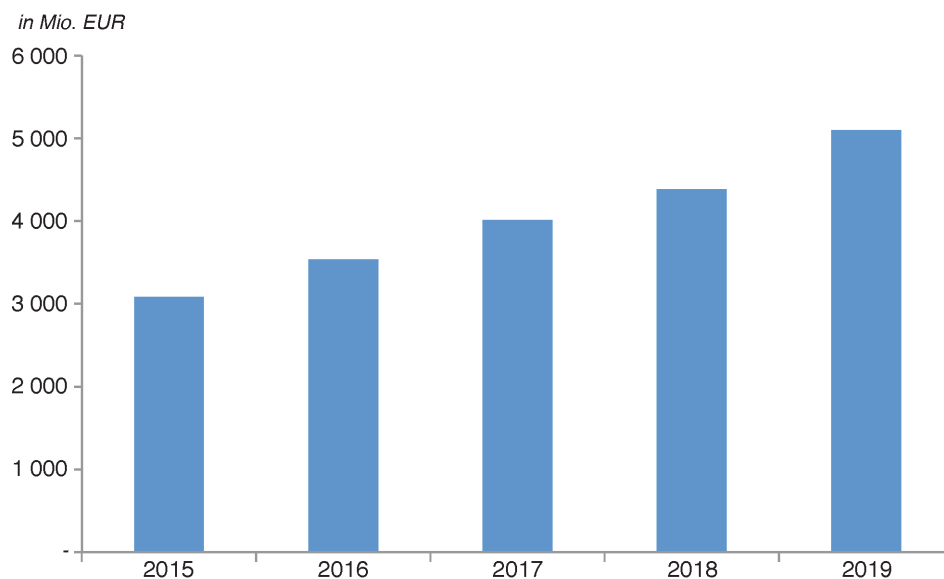
Im konsolidierten Jahresabschluss der EU werden die folgenden Posten buchhalterisch als Finanzierungsinstrumente behandelt:

- Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzierungsinstrumente: bei dieser Art des Haushaltsvollzugs wurden die Mittel entweder bereits in die von Treuhändern verwalteten Treuhandkonten eingezahlt und stehen dort weiterhin (als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Schuldverschreibungen, Investitionen in Geldmarktfonds oder gebündelten Vermögensportfolios) zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien zur Verfügung oder sie wurden in Kapitalbeteiligungsinstrumente investiert;
- In Garantiefonds zum Zweck von Haushaltsgarantien gehaltene finanzielle Vermögenswerte: nach dieser Art des Haushaltsvollzugs stellt die EU Gegenparteien Garantien bereit, für deren Mittelausstattung nur teilweise über von der Kommission eingerichtete Garantiefonds Rückstellungen gebildet werden, sodass für den EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten entstehen — siehe Erläuterung 4.1;
- Kredite und damit zusammenhängende Anleihen für Finanzhilfeprogramme.

Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente

Bedeutung und Umfang der im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung von der EU finanzierten Finanzinstrumente nehmen von Jahr zu Jahr zu. Der grundlegende Gedanke hinter diesem Ansatz besteht im Gegensatz zur herkömmlichen Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen darin, dass der Endbegünstigte für jeden Euro, der aus Haushaltsmitteln über Finanzinstrumente ausgegeben wird, aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente mehr als einen Euro an finanzieller Unterstützung erhält. Dieser Einsatz des EU-Haushalts zielt auf eine Maximierung der Wirksamkeit der verfügbaren Mittel ab. Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente bestehen in Form von Garantieinstrumenten, Kapitalbeteiligungsinstrumenten und Kreditinstrumenten — siehe dazu die nach MFR geordnete Übersicht in der nachstehenden Tabelle. In diesen Instrumenten angelegte Vermögenswerte werden entweder als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gehalten oder in Kapitalbeteiligungsinstrumente und Schuldverschreibungen investiert, die im konsolidierten Jahresabschluss der EU als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit aus dem EU-Haushalt finanzierten Finanzinstrumenten (Wert zum Jahresende):



Die folgenden Tabellen enthalten, nach MFR geordnet, eine Übersicht der aus dem EU-Haushalt finanzierten Finanzinstrumente und ihrer Werte zum 31. Dezember 2019.

in Mio. EUR

im Zusammenhang mit mehreren MFR	Vermögenswerte ⁽¹⁾	Verbindlichkeiten ⁽²⁾	Eventualverbindlichkeiten ⁽³⁾
Garantie- und Risikoteilungsinstrumente:			
Garantiefazilität im Rahmen der Fazilität für den westlichen Balkan (EDIF)	36	(40)	—
	36	(40)	—
Kapitalbeteiligungsinstrumente:			
Europäischer Fonds für Südosteuropa (EFSE)	166	—	—
„Green for Growth Fund“ für die östliche Nachbarschaftsregion	71	—	—
Europäischer Progress-Mikrofinanzierungsfonds	53	—	—
MENA-Fonds für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen (SANAD)	44	—	—
Fonds für Unternehmensinnovation (ENIF)	17	—	—
Fonds für Unternehmensentwicklung (ENEF)	10	—	—
Mikrofinanzierungsfonds für Asien (MIFA)	9	—	—
	370	—	—
Insgesamt	406	(40)	—

MFR 2014-2020	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Eventualverbindlichkeiten
Garantie- und Risikoteilungsinstrumente:			
Horizont 2020 — InnovFin Kredite & Garantien für F&I	1 237	(33)	(1 091)
Horizont 2020 — InnovFin-Bürgschaft für KMU	936	(557)	(361)
Fremdfinanzierungsinstrument Fazilität „Connecting Europe“ (CEF DI)	708	(4)	(684)
COSME-Kreditgarantiefazilität	401	(758)	(2)
Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (PF4EE)	44	(2)	(8)
Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche	37	(28)	—
Programm zur finanziellen Inklusion (SEMED MSME)	25	—	(12)
Fazilität zur Förderung von Transferierbarkeit und Konvertierbarkeit	16	(1)	—
Garantiefazilität für die Kredite Studierender	14	(1)	—
KMU-Finanzierungsfazilität für Länder der Östlichen Partnerschaft	13	(4)	(2)
Finanzierungsfazilität für Naturkapital	11	(0)	(7)
Sonstige Garantie- und Risikoteilungsinstrumente	8	(1)	(6)
	3 451	(1 387)	(2 175)
Kapitalbeteiligungsinstrumente:			
Horizont 2020 InnovFin-Eigenkapitalfazilität für FuI	515	(17)	(131)
COSME — Eigenkapitalfazilität für Wachstum	86	(2)	—
Risikokapitalfazilität für die südlichen Nachbarschaftsländer	24	—	—
Climate Investor One	15	—	—
Investitionsfazilität für Lateinamerika	12	—	—
Africa Agriculture Trade and Investment Fund	11	—	—
Sonstige Kapitalbeteiligungsinstrumente	16	(1)	—
	679	(20)	(131)
Kombinierte Finanzinstrumente:			
Garantiefazilität für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und Kapazitätsaufbau	81	(72)	—
EU-Fazilität für die vertiefte und umfassende Freihandelszone	62	(24)	—
Facility for Energy Inclusion	37	(3)	—
ElectriFI	30	—	—
Initiative zur Landwirtschaftsfinanzierung	21	—	—
	232	(98)	—
Insgesamt	4 362	(1 505)	(2 306)

MFR vor 2014	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Eventualverbindlichkeiten
Garantie- und Risikoteilungsinstrumente:			
Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	609	(58)	(110)
KMU-Bürgschaftsfazilität des CIP (Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation)	71	(140)	—
Mehrjahresprogramm (MJP) für Unternehmen	32	(31)	—
Bürgschaftsfazilität im Rahmen der Europäischen Progress-Mikrofinanzierung	4	(4)	—
	716	(233)	(110)
Kapitalbeteiligungsinstrumente:			
Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU des CIP	448	(4)	—
Eigenkapitalfazilität des Mehrjahresrahmenprogramms	196	—	—
Europäischer Fonds für Energieeffizienz	105	—	—
Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	79	(4)	—
Fonds Marguerite	54	—	—
Start-up-Fazilität für Europäische Technologie 1998 (ETF)	3	(0)	—
	885	(8)	—
Kombinierte Finanzinstrumente:			
Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)	124	(2)	—
Instrument der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (MEDA)	119	(2)	—
	243	(4)	—
Insgesamt	1 844	(244)	(110)
Gesamtbetrag aller MFR	6 612	(1 790)	(2 416)

- (¹) Zu den in dieser Tabelle dargestellten Vermögenswerten zählen mehrere Posten aus dem Jahresabschluss (zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte in Höhe von 5 028 Mio. EUR, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 1 485 Mio. EUR, Kredite in Höhe von 73 Mio. EUR sowie weitere Posten in Höhe von 24 Mio. EUR).
- (²) Zu den in dieser Tabelle dargestellten Verbindlichkeiten zählen mehrere Posten aus dem Jahresabschluss (Rückstellungen in Höhe von 1 702 Mio. EUR, Abrechnungsverbindlichkeiten in Höhe von 75 Mio. EUR sowie weitere Posten in Höhe von 12 Mio. EUR).
- (³) Bei bestimmten Garantien wird das von der EU eingegangene Risiko durch die vorgenommenen Rückstellungen vollständig gedeckt.

In Garantiefonds zum Zweck von Haushaltsgarantien gehaltene finanzielle Vermögenswerte

Die Kommission hat zur Deckung von Haushaltsgarantien, die sie der EIB-Gruppe und anderen Finanzinstituten gewährt, Garantiefonds eingerichtet (siehe Erläuterung 4.1.1 des konsolidierten Jahresabschlusses). Diese Garantiefonds werden mit Zahlungen aus dem EU-Haushalt ausgestattet, um eine Liquiditätsreserve gegen potenzielle Verluste aus den garantierten Transaktionen bereitzustellen. Zahlungen an die Garantiefonds werden in Finanzinstrumente, darunter Schuldverschreibungen, Geldmarktfonds, Bareinlagen und Termingelder, investiert. Zum 31. Dezember 2019 hält die Kommission finanzielle Vermögenswerte in folgenden Fonds:

- Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen in Höhe von 2,6 Mrd. EUR;
- EFSI-Garantiefonds in Höhe von 6,7 Mrd. EUR;
- EFSD-Garantiefonds in Höhe von 0,6 Mrd. EUR.

Kredite und damit zusammenhängende Anleihen für Finanzhilfeprogramme

Die Kommission leistet Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates finanzielle Unterstützung in Form von bilateralen Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden.

Die Kommission verwaltet im Namen der Europäischen Union derzeit die folgenden drei Hauptprogramme:

- Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM);
- Zahlungsbilanzhilfe (BOP) und
- Makrofinanzhilfe (MFH), in deren Rahmen sie Darlehen gewähren darf.

Das für die Kreditaktivitäten der EU benötigte Kapital wird an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommen.

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Nennwert der im Rahmen des EFSM und der Zahlungsbilanzhilfe als Finanzhilfe gewährten Kredite:

in Mrd. EUR

	Zahlungsbilanzhilfe			EFSM ⁽¹⁾			INSGESAMT
	Lettland	Rumänien	Insgesamt	Irland	Portugal	Insgesamt	
Insgesamt gewährt	3,1	5,0 ⁽²⁾	8,1	22,5	26,0	48,5	56,6
Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2019	2,9	5,0	7,9	22,5	24,3	46,8	54,7
Insgesamt zurückgezahlt zum 31.12.2019	(2,7)	(5,0)	(7,7)	—	—	—	(7,7)
Zum 31.12.2019 ausstehender Betrag	0,2	0	0,2	22,5	24,3	46,8	47,0

⁽¹⁾ Ohne Refinanzierungstransaktionen.

⁽²⁾ Ohne vorsorgliche Hilfe.

EFSM

Der EFSM wurde eingerichtet, um Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von großen wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind. Der EFSM wurde in den Jahren von 2011 bis 2014 dazu genutzt, Irland und Portugal unter der Bedingung, dass Reformen umgesetzt würden, finanziellen Beistand zu leisten.

Das Programm ist inzwischen ausgelaufen und es können keine weiteren Kredite mehr bezogen werden; es bleibt jedoch für besondere Aufgaben wie die Verlängerung der Laufzeiten der Kredite an Irland und Portugal und die Bereitstellung von Überbrückungskrediten weiter bestehen.

Die wichtigsten Punkte des EFSM-Programms sind:

Irland

- Irland beantragte im Dezember 2010 die volle Summe der vom EFSM gewährten 22,5 Mrd. EUR. Dieser Betrag wurde von Januar 2011 bis März 2014 in acht Teilbeträgen ausgezahlt.
- Für 2019 waren keine Rückzahlungen des Darlehensbetrags geplant. Alle Zinsforderungen wurden vollständig und fristgerecht beglichen.

Portugal

- Portugal beantragte aus dem vom EFSM im Mai 2011 gewährten Gesamtbetrag von 26 Mrd. EUR einen Betrag von 24,3 Mrd. EUR. Diese Summe wurde von Mai 2011 bis November 2014 in sieben Teilbeträgen ausgezahlt.
- Wie im Fall Irlands waren für 2019 keine Rückzahlungen des Darlehensbetrags angesetzt und sämtliche Zinszahlungen wurden fristgerecht in voller Höhe geleistet.
- Portugal stellte den förmlichen Antrag, dass die EU auf ihre Rechte im Rahmen der „obligatorischen Vorfalligkeitsklausel“ der Vereinbarung über die EFSM-Kreditfazilität verzichtet und Portugal erlaubt, einen Betrag von 2 Mrd. EUR vor der Fälligkeit an die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung an den EFSF löst eine obligatorische anteilige Rückzahlung von EFSM-Krediten aus. In einem Beschluss der Kommission wurde der Verzicht unter bestimmten Bedingungen genehmigt.

Zahlungsbilanzhilfe

Bei der Zahlungsbilanzhilfe handelt es sich um ein Hilfsprogramm für Länder außerhalb des Euroraums, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der EU in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die wesentlichen Punkte sind die folgenden:

- Die Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzhilfe erhielten, haben im Jahr 2019 einen Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. EUR fristgerecht und in voller Höhe zurückgezahlt; davon hängen 1,0 Mrd. EUR mit einer Kapitalerstattung Rumäniens und 0,5 Mrd. EUR mit einer Kapitalerstattung Lettlands zusammen. Darüber hinaus zahlten beide Mitgliedstaaten den 2019 fälligen Zinsbetrag fristgerecht.
- Der Ende 2019 noch offene Betrag beläuft sich auf 0,2 Mrd. EUR und bezieht sich nur auf Lettland; die Rückzahlung ist für 2025 angesetzt. Rumänien hat den gesamten Darlehensbetrag sowie die Zinsen zurückgezahlt, sodass sein Zahlungsbilanz-Finanzhilfeprogramm geschlossen werden kann.

Makrofinanzhilfe (MFH)

Bei der Makrofinanzhilfe (MFH) handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe, die Partnerländern außerhalb der EU, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, geleistet wird. Sie erfolgt in Form von mittel- oder langfristigen Krediten oder Finanzhilfen bzw. einer Kombination aus beiden und steht nur Ländern zur Verfügung, die in den Genuss eines mit Auszahlungen verbundenen Programms des IWF kommen.

Zum 31. Dezember 2019 belief sich das insgesamt ausstehende Kreditvolumen im Rahmen des MFH-Kreditprogramms (Nennwert) auf 4,7 Mrd. EUR.

	MFH				
	Ukraine	Tunesien	Jordanien	Sonstige	Insgesamt
Insgesamt gewährt	3,8	0,8	0,4	0,5	5,5
Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2019	3,3	0,8	0,4	0,4	4,9
Insgesamt zurückgezahlt zum 31.12.2019	0,0	0,0	0,0	(0,2)	(0,2)
Zum 31.12.2019 ausstehender Betrag	3,3	0,8	0,4	0,2	4,7

Die wesentlichen Punkte sind die folgenden:

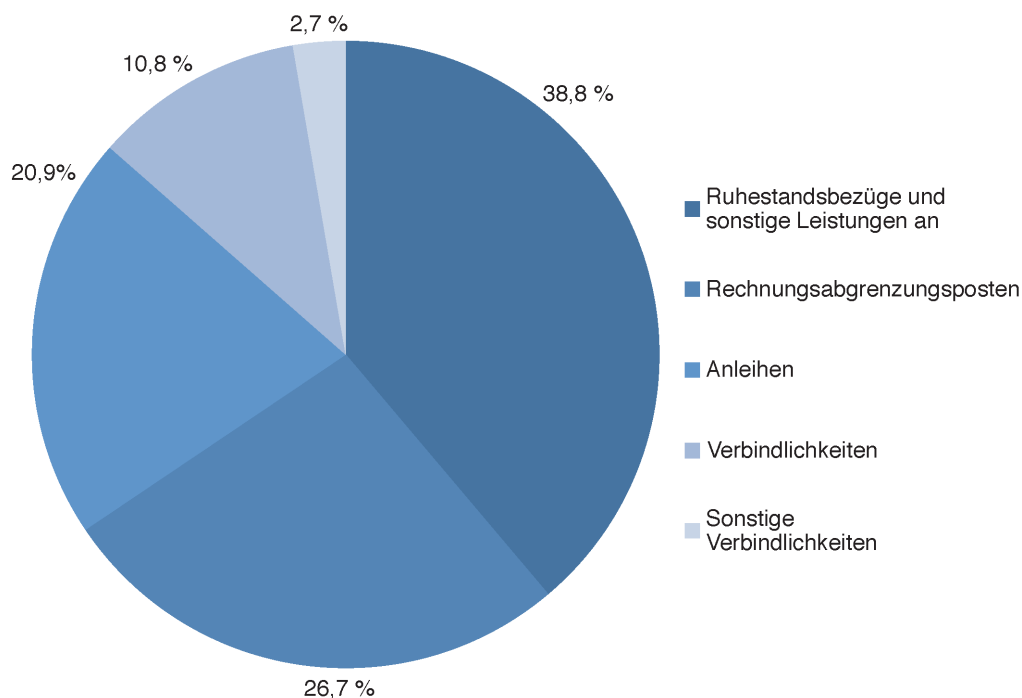
- Im Jahr 2019 wurden neue Kredite in Höhe von insgesamt 0,4 Mrd. EUR ausgezahlt, und zwar 0,3 Mrd. EUR an Tunesien, 0,1 Mrd. EUR an Jordanien und 0,02 Mrd. EUR an Moldau.

Die größte Kreditempfängerin im Rahmen der MFH ist die Ukraine, der Kredite in Höhe von 3,3 Mrd. EUR gewährt wurden; weitere 0,5 Mrd. EUR wurden im Rahmen einer Darlehensvereinbarung zugesagt, aber noch nicht ausgezahlt. Die Ukraine erfüllte im Verlauf des Jahres 2019 sämtliche Zahlungsverpflichtungen.

1.4. VERBINDLICHKEITEN

Die bedeutendsten Posten auf der Passivseite der Vermögensübersicht bestehen in erster Linie aus vier Hauptposten: (i) Pensionsverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, (ii) Anleihen, (iii) Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und (iv) antizipative Passiva.

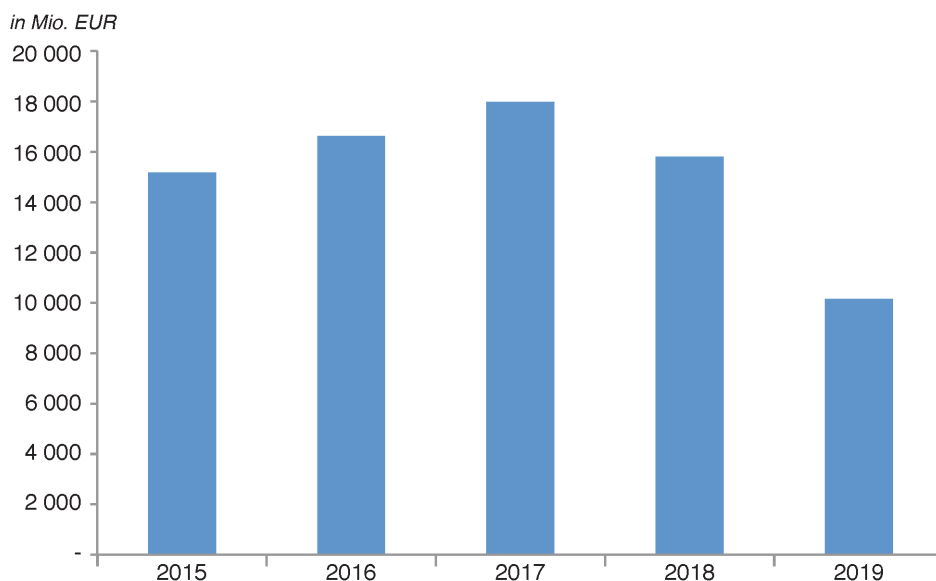
Zusammensetzung der Verbindlichkeiten in der konsolidierten Vermögensübersicht der EU



Zum 31. Dezember 2019 betrugen die Verbindlichkeiten insgesamt 251,5 Mrd. EUR; im Vergleich zum Vorjahr (235,9 Mrd. EUR) entspricht dies einer Zunahme von 15,6 Mrd. EUR oder 6,6 %.

Die wichtigsten Veränderungen hingen mit folgenden Effekten zusammen:

- Ruhestandsbezüge und andere Leistungen an Arbeitnehmer stiegen um 17,2 Mrd. EUR oder 21,4 %. Der Anstieg ist vor allem auf den auf finanziellen Annahmen basierenden versicherungsmathematischen Verlust zurückzuführen, dessen Ursache der beträchtliche Rückgang des realen Abzinsungssatzes war, der erstmals negative Werte annahm;
- Die Anleihen gingen um 1,3 Mrd. EUR oder 2,4 % zurück; dies war überwiegend auf die Rückzahlung von Zahlungsbilanzkrediten (1 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Rumänien und 0,5 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Lettland) zurückzuführen und wurde teilweise durch neue MFH-Kredite in Höhe von 0,4 Mrd. EUR ausgeglichen.
- Betrachtet man die Verbindlichkeiten (Rückgang um 5,0 Mrd. EUR) und die antizipativen Passiva (Zunahme um 4,0 Mrd. EUR) gemeinsam, bleibt das Niveau der Verbindlichkeiten unverändert. Da bis zum Jahresende auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik (ERDF, Kohäsionsfonds und ESF) keine Zahlungsanträge in gleicher Höhe eingegangen waren, sind die Abrechnungsverbindlichkeiten niedriger; allerdings werden die antizipativen Passiva steigen, was darauf hinweist, dass die Durchführung der Programme fortschreitet.

Gesamtbetrag der eingegangenen und in der Rubrik „Verbindlichkeiten“ der Vermögensübersicht ausgewiesene Zahlungsanträge und Rechnungen**Nettovermögen**

Die Tatsache, dass die Verbindlichkeiten höher sind als die Vermögenswerte, bedeutet nicht, dass sich die Organe und Einrichtungen der EU in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sondern vielmehr, dass bestimmte Verbindlichkeiten aus künftigen Jahreshaushalten finanziert werden. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im laufenden Jahr erfasst, obwohl sie vielleicht erst im folgenden Jahr oder später gezahlt und daher aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden; die zugehörigen Einnahmen werden ausschließlich in zukünftigen Perioden ausgewiesen. Besonders hervorzuheben sind hier die erheblichen, für die Tätigkeiten des EGFL zu bezahlenden Beträge (die überwiegend im ersten Quartal des Folgejahres gezahlt werden) und die Leistungen an Arbeitnehmer (die im Verlauf der kommenden 30 oder mehr Jahre zu leisten sind).

2. MANAGEMENT VON RISIKEN UND UNSICHERHEITEN BEIM VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS**2.1. MAKROÖKONOMISCHES UMFELD**

In Anbetracht der aktuellen weltweiten Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit im ersten Quartal 2020 ist zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Jahresrechnung keine zuverlässige Beurteilung der zweifelsohne schwerwiegenden Auswirkungen auf das makroökonomische Umfeld der EU möglich.

Das makroökonomische Umfeld der EU beeinflusst die Fähigkeit der EU-Mitgliedstaaten, ihre Mittelverpflichtungen gegenüber den Institutionen und Organen der EU zu erfüllen, und somit die Fähigkeit der EU, die Umsetzung von EU-Strategien fortzusetzen.

Für das Euro-Währungsgebiet und die EU wird für 2019 von einem Wachstum von 1,2 % bzw. 1,5 % ausgegangen. Die allgemeine Inflationsrate im Euro-Währungsraum betrug 2019 durchschnittlich 1,2 % und ist somit gegenüber der Vorjahrsrate von 1,7 % stark zurückgegangen, wobei dieser Rückgang damit zu erklären ist, dass das solide Wachstum der Löhne nicht auf die Kerninflation durchschlug. Der Arbeitsmarkt im Euro-Währungsgebiet erwies sich 2019 in Anbetracht des vergleichsweise moderaten Wirtschaftswachstum als recht robust. Die Arbeitslosenquote bewegte sich zum Jahresende um einen Wert von 7,4 %, dem niedrigsten seit Mai 2008 verzeichnet Wert. Im Dezember 2019 war die Zahl der Arbeitslosen 4,6 % niedriger als im Jahr zuvor und unterschritt den Höchstwert vom April 2013 um 36,8 %.

2.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN DES HAUSHALTS FÜR FINANZHILFE

Die Anleihe- und Kredittätigkeiten der EU in Bezug auf Finanzhilfeprogramme sind außerbudgetäre Verfahren. Generell werden beschaffte Mittel „back-to-back“ an das Empfängerland weiterverliehen, d. h. zum gleichen Anleihezinssatz, mit der gleichen Laufzeit und in gleicher Höhe. Trotz der Back-to-back-Methode stellt der Schuldendienst für die Finanzierungsinstrumente eine rechtliche Verpflichtung der EU dar, mit der sichergestellt wird, dass alle Zahlungen in vollem Umfang und rechtzeitig erfolgen. Die Kommission hat Verfahren eingeführt, damit selbst im Falle eines Kreditausfalls die Rückzahlung von Anleihen gesichert ist.

Bei den Anleihen der EU handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die Mitgliedstaaten haften (Eventualverbindlichkeiten des Haushalts). Anleihen zur Finanzierung von Krediten an Länder außerhalb der EU werden vom Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt. Bei einem Ausfall des Empfängermitgliedstaats erfolgt der Schuldendienst nach Möglichkeit aus dem verfügbaren Kassenbestand der Kommission. Sollte dies nicht möglich sein, würde die Kommission die erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten einziehen. Nach den Eigenmittelvorschriften der EU (Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates) sind die Mitgliedstaaten der EU gesetzlich verpflichtet, ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU bereitzustellen. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der damit finanzierten Kredite. Da die Mittel back-to-back weiterverliehen werden, kommt es für den EU-Haushalt weder zu einer Zinsbelastung noch zu einem Wechselkursrisiko.

Mit Beschluss des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission werden die bewilligte Gesamthöhe des jeweiligen Länderprogramms, die Anzahl der auszahlenden Tranchen sowie die maximale (durchschnittliche) Laufzeit des Kreditpakets festgelegt. In der Folge vereinbaren die Kommission und das Empfängerland Kredit-/Finanzierungsparameter, insbesondere die Fälligkeit der Raten/Tranchen. Im Kontext einer gemeinsamen Finanzhilfe von EU und IWF sind darüber hinaus alle Tranchen eines Kredits — mit Ausnahme der ersten — von der Erfüllung politischer Voraussetzungen abhängig. Dies ist ein weiterer Faktor, der den Zeitplan von Finanzierungstransaktionen beeinflusst. Dies bedeutet, dass die zeitliche Planung und die Laufzeiten von Emissionen von der damit zusammenhängenden Kreditvergabetätigkeit der EU abhängig sind. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Euro und die Laufzeiten liegen zwischen drei und dreißig Jahren.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über den Zeitplan zur Rückzahlung ausstehender Zahlungsbilanz- und EFSM-Darlehen (Nennwert) zum 31. Dezember 2019:

in Mrd. EUR

	Zahlungsbilanzhilfe			EFSM			INSGESAMT
	Lettland	Rumänien	Insgesamt	Irland	Portugal	Insgesamt	
2021	—	—	—	3,0	6,8	9,8	9,8
2022	—	—	—	—	2,7	2,7	2,7
2023	—	—	—	2,0	1,5	3,5	3,5
2024	—	—	—	0,8	1,8	2,6	2,6
2025	0,2	—	0,2	2,4	—	2,4	2,6
2026	—	—	—	2,0	2,0	4,0	4,0
2027	—	—	—	1,0	2,0	3,0	3,0
2028	—	—	—	2,3	—	2,3	2,3
2029	—	—	—	1,0	0,4	1,4	1,4
2031	—	—	—	—	2,2	2,2	2,2
2032	—	—	—	3,0	—	3,0	3,0
2033	—	—	—	1,5	0,6	2,1	2,1
2035	—	—	—	2,0	—	2,0	2,0
2036	—	—	—	—	1,0	1,0	1,0
2038	—	—	—	—	1,8	1,8	1,8
2042	—	—	—	1,5	1,5	3,0	3,0
Insgesamt	0,2	—	0,2	22,5	24,3	46,8	47,0

Die zwischenstaatlichen Finanzstabilisierungsmechanismen Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und Europäischer Stabilisierungsmechanismus (ESM) fallen nicht unter den vertraglichen Rahmen der EU und sind somit nicht im konsolidierten Jahresabschluss der EU enthalten.

2.3. HAUSHALTSGARANTIEEN

Die EU hat der EIB-Gruppe Garantien auf außerhalb der EU vergebene Darlehen und auf durch die EFSI-Garantie gedeckte Anleihe- und Beteiligungstransaktionen gewährt. Zum 31. Dezember 2019 weist die EU in den Erläuterungen zum konsolidierten Jahresabschluss (siehe Erläuterung 4.1.1) für beide Garantien Eventualverbindlichkeiten aus, während

Beträge, die gegenwärtige Verpflichtungen darstellen, im Jahresabschluss als Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien ausgewiesen werden (siehe die Erläuterungen **2.10** und **2.11.3** des konsolidierten Jahresabschlusses). Zur Abschwächung des Risikos, das Garantieabrufe durch die EIB-Gruppe für den EU-Haushalt haben, hat die EU eigens zu diesem Zweck Garantiefonds eingerichtet, nämlich den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und den EFSI-Garantiefonds.

Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen wird in der Weise aus dem EU-Haushalt mit Mitteln ausgestattet, dass 9 % der am Jahresende ausstehenden garantierten Kredite, die die EIB Drittländern im Rahmen ihrer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gewährt hat, gedeckt sind. Am 31. Dezember 2019 deckte der gesamte Aktivwert in Höhe von 2,6 Mrd. EUR eine Risikobelastung ausgezahlter Beträge in Höhe von 20,2 Mrd. EUR.

Der EFSI-Garantiefonds nahm 2016 seine Arbeit auf. Nach der geänderten EFSI-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾) wurde die Obergrenze der EFSI-EU-Garantie auf 26 Mrd. EUR erhöht (gegenüber den ursprünglichen 16 Mrd. EUR) und die Grenze für den Garantiefonds sank auf 35 % (gegenüber den ursprünglichen 50 %) der gesamten Garantieverpflichtung der EU. Aus diesem Grund wird nunmehr erwartet, dass der EFSI-Garantiefonds auf einen Gesamtbetrag von 9,1 Mrd. EUR steigen wird. Die Summe der Vermögenswerte, aus denen sich der EFSI-Garantiefonds zum 31. Dezember 2019 zusammensetzte, beträgt 6,7 Mrd. EUR und deckt eine Haftungssumme für ausgezahlte Beträge in Höhe von 17,7 Mrd. EUR.

Nach der EFSD-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1601) ist die (durch externe Beiträge weiter erhöhte) EFSD-Garantie von bis zu 1,5 Mrd. EUR für die Investitionsförderung in Partnerländern in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft bereitzustellen. Die EU weist die EFSD-Garantie in den Erläuterungen zu ihrem konsolidierten Jahresabschluss (siehe Erläuterung **4.1.1**) als Eventualverbindlichkeit aus. Zum 31. Dezember 2019 war eine EFSD-Garantievereinbarung über eine Deckungsgrenze von 50 Mio. EUR in Kraft, der durchführende Partner hatte jedoch noch keine zugrunde liegenden Vorhaben unterzeichnet. Der EFSD-Garantiefonds wurde zur Deckung möglicher künftiger Garantieabrufe eingerichtet. Zum 31. Dezember 2019 waren Beiträge von insgesamt 0,6 Mrd. EUR beim Fonds eingegangen.

2.4. RESERVE FÜR NEUE MARKTTEILNEHMER (NER) 300

Die Reserve für neue Marktteilnehmer 300 (NER 300) hat ihren Ursprung im Verkauf von Zertifikaten des Emissionshandelssystems auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾ über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft. Der Reservefonds gehört den Mitgliedstaaten, die diese Gelder zur Finanzierung von Demonstrationsprojekten innovativer, kohlenstoffarmer Energieerzeugung verwenden. Die Kommission verwaltet das Programm im Namen der Mitgliedstaaten, während die EIB für die Vermögensverwaltung der Reserve für neue Marktteilnehmer (NER 300) zuständig ist und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Kommission technische Beratung leistet. Angesichts dessen, dass die Kommission im NER 300 in den Entscheidungsprozessen nur eine eingeschränkte Rolle spielt und dass die aus dem Zertifikatsverkauf stammenden Mittel nicht dem EU-Haushalt zustehen, wird die NER 300 aus dem Konsolidierungskreis der EU ausgeschlossen (d. h. es werden weder die Einnahmen aus den Zertifikaten noch die Aufwendungen für die finanzierten Projekte in die Jahresrechnung der EU aufgenommen).

2017 beschlossen die Mitgliedstaaten (Beschluss (EU) 2017/2172 der Kommission ⁽⁴⁴⁾), dass die Einnahmen der NER 300, die nicht vollständig für Demonstrationsprojekte innovativer, kohlenstoffarmer Energieerzeugung verwendet worden waren, teilweise mittels Finanzinstrumenten weitergeleitet werden sollten. Die Mittel der NER 300 werden — zusätzlich zu der EU-Haushaltsgarantie im Rahmen von H2020 und den Finanzinstrumenten der Fazilität „Connecting Europe“ — insbesondere zur Bereitstellung von Garantien an die EIB im Zusammenhang mit deren Krediten für Demonstrationsprojekte im Energiebereich verwendet. Diese Mittel der NER 300 werden von der EIB zwar zu Vermögensverwaltungszwecken mit den EU-Haushaltsmitteln zusammengefasst, sie bleiben aber weiterhin Bestandteil des NER 300-Programms und die EU übernimmt keine Kontrolle über diese Mittel. Folglich setzt die EU nur ihren Anteil an diesen Portfolios von Vermögenswerten als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte an (siehe Erläuterung **2.4.1** des konsolidierten Jahresabschlusses).

Die restlichen, nicht für Demonstrationsprojekte im Bereich kohlenstoffarme Energieerzeugung verwendeten NER-300-Mittel werden zusätzlich zu einem Pool von Zertifikaten, die für die Einrichtung eines „Innovationsfonds“ zur Verfügung gestellt werden sollen, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, 2018 geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/410 ⁽⁴⁵⁾, zur Förderung von Innovation im Bereich kohlenstoffarme Technologien und Prozesse eingesetzt. Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ⁽⁴⁶⁾ wird der Innovationsfonds von der Kommission verwaltet und die Beiträge des NER 300-Programms stellen bei ihrer Übertragung in den EU-Haushalt externe zweckgebundene Einnahmen dar. Da der Innovationsfonds seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat und 2019 auch noch keine nicht verwendeten Mittel der NER-300 an die Kommission überwiesen worden sind, wurden diese Mittel im konsolidierten Jahresabschluss der EU für 2019 nicht als Vermögenswerte angesetzt.

⁽⁴²⁾ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34.

⁽⁴³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽⁴⁴⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 24.

⁽⁴⁵⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3.

⁽⁴⁶⁾ ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6.

HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ⁽⁴⁷⁾

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
HAUSHALTSERGEBNIS DER EU	116
ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG	117
ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG	120
1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU	120
1.1. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2014-2020	120
1.2. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)	121
1.3. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN	121
1.4. EINNAHMEN	122
1.5. BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES	123
1.6. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES	124
2. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2019 — ERLÄUTERUNGEN	125
2.1. EINNAHMEN	125
2.2. AUSGABEN	126
3. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN	127
3.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN	127
4. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN	128
4.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN	128
4.2. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	129
4.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	130
4.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)	131
4.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR	132
4.6. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	133
4.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	141
4.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	148
4.9. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)	155
4.10. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR	161
5. HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN	166
5.1. HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN	166

⁽⁴⁷⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

	<i>Seite</i>
5.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	167
5.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	168
6. HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN	169
6.1. HAUSHALTSEINNAHMEN	169
6.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN	171

HAUSHALTSERGEBNIS DER EU

Erläuterung	in Mio. EUR	
	2019	2018
a Einnahmen für das Haushaltsjahr	163 918	159 318
b Zahlungen zulasten der Mittel des laufenden Haushaltsjahres	(157 428)	(154 833)
c Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(1 615)	(1 675)
d Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	75	106
e Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen (B)-(A)	(1 736)	(1 114)
Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des laufenden Jahres (A)	9 144	7 408
Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des Vorjahres (B)	7 408	6 295
f Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	4	(1)
Haushaltsergebnis	3 217	1 802

Das Haushaltsergebnis der EU fließt 2020 mittels Kürzung der für das betreffende Jahr fälligen Beiträge an die Mitgliedstaaten zurück. Es wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates⁽⁴⁸⁾ zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union berechnet. Weitere Informationen sind „Berechnung des Haushaltsergebnisses“ zu entnehmen.

- Einnahmen für das Haushaltsjahr: Dies bezieht sich auf Tabelle 3.1 „Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich Einnahmen“, Spalte 8, „Gesamtbetrag der Einnahmen“.
- Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres: siehe Tabelle 4.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 2 „Aus dem angenommenen Haushalt geleistete Zahlungen“ und Spalte 4 „Aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Zahlungen“.
- Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen: siehe Tabelle 4.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 7 „automatische Übertragungen“ plus Spalte 8 „Übertragungen durch Beschlüsse“.
- Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener, nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen: berücksichtigt den Betrag der (automatisch und durch Beschlüsse) übertragenen Mittel für Zahlungen zum Ende des Vorjahres und die „Aus Übertragungen geleisteten Zahlungen“ des betreffenden Haushaltsjahres laut Spalte 3 der Tabelle 4.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“.
- Entwicklung der gesamten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Jahresende: Um die Nettoabweichung der zweckgebundenen Einnahmen im laufenden Jahr zu erhalten, wird die Differenz zwischen dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des Vorjahres (Plus) und dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des laufenden Jahres (gemäß Spalte 9 der Tabelle 4.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“ — Minus) berechnet.
- Wechselkursdifferenzen schließen realisierte und nicht realisierte Wechselkursdifferenzen ein.

⁽⁴⁸⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29.

ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

Haushaltseinnahmen

in Mio. EUR

	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Festgestellte Ansprüche	Einnahmen
1 Eigenmittel	146 305	144 795	147 056	144 766
11 — Zuckerabgaben	—	—	(1)	(1)
12 — Zollabgaben	21 471	21 471	23 656	21 365
13 — MwSt	17 739	17 739	17 775	17 775
14 — BNE	107 095	105 585	105 700	105 700
15 — Korrektur der Haushaltsungleichgewichte	—	—	(81)	(81)
16 — Ermäßigung des BNE-Beitrags der Niederlande und Schwedens	—	—	7	7
3 Überschüsse, Salden und Anpassungen	—	1 803	1 811	1 805
4 Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	1 607	1 607	1 585	1 576
5 Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	25	25	589	558
6 Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	130	130	14 134	12 577
7 Verzugszinsen und Geldbußen	115	115	18 575	2 625
8 Anleihe- und Darlehenstransaktionen	3	3	3	3
9 Sonstige Einnahmen	15	15	17	8
Insgesamt	148 199	148 492	183 771	163 918

Haushaltsausgaben: Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

in Mio. EUR

MFR-Rubrik	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen
1 Intelligentes und integratives Wachstum	80 527	80 627	92 794	90 536
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	23 335	23 435	27 826	25 782
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	57 192	57 192	64 969	64 754
2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	59 642	59 642	62 846	60 600
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 192	43 192	44 806	43 962
3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 787	3 787	4 065	3 874
4 Europa in der Welt	11 319	11 625	13 454	13 111
5 Verwaltung	9 943	9 943	10 776	10 371
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	4 115	4 115	4 550	4 371
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—
8 Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—
9 Besondere Instrumente	577	565	618	295
Insgesamt	165 796	166 189	184 554	178 787

Haushaltsausgaben: Zahlungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

in Mio. EUR

MFR-Rubrik	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
1 Intelligentes und integratives Wachstum	67 557	67 823	82 553	75 535
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	20 522	20 261	26 044	21 748
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	47 035	47 561	56 510	53 787
2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	57 400	57 837	61 252	59 521
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 116	43 113	44 933	43 885
3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 527	3 291	3 575	3 256
4 Europa in der Welt	9 358	8 953	10 933	10 108
5 Verwaltung	9 945	9 942	11 694	10 381
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	4 115	4 115	5 107	4 377
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—
8 Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—
9 Besondere Instrumente	412	647	671	295
Insgesamt	148 199	148 492	170 679	159 096

ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsordnung (HO). Der Gesamthaushaltsplan ist der Rechtsakt, mittels dessen alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union geplant und bewilligt werden. Dabei gelten die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen, die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt wurden. Diese wiederum stehen im Einklang mit den Rechtsakten bezüglich der innerhalb dieses Rahmens angenommenen mehrjährigen Programme.

1.1. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2014-2020

in Mio. EUR

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
1. Intelligentes und integratives Wachstum	52 756	77 986	69 304	73 512	76 420	79 924	83 661	513 563
1.a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16 560	17 666	18 467	19 925	21 239	23 082	25 191	142 130
1.b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	36 196	60 320	50 837	53 587	55 181	56 842	58 470	371 433
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	49 857	64 692	64 262	60 191	60 267	60 344	60 421	420 034
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 779	44 190	43 951	44 146	44 163	43 881	43 888	307 998
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1 737	2 456	2 546	2 578	2 656	2 801	2 951	17 725
4. Europa in der Welt	8 335	8 749	9 143	9 432	9 825	10 268	10 510	66 262
5. Verwaltung	8 721	9 076	9 483	9 918	10 346	10 786	11 254	69 584
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 056	7 351	7 679	8 007	8 360	8 700	9 071	56 224
6. Ausgleichszahlungen	29	—	—	—	—	—	—	29
8. Negativreserve	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Besondere Instrumente	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittel für Verpflichtungen	121 435	162 959	154 738	155 631	159 514	164 123	168 797	1 087 197
Mittel für Zahlungen insgesamt	135 762	140 719	130 694	126 492	154 355	166 709	172 420	1 027 151

Der vorstehenden Tabelle sind die für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) geltenden Obergrenzen zu jeweiligen Preisen zu entnehmen. 2019 war das vorletzte Haushaltsjahr des MFR 2014-2020. Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt 164 123 Mio. EUR, was 1,00 % des BNE der EU entspricht, während die entsprechende Obergrenze bei den Mitteln für Zahlungen 166 709 Mio. EUR bzw. 1,01 % des BNE der EU ausmachte. Sie galt während des gesamten Haushaltsjahrs 2019.

Für den neuen MFR 2014-2020 wurden neue Bestimmungen für mehr Flexibilität vereinbart. Eine der neuen Bestimmungen eröffnet die Möglichkeit, Mittel für Zahlungen (bis in Höhe der in der Haushaltsordnung festgelegten Obergrenzen) auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen, wenn die Obergrenzen für Mittel für Zahlungen nicht ausgeschöpft wurden. Diese Übertragung erfolgt im Rahmen der technischen Anpassung des MFR für das folgende Jahr über den Gesamtspielraum für Zahlungen. Daher wurde der nicht in Anspruch genommene Betrag von 2016 (13 991 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen), 2017 (16 414 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) und 2018 (aufgrund der Deckelung 210 Mio. EUR der berechneten 11 386 Mio. EUR) auf die Jahre 2018-2020 übertragen und die Obergrenzen von 2016-2020 wurden entsprechend angepasst. Am 15. Mai 2019 erließ die Kommission eine Mitteilung über die technische Anpassung des Finanzrahmens 2020 an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (ESVG 2010) (COM(2019) 310).

Es folgen Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken des MFR:

Rubrik 1 — Intelligentes und integratives Wachstum

Diese Rubrik umfasst zwei Teilrubriken, die jedoch miteinander verbunden sind:

- 1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung — hierunter fallen die Ausgaben für Forschung und Innovation, Bildung und Ausbildung, die Fazilität „Connecting Europe“, Sozialpolitik, Binnenmarkt und flankierende Maßnahmen.
- 1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt zur Förderung der Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen, zur Ergänzung der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung außerhalb der weniger wohlhabenden Regionen und zur Unterstützung der regionenübergreifenden Zusammenarbeit.

Rubrik 2 — Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

Rubrik 2 umfasst die gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik sowie die Umweltmaßnahmen, insbesondere das Programm Life +.

Rubrik 3 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft

Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) trägt der Tatsache Rechnung, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnt und der Union auf den Gebieten Justiz und Inneres, Grenzschutz, Einwanderungs- und Asylpolitik, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Kultur-, Jugend- und Informationspolitik sowie Dialog mit den Bürgern neue Aufgaben übertragen worden sind.

Rubrik 4 — Europa in der Welt

Unter Rubrik 4 fallen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, darunter die Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Heranführungshilfe und Instrumente der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Der EEF steht nach wie vor außerhalb des EU-Haushaltsplans und des MFR.

Rubrik 5 — Verwaltung

Unter dieser Rubrik werden Verwaltungsausgaben für sämtliche EU-Organ, Ruhestandsbezüge und die Europaschulen erfasst. Bei den Organen, mit Ausnahme der Kommission, bilden diese Kosten die Gesamtheit ihrer Ausgaben.

Rubrik 6 — Ausgleichszahlungen

Unter dieser Rubrik wurde im Einklang mit der politischen Vereinbarung, dass neue Mitgliedstaaten nicht gleich zu Beginn ihrer Mitgliedschaft Nettobeitragszahler für den Haushalt werden sollten, eine Ausgleichszahlung vorgesehen. Dieser Betrag wurde diesen Mitgliedstaaten zum Ausgleich ihrer Haushaltseinnahmen und -beiträge in Form von Transferzahlungen zur Verfügung gestellt.

Rubrik 9 — Besondere Instrumente

Flexibilitätsmechanismen ermöglichen der EU die Mobilisierung der erforderlichen Mittel, um auf unvorhergesehene Ereignisse wie Krisen- und Notsituationen reagieren zu können. Umfang, Mittelausstattung und Arbeitsweise dieser Mechanismen werden in der MFR-Verordnung und der interinstitutionellen Vereinbarung geregelt. Im aktuellen Kontext verminderter Ausgaben wird mit diesen Mechanismen darüber hinaus sichergestellt, dass mit den Haushaltsmitteln flexibel auf neu auftretende Prioritäten reagiert werden kann und somit jeder Euro dort eingesetzt wird, wo er am nötigsten gebraucht wird. Aus diesem Grund werden die meisten Flexibilitätsmechanismen außerhalb des MFR gehalten, sodass die Mittel über die Ausgabenobergrenzen hinaus mobilisiert werden können.

1.2. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)

Die MFR-Rubriken werden in Einzelrubriken aufgeschlüsselt, die jeweils den wichtigsten Ausgabenprogrammen entsprechen (Horizont 2020, Erasmus+ usw.). Auf dieser Programmebene werden die Rechtsgrundlagen für den Haushaltsvollzug erlassen. Programme sind allgemein gebräuchliche Strukturen für die Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse. Nach den einzelnen Programmen aufgeschlüsselte Tabellen sind in den Haushaltsrechnungen enthalten (siehe die folgenden Tabellen **4.6-4.10**).

1.3. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN

Jedes Jahr nimmt die Kommission für das Haushaltsjahr eine Schätzung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Organe vor und stellt anhand der ermittelten Zahlen einen Haushaltsentwurf auf, den sie der Haushaltsbehörde unterbreitet. Auf der Grundlage dieses Entwurfs arbeitet der Rat seinen Standpunkt aus, über den beide Teile der Haushaltsbehörde anschließend verhandeln. Der Präsident des Europäischen Parlaments spricht die endgültige Feststellung des gemeinsamen Entwurfs aus, womit der Haushalt rechtskräftig wird. Im Verlauf des jeweiligen Jahres werden Berichtigungshaushaltspläne erlassen. Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt in erster Linie der Kommission.

Der Haushaltsplan für die Kommission setzt sich aus administrativen und operativen Mitteln zusammen. Die anderen Organe verfügen nur über administrative Mittel. Im Haushaltsplan wird ferner zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden, den „nichtgetrennten“ Mitteln und den „getrennten“ Mitteln. Die nichtgetrennten Mittel sind zur Deckung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Transaktionen bestimmt. Die getrennten Mittel sind dazu bestimmt, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit mit dem Erfordernis der Verwaltung mehrjähriger Transaktionen in Einklang zu bringen. Getrennte Mittel werden in Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterteilt.

- Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.
- Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

In den Jahresrechnungen werden die verschiedenen Finanzierungsarten in zwei Hauptposten untergliedert:

- endgültig bewilligte Haushaltsmittel und
- zusätzliche Mittel einschließlich
 - übertragener Mittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (die Haushaltsordnung lässt in einer begrenzten Zahl von Fällen eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Beträge aus dem vorhergehenden in das laufende Haushaltsjahr zu) sowie
 - zweckgebundene Einnahmen aus Erstattungen, Beiträge von Dritten oder Drittländern zu EU-Programmen und Einnahmen aus für Dritte durchgeführte Arbeiten werden unmittelbar den entsprechenden Ausgabenhaushaltslinien zugewiesen und bilden die dritte Säule der Finanzierung.

Alle Finanzierungsarten gemeinsam bilden die verfügbaren Mittel.

1.4. EINNAHMEN

1.4.1. *Eigenmitteleinnahmen*

Die Einnahmen stammen überwiegend aus Eigenmitteln, die sich ihrerseits aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

- (1) traditionelle Eigenmittel (TEM): ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 14 %.
- (2) auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel: ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf etwa 12 %.
- (3) auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Eigenmittel: ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen beläuft sich in der Regel auf +/- 74 %.

Die Zuweisung der Eigenmittel erfolgt gemäß den in dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Eigenmittelbeschluss 2014) festgelegten Bestimmungen. Dieser Beschluss trat am 1. Oktober 2016 in Kraft und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2014.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, die der Union zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen zugewiesen werden, dürfen 1,20 % der Summe der BNE sämtlicher Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

1.4.2. *Traditionelle Eigenmittel (TEM)*

Die traditionellen Eigenmittel (TEM) bestehen aus (auf Einfuhren aus Drittländern erhobenen) Zollabgaben und (von den Zuckererzeugern zur Finanzierung der Ausgaben für die gemeinsame Marktorganisation für Zucker gezahlten) Zuckerabgaben, die bei Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 20 % als Ausgleich für ihre Erhebungskosten ein. Alle festgestellten Ansprüche an traditionellen Eigenmitteln werden in einer der beiden dafür vorgesehenen Buchführungen ausgewiesen, die von den zuständigen Behörden geführt werden:

- In der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014: alle Beträge, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist.
- In der ebenfalls im oben genannten Artikel vorgesehenen gesonderten Buchführung: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Beträge sowie Beträge, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten wurden.

Traditionelle Eigenmittel sind spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde), dem Konto der Kommission bei der Haushaltsverwaltung oder der nationalen Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaates gutzuschreiben.

1.4.3. **Mehrwertsteuer (MwSt)**

Die Mehrwertsteuer (MwSt) wird anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist jedoch für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden. Mit Ausnahme des Zeitraums 2014-2020, in dem der Abrufsatz für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf 0,15 % festgesetzt wurde, beträgt der angewendete, einheitliche MwSt-Satz 0,30 %.

1.4.4. **Bruttonationaleinkommen (BNE)**

Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, den Teil des Haushalts zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats wird der gleiche, nach den EU-Vorschriften festgelegte Prozentsatz erhoben.

Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Diese Vorausschätzungen werden anschließend überprüft und im Laufe des Haushaltsjahres mittels eines Berichtigungshaushaltsplans aktualisiert. Positive oder negative Differenzen zwischen den Beträgen, die nach den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen von den Mitgliedstaaten zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Summen werden von der Kommission zum ersten Werktag im Juni des zweiten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden vier Jahren können immer noch Berichtigungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde. Diese Vorbehalte sind als mögliche Forderungen an Mitgliedstaaten in ungewisser Höhe zu betrachten, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der genaue Betrag bestimmt werden kann, werden die entsprechenden MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder in Verbindung mit der MwSt- und BNE-Saldierung angefordert oder als einzelne Mittelanforderungen abgerufen.

1.4.5. **Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs**

Der Mechanismus zur Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (der eine Senkung der Eigenmittelzahlungen des Vereinigten Königreichs und zugleich eine Erhöhung der Eigenmittelzahlungen anderer Mitgliedstaaten bewirkt) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen. Deutschland, Österreich, Schweden und den Niederlanden wird eine verringerte (auf ein Viertel ihrer normalen Beteiligung reduzierte) Finanzierungsbeteiligung an der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs gewährt.

1.4.6. **Bruttokürzung**

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 7.-8. Februar 2013 beschlossen, dass Dänemark, die Niederlande und Schweden im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 in den Genuss einer Bruttosenkung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen sollen; Österreich dagegen kam lediglich im Zeitraum 2014-2016 in den Genuss einer Bruttosenkung seines jährlichen BNE-Beitrags. Die jährlichen Beitragssenkungen betragen für Dänemark 130 Mio. EUR, für die Niederlande 695 Mio. EUR und für Schweden 185 Mio. EUR.

1.5. **BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES**

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für jenes Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Bei den in den Buchführungen erfassten Eigenmittelbeträgen handelt es sich um die Beträge, die im Laufe des Jahres den Konten gutgeschrieben wurden, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Namen der Kommission eröffnet wurden. Liegt ein Überschuss vor, enthalten die Einnahmen auch die Haushaltsergebnisse für das vorhergehende Haushaltsjahr. Bei den übrigen in den Buchführungen erfassten Einnahmen handelt es sich um die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangenen Beträge.

Bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses des Jahres gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres, zuzüglich der Mittel für Zahlungen des gleichen Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer bis zum 31. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres geleistet worden sind. Beim EGFL werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 mitgeteilt wurden. Die Ausgaben des EGFL können nach entsprechenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten unter den Vorbehalt eines Konformitätsbeschlusses gestellt werden.

Das Haushaltsergebnis setzt sich aus zwei Elementen zusammen: den Ergebnissen des Haushaltsvollzugs der EU einerseits und den Beiträgen der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden EFTA-Staaten andererseits. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union entspricht dieses Ergebnis der Differenz zwischen:

- den Gesamteinnahmen für das Haushaltsjahr; und
- dem Betrag der zulasten der Mittel des laufenden Haushaltsjahres insgesamt geleisteten Zahlungen zuzüglich des Gesamtbetrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.

Von dem ermittelten Wert wird Folgendes abgezogen bzw. zu dem ermittelten Wert wird Folgendes hinzugezählt:

- der Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits;
- die Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen und
- die während des Haushaltsjahres festgestellten Netto-Wechselkursgewinne und -verluste.

Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beteiligungen Dritter und Leistungen für Dritte, die naturgemäß grundsätzlich nie verfallen, werden als zusätzliche Mittel des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N-1. Die infolge der Rückzahlung von Vorschüssen wieder eingesetzten Mittel werden bei der Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln.

1.6. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES

	in Mio. EUR	
	2019	2018
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	4 796	13 918
Einnahmen		
<i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche</i>	(6 193)	(6 220)
<i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche</i>	8 656	9 331
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	3 341	(4 015)
	5 804	(904)
Aufwendungen		
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	8 394	4 511
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen des Vorjahres</i>	(3 832)	(6 086)
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierung</i>	(10 981)	(8 634)
<i>Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen</i>	(3 532)	(2 941)
<i>Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in Anspruch genomener Mittel für Zahlungen</i>	1 924	2 098
<i>Veränderungen bei den Rückstellungen</i>	3 801	3 567
<i>Sonstiges</i>	(3 076)	(4 175)
	(7 304)	(11 660)
Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS i.L.	(79)	448
JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS	3 217	1 802

Nach Maßgabe der Haushaltsordnung wird das wirtschaftliche Jahresergebnis nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung (EU-Rechnungslegungsvorschriften) berechnet, während das Haushaltsergebnis auf dem Kassenprinzip beruht. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis dieselben zugrunde liegenden Vorgänge betreffen — mit Ausnahme der anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der Agenturen und des EGKS in Abwicklung, die nur im wirtschaftlichen Ergebnis enthalten sind (siehe Erläuterung 6) — dient der Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres mit dem Haushaltsergebnis des Jahres als nützliche Kohärenzprüfung.

Abgleichsposten — Einnahmen

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden. Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die antizipativen Aktiva setzen sich hauptsächlich aus Erlösen im Bereich der Landwirtschaft, Eigenmitteln sowie aus Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

Abgleichsposten — Ausgaben

Die antizipativen Passiva setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt. Zahlungen, die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden, sind Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres und müssen daher dem wirtschaftlichen Ergebnis zu Abgleichszwecken hinzugerechnet werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen ergibt sich, wenn (1) die neuen, im laufenden Jahr geleisteten und als Haushaltsausgaben des hier betroffenen Jahres erfassten Vorfinanzierungen mit den (2) Vorfinanzierungen verrechnet werden, die in diesem Jahr als förderfähige Kosten anerkannt wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Abgesehen von den zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres vorgenommenen Zahlungen müssen bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das Jahr auch die auf das folgende Jahr übertragenen Mittel für das betreffende Jahr berücksichtigt werden (nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014). Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus übertragenen Vorjahresmitteln und für die annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen.

Die Veränderung bei den Rückstellungen bezieht sich auf die im Jahresabschluss vorgenommenen Jahresendschätzungen (hauptsächlich Leistungen an Arbeitnehmer), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. Die sonstigen Abgleichsbeträge enthalten verschiedene Elemente wie Amortisierung von/Abschreibungen auf Vermögenswerte, die Anschaffung von Vermögenswerten, Anlagenleasingzahlungen und finanzielle Beteiligungen, die in der Periodenrechnung und der Haushaltsbuchführung unterschiedlich behandelt werden.

Abgleichsposten — Wirtschaftliches Ergebnis der Agenturen und des EGKS in Abwicklung

Das Haushaltsergebnis des Jahres ist eine nicht konsolidierte Zahl und schließt die anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der im Konsolidierungskreis enthaltenen Agenturen und des EGKS in Abwicklung nicht ein (siehe Erläuterung 6). Für den Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres — einer konsolidierten Zahl, die diese Beträge einschließt — mit dem Haushaltsergebnis des Jahres wird das gesamte konsolidierte wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres der Agenturen und des EGKS i. L. als Abgleichsposten dargestellt.

2. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2019 — ERLÄUTERUNGEN

2.1. EINNAHMEN

Im ursprünglich verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 12. Dezember 2018 unterzeichnet wurde, war für die Mittel für Zahlungen ein Betrag von 148 199 Mio. EUR vorgesehen; davon sollten 146 305 Mio. EUR durch Eigenmittel finanziert werden. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs berichtigt; diese Änderungen werden in Berichtigungshaushaltsplänen dargelegt. Mit den Anpassungen bei den BNE-Eigenmitteln wird sichergestellt, dass im Haushalt vorgesehene Einnahmen genau mit den in den Haushalt eingestellten Ausgaben übereinstimmen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss die Gesamtsumme der Einnahmen der Gesamtsumme der Ausgaben (Mittel für Zahlungen) entsprechen.

Im Jahr 2019 wurden drei Berichtigungshaushaltspläne erlassen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergaben sich im Haushaltsplan 2019 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 148 492 Mio. EUR, wobei sich die durch Eigenmittel finanzierte Summe auf insgesamt 144 795 Mio. EUR belief. Die Senkung der Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2019 war vor allem auf den Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr zurückzuführen (1 803 Mio. EUR), für den die Nettozunahme der Mittel für Zahlungen (293 Mio. EUR) nur ein geringfügiges Gegengewicht darstellte.

Bei den Eigenmittelergebnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Summe der letztlich eingezogenen traditionellen Eigenmittel sehr nah an dem veranschlagten Betrag lag.

Die endgültigen MwSt- und BNE-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen ebenfalls weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenzen zwischen den veranschlagten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen sind auf die Differenzen zwischen den zu Haushaltszwecken verwendeten Euro-Wechselkursen und den Kursen zurückzuführen, die zu dem Zeitpunkt, als die Mitgliedstaaten außerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, galten.

Die Vorschriften hinsichtlich der MwSt- und BNE-Salden werden in Artikel 10b der Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014) dargelegt. Das Verfahren erfordert keine Haushaltsänderung, sodass die Kommission die Mitgliedstaaten direkt um die Zahlung der Nettobeträge ersucht. Aufgrund dieses Ausgleichssystems beliefen sich die Auswirkungen auf den EU-Haushalt mehr oder weniger auf Null.

Die Rubrik „Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der EU“ betrifft in erster Linie Einnahmen aus Finanzkorrekturen (ESIF, EGFL und ELER), die Beteiligung von Drittländern an Forschungsprogrammen und sonstige Beiträge, den Rechnungsabschluss bei Landwirtschaftsfonds sowie sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Programmen und Tätigkeiten der EU. Einen beträchtlichen Teil dieses Gesamtbetrags machen zweckgebundene Einnahmen aus, die in der Regel zur Einsetzung zusätzlicher Mittel auf der Ausgabenseite führen. 2019 beliefen sich diese Beiträge auf insgesamt 12,6 Mrd. EUR.

Die Einnahmen aus Geldbußen beziehen sich überwiegend auf wettbewerbsbezogene Geldbußen.

2.2. AUSGABEN

Dem EU-Haushalt hat bei der Erfüllung der politischen Ziele und Prioritäten der Union eine wichtige unterstützende Funktion. Trotz seines begrenzten Umfangs — er entspricht etwa 2 % aller öffentlichen Ausgaben in der Union — ergänzt er die nationalen Haushalte und setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf Investitionen und Zusätzlichkeit. In der weit gefächerten Palette politischer und regulierender Instrumente auf europäischer Ebene stellt er bei der Umsetzung der politischen Prioritäten, auf die sich sämtliche EU-Mitglieder geeinigt haben und die in einen mehrjährigen Finanzrahmen mit den verschiedenen Programmen und Ausgabenobergrenzen übersetzt wurden, das entscheidende Instrument dar.

Der am 12. Dezember 2018 angenommene EU-Haushalt für das Jahr 2019 bestätigt, dass die EU das Geld dorthin leitet, wo es gebraucht wird. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom Mai 2018 entsprechend wurde 2019 der größte Teil des EU-Haushalts für Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für junge Menschen, und für die Stärkung von Wachstum, strategischen Investitionen und Konvergenz aufgewendet. Die EU setzte ferner ihre Anstrengungen fort, den Herausforderungen der Migration sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU wirksam zu begegnen.

2019 war das sechste Jahr des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 (MFR). Die Umsetzung beinahe aller Programme lief mit vollem Arbeitstempo; ausgenommen waren neue Programme oder Maßnahmen, bei denen das Gesetzgebungsverfahren erst kürzlich zum Abschluss kam.

Der im MFR vorgesehenen jährlichen Entwicklung entsprechend wurden die im Haushaltsentwurf vorgeschlagenen Mittel auf 165,6 Mrd. EUR (im Vergleich zum Haushalt 2018 um 3,1 % höher) bei den Mitteln für Verpflichtungen und auf 148,7 Mrd. EUR (2,7 % höher) bei den Mitteln für Zahlungen festgesetzt; dies entspricht 1,00 % bzw. 0,90 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU.

In allen Rubriken wurde 2019 ein hohes Ausschöpfungsniveau erreicht. Die Ausschöpfung aller Arten verfügbarer Mittel (Haushalt, aus dem Vorjahr übertragene Mittel und zweckgebundene Einnahmen) betrug 2019 97 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 93 % bei den Mitteln für Zahlungen. Die Ausschöpfungsquoten mit Ausnahme der zweckgebundenen Einnahmen wiesen 2019 hohe Werte auf (99,4 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 98,4 % bei den Mitteln für Zahlungen).

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL, zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge) beliefen sich Ende 2019 auf 297,7 Mrd. EUR. In Anbetracht der Differenz zwischen den im verabschiedeten Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen (17,7 Mrd. EUR) sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen eine normale Entwicklung darstellt, weil die Mittel für Verpflichtungen wie im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehen von Jahr zu Jahr höher werden, war ein Anstieg gegenüber dem Niveau von 2018 erwartet worden. Der endgültige Anstieg beträgt 16,5 Mrd. EUR.

3. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN

3.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

in Mio. EUR

Titel	Haushaltsmittel		Festgestellte Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Ausstehend
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungs- ansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungs- ansprüchen Übertragene Mittel	Insgesamt		
	1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7		
1 Eigenmittel	146 305	144 795	147 013	44	147 056	144 754	12	144 766	100 %	2 291
3 Überschüsse, Salden und Anpassungen	—	1 803	1 811	—	1 811	1 805	—	1 805	100 %	7
4 Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	1 607	1 607	1 576	10	1 585	1 566	10	1 576	98 %	10
5 Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	25	25	570	19	589	546	12	558	2 229 %	31
6 Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	130	130	13 564	569	14 134	12 279	298	12 577	9 674 %	1 557
7 Verzugszinsen und Geldbußen	115	115	5 456	13 119	18 575	2 355	271	2 625	2 283 %	15 949
8 Anleihe- und Darlehenstransaktionen	3	3	3	—	3	3	—	3	110 %	—
9 Sonstige Einnahmen	15	15	8	9	17	7	1	8	52 %	9
Insgesamt	148 199	148 492	170 001	13 770	183 771	163 314	604	163 918	110 %	19 853

4. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN

4.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

MFR-Rubrik	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5		7	8	9=7+8	10	11	
1 Intelligentes und integratives Wachstum	80 527	100	80 627	0	12 166	92 794	67 557	266	67 823	131	14 600	82 553
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	23 335	100	23 435	0	4 390	27 826	20 522	(260)	20 261	118	5 664	26 044
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	57 192	—	57 192	—	7 777	64 969	47 035	526	47 561	13	8 935	56 510
2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	59 642	—	59 642	460	2 745	62 846	57 400	437	57 837	672	2 743	61 252
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 192	—	43 192	460	1 155	44 806	43 116	(3)	43 113	665	1 155	44 933
3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 787	0	3 787	—	279	4 065	3 527	(237)	3 291	9	276	3 575
4 Europa in der Welt	11 319	306	11 625	34	1 795	13 454	9 358	(406)	8 953	64	1 916	10 933
5 Verwaltung	9 943	0	9 943	1	832	10 776	9 945	(2)	9 942	916	836	11 694
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	4 115	—	4 115	—	435	4 550	4 115	—	4 115	554	437	5 107
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Besondere Instrumente	577	(12)	565	30	24	618	412	236	647	0	24	671
Insgesamt	165 796	394	166 189	525	17 840	184 554	148 199	294	148 492	1 792	20 394	170 679

4.2. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

MFR-Rubrik		Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen				Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel				
			aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
			1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12
1	Intelligentes und integratives Wachstum	92 794	80 540	0	9 996	90 536	98 %	2 074	36	2 110	52	—	97	149
	1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	27 826	23 406	0	2 376	25 782	93 %	2 013	3	2 016	27	—	1	28
	1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64 969	57 134	—	7 620	64 754	100 %	60	33	93	25	—	96	121
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	62 846	59 161	438	1 001	60 600	96 %	1 330	467	1 797	14	21	414	449
	davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	44 806	42 718	438	807	43 962	98 %	348	467	815	8	21	—	29
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 065	3 737	—	137	3 874	95 %	142	—	142	50	—	0	50
4	Europa in der Welt	13 454	11 622	34	1 454	13 111	97 %	340	1	341	2	—	0	2
5	Verwaltung	10 776	9 797	1	574	10 371	96 %	255	—	255	146	0	3	149
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	4 550	4 033		338	4 371	96 %	94	0	94	82	0	3	85
6	Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Besondere Instrumente	618	295	—	—	295	48 %	8	94	102	175	30	16	221
Insgesamt		184 554	165 153	473	13 161	178 787	97 %	4 149	598	4 747	438	51	530	1 019

4.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

MFR-Rubrik		Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen				Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel				
			aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
			1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13
1	Intelligentes und integratives Wachstum	82 553	67 637	113	7 785	75 535	91 %	151	3	6 813	6 967	32	18	1	52
	1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	26 044	20 090	102	1 555	21 748	84 %	138	3	4 108	4 249	30	16	1	48
	1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	56 510	47 547	10	6 230	53 787	95 %	13	—	2 705	2 718	2	2	0	4
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	61 252	57 163	637	1 721	59 521	97 %	198	467	1 023	1 687	9	35	—	44
	davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	44 933	42 449	631	806	43 885	98 %	190	467	349	1 006	7	34	—	42
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3 575	3 153	7	96	3 256	91 %	9	—	180	188	129	2	0	131
4	Europa in der Welt	10 933	8 908	60	1 140	10 108	92 %	39	—	772	811	6	4	4	14
5	Verwaltung	11 694	9 048	850	482	10 381	89 %	748	0	349	1 098	146	66	4	216
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	5 107	3 571	515	291	4 377	86 %	463	0	143	605	82	39	3	124
6	Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
9	Besondere Instrumente	671	295	0	—	295	44 %	1	—	8	9	352	0	16	368
Insgesamt		170 679	146 203	1 667	11 225	159 096	93 %	1 145	470	9 144	10 759	675	125	25	825

4.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

in Mio. EUR

MFR-Rubrik	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1 Intelligentes und integratives Wachstum	206 991	(1 360)	(66 413)	139 217	90 536	(9 122)	(4)	81 410	220 627
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	37 006	(738)	(13 367)	22 901	25 782	(8 380)	(4)	17 397	40 298
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	169 985	(622)	(53 046)	116 317	64 754	(742)	(0)	64 012	180 329
2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	40 047	(253)	(15 133)	24 661	60 600	(44 387)	(0)	16 213	40 874
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	359	(6)	(235)	117	43 962	(43 650)	—	313	430
3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	5 834	(269)	(1 934)	3 632	3 874	(1 323)	—	2 551	6 183
4 Europa in der Welt	27 352	(1 200)	(6 918)	19 234	13 111	(3 190)	(0)	9 920	29 154
5 Verwaltung	961	(97)	(859)	5	10 371	(9 522)	(1)	849	854
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	587	(69)	(515)	2	4 371	(3 861)	0	510	511
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Besondere Instrumente	0	(0)	(0)	—	295	(295)	—	1	1
Insgesamt	281 185	(3 179)	(91 257)	186 749	178 787	(67 838)	(5)	110 944	297 693

4.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR

									in Mio. EUR	
MFR-Rubrik		< 2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
1	Intelligentes und integratives Wachstum	1 428	3 640	2 139	4 683	12 476	45 924	68 924	81 414	220 627
	1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	472	921	1 175	1 608	3 133	5 427	10 160	17 402	40 298
	1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	956	2 719	964	3 075	9 343	40 496	58 763	64 012	180 329
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	68	130	285	1 316	2 685	7 603	12 575	16 213	40 874
	davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	—	—	—	1	3	37	76	313	430
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	33	18	20	53	433	1 223	1 851	2 552	6 183
4	Europa in der Welt	909	958	1 010	1 851	3 253	4 973	6 231	9 970	29 154
5	Verwaltung	—	—	0	—	0	1	2	851	854
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	0	0	0	0	0	0	0	511	511
9	Besondere Instrumente	—	—	—	—	—	—	0	1	1
Insgesamt		2 438	4 746	3 453	7 904	18 846	59 723	89 583	110 999	297 693

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

4.6. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
1 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	187	—	187	—	190	377	1 022	1	1 023	—	190	1 213
Europäische Satellitennavigation (EGNOS/Galileo)	691	—	691	—	128	819	923	70	993	2	253	1 248
Internationaler Thermonuklearer Reaktor (ITER)	407	2	409	—	49	458	617	(58)	559	0	49	608
Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	861	—	861	—	21	882	602	1	603	2	14	619
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	143	—	143	0	8	151	120	(12)	108	7	8	123
Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)	245	—	245	—	—	245	147	(145)	2	—	—	2
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	144	—	144	—	—	144	158	(1)	157	—	—	157
Horizont 2020	12 312	80	12 392	—	2 652	15 043	10 972	(160)	10 812	73	3 767	14 652
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	374	0	374	—	115	488	370	(3)	367	19	153	539
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	367	0	367	—	47	414	252	25	277	3	86	365

13.11.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 384/133

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Allgemeine und berufliche Bildung und Sport („Erasmus+“)	2 766	20	2 786	—	484	3 271	2 563	46	2 609	7	601	3 217
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	136	—	136	—	51	187	118	10	129	1	50	180
Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	135	—	135	—	11	146	134	1	135	0	10	145
CEF — Energie	949	—	949	—	44	993	327	(1)	326	1	3	331
CEF — Verkehr	2 640	—	2 640	—	82	2 722	1 223	92	1 314	1	18	1 334
CEF — Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	175	—	175	—	5	180	152	(33)	118	0	4	123
Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (EERP)	—	—	—	—	0	0	61	(61)	—	—	35	35
Dezentrale Agenturen	383	(4)	379	—	27	406	382	(2)	379	—	27	406
Sonstige Maßnahmen und Programme	194	(2)	193	—	473	665	165	(1)	164	1	391	556
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	97	(0)	97	—	1	98	100	(32)	68	—	1	69
Besondere Zuständigkeiten der Kommission	128	4	133	—	4	137	115	3	118	—	4	122
Regionale Konvergenz (weniger entwickelte Gebiete)	27 875	9	27 885	—	3 654	31 539	24 042	206	24 248	—	4 304	28 551

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5		7	8	9=7+8	10	11	
Übergangsregionen	5 849	5	5 854	—	806	6 660	4 370	(271)	4 099	—	1 118	5 217
Wettbewerbsfähigkeit (entwickelte Gebiete)	8 649	27	8 676	—	1 151	9 827	7 442	28	7 470	—	1 382	8 852
Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete	231	—	231	—	22	253	176	38	215	—	28	242
Kohäsionsfonds	9 754	—	9 754	—	1 801	11 555	7 706	400	8 107	—	1 695	9 801
Europäische territoriale Zusammenarbeit	1 973	—	1 973	—	235	2 208	1 191	256	1 447	—	256	1 703
Technische Hilfe	240	—	240	—	2	242	213	(25)	187	12	2	202
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	568	—	568	—	23	591	401	11	412	0	94	506
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	350	(41)	309	—	81	390	632	(109)	523	—	56	579
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1 700	—	1 700	—	1	1 701	852	(8)	843	—	2	845
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	—	4	—	0	4	11	(0)	11	—	0	11
Insgesamt, MFR-Rubrik 1	80 527	100	80 627	0	12 166	92 794	67 557	266	67 823	131	14 600	82 553
2 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	43 192	—	43 192	460	1 155	44 806	43 116	(3)	43 113	665	1 155	44 933

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	14 727	—	14 727	—	1 356	16 083	13 148	362	13 510	2	1 356	14 868
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	942	—	942	—	218	1 160	571	81	652	1	218	871
Partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen (RFO)	148	—	148	—	—	148	142	0	142	—	—	142
Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	558	1	559	—	7	567	342	13	354	4	6	365
Dezentrale Agenturen	61	—	61	—	8	70	61	(2)	59	—	8	68
Sonstige Aktionen und Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	14	(1)	12	—	0	12	20	(14)	6	—	0	6
Spezifische Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 2	59 642	—	59 642	460	2 745	62 846	57 400	437	57 837	672	2 743	61 252
3 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	1 121	70	1 191	—	17	1 208	953	21	974	1	17	992
Verbraucher	29	—	29	—	1	30	24	3	27	1	1	28
Kreatives Europa	245	—	245	—	14	258	195	7	202	1	14	217

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Soforthilfe innerhalb der Union (IES)	0	—	0	—	0	0	70	(10)	60	0	0	60
Fonds für die innere Sicherheit	533	(0)	533	—	148	681	664	(162)	502	1	146	649
IT-Systeme	0	(0)	—	—	—	—	—	0	0	—	0	0
Justiz	45	(0)	45	—	1	45	38	9	47	1	1	48
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	66	—	66	—	2	67	58	4	62	0	2	64
Katastrophenschutzverfahren der Union	150	(45)	105	—	4	109	82	(13)	69	—	3	72
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“	29	—	29	—	0	29	29	(4)	25	0	0	25
Lebens- und Futtermittelsicherheit	290	—	290	—	4	294	239	2	242	1	5	247
Gesundheitswesen	68	—	68	—	3	71	61	3	64	1	2	67
Dezentrale Agenturen	1 090	(25)	1 066	—	85	1 151	998	(87)	911	—	85	996
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	15	—	15	—	0	15	18	(10)	8	—	0	8
Spezifische Maßnahmen	106	—	106	—	0	106	100	(0)	99	1	0	101
Insgesamt, MFR-Rubrik 3	3 787	0	3 787	—	279	4 065	3 527	(237)	3 291	9	276	3 575

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
4 Heranführungshilfe (IPA II)	2 423	(29)	2 394	—	739	3 133	1 708	(325)	1 382	5	562	1 950
Makrofinanzhilfe (MFH)	27	(27)	0	—	—	0	27	(17)	10	—	—	10
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	—	—	—	—	110	110	—	—	—	—	110	110
Katastrophenschutzverfahren der Union	24	(11)	13	—	1	13	21	(10)	11	—	1	11
EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	20	(1)	19	—	0	19	16	(3)	13	—	0	13
Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	25	—	25	—	129	154	25	—	25	25	429	479
Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	2 677	61	2 738	—	41	2 779	2 060	1	2 061	4	41	2 106
Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	3 190	15	3 205	—	83	3 287	2 796	(219)	2 578	16	123	2 716
Partnerschaftsinstrument (PI)	154	(5)	149	—	10	159	100	36	136	0	9	145
Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	197	(18)	179	—	2	181	159	3	163	3	2	167
Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP)	377	0	377	—	11	388	321	(3)	319	3	9	331
Humanitäre Hilfe	1 652	315	1 966	34	424	2 425	1 603	137	1 740	6	371	2 117
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	335	8	343	—	41	384	306	3	309	0	53	362

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	34	—	34	—	0	34	41	(6)	36	1	0	36
Dezentrale Agenturen	20	—	20	—	0	21	20	—	20	—	0	21
Sonstige Maßnahmen und Programme	84	(3)	81	—	205	286	73	4	77	0	206	282
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6	(4)	2	—	0	2	8	(1)	7	—	1	7
Spezifische Maßnahmen	75	5	80	—	0	81	74	(6)	68	—	0	68
Insgesamt, MFR-Rubrik 4	11 319	306	11 625	34	1 795	13 454	9 358	(406)	8 953	64	1 916	10 933
5 Rentenleistungen	2 004	(2)	2 002	—	0	2 002	2 004	(2)	2 002	—	0	2 002
Europäische Schulen	191	(11)	181	—	12	193	191	(11)	181	2	12	195
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	—	4	—	0	4	6	(2)	4	1	0	6
Verwaltungsausgaben der Kommission	3 629	12	3 641	1	385	4 027	3 629	11	3 640	359	386	4 385
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	4 115	—	4 115	0	435	4 550	4 115	—	4 115	554	437	5 107
Insgesamt, MFR-Rubrik 5	9 943	(0)	9 943	1	832	10 776	9 945	(2)	9 942	916	836	11 694

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5		7	8	9=7+8	10	11	
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Soforthilfereserve (EAR)	352	(306)	46	—	—	46	352	—	352	—	—	352
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	176	—	176	—	24	199	10	(9)	1	0	24	25
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	50	294	344	30	—	373	50	245	295	—	—	295
Insgesamt, MFR-Rubrik 9	577	(12)	565	30	24	618	412	236	647	0	24	671
Insgesamt	165 796	394	166 189	525	17 840	184 554	148 199	294	148 492	1 792	20 394	170 679

4.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

Programm		Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen				Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel				
			aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
			1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12
1	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	377	187	—	190	377	100 %	—	—	—	0	—	—	0
	Europäische Satellitennavigation (EGNOS/Galileo)	819	691	—	82	773	94 %	46	—	46	0	—	—	0
	Internationaler Thermonuklearer Reaktor (ITER)	458	409	—	17	426	93 %	32	—	32	0	—	—	0
	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	882	861	—	21	882	100 %	0	—	0	—	—	—	—
	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	151	143	0	4	148	98 %	3	—	3	—	—	—	—
	Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)	245	245	—	—	245	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	144	144	—	—	144	100 %	—	—	—	0	—	—	0
	Horizont 2020	15 043	12 391	—	1 417	13 808	92 %	1 234	—	1 234	0	—	1	1
	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	488	371	—	51	422	86 %	64	3	67	0	—	0	0
	Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	414	367	—	31	398	96 %	15	—	15	0	—	0	0
	Allgemeine und berufliche Bildung und Sport („Erasmus+“)	3 271	2 786	—	273	3 060	94 %	211	—	211	—	—	—	—

13.11.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 384/141

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	187	135	—	25	159	85 %	26	—	26	2	—	0	2
Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	146	135	—	8	143	98 %	3	—	3	0	—	—	0
CEF — Energie	993	949	—	44	992	100 %	1	—	1	0	—	—	0
CEF — Verkehr	2 722	2 639	—	77	2 716	100 %	4	—	4	1	—	—	1
CEF — Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	180	171	—	4	175	98 %	0	—	0	4	—	0	4
Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (EERP)	0	—	—	—	—	—	0	—	0	—	—	—	—
Dezentrale Agenturen	406	360	—	16	376	93 %	10	—	10	19	—	0	19
Sonstige Maßnahmen und Programme	665	193	—	112	304	46 %	361	—	361	0	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	98	97	—	1	98	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Besondere Zuständigkeiten der Kommission	137	132	—	2	134	98 %	2	—	2	1	—	0	1
Regionale Konvergenz (weniger entwickelte Gebiete)	31 539	27 877	—	3 567	31 444	100 %	43	—	43	8	—	43	51
Übergangsregionen	6 660	5 851	—	806	6 657	100 %	0	—	0	3	—	—	3
Wettbewerbsfähigkeit (entwickelte Gebiete)	9 827	8 674	—	1 130	9 804	100 %	8	—	8	1	—	14	15
Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete	253	231	—	22	253	100 %	—	—	—	—	—	—	—

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12
Kohäsionsfonds	11 555	9 752	—	1 775	11 527	100 %	(0)	2	1	—	—	26	26
Europäische territoriale Zusammenarbeit	2 208	1 973	—	216	2 189	99 %	7	—	7	0	—	12	12
Technische Hilfe	242	228	—	0	228	94 %	1	—	1	12	—	1	13
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	591	567	—	23	590	100 %	—	—	—	1	—	0	1
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	390	277	—	81	358	92 %	—	32	32	—	—	—	—
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1 701	1 700	—	—	1 700	100 %	1	—	1	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	4	—	—	4	97 %	0	—	0	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 1	92 794	80 540	0	9 996	90 536	98 %	2 074	36	2 110	52	—	97	149
2 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	44 806	42 718	438	807	43 962	98 %	348	467	815	8	21	—	29
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	16 083	14 725	—	40	14 765	92 %	903	—	903	2	—	413	415
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	1 160	940	—	142	1 082	93 %	75	—	75	2	—	1	3
Partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen (RFO)	148	148	—	—	148	100 %	—	—	—	—	—	—	—

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12
Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	567	559	—	5	564	100 %	2	—	2	0	—	0	0
Dezentrale Agenturen	70	59	—	7	67	95 %	1	—	1	2	—	—	2
Sonstige Aktionen und Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	12	12	—	—	12	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Spezifische Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 2	62 846	59 161	438	1 001	60 600	96 %	1 330	467	1 797	14	21	414	449
3 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	1 208	1 184	—	9	1 192	99 %	9	—	9	7	—	—	7
Verbraucher	30	29	—	1	30	100 %	0	—	0	0	—	0	0
Kreatives Europa	258	245	—	10	255	99 %	4	—	4	0	—	—	0
Soforthilfe innerhalb der Union (IES)	0	0	—	—	0	38 %	0	—	0	0	—	0	0
Fonds für die innere Sicherheit	681	533	—	64	597	88 %	84	—	84	0	—	—	0
IT-Systeme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Justiz	45	45	—	0	45	99 %	0	—	0	0	—	0	0
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	67	66	—	1	67	99 %	1	—	1	0	—	0	0
Katastrophenschutzverfahren der Union	109	70	—	3	73	67 %	1	—	1	35	—	0	35
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“	29	29	—	0	29	99 %	0	—	0	0	—	—	0

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Lebens- und Futtermittelsicherheit	294	290	—	3	292	99 %	2	—	2	0	—	0	0
Gesundheitswesen	71	68	—	2	71	100 %	0	—	0	0	—	0	0
Dezentrale Agenturen	1 151	1 059	—	44	1 102	96 %	41	—	41	7	—	0	7
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	15	15	—	—	15	99 %	0	—	0	0	—	0	0
Spezifische Maßnahmen	106	106	—	0	106	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 3	4 065	3 737	—	137	3 874	95 %	142	—	142	50	—	0	50
4 Heranführungshilfe (IPA II)	3 133	2 393	—	601	2 994	96 %	138	—	138	1	—	0	1
Makrofinanzhilfe (MFH)	0	0	—	—	0	97 %	—	—	—	0	—	—	0
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	110	—	—	103	103	94 %	7	—	7	—	—	—	—
Katastrophenschutzverfahren der Union	13	13	—	0	13	99 %	0	—	0	—	—	0	0
EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	19	19	—	0	19	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	154	25	—	70	95	61 %	60	—	60	—	—	—	—
Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	2 779	2 738	—	31	2 769	100 %	10	—	10	0	—	—	0
Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	3 287	3 204	—	58	3 262	99 %	25	—	25	0	—	0	0
Partnerschaftsinstrument (PI)	159	149	—	7	156	98 %	3	—	3	0	—	—	0

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	181	179	—	1	179	99 %	1	—	1	0	—	—	0
Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP)	388	377	—	10	387	100 %	1	—	1	0	—	—	0
Humanitäre Hilfe	2 425	1 966	34	412	2 412	99 %	13	—	13	—	—	—	—
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	384	343	—	17	360	94 %	24	—	24	0	—	—	0
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	34	34	—	—	34	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	21	20	—	0	21	100 %	0	—	0	—	—	—	—
Sonstige Maßnahmen und Programme	286	81	—	145	226	79 %	60	—	60	0	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2	1	—	—	1	47 %	0	1	1	—	—	0	0
Spezifische Maßnahmen	81	80	—	0	81	100 %	0	—	0	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 4	13 454	11 622	34	1 454	13 111	97 %	340	1	341	2	—	0	2
5 Rentenleistungen	2 002	1 990	—	0	1 990	99 %	0	—	0	12	—	—	12
Europäische Schulen	193	181	—	10	191	99 %	2	—	2	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	4	—	—	4	100 %	—	—	—	—	—	0	0
Verwaltungsausgaben der Kommission	4 027	3 589	1	225	3 816	95 %	159	—	159	51	0	0	52

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	zweckgebundene Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	4 550	4 033	0	338	4 371	96 %	94	0	94	82	0	3	85
Insgesamt, MFR-Rubrik 5	10 776	9 797	1	574	10 371	96 %	255	—	255	146	0	3	149
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Soforthilfereserve (EAR)	46	—	—	—	—	—	—	46	46	—	—	—	—
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	199	1	—	—	1	0 %	8	—	8	175	—	16	191
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	373	295	—	—	295	79 %	—	49	49	—	30	—	30
Insgesamt, MFR-Rubrik 9	618	295	—	—	295	48 %	8	94	102	175	30	16	221
Insgesamt	184 554	165 153	473	13 161	178 787	97 %	4 149	598	4 747	438	51	530	1 019

4.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

Programm		Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
			1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13
1	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	1 213	1 023	—	163	1 186	98 %	0	—	27	27	0	—	—	0
	Europäische Satellitennavigation (EGNOS/Galileo)	1 248	991	2	48	1 041	83 %	2	—	205	207	0	0	—	0
	Internationaler Thermonuklearer Reaktor (ITER)	608	558	0	17	575	95 %	1	—	32	32	0	0	—	0
	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	619	601	2	14	617	100 %	2	—	0	2	(0)	0	—	0
	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	123	105	4	0	109	89 %	3	—	7	10	0	4	0	4
	Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)	2	0	—	—	0	7 %	2	—	—	2	0	—	—	0
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	157	157	—	—	157	100 %	—	—	—	—	0	—	—	0
	Horizont 2020	14 652	10 731	65	782	11 578	79 %	81	—	2 983	3 065	0	8	1	10
	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	539	331	17	42	390	72 %	33	3	111	146	0	2	0	2
	Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	365	274	3	53	330	90 %	2	—	33	36	0	0	0	0
	Allgemeine und berufliche Bildung und Sport („Erasmus+“)	3 217	2 602	7	248	2 857	89 %	7	—	353	360	0	0	0	1
	Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	180	126	0	3	129	72 %	1	—	47	48	2	1	0	3

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13	14=11+12+13
Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	145	133	0	4	137	95 %	0	—	6	6	2	0	—	2
CEF — Energie	331	325	1	3	330	100 %	1	—	1	1	0	0	—	0
CEF — Verkehr	1 334	1 312	1	14	1 327	100 %	2	—	4	6	0	0	—	1
CEF — Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	123	118	0	4	122	99 %	0	—	0	1	0	0	0	0
Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (EERP)	35	—	—	35	35	99 %	0	—	0	0	—	—	—	—
Dezentrale Agenturen	406	361	—	16	377	93 %	0	—	10	10	19	—	0	19
Sonstige Maßnahmen und Programme	556	162	1	106	268	48 %	1	—	285	287	1	0	0	1
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	69	64	—	1	65	94 %	0	—	0	0	4	—	—	4
Besondere Zuständigkeiten der Kommission	122	116	—	3	119	97 %	0	—	1	1	2	—	0	2
Regionale Konvergenz (weniger entwickelte Gebiete)	28 551	24 248	—	3 281	27 529	96 %	0	—	1 023	1 023	—	—	—	—
Übergangsregionen	5 217	4 099	—	1 053	5 151	99 %	0	—	66	66	—	—	—	—
Wettbewerbsfähigkeit (entwickelte Gebiete)	8 852	7 470	—	982	8 452	95 %	0	—	400	400	—	—	—	—
Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete	242	215	—	9	223	92 %	0	—	19	19	—	—	—	—
Kohäsionsfonds	9 801	8 107	—	686	8 793	90 %	0	—	1 008	1 008	—	—	—	—
Europäische territoriale Zusammenarbeit	1 703	1 447	—	99	1 546	91 %	0	—	157	157	—	—	—	—

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13
Technische Hilfe	202	173	10	1	184	91 %	13	—	1	14	1	2	0	4
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	506	412	0	92	504	100 %	0	—	2	2	0	0	0	0
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	579	523	—	26	549	95 %	0	—	30	30	—	—	—	—
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	845	843	—	2	845	100 %	—	—	0	0	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	11	11	—	0	11	96 %	0	—	0	0	0	—	—	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 1	82 553	67 637	113	7 785	75 535	91 %	151	3	6 813	6 967	32	18	1	52
2 Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	44 933	42 449	631	806	43 885	98 %	190	467	349	1 006	7	34	—	42
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	14 868	13 505	2	705	14 213	96 %	2	—	650	652	2	0	—	2
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	871	651	1	197	848	97 %	1	—	21	22	0	0	—	0
Partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen (RFO)	142	142	—	—	142	100 %	0	—	—	—	—	—	—	—
Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	365	350	4	5	359	99 %	4	—	1	5	0	0	—	0
Dezentrale Agenturen	68	59	—	7	67	98 %	0	—	1	1	0	—	—	0
Sonstige Aktionen und Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—

in Mio. EUR

Programm		Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen				Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel				
			aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
			1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen		6	6	—	—	6	100 %	0	—	0	0	—	—	—	—
Spezifische Maßnahmen		0	0	—	—	0	100 %	0	—	—	—	0	—	—	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 2		61 252	57 163	637	1 721	59 521	97 %	198	467	1 023	1 687	9	35	—	44
3	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	992	878	1	8	886	89 %	1	—	9	11	95	1	—	95
	Verbraucher	28	26	0	1	27	97 %	1	—	0	1	0	0	0	0
	Kreatives Europa	217	200	1	8	209	96 %	2	—	6	8	0	0	0	0
	Soforthilfe innerhalb der Union (IES)	60	60	0	0	60	100 %	0	—	0	0	0	0	—	0
	Fonds für die innere Sicherheit	649	500	1	27	529	81 %	1	—	118	120	0	0	(0)	0
	IT-Systeme	0	0	—	0	0	100 %	0	—	—	—	—	—	—	—
	Justiz	48	46	0	0	47	96 %	0	—	1	1	0	0	0	1
	Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	64	61	0	1	62	98 %	0	—	1	1	0	0	0	0
	Katastrophenschutzverfahren der Union	72	42	—	2	44	61 %	0	—	1	1	27	—	0	27
	„Europa für Bürgerinnen und Bürger“	25	25	0	0	25	98 %	0	—	0	0	0	—	—	0
	Lebens- und Futtermittelsicherheit	247	241	1	4	246	99 %	1	—	1	1	0	0	0	0
	Gesundheitswesen	67	63	1	2	65	97 %	1	—	1	2	0	0	0	0
Dezentrale Agenturen	996	905	—	44	949	95 %	0	—	41	41	6	—	0	6	

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13	14=11+12+13
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8	7	—	—	7	84 %	0	—	0	0	1	—	0	1
Spezifische Maßnahmen	101	99	1	0	100	99 %	1	—	0	1	0	0	—	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 3	3 575	3 153	7	96	3 256	91 %	9	—	180	188	129	2	0	131
4 Heranführungshilfe (IPA II)	1 950	1 375	5	202	1 583	81 %	6	—	360	366	1	1	0	2
Makrofinanzhilfe (MFH)	10	10	—	—	10	100 %	0	—	—	—	—	—	—	—
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	110	—	—	103	103	94 %	—	—	7	7	—	—	—	—
Katastrophenschutzverfahren der Union	11	9	—	1	9	82 %	0	—	—	—	2	—	—	2
EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	13	13	—	0	13	100 %	—	—	0	0	—	—	—	—
Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	479	25	25	275	325	68 %	—	—	154	154	—	—	—	—
Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	2 106	2 055	4	22	2 080	99 %	6	—	19	25	0	0	—	1
Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	2 716	2 564	14	48	2 627	97 %	13	—	73	86	0	2	1	3
Partnerschaftsinstrument (PI)	145	134	0	4	138	95 %	0	—	3	3	1	0	2	3
Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	167	159	3	0	162	97 %	3	—	1	4	1	1	0	2
Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP)	331	315	3	7	324	98 %	4	—	2	6	0	1	0	1

in Mio. EUR

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13	14=11+12+13
Humanitäre Hilfe	2 117	1 734	5	324	2 064	97 %	6	—	47	53	0	0	—	0
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	362	308	0	31	340	94 %	0	—	22	22	0	—	—	0
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	36	35	0	—	36	98 %	1	—	0	1	0	0	—	0
Dezentrale Agenturen	21	20	—	0	21	100 %	0	—	0	0	0	—	—	0
Sonstige Maßnahmen und Programme	282	76	0	123	199	71 %	0	—	83	83	0	0	—	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	7	—	—	7	93 %	0	—	0	0	0	—	1	1
Spezifische Maßnahmen	68	68	—	0	68	100 %	0	—	0	0	0	—	0	0
Insgesamt, MFR-Rubrik 4	10 933	8 908	60	1 140	10 108	92 %	39	—	772	811	6	4	4	14
5 Rentenleistungen	2 002	1 990	—	—	1 990	99 %	0	—	0	0	12	—	—	12
Europäische Schulen	195	181	2	10	192	99 %	0	—	3	3	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6	4	1	0	4	77 %	0	0	—	0	0	1	—	1
Verwaltungsausgaben der Kommission	4 385	3 303	332	182	3 817	87 %	285	—	204	489	52	26	1	79
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	5 107	3 571	515	291	4 377	86 %	463	0	143	605	82	39	3	124
Insgesamt, MFR-Rubrik 5	11 694	9 048	850	482	10 381	89 %	748	0	349	1 098	146	66	4	216

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	automat. Übertragungen	Übertragungen durch Beschlüsse	zweckgebundene Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	zulasten übertragener Mittel	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13	14=11+12+13
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 8	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	—	—	—
9 Soforthilfereserve (EAR)	352	—	—	—	—	—	0	—	—	—	352	—	—	352
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	25	0	0	—	0	1 %	1	—	8	9	0	0	16	16
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	295	295	—	—	295	100 %	0	—	—	—	1	—	—	1
Insgesamt, MFR-Rubrik 9	671	295	0	—	295	44 %	1	—	8	9	352	0	16	368
Insgesamt	170 679	146 203	1 667	11 225	159 096	93 %	1 145	470	9 144	10 759	675	125	25	825

4.9. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

in Mio. EUR

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFIS)	2 714	(0)	(1 015)	1 698	377	(171)	—	206	1 905
Europäische Satellitennavigation (EGNOS/Galileo)	1 224	(0)	(724)	500	773	(316)	—	456	957
Internationaler Thermonuklearer Reaktor (ITER)	1 454	(0)	(519)	935	426	(56)	(0)	370	1 305
Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	243	(1)	(230)	12	882	(387)	—	495	507
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	17	(0)	(6)	10	148	(103)	—	45	55
Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbe- reich (EDIDP)	—	—	—	—	245	(0)	—	245	245
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	596	(0)	(128)	468	144	(29)	—	115	583
Horizont 2020	20 541	(412)	(7 640)	12 490	13 808	(3 938)	(4)	9 866	22 356
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	275	(11)	(145)	119	422	(245)	(0)	176	295
Wettbewerbsfähigkeit von Unterneh- men und KMU (COSME)	943	(19)	(296)	628	398	(33)	—	365	993
Allgemeine und berufliche Bildung und Sport („Erasmus+“)	855	(62)	(387)	406	3 060	(2 469)	—	591	997
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	222	(22)	(95)	105	159	(34)	—	125	230
Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	175	(6)	(98)	71	143	(39)	—	103	175
CEF — Energie	2 072	(14)	(320)	1 738	992	(9)	—	983	2 721

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				in Mio. EUR
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
CEF — Verkehr	4 241	(75)	(1 277)	2 890	2 716	(51)	—	2 666	5 556
CEF — Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	448	(12)	(116)	321	175	(7)	—	169	490
Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (EERP)	254	(48)	(35)	172	—	—	—	—	172
Dezentrale Agenturen	52	—	(36)	15	376	(341)	—	36	51
Sonstige Maßnahmen und Programme	404	(30)	(173)	200	304	(95)	—	210	410
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	107	(8)	(48)	51	98	(17)	—	81	131
Besondere Zuständigkeiten der Kommission	169	(18)	(80)	72	134	(39)	—	95	166
Regionale Konvergenz (weniger entwickelte Gebiete)	85 194	(494)	(27 428)	57 272	31 444	(101)	—	31 343	88 615
Übergangsregionen	18 502	(24)	(5 139)	13 338	6 657	(12)	—	6 645	19 984
Wettbewerbsfähigkeit (entwickelte Gebiete)	26 523	(52)	(8 380)	18 092	9 804	(72)	—	9 732	27 824
Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete	588	—	(205)	384	253	(18)	—	234	618
Kohäsionsfonds	25 851	(3)	(8 404)	17 444	11 527	(389)	—	11 138	28 582
Europäische territoriale Zusammenarbeit	4 502	(2)	(1 536)	2 964	2 189	(10)	—	2 178	5 142
Technische Hilfe	251	(21)	(96)	134	228	(89)	(0)	139	273
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	1 304	(1)	(483)	820	590	(21)	—	569	1 390
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	1 655	(13)	(527)	1 114	358	(22)	—	337	1 450

in Mio. EUR

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	5 595	(11)	(838)	4 745	1 700	(7)	—	1 694	6 439
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	20	(1)	(10)	8	4	(0)	—	3	12
Insgesamt, MFR-Rubrik 1	206 991	(1 360)	(66 413)	139 217	90 536	(9 122)	(4)	81 410	220 627
2 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	359	(6)	(235)	117	43 962	(43 650)	—	313	430
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	34 594	(38)	(13 714)	20 842	14 765	(499)	—	14 266	35 108
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	3 280	(73)	(826)	2 382	1 082	(22)	(0)	1 059	3 441
Partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen (RFO)	15	(2)	(6)	8	148	(136)	—	12	19
Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	1 768	(131)	(342)	1 294	564	(17)	—	548	1 841
Dezentrale Agenturen	3	(0)	(3)	—	67	(64)	—	3	3
Sonstige Aktionen und Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	28	(3)	(6)	19	12	(0)	—	12	31
Spezifische Maßnahmen	0	(0)	(0)	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 2	40 047	(253)	(15 133)	24 661	60 600	(44 387)	(0)	16 213	40 874
3 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	2 662	(98)	(750)	1 814	1 192	(136)	—	1 057	2 870
Verbraucher	40	(1)	(18)	22	30	(10)	—	20	43
Kreatives Europa	219	(8)	(96)	115	255	(113)	—	141	256

in Mio. EUR

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Soforthilfe innerhalb der Union (IES)	62	(0)	(60)	2	0	(0)	—	0	2
Fonds für die innere Sicherheit	1 746	(103)	(525)	1 118	597	(4)	—	593	1 711
IT-Systeme	46	(36)	(0)	10	—	—	—	—	10
Justiz	90	(2)	(30)	58	45	(16)	—	29	87
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	105	(1)	(45)	59	67	(18)	—	49	108
Katastrophenschutzverfahren der Union	43	(3)	(17)	22	73	(27)	—	45	67
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“	21	(1)	(11)	9	29	(14)	—	15	24
Lebens- und Futtermittelsicherheit	319	(9)	(178)	132	292	(68)	—	225	357
Gesundheitswesen	133	(1)	(51)	82	71	(14)	—	56	138
Dezentrale Agenturen	242	(0)	(85)	157	1 102	(864)	—	238	395
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	24	(3)	(7)	14	15	(1)	—	14	29
Spezifische Maßnahmen	82	(2)	(63)	17	106	(37)	—	69	86
Insgesamt, MFR-Rubrik 3	5 834	(269)	(1 934)	3 632	3 874	(1 323)	—	2 551	6 183
4 Heranführungshilfe (IPA II)	7 425	(355)	(1 414)	5 656	2 994	(169)	—	2 826	8 481
Makrofinanzhilfe (MFH)	45	(0)	(10)	35	0	—	—	0	35
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	—	—	—	—	103	(103)	—	—	—
Katastrophenschutzverfahren der Union	15	(2)	(4)	9	13	(5)	—	8	17
EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	22	(0)	(3)	19	19	(10)	—	9	28
Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	325	—	(241)	84	95	(84)	—	10	95

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				in Mio. EUR
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	7 833	(526)	(1 713)	5 594	2 769	(367)	—	2 401	7 995
Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	8 755	(187)	(2 298)	6 269	3 262	(329)	—	2 933	9 203
Partnerschaftsinstrument (PI)	386	(3)	(118)	264	156	(21)	—	135	400
Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	358	(8)	(115)	235	179	(47)	—	133	367
Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP)	627	(13)	(206)	408	387	(118)	(0)	268	676
Humanitäre Hilfe	893	(36)	(552)	305	2 412	(1 511)	(0)	901	1 205
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	266	(49)	(130)	88	360	(210)	—	150	238
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	107	(3)	(24)	80	34	(12)	—	22	102
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	21	(21)	—	0	0
Sonstige Maßnahmen und Programme	152	(8)	(38)	105	226	(161)	—	65	171
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	16	(3)	(6)	6	1	(0)	—	1	7
Spezifische Maßnahmen	126	(4)	(46)	76	81	(21)	—	59	135
Insgesamt, MFR-Rubrik 4	27 352	(1 200)	(6 918)	19 234	13 111	(3 190)	(0)	9 920	29 154
5 Rentenleistungen	—	—	—	—	1 990	(1 990)	(0)	—	—
Europäische Schulen	2	—	(2)	—	191	(190)	—	0	0
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6	—	(4)	2	4	(0)	—	4	6

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				in Mio. EUR
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Verwaltungsausgaben der Kommission	366	(28)	(337)	0	3 816	(3 480)	(1)	335	335
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	587	(69)	(515)	2	4 371	(3 861)	0	510	511
Insgesamt, MFR-Rubrik 5	961	(97)	(859)	5	10 371	(9 522)	(1)	849	854
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Soforthilfereserve (EAR)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	0	(0)	(0)	—	1	(0)	—	1	1
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	—	—	—	—	295	(295)	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 9	0	(0)	(0)	—	295	(295)	—	1	1
Insgesamt	281 185	(3 179)	(91 257)	186 749	178 787	(67 838)	(5)	110 944	297 693

4.10. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR

		in Mio. EUR							
Programm	< 2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
1 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSl)	—	—	—	—	4	4	1 691	206	1 905
Europäische Satellitennavigation (EGNOS/Galileo)	0	—	—	30	11	121	338	456	957
Internationaler Thermonuklearer Reaktor (ITER)	—	348	—	—	—	266	321	370	1 305
Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	—	—	—	0	3	3	6	495	507
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	—	—	—	—	—	—	10	45	55
Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)	—	—	—	—	—	—	—	245	245
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	—	35	41	77	103	105	107	115	583
Horizont 2020	271	385	823	1 187	1 988	3 219	4 615	9 866	22 356
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	8	1	2	19	9	30	51	176	295
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	5	137	4	13	84	153	231	365	993
Allgemeine und berufliche Bildung und Sport („Erasmus+“)	0	0	1	20	41	106	237	591	997
Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	—	0	1	7	6	27	64	125	230
Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	—	—	0	1	7	12	52	103	175
CEF — Energie	2	—	183	182	256	513	601	983	2 721
CEF — Verkehr	2	3	91	41	487	724	1 543	2 666	5 556
CEF — Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	0	—	20	12	110	60	115	172	490
Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (EERP)	172	—	—	—	—	—	—	—	172
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	15	0	36	51

13.11.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 384/161

[illegible]

in Mio. EUR

Programm	< 2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	0	1	0	2	3	13	12	31
Spezifische Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 2	68	130	285	1 316	2 685	7 603	12 575	16 213	40 874
3 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	3	1	1	23	267	724	796	1 057	2 870
Verbraucher	0	0	1	1	1	7	12	20	43
Kreatives Europa	—	1	0	1	9	20	85	141	256
Soforthilfe innerhalb der Union (IES)	—	—	—	—	2	0	0	0	2
Fonds für die innere Sicherheit	15	7	3	6	101	337	651	593	1 711
IT-Systeme	—	—	—	—	0	—	10	—	10
Justiz	2	4	3	5	12	15	16	29	87
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	7	2	3	4	9	13	21	49	108
Katastrophenschutzverfahren der Union	—	—	1	1	2	5	14	45	67
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“	0	0	0	0	0	2	7	15	24
Lebens- und Futtermittelsicherheit	1	2	3	5	14	34	73	225	357
Gesundheitswesen	4	2	3	5	13	23	31	56	138
Dezentrale Agenturen	—	—	—	0	—	42	115	238	395
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	1	2	2	1	7	14	29
Spezifische Maßnahmen	0	—	0	0	1	2	14	69	86
Insgesamt, MFR-Rubrik 3	33	18	20	53	433	1 223	1 851	2 552	6 183
4 Heranführungshilfe (IPA II)	179	356	219	646	1 096	1 518	1 642	2 826	8 481
Makrofinanzhilfe (MFH)	—	—	—	—	—	30	5	0	35
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Katastrophenschutzverfahren der Union	—	—	2	2	1	2	3	8	17
EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe	—	—	6	3	1	4	4	9	28

in Mio. EUR									
Programm	< 2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	—	—	—	—	—	—	84	10	95
Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	455	266	345	452	981	1 302	1 770	2 424	7 995
Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	247	303	339	608	962	1 738	2 049	2 956	9 203
Partnerschaftsinstrument (PI)	5	9	21	23	46	62	98	135	400
Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	5	14	23	31	56	98	137	367
Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP)	10	13	23	36	57	97	172	268	676
Humanitäre Hilfe	—	—	8	10	18	75	194	901	1 205
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	1	—	18	18	5	29	17	150	238
Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	3	5	7	11	13	14	27	22	102
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	(0)	0	0
Sonstige Maßnahmen und Programme	4	0	7	15	28	21	30	65	171
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	—	0	2	0	2	1	1	7
Spezifische Maßnahmen	0	1	1	3	11	22	37	59	135
Insgesamt, MFR-Rubrik 4	909	958	1 010	1 851	3 253	4 973	6 231	9 970	29 154
5 Rentenleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Schulen	—	—	—	—	—	—	0	0	0
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	0	1	2	4	6
Verwaltungsausgaben der Kommission	—	—	0	—	0	0	0	335	335
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	0	0	0	0	0	0	0	511	511
Insgesamt, MFR-Rubrik 5	—	—	0	—	0	1	2	851	854

in Mio. EUR									
Programm	< 2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
6 Ausgleichszahlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Negativreserve	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertragenes Defizit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Soforthilfereserve (EAR)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, MFR-Rubrik 9	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Insgesamt	2 438	4 746	3 453	7 904	18 846	59 723	89 583	110 999	297 693

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

5. HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN

5.1. HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

in Mio. EUR

Organ	Haushaltsmittel		Festgestellte Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Ausstehend
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Ansprüchen d. lfd. Jahres	Aus übertragenen Ansprüchen	Insgesamt		
	1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7		
Europäisches Parlament	171	171	207	22	228	201	6	208	121 %	21
Europäischer Rat und Rat	55	55	73	1	75	72	1	73	132 %	2
Kommission	147 824	148 117	169 322	13 747	183 069	162 644	596	163 240	110 %	19 829
Gerichtshof	56	56	55	0	55	55	0	55	98 %	0
Rechnungshof	22	22	22	—	22	22	0	22	103 %	0
Wirtschafts- und Sozialausschuss	12	12	17	0	17	17	0	17	134 %	0
Ausschuss der Regionen	10	10	12	0	12	12	0	12	121 %	0
Bürgerbeauftragte/-r	1	1	1	0	1	1	0	1	90 %	—
Europäische/-r Datenschutzbeauftragte/-r	1	1	1	0	1	1	0	1	87 %	—
Europäischer Auswärtiger Dienst	46	46	290	1	290	288	1	289	623 %	2
Insgesamt	148 199	148 492	170 001	13 770	183 771	163 314	604	163 918	110 %	19 853

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU-Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Haushaltspläne der Agenturen und deren Vollzug werden im EU-Haushalt nicht konsolidiert und sind in den Haushaltsberichten der EU nicht enthalten. Die Subvention, die den Agenturen von der Kommission gezahlt wird, ist jedoch Bestandteil des EU-Haushalts. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, sei darauf hingewiesen, dass dieser zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln Beiträge der Kommission in Höhe von 152,7 Mio. EUR (2018: 141,7 Mio. EUR), des EEF und der Treuhandfonds in Höhe von 63,1 Mio. EUR (2018: 70,1 Mio. EUR) erhält, mit denen die Kosten für Kommissionsbedienstete in den aus dem EEF und den Treuhandfonds finanzierten Delegationen gedeckt werden, wobei dies auch die im Jahresverlauf aus diesen Beiträgen erzielten, zweckgebundenen Einnahmen einschließt. Diese Haushaltsmittel werden dem EAD (als zweckgebundene Einnahmen) zur Verfügung gestellt, um in erster Linie die Aufwendungen für Kommissionsbedienstete abzudecken, die in den EU-Delegationen tätig sind, die dem EAD verwaltungstechnisch unterstehen.

5.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2020 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus zweckgebundenen Einnahmen	Übertragungen durch Beschlüsse	Insgesamt	aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Europäisches Parlament	2 083	1 973	0	60	2 033	98 %	23	0	23	24	0	2	26
Europäischer Rat und Rat	621	537	0	25	562	91 %	14	0	14	45	0	0	45
Kommission	180 004	161 120	473	12 823	174 416	97 %	4 055	598	4 653	356	51	527	934
Gerichtshof	431	424	0	1	425	99 %	1	0	1	6	0	0	6
Rechnungshof	147	144	0	0	144	98 %	0	0	0	3	0	0	3
Wirtschafts- und Sozialausschuss	143	136	0	4	140	98 %	0	0	0	3	0	0	3
Ausschuss der Regionen	101	98	0	2	100	99 %	1	0	1	0	0	0	0
Bürgerbeauftragte/-r	11	11	0	0	11	92 %	0	0	0	1	0	0	1
Europäische/-r Datenschutzbeauftragte/-r	17	15	0	0	15	92 %	0	0	0	1	0	—	1
Europäischer Auswärtiger Dienst	996	694	0	246	940	94 %	55	0	55	0	0	0	1
Insgesamt	184 554	165 153	473	13 161	178 787	97 %	4 149	598	4 747	438	51	530	1 019

5.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2020 übertragene Mittel				In Abgang gestellte Mittel			
		Aus Endgültig erlassenen Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus Zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	Automatisch übertragene Mittel	Übertragungen durch Beschluss	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	Aus endgültig erlassenen Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9	10=7+8+9	11	12	13
Europäisches Parlament	2 382	1 699	284	52	2 035	85 %	274	0	31	305	24	15	2	41
Europäischer Rat und Rat	682	484	53	24	562	82 %	53	0	15	67	45	7	0	53
Kommission	165 573	142 633	1 152	10 934	154 719	93 %	682	470	9 001	10 154	592	86	22	700
Gerichtshof	452	399	18	1	418	93 %	25	0	1	25	6	3	0	8
Rechnungshof	155	138	7	0	144	93 %	7	0	0	7	3	1	0	3
Wirtschafts- und Sozialausschuss	151	128	7	3	138	91 %	8	0	1	9	3	2	0	4
Ausschuss der Regionen	110	88	8	1	97	88 %	11	0	2	13	0	1	0	1
Bürgerbeauftragte/-r	12	10	0	0	11	90 %	0	0	0	0	1	0	0	1
Europäische/-r Datenschutzbeauftragte/-r	19	13	2	0	15	81 %	2	0	0	2	1	0	—	2
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 143	610	135	210	956	84 %	84	0	93	177	0	10	0	11
Insgesamt	170 679	146 203	1 667	11 225	159 096	93 %	1 145	470	9 144	10 759	675	125	25	825

6. HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN

Die in den Berichten 6.1 und 6.2 aufgeführten Einnahmen und Ausgaben der Agenturen werden nicht im EU-Haushaltsplan konsolidiert. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Die Haushaltsrechnungen der EU enthalten die aus dem EU-Haushalt an die Agenturen gezahlte Subvention wie jeweils zutreffend als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.

Den folgenden Berichten der Agenturen sind Übersichten über die dezentralen (auch unter der Bezeichnung „traditionelle Agenturen“ bekannten) Agenturen und die Exekutivagenturen sowie deren Einnahmen (6.1) und Ausgaben (6.2) zu entnehmen.

Weitere Einnahmequellen und die zugehörigen Ausgaben werden nicht in die Haushaltsbuchführung der EU aufgenommen. Jede Agentur legt ihre eigene Jahresrechnung vor.

6.1. HAUSHALTSEINNAHMEN

in Mio. EUR

Agentur	Finanz. MFR Teilrubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	3	138	140
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	1a	16	16
Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	1a	6	6
Gemeinschaftliches Sortenamt	entf.	18	18
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel	3	11	11
Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“	1a, 3, 4	51	51
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1a	16	16
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3	103	103
Europäische Bankaufsichtsbehörde	1a	45	46
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	3	333	350
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	3	59	59
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	1a	19	19
Europäische Chemikalienagentur	1a, 2	116	112
Europäische Umweltagentur	2	52	52
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	2	17	17
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	3	80	80
Agentur für das europäische globale Satellitennavigationssystem (GNSS)	1a	36	768
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	3	8	8
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	1a	416	416
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	1a	27	27
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1a	79	97

in Mio. EUR

Agentur	Finanz. MFR Teilrubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Europäische Arzneimittel-Agentur	3	347	340
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	3	16	18
Europäischer Forschungsrat	1a	52	52
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	1a	45	47
Europäische Stiftung für Berufsbildung	4	21	21
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	3	39	40
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	1a	16	17
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	3	138	143
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	3	9	17
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	1a	28	29
Europäische Agentur für Flugsicherheit	1a	196	171
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	3	22	23
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	entf.	252	259
Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	1a	49	49
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	1a	21	22
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	1a	576	729
Exekutivagentur für Innovation und Netze	1a	29	29
Exekutivagentur für die Forschung	5	76	76
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	5	47	37
Insgesamt		3 626	4 533

in Mio. EUR

Art der Einnahme	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Vereinnahmte Beträge
Kommissionssubvention	1 459	1 471
Gebühreneinnahmen	726	732
Andere Einnahmen	1 441	2 331
Insgesamt	3 626	4 533

6.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN

in Mio. EUR

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	355	178	219	133
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	16	16	19	16
Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	6	6	6	5
Gemeinschaftliches Sortenamt	20	19	19	16
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel	11	11	13	11
Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“	51	51	56	49
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	16	15	21	17
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	109	94	118	96
Europäische Bankaufsichtsbehörde	48	45	54	46
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	357	346	446	318
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	59	59	70	58
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	18	18	20	19
Europäische Chemikalienagentur	115	112	130	110
Europäische Umweltagentur	73	60	92	59
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	17	17	20	17
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	81	81	88	79
Agentur für das europäische globale Satellitennavigationssystem (GNSS)	1 164	325	1 211	560
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	8	8	10	8
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	558	481	425	415
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	27	27	31	27
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	111	105	121	98
Europäische Arzneimittel-Agentur	375	362	412	345
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	18	17	19	17

in Mio. EUR

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Europäischer Forschungsrat	52	52	54	51
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	48	47	53	47
Europäische Stiftung für Berufsbildung	21	21	21	20
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	39	39	44	40
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	17	16	18	13
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	155	150	169	144
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	17	12	21	14
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	30	30	32	29
Europäische Agentur für Flugsicherheit	256	189	267	163
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	24	23	29	23
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	455	249	477	240
Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	49	48	52	47
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	23	22	26	21
Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy	730	728	761	739
Exekutivagentur für Innovation und Netze	29	29	30	29
Exekutivagentur für die Forschung	76	76	82	75
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	46	43	49	42
Insgesamt	5 678	4 225	5 806	4 253

in Mio. EUR

Art der Ausgabe	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Personal	1 269	1 251	1 288	1 246
Verwaltung	430	414	502	387
Operativ	3 979	2 561	4 016	2 621
Insgesamt	5 678	4 225	5 806	4 253

GLOSSAR

Abzinsungssatz

Der Satz, der zur Anpassung an den Zeitwert des Geldes dient. Die Abzinsung ist eine Technik, die dazu dient, die in unterschiedlichen Zeiträumen auftretenden Kosten und Nutzen miteinander zu vergleichen.

Annullierung von Mitteln

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr genutzt werden können.

Aufhebung von Mittelbindungen

Ein Akt, mit dem eine vorhergegangene Verpflichtung (oder ein Teil derselben) aufgehoben wird.

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge

Diese Beträge stellen im Verlauf des Berichtszeitraums entstandene Aufwendungen dar, die aus künftigen Haushalten, d. h. von den EU-Mitgliedstaaten, finanziert werden müssen. Dies ist eine Konsequenz des Nebeneinanders eines periodengerechten Jahresabschlusses und eines kassenbasierten Haushaltsplans.

Berichtigungshaushaltsplan

Im Laufe des Haushaltsjahres angenommener Beschluss zur Änderung bestimmter Aspekte des erlassenen Haushaltsplans des betreffenden Jahres (Erhöhung, Senkung, Übertragung).

Derivate

Finanzinstrumente, deren Wert mit Änderungen des Werts eines anderen Finanzinstruments, eines Indikators oder eines Rohstoffs verknüpft ist. Anders als beim Inhaber eines primären Finanzinstruments (beispielsweise einer Staatsanleihe), der ein uneingeschränktes Recht auf den künftigen Empfang von Zahlungsmitteln (oder eines anderen wirtschaftlichen Nutzens) hat, besitzt der Inhaber eines Derivats nur ein eingeschränktes Recht auf den Empfang eines solchen Nutzens. Devisenterminkontrakte sind ein Beispiel für Derivate.

Direkte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wird der Haushalt unmittelbar von den Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen oder Treuhandfonds vollzogen.

Effektiver Zinssatz

Der Satz, mit dem geschätzte künftige Bareinnahmen oder Zahlungen über die voraussichtliche Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit abgezinst werden.

Eigenmittel

Stellen die Hauptfinanzquelle für die Organe und Einrichtungen der EU dar und werden in der Eigenmittelverordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 definiert. Eigenmittel umfassen BNE-Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel und traditionelle Eigenmittel.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Überschuss oder Defizit des Berichtszeitraums auszuweisen sind (d. h. Derivate).

Erlassener Haushaltsplan

Mit seiner Genehmigung durch die Haushaltsbehörde wird der Haushaltsentwurf zum erlassenen Haushaltsplan.

Finanzkorrektur

Finanzkorrekturen dienen dem Zweck, den EU-Haushalt vor der Belastung durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausgaben zu schützen. Bei Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt die Aufgabe der Einziehung fehlerhafter Zahlungen in erster Linie in der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats.

Eine „bestätigte“ Finanzkorrektur ist von dem betroffenen Mitgliedstaat akzeptiert worden. Eine „beschlossene“ Finanzkorrektur wurde im Wege eines Kommissionsbeschlusses erlassen. Bei diesen Finanzkorrekturen handelt es sich stets um Nettokorrekturen, bei denen der Mitgliedstaat dem EU-Haushalt vorschriftswidrig ausgezahlte Mittel erstatten muss; dies führt zu einer endgültigen Kürzung der dem betroffenen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittelausstattung. Bestätigte und beschlossene Finanzkorrekturen werden in dieser Veröffentlichung als eine einzige Kategorie ausgewiesen.

Mit einer „vollzogenen“ Finanzkorrektur wurde die beobachtete Vorschriftswidrigkeit behoben.

Geteilte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Etwa 80 % der Ausgaben der EU fallen unter diese Art des Haushaltsvollzugs.

Haushaltsslinie

Was den Aufbau des Haushaltsplans betrifft, so werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, mit der Art und Zweck jedes einzelnen Postens im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsbehörde wiedergegeben werden. Die einzelnen Rubriken (Titel, Kapitel, Artikel oder Haushaltsslinie) beschreiben die Nomenklatur der Form nach.

In Abgang gestellte Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. Unter „in Abgang gestellt“ ist die vollständige oder teilweise Annullierung der — in Form einer Mittelzuweisung erteilten — Bewilligung für das Tätigen von Ausgaben bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten zu verstehen. Nur bei Gemeinsamen Unternehmen können — ihren jeweiligen Haushaltsvorschriften entsprechend — nicht ausgeschöpfte Mittel in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der folgenden drei Haushaltsjahre (nicht aber länger) eingestellt werden (die sogenannte „N+3“-Regel). In Abgang gestellte Mittel für Gemeinsame Unternehmen könnten demnach bis zum Haushaltsjahr „N+3“ reaktiviert werden.

Indirekte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung überträgt die Kommission Aufgaben des Haushaltsvollzugs an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts.

Jährlicher Tätigkeitsbericht

Die jährlichen Tätigkeitsberichte enthalten Angaben zu den operativen Ergebnissen, wobei unter anderem auf die gesetzten Ziele, die verbundenen Risiken und die internen Kontrollstrukturen Bezug genommen wird. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte muss seinem Organ einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Pflichten sowie Finanz- und Managementinformationen übermitteln; dies gilt seit dem Haushaltsjahr 2001 für die Kommission und seit 2003 für sämtliche Organe der Europäischen Union.

Laufender Dienstzeitaufwand

Der aus den im laufenden Haushaltsjahr erbrachten Dienstzeiten entstehende Anstieg der Verbindlichkeiten des Altersversorgungssystems.

Leistungsorientiertes Programm

Ein Pensions- oder anderes Altersversorgungssystem, bei dem die Leistungen durch die Systemregeln unabhängig von den geschuldeten Beiträgen festgelegt werden und bei dem die Leistungen in keinem direkten Verhältnis zu den Investitionen des Altersversorgungssystems stehen. Das System kann gedeckt oder ungedeckt sein.

Mittel

Haushaltsfinanzierung. Der Haushalt enthält Prognosen, die sowohl die Verpflichtungen als auch die Zahlungen betreffen (Barzahlungen oder Banküberweisungen an die Empfänger). Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterscheiden sich häufig (getrennte Mittel), weil für mehrjährige Programme und Projekte für gewöhnlich die gesamten Mittel im Jahr ihres Beschlusses gebunden werden und dann im Laufe der Jahre mit der fortlaufenden Durchführung des Programms und der Projektfortschritte entsprechende Zahlungen geleistet werden. Nicht getrennte Mittel betreffen meist Verwaltungsaufwendungen oder landwirtschaftliche Marktunterstützung, wobei die Mittel für direkte Zahlungen und die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Mittel für Verpflichtungen

Unter die Mittel für Verpflichtungen fallen die gesamten Kosten für rechtliche Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfvereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als *Reste à Liquider* (RAL) stellen diese Mittelbindungen die Beträge dar, für die im Haushalt schon eine Mittelbindung erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung der Mittel für Zahlungen von den Mitteln für Verpflichtungen kommt.

Präventive Maßnahme

Präventive Maßnahmen stehen der Kommission als Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der EU zur Verfügung, wenn ihr potenzielle Mängel bekannt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Unterbrechung oder Einstellung von Zahlungen aus dem EU-Haushalt an das betreffende operationelle Programm.

Reste à Liquider (RAL) — noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als noch abzuwickelnde Mittelbindungen stellen RAL Beträge dar, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung der Mittel für Zahlungen von den Mitteln für Verpflichtungen kommt.

Traditionelle Eigenmittel

Diese Mittel stellen für die EU Einnahmen dar und zählen zu den „Eigenmitteln“, mit denen die Tätigkeiten der EU finanziert werden. Was unter traditionellen Eigenmitteln zu verstehen ist, wird in der Eigenmittelverordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 definiert. Traditionelle Eigenmittel umfassen Zollabgaben und Zuckerabgaben.

Übertragung von Mitteln

Ausnahme vom Jährlichkeitsgrundsatz; d. h. Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, dürfen unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise auf das folgende Jahr übertragen und dann verwendet werden.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien bedeuten die im Verlauf eines Haushaltsjahrs vorgenommene Übertragung von Mitteln von einer Haushaltslinie auf eine andere und stellen daher eine Ausnahme von dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität dar. Sie sind aber im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung (HO) festgelegten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen. Die Haushaltsordnung (HO) nennt verschiedene Arten von Übertragungen je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Titeln, Kapiteln, Artikeln oder Rubriken des Haushaltsplans erfolgen. Sie bedürfen jeweils unterschiedlicher Genehmigungsstufen.

Verpflichtung

Rechtliche Verpflichtung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen Finanzmittel bereitzustellen. Die EU verpflichtet sich, ihren Anteil an den Kosten an von der EU finanzierten Projekten zu erstatten. Die Verpflichtungen von heute sind die Zahlungen von morgen. Die Zahlungen von heute sind die Verpflichtungen von gestern.

Vorschriftswidrigkeit

Eine Vorschriftswidrigkeit ist eine Handlung, die nicht mit den Vorschriften der EU übereinstimmt und sich möglicherweise negativ auf die finanziellen Interessen der EU auswirken kann, die aber aufgrund echter Irrtümer entstanden sein kann, die entweder von Mitteln beantragenden Empfängern oder für die Durchführung von Zahlungen verantwortlichen Behörden begangen werden. Eine vorsätzlich begangene Vorschriftswidrigkeit ist Betrug.

Versicherungsmathematische Annahmen

Annahmen, die der Berechnung der Kosten künftiger, die Pensionsverpflichtungen beeinflussender Ereignisse zugrunde gelegt werden.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Bei einem leistungsorientierten Programm sind hierunter die Änderungen bei den versicherungsmathematischen Defiziten oder Überschüssen zu verstehen. Diese Änderungen ergeben sich aus Differenzen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen und sind auf die Auswirkungen von Änderungen bei den versicherungsmathematischen Annahmen zurückzuführen.

Verwaltungsmittel

Aus den Verwaltungsmitteln werden die Betriebskosten der Organe und Rechtssubjekte gedeckt (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Vorfinanzierung

Zahlungen, mit denen dem Empfänger Startkapital gewährt werden soll. Sie können den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags, Beschlusses, der Vereinbarung oder des Basisrechtsakts entsprechend auf mehrere Teilzahlungen aufgeteilt werden. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden.

Zahlungsunterbrechungen und -einstellungen

Stellt die Kommission von ihrer eigenen Arbeit ausgehend oder auf der Grundlage von Informationen, die ihr von Prüfbehörden mitgeteilt werden, fest, dass ein Mitgliedstaat ernste Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen nicht behoben hat bzw. dass er vorschriftswidrig getätigte Ausgaben, die erklärt und bescheinigt worden sind, nicht berichtigt hat, kann sie Zahlungen aussetzen oder einstellen.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Alle finanziellen Vermögenswerte (außer Derivaten), die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in einer Rücklage im Nettovermögen erfasst werden müssen, bis die betreffenden Vermögenswerte ausgebucht (oder wertgemindert) werden.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgabenposten. Die Hauptquelle externer zweckgebundener Einnahmen sind finanzielle Beiträge von Drittländern zu unionsfinanzierten Programmen. Die wichtigste Quelle interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus auf Ersuchen Dritter gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Arbeiten; weitere Einnahmequellen sind Erstattungen zu Unrecht gezahlter Beträge und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAR	Annual Activity Report — jährlicher Tätigkeitsbericht
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AOD	Authorising Officer by Delegation — bevollmächtigter Anweisungsbefugter
ATM	Air Traffic Management — Flugverkehrsmanagement
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BUFI-Fonds	Budget Fines Fund — Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen
CCS LGF	Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche
CEF	Fazilität „Connecting Europe“
CEF DI	Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“
COSME	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen
D&WM	Decommissioning and Waste Management — Stilllegung und Abfallentsorgung
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAR	European Union Accounting Rule — Rechnungslegungsvorschrift der Europäischen Union
EaSI	Employment and Social Innovation — Beschäftigung und soziale Innovation
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSD	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSE	Europäischer Fonds für Südosteuropa
EFSF	Europäische Finanzstabilitätsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EFTA	European Free Trade Association — Europäische Freihandelsassoziation
EGKS i.L.	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (in Abwicklung)
EGNOS	Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
ElectriFI	Electrification Financing Initiative — Initiative für die Finanzierung der Elektrifizierung

ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELM	Mandat für die Darlehensstätigkeit in Drittländern
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENEF	Enterprise Expansion Fund — Fonds für Unternehmensentwicklung
ENIF	Enterprise Innovation Fund — Fonds für Unternehmensinnovation
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
EP	Europäisches Parlament
ERH	Europäischer Rechnungshof
ERI	EIB Resilienzinitiative
ESA	European Space Agency — Europäische Weltraumorganisation
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)
ESM	European Stability Mechanism — Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETF	European Technology Start up Facility 1998 — Startkapital für die Europäische Technologie-fazilität 1998
EU	Europäische Union
EUMETSAT	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FIFO	First-in, First-out
FSDA	Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses
GFS	Gemeinsame Forschungsstelle
GNSS	Globales Satellitennavigationssystem
HO	Haushaltsordnung der EU
H2020	Horizont 2020
IIW	Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“
IWF	Internationaler Währungsfonds
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards — Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor
IT	Informationstechnologie
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor — Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor
JU	Joint Undertaking — Gemeinsames Unternehmen
KF	Kohäsionsfonds

KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KVP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
LGTT	Kreditgarantieinstrumente für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte
MAP	Mehrjahresprogramm — Medium Enterprise Financial Inclusion Programme
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MFH	Makrofinanzhilfe
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MSME	Micro, Small and Medium Enterprise — Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
MwSt	Mehrwertsteuer
ÖPP	Public-Private Partnership — Öffentlich-private Partnerschaft ^a
ORD	Own Resources Decision — Eigenmittelbeschluss
PBI	Project Bond Initiative — Projektanleiheninitiative
PF4EE	Private Finance for Energy Efficiency Instrument — Instrumente für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz
PGF	Participants Guarantee Fund — Teilnehmergarantiefonds
PSEO	Versorgungssystem der europäischen Beamten
RAL	„Reste à Liquider“ (noch abzuwickelnde Mittelbindungen)
RP7	Siebtes Forschungsrahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung
RSFF	Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis
RTD	Research, Technological Development and Demonstration — Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC
SANAD	MENA-Fonds für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen
SAPARD	Sonderprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
SEMED	Southern and Eastern Mediterranean Micro, Small and Middle sized Entreprises Financial Inclusion Programme — Programm zur finanziellen Inklusion von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im südlichen und östlichen Mittelmeerraum
SIUGI	SME Initiative Uncapped Guarantee Instrument — nicht begrenztes Garantieinstrument der KMU-Initiative
SMEW	KMU-Fenster (Finanzierungsfenster „KMU“)
TEM	Traditionelle Eigenmittel
TRDI	Befristetes Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Zahlungsbilanzhilfe	Balance of Payments — Zahlungsbilanz/Zahlungsbilanzhilfe

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

(2020/C 384/02)

Prüfungsurteil

I. Wir haben

- a) die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union, die aus dem konsolidierten Jahresabschluss⁽¹⁾ und den Haushaltsrechnungen⁽²⁾ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr besteht und von der Kommission am 26. Juni 2020 gebilligt wurde, sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellt die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union (EU) für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EU zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Ausgaben, die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers“ unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

⁽¹⁾ Der konsolidierte Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und Vorschriften sowie sonstige Erläuterungen (einschließlich Segmentberichterstattung).

⁽²⁾ Die Haushaltsrechnungen umfassen auch Erläuterungen.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Unsere geschätzte Gesamtfehlerquote für die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr enthaltenen akzeptierten Ausgaben beträgt 2,7 %. Ein erheblicher Teil dieser Ausgaben — mehr als die Hälfte — ist in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Dies betrifft hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, bei denen sich die Fehlerquote auf 4,9 % beläuft. Der Anstieg dieser Ausgaben auf 66,9 Milliarden Euro im Jahr 2019 — dies entspricht 53,1 % der Prüfungspopulation des Hofes — ist in erster Linie auf einen Anstieg der Kohäsionsausgaben zurückzuführen⁽³⁾. Die Auswirkungen der vom Hof ermittelten Fehler sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl wesentlich als auch umfassend.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wir haben die Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer bewertet

VII. In der Vermögensübersicht der EU ist eine Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 97,7 Milliarden Euro zum Jahresende 2019 ausgewiesen; dies entspricht fast 40 % aller Verbindlichkeiten des Jahres 2019 in Höhe von 251,5 Milliarden Euro.

VIII. Der Großteil dieser Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer (83,8 Milliarden Euro) steht in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („Versorgungsordnung der EU“). Die in der Jahresrechnung erfasste Verbindlichkeit entspricht dem in einen Pensionsfonds einzustellenden Betrag, wenn ein solcher zur Zahlung bestehender Pensionsverpflichtungen eingerichtet worden wäre⁽⁴⁾. Zusätzlich zu den Ruhestandsbezügen deckt sie die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen von EU-Beamten ab. Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Union gezahlt, wobei die Mitgliedstaaten diese Zahlungen gemeinsam gewährleisten und die Beamten zu einem Drittel zur Finanzierung dieser Versorgung beitragen. Im Auftrag des Rechnungsführers der Kommission berechnet Eurostat diese Verbindlichkeit unter Verwendung der von den versicherungsmathematischen Beratern der Kommission bewerteten Parameter.

IX. Den zweitgrößten Anteil dieser Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer (11,8 Milliarden Euro) bildet die geschätzte Verbindlichkeit der EU bezüglich des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems (GKFS). Diese Verbindlichkeit betrifft die Gesundheitsfürsorgekosten der Beschäftigten der EU, die nach deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten).

X. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir mit Blick auf die Pensionsverbindlichkeit die versicherungsmathematischen Annahmen und die sich daraus ergebende Bewertung betrachtet. Dabei stützten wir uns auf die Arbeitsergebnisse, zu denen externe Versicherungsmathematiker im Zuge der Erstellung einer Studie zu den Verbindlichkeiten in Bezug auf die Versorgungsordnung der EU gelangten. Wir haben die Zahlenangaben, die versicherungsmathematischen Parameter und die Berechnung der Verbindlichkeit sowie deren Darstellung in der konsolidierten Vermögensübersicht und in den Erläuterungen zum konsolidierten Jahresabschluss überprüft.

XI. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Vermögensübersicht ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer sachgerecht dargestellt ist. Wir werden diese Schätzung einschließlich der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten weiterhin aufmerksam verfolgen.

Wir haben in der Jahresrechnung ausgewiesene umfangreiche Jahresendschätzungen bewertet

XII. Zum Jahresende 2019 belief sich der Wert der förderfähigen Aufwendungen, die Empfängern entstanden waren, aber noch nicht gemeldet wurden, Schätzungen zufolge auf 105,7 Milliarden Euro (Jahresende 2018: 99,8 Milliarden Euro). Diese Beträge wurden als antizipative Passiva erfasst⁽⁵⁾.

XIII. Zum Jahresende 2019 belief sich der Betrag, der im Rahmen der Finanzinstrumente unter geteilter Mittelverwaltung und der in der Jahresrechnung erfassten Beihilferegelungen nicht verwendet wurde, auf schätzungsweise 6,9 Milliarden Euro (Jahresende 2018: 6,5 Milliarden Euro); in der Vermögensübersicht ist er als „Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten“ ausgewiesen.

⁽³⁾ Weitere Informationen sind Ziffer **1.21-1.26** unseres Jahresberichts 2019 zu entnehmen.

⁽⁴⁾ Siehe International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 39 — Leistungen an Arbeitnehmer. In Bezug auf die Versorgungsordnung der EU entspricht die definierte Leistungsverpflichtung dem Barwert erwarteter künftiger Zahlungen, welche die EU leisten muss, um die aufgrund von Arbeitnehmerleistungen in der Berichtsperiode oder früheren Perioden entstandenen Pensionsverpflichtungen abgelten zu können.

⁽⁵⁾ Im Einzelnen handelt es sich um antizipative Passiva in Höhe von 66,9 Milliarden Euro auf der Passivseite der Vermögensübersicht und auf der Aktivseite um 38,8 Milliarden Euro, durch die sich der Wert der Vorfinanzierungen verringert.

XIV. Zur Bewertung dieser Jahresendschätzungen untersuchten wir das von der Kommission zur Berechnung der Periodenabgrenzung eingerichtete System und vergewisserten uns hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit in den Generaldirektionen, die die meisten Zahlungen vornehmen. Im Zuge unserer Prüfungsarbeit zur Stichprobe von Rechnungen und Vorfinanzierungszahlungen untersuchten wir die relevanten Berechnungen im Zusammenhang mit der Periodenabgrenzung, um das Risiko einer falschen Darstellung von Rechnungsabgrenzungen auszuräumen. Hinsichtlich der allgemeinen Methodik zur Ermittlung dieser Schätzwerte haben wir die Rechnungsführungsdienststellen der Kommission um zusätzliche Klarstellung gebeten.

XV. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Vermögensübersicht ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der antizipativen Passiva und der sonstigen Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten sachgerecht dargestellt ist.

Wir haben die möglichen Auswirkungen der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag auf die Jahresrechnung bewertet

XVI. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) muss das Vereinigte Königreich alle finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des laufenden und der vorangegangenen MFR erfüllen, die sich aus seiner EU-Mitgliedschaft ergeben.

XVII. Wir haben im Zusammenhang mit dem Austrittsprozess des Vereinigten Königreichs keine Ereignisse festgestellt, die gemäß dem internationalen Rechnungslegungsgrundsatz über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag ⁽⁶⁾ Anpassungen in der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der EU erforderlich machen würden.

XVIII. Obwohl der COVID-19-Ausbruch schwerwiegende Auswirkungen auf Wirtschaft und öffentliche Finanzen der Mitgliedstaaten hatte, machte er keine Anpassung der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Angaben erforderlich ⁽⁷⁾ (d. h., es handelt sich um ein „nicht zu berücksichtigendes Ereignis“). Die von der Kommission als Reaktion vorgeschlagenen Initiativen können jedoch, sofern sie umgesetzt werden, Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse nachfolgender Berichtszeiträume haben.

XIX. Ausgehend von der derzeitigen Lage gibt es keine finanziellen Auswirkungen, über die in der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der EU berichtet werden müsste, und wir gelangen zu dem Schluss, dass die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019 die Ereignisse nach dem Abschlussstichtag zu diesem Zeitpunkt korrekt widerspiegelt.

Sonstige Informationen

XX. Das Management ist verantwortlich für die „sonstigen Informationen“, worunter der Abschnitt „Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses“, nicht aber die konsolidierte Jahresrechnung und unser dazu erteilter Vermerk fällt. Unser Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung bezieht sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben hierzu keine Form von Bestätigung ab. Im Zusammenhang mit der Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und zu erwägen, ob diese gegenüber der konsolidierten Jahresrechnung oder den von uns im Verlauf der Prüfung erlangten Erkenntnissen wesentliche Unstimmigkeiten enthalten oder auf andere Weise in wesentlichem Ausmaß falsch dargestellt erscheinen. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass in den sonstigen Informationen eine wesentliche falsche Darstellung von Tatsachen gegeben ist, müssen wir dies entsprechend berichten. Wir haben diesbezüglich nichts anzumerken.

Verantwortlichkeiten des Managements

XXI. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Haushaltsordnung ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung der EU auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Grundsätze, Vorschriften und Standards) übereinstimmen. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EU zugrunde liegenden Vorgänge (Artikel 317 AEUV).

⁽⁶⁾ Siehe IPSAS 14 — Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

⁽⁷⁾ Siehe IPSAS 14 — Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

XXII. Bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EU zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, es beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XXIII. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EU.

XXIV. Gemäß der Haushaltsordnung (Titel XIII) übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die konsolidierte Jahresrechnung der EU bis zum 31. März des folgenden Jahres zunächst in ihrer vorläufigen Fassung und sodann bis zum 31. Juli in ihrer endgültigen Fassung. Die vorläufige Jahresrechnung sollte bereits ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EU vermitteln. Daher ist es unabdingbar, dass alle in der vorläufigen Jahresrechnung ausgewiesenen Posten endgültige Berechnungen darstellen, die es uns gestatten, unsere Aufgabe im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen. Änderungen in der endgültigen Jahresrechnung gegenüber der vorläufigen Fassung würden normalerweise nur aufgrund unserer Bemerkungen erfolgen.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

XXV. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die konsolidierte Jahresrechnung der EU frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser konsolidierten Jahresrechnung getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XXVI. Im Bereich der Einnahmen ziehen wir als Ausgangspunkt für unsere Untersuchung der auf der MwSt. beruhenden und der vom BNE abgeleiteten Eigenmittel die zu ihrer Berechnung dienenden makroökonomischen Aggregate heran und bewerten die Systeme der Kommission zur Verarbeitung dieser Daten bis zum Eingang der Beiträge der Mitgliedstaaten und ihrer Ausweisung in der konsolidierten Jahresrechnung. Hinsichtlich der traditionellen Eigenmittel untersuchen wir die Buchführung der Zollbehörden und den Abgabenfluss bis zum Eingang der Beträge bei der Kommission und ihrer Erfassung in der Rechnungsführung.

XXVII. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Wir prüfen Vorauszahlungen, sobald der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XXVIII. Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- a) identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in der konsolidierten Jahresrechnung sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus dolosen Handlungen resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Irrtümern resultieren, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;
- b) gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- c) beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

- d) schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der konsolidierten Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können die Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- e) beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der konsolidierten Jahresrechnung einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die konsolidierte Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellt;
- f) erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis der Europäischen Union gehören, um ein Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung und zu den zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung und tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

XXIX. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XXX. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission und anderen geprüften Stellen ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

24. September 2020

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, rue Alcide De Gasperi — L-1615 Luxemburg

